

Neues Jahrbuch

Heraldisch-Gene...
Gesellschaft
"Adler"



JAHRBUCH

DER

K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT

„ADLER“.



NEUE FOLGE * VIERZEHNTER BAND.

MIT DREI STAMMTAFELN.



WIEN, 1904.

SELBSTVERLAG DER K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT „ADLER“.

DRUCK VON KARL GEROLDS SOHN.

CS 500

H4

n.F. B6. 14

1904

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

FEB 18 1981

Redigiert

von

Dr. Ed. Gaston Grafen Pöttlich von Pettenegg.

Die Mitarbeiter sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich.

Alle Rechte auf Text und Illustrationen vorbehalten.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät

haben den XXXIII. Jahrgang der Gesellschafts-Publikationen der Allerhöchsten Annahme zu würdigen und zugleich einen namhaften Geldbetrag der Gesellschaft allergnädigst zuzuwenden geruht.

Ebenso haben die kaiserlichen und königlichen Hoheiten:

der durchlauchtigste Herr

Erzherzog Ludwig Viktor,

Protector der Gesellschaft

und

der hochwürdigst-durchlauchtigste Herr

Erzherzog Eugen (Stifter)

sich gnädigst bestimmt gefunden, denselben Jahrgang entgegenzunehmen und durch besondere Beiträge die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.



Inhalt.



	Seite
Julian Graf Pejacsevich, Namens-Register zu den Exzerpten aus Liber Regius XXVI bis LX, 1699—1802	1
Stephan Kekule v. Stradonitz, Rechtsgeschäfte über Wappen und Wappenteile im Mittelalter	51
Dr. Josef Ritter v. Bauer, Ladislaus von Suntheim und die Anfänge genealogischer Forschung in Österreich.	60
Āgyd Koptiva, Die Suntheimer Tafeln	84
Edmund Langer, Die Anfänge der Geschichte der Familie Thun (mit 1 Stammtafel) . .	93
Richard J. Zehntbauer, Genealogische Anfänge bei verschiedenen Völkern	148
Heinrich W. Höfflinger, Die Entwicklung eines germanischen Briefadels auf oströmischer Grundlage	151
Stammtafel der Herren und des heil. Römischen Reichs Ritter von Schmelzing und Wernstein.	



Namens-Register

zu den

Exzerpten aus Liber Regius XXVI bis LX, 1699–1802.

Von

Julian Grafen Pejacsevich.

Namens-Register.

(Die erste arabische Zahl nach dem Datum bezeichnet die Seite im Exzerptenbuch, die darauf folgende römische den Liber Regius *), die letzte arabische die Seite im betreffenden Liber Regius)

A.

- Aachen, Marienkirche, s. Hansen Johann.
— — ungarische Kapelle, s. Hansen Johann.
Abad, Vergleich wegen, s. Orzy Stefan.
Abba, Prädium im Komorner Komitat, s. Szulha Franz Baron.
Abény, Donation, s. Usz.
Abraham, Propstei, s. Engelshofen.
Adamovich Johann, wird kgl. Rat 28. Juni 1762: 9, XLVI, 65.
— — Johann Kapistran, erhält Csepin 23. März 1765: 13, XLVII, 204.
— — Johann Kapistran, erhält das Prädikat „von Csepin“ 6. Oktober 1770: 23, XLVIII, 381.
— — wegen Chasma, s. dieses.
— — Überfuhrprivileg von Apathin nach Almás 24. Mai 1783: 44, LII, 446.
— — Paul, dessen Gemahlin Judith, geb. Knezovich, deren Kinder Martin, Franz, Maria Katharina und Margareta und dessen Schwestern Margareta und Martha. Wappenbrief 6. November 1714: 267, XXIX, 460.
— — Susanna, Gemahlin des Samuel Pécsvarady, s. diesen.
Adász-Tevely, Donation, s. Tóth Franz.
Adrianova Angelika, Gemahlin des Georg Jankovich, s. Jankovich Paul und Johann.

*) Libri Regii, d. s. königliche Bücher, sind jene Sammelbände, in welche von der berufenen kgl. ung. Behörde, gegenwärtig das kgl. ung. Ministerium des Innern, alle von den Königen von Ungarn erlassenen Urkunden, Diplome, Privilegien, Gnadenbriefe etc. eingetragen werden.

- Agram, Bischof von, Kassation des Prozesses mit Baron Markus Alexander Pejacse-
vich, s. diesen.
- — Bistum, Vertrag mit Baron Markus Alexander Pejacsevich 15. Mai 1761:
7, XLV, 598.
- — Verleihung des Komitatssiegels: 2, XLV, 164.
- Aiska, sancta Maria in, Propstei, s. Tarnóczy Paul.
- Akay, von Hradna Katharina, geb. Káldy, Witwe des Stefan Akay, Fristerstreckung
28. November 1716: 271, XXXI, 259. — dto. 14. Dezember 1717: 271,
XXXI, 395.
- Alapi Johann, Bischof von Dulcinien 25. Juni 1765: 14, XLVII, 264.
- Albert Herzog v. Sachsen-Teschen, Generalkapitän von Ungarn 30. Dezember 1705:
19, XLVII.
- — Aktivierung als kgl. Statthalter in Ungarn 17. März 1766: 15, XLVII, 458.
- Alberti, im Pester Komitat, Donation, Marktprivilegium, Bestätigung für Martin
Szeleczky, s. diesen.
- Albrechtsburg, Donation, s. Nako.
- Alexander Leopold, Erzherzog, Palatin, 1792: 56, LVI.
- Algyub, Herrschaft, im Besitz Christofs Erdödy, 1767: 15.
- Almás, Herrschaft, s. Palfy Johann Graf.
- — Überführungsprivilegium, s. Adamovich Johann Kapistran.
- Almásy Ignaz, G.-M. Graf, 8. September 1771: 27, XLIX, 133.
- Also-Chrich, s. Chrich.
- Althann Maria Anna, Gemahlin des Michael Johann, geb. Pignatelli, bezüglich
Maraköz, 7. März 1723: 288, XXXIV, 172. — dto. 13. März 1723: 288,
XXXIV, 189.
- Althann Maria Antonia, Äbtissin von Porta Coeli, Zeugnis über den Vertrag mit
Baron Ernst Petrasch, dessen Gemahlin Katharina, geb. Daimble, und deren
Sohn Markus Ernst wegen der Nigrellischen Güter 19. Dezember 1722: 288,
XXXIV, 129. — dto. 14. Dezember 1722: 288, XXXIV, 135.
- Amade v. Varkony, Thadeus, dessen Kinder Josef, Franz, Anton, Franziska, Anna,
Grafenstand 25. Jänner 1782: 44, LII, 153.
- Amicis de, Franz und Hugo, Söhne der Maria, geb. Gräfin Brankovich v. Jaica
Biela, Bestätigung des Diploms Kaiser Leopolds, für Paul, Anton und Jakob
Brankovich, Prädikats- und Wappenbestätigung 2. Dezember 1746: 246, XI, 242.
- — Maria, geb. Brankovich, s. Battaglia Peter Anton.
- Andor Josef, Bericht, s. Prandau Peter Anton.
- Andrássy Anton, Weltpriester 3. Mai 1767: 32, I, 286.
- — Franz und Josef, Marktprivilegium für Tisza-Bod 17. Jnni 1731: 306, XXXV, 583.
- — Johann, Baronat 1713: 31, I, 15.
- — v. Sz.-Király, Karl Freiherr, dessen Kinder Karl, Josef, Leopold, Rebeka,
Amalia, Grafenstand 17. Dezember 1779: 40, LI, 122.
- — Sigmond, Franz und Stefan, Marktprivilegium für Tisza-Bod 20. Mai 1732:
306, XXXVI, 704.
- — Stefan v. Sz. Király, Graf, dessen Kinder Nikolaus, Klara und Anna, Grafen-
stand 17. September 1766: 15, XLVII, 609.

- Angarano Theresia, Witwe des Baron Franz Sigrgay, s. Siray.
Ansarien, Bischof von, s. Bajzáth Josef.
Anyo de Faist Christine, Tochter des Sigmund, Gemahlin des Franz Horváth v. Zalabér, s. Horváth.
Apathin, Nundinalprivilegium 11. Dezember 1759: 2, XLV, 260.
— — Überfuhrprivilegium, s. Adamovich.
Appony, Fassion 22. April 1774: 34, L, 117.
— — Georg Graf, wird Obergespan des Marmaroser Komitats 7. Mai 1764: 13, XLVII, 35.
— — kauft Hodisz vom Grafen Mery 2. Juli 1773: 31, L, 15.
— — Lazar, Baronat 22. April 1774: 31, L, 117.
— — Lazar, dessen Tochter Maria, Baronat 16. Februar 1718: 274, XXXII, 59.
Aranyos, Besizung, s. Passardy.
Argenteau de, Graf Anton Ignaz Karl, s. Mery.
Assikovaes, s. Kutjevo.
Assut, Nagy- und Kis-, Marktprivilegium, s. Czinderey Ignaz.
Asszonfa, Donation an Peter Végh, s. diesen.
Auersperg Dismas Graf, Zeugnis über den am 10. September 1722 abgelegten Indigenatseid für die Grafen Kajetan, Nikolaus und Jodok 30. April 1802: 70, LX, 743.
— — Nikolaus und Anton Grafen v., 30. April 1802: 76, LX, 743.
Aulnois de la Motte, Anton Graf, Indigenat 5. November 1792: 58, LVI, 310.

B.

- Babocsaer Güter, s. Gaal v. Gyula Gabriel.
Babocsa, kommt an Nagy v. Felső-Bök, s. diese.
Babona, Donation, s. Szluha Franz Baron.
Babszka, Ort, Marktprivilegium 10. August 1762: 12, XLVI, 91.
Bachich Peter, Marktprivilegium für Diakovár 2. Dezember 1724: 285, XXXIV, 722.
Baja, Verleihung an Anton Grassalkovich, s. diesen, ebenso Marktprivilegium.
Bajsa, Gut, s. Voinics Lukas.
Bajzáth Josef, Domherr von Gran, Prälat der kgl. Tafel 4. November 1760: 9, XLV., wird Bischof von Ansarien 1. Mai 1765: 13, XLVII, 237, Bischof von Veszprim, erhält mit seinem Bruder Johann Donation für Peszák 6. September 1799: 70, LX, 55.
Bakács Theresia, Gemahlin des Josef Tallián, s. diesen.
Bakonya, Ort, s. Horváth von Zalabér.
Balassa de Gyarmath Franz Baron, Administrator des Syrmier Komitates 11. Mai 1762: 9, XLVI, 52; Kommissärsinstruktion wegen des Peterwardeiner Regiments, 9. Oktober 1765: 16, XLVII, 303; Grafenstand 16. Oktober 1772: 29, XLIX, 210; Obergespan des Požeganer Komitates 6. Mai 1785: 48, LIII, 222.
Balassa Franz de Paula, Vertrag mit Franziska und Maria Anna Kerekessy s. sz. György 9. Juli 1792: 56, LVI, 170.
— — Michael, Donation, s. Tóth Franz.

- Ballad, Donation, s. Malenicza.
- Balogh von Galantha Ladislaus, dessen Kinder Alexander, Karl, Franz, Anna aus seiner Ehe mit Juliana, geb. Jankovich v. Pribér, Grafenstand 7. Juni 1773: 37, L, 12.
- Baltavar-Mártonfa im Eisenburger Komitate.
- Bánhalma, Prädium, s. Orezy Stefan.
- Bankovaz, Ort, s. Jankovich Isidor.
- Banlok, Donation, s. Draskovich Johann Nepomuk.
- Barábas Katharina, Witwe des Ladislaus Besseney, s. Besseney.
- Baranyavár, Donation, s. Christine.
- Bardán, Donation, s. Buttler.
- Barich Johanna, Schutzbrief gegen Katharina, Witwe des Matthias Gludovacz, geb. Váry, 22. Februar 1715: 268, XXX, 424.
- — Michael, dessen Gemahlin Maria Rebeka Pernthaler, deren Kinder Josef und Anna Katharina, Wappenbrief 1. Mai 1722: 277, XXXIII, 57.
- Barkozy Katharina, Gemahlin des Emerich Baron Sennyey, s. Sennyey.
- — Ladislaus Baron, Testament: 306, XXXVI, 219. — Expediert für Baron Georg Gillányi 23. Februar 1734: 255, XXXVII, 195.
- Barser Komitat, Obergespan Franz Koller, s. diesen.
- Barthenstein Christian, 24. Mai 1799: 71, LX, 397.
- Bartha Stefan, Domherr von Erlau, wird Prälat bei der kgl. Tafel 22. Juni 1765: 14, XLVII, 265.
- Basell von Süssenberg Andreas, dessen Gemahlin Esther, geb. Lechner, deren Töchter Aloisia, Theresia, Katharina, Sophie, Indigenat 7. März 1793: 60, LVII, 52.
- Bataszék, Abtei, Marktprivilegium: 16, XLVII, 14.
- Battaglia Peter Anton, Zeugnis über den Schuldschein der Maria de Amieis, geb. Brankovich, 17. Oktober 1735: 255, XXXVII, 392.
- Batthyány Adam der Ältere, Graf, bittet für die Erben des Ludwig Grafen Erdödy, s. diesen und Erdödy Josef Christian.
- — wird Oberstschatzmeister 21. August 1759: 6, XLV, 170.
- — Adam Fürst, Telonialprivilegium in Groß-Kanizsa 22. April 1776: 34, L, 270.
- — Adam der Jüngere, Graf, Banusstellvertreter 2. März 1753: 212, XLIII, 32.
- — Karl wird Fürst und nach seinem kinderlosen Tode soll sein Bruder Ludwig nachfolgen, 27. Februar 1764: 21, XLVII, 22, wird Banus, s. Nadasd Franz Graf.
- — Eleonore, Witwe, geb. Strattmann, ihre Söhne Ludwig und Karl: 34, L, 117.
- — Emerich wird Obertruchseß 26. November 1758: 2, XLV, 4; Obergespan des Eisenburger Komitates 1. Dezember 1761: 6, XLV, 694.
- — Josef und Georg Grafen, Donation über Fajzát im Heveser Komitate 9. Dezember 1775: 34, L, 186.
- — Josef Graf, Erzbischof von Kalóesa, wird Obergespan des Bäcszer Komitates 22. Mai 1760: 2, XLV, 371.
- — Josef Georg Graf, wird Obertruchseß 1792, 56, LVI.
- — Isabella Rosina, Gemahlin des Grafen Sigmund, geb. Gräfin Gallenberg, Witwenfrist 30. Jänner 1727: 291, XXXV, 515.

- Batthyány Philipp Graf, Marktprivilegium für Bieske 29. März 1773: 33. L, 9.
— — Sigmund Graf, Marktprivilegium für Csákány 21. August 1720: 277. XXXIII.
— — Besitzer von Karlowitz: 252., XXXIX, 239.
Beckers Anna Baronin, Gemahlin des Maximilian Petrusch, s. diesen.
Bedeckovich Balthasar, Tit.-Abt von S. Helena de Podborye (Daruvár) 21. Mai 1770:
24. XLVIII, 298.
Bedeckovich Nikolaus, wird kgl. Rat 5. Mai 1770: 24. XLVIII, 291.
Bekseze, s. Kutjevo.
Béla in Kroatien, kommt an Erdödy, s. Erdödy Ladislaus.
Bélaez, Donation, s. Wallis Graf.
Beleznay Samuel, dessen Kinder Samuel, Johann, Susanna, Elisabeth, Baronat
3. Oktober 1800: 71. LX, 357.
Bélye, Donation, s. Christine.
Benediktinerorden, Wiederherstellung in Ungarn 10. Oktober 1802, 72. LX, 654.
Benyovsky Emanuel, dessen Gemahlin Judith, geb. Baronin Kerekes, und Kinder
— — Franz und Eugen, Grafenstand 22. November 1792: 57. LVI, 274.
— — Moriz und Martha, verm. Lehotay, 24. Mai 1799: 71. LX, 397.
Beö im Ödenburger Komitate, s. Kelez Josef.
Berchtold Franz Graf, Bischof von Novi 19. April 1764: 20. XLVII, 30.
Berczely Michael und Barbara Káldy, Heiratslizenz 17. Februar 1768: 25. XLVIII, 18.
Berlandis von Berlenbach Franz Baron, Indigenat 9. Juli 1718: 274. XXXII, 111.
Beodra, Donation, s. Karácsónyi.
Bernjakovich Anna, Baronin, Gemahlin des Peter Latinovich, s. diesen.
— — Anna, vermählte Jankovich, s. Jankovich Aloisia.
— — Philipp und Jakob, Schutzbrief 18. Mai 1703: 257. XXVI, 304.
Bersevicy Franz Baron, 20. Jänner 1775: 32. L, 163.
Besseney Katharina, geb. Barabás, Witwe des Ladislaus, Fristverlängerung
11. Mai 1716: 269. XXXI, 166.
— — Clara, geb. Lövey, Witwe des Sigismund, Fristverlängerung 2. Dezember 1715:
269. XXXI, 100.
Bessenye, Donation, s. Laffert Anton.
Besznak Michael, Tit.-Bischof von Pharo 4. November 1768: 24. XLVIII, 95.
Bezerédy Klara, Gemahlin des Alexander Márffy, s. diesen,
— — Euphrosine, Gemahlin des Paul Kövér, s. diesen.
— — Franz erhält nach dem Tode des Johann Tattori die S. Jakobs-Abtei auf der
Donauinsel 24. Oktober 1751: 215. XLII, 204.
— — Judith, Witwe des Karl, geb. Bogyay, Witwenfrist 23. Oktober 1766: 17.
XLVII, 580.
— — Juliana, Witwe des Franz, geb. Sártozy, Witwenfrist 25. Mai 1739: 253.
XXXVIII, 218.
— — Michael, kgl. Tafelbeisitzer 30. Juni 1765: 13. XLVII, 291.
Biál, Verleihung an Sándor, s. diesen.
Biánlak, Donation, s. Buttler.
Bibra Baronin, geb. Gräfin Eltz, Donation von Vuková 16. März 1797: 66. LIX, 248.
Bieske, s. Batthyány Philipp.

- Bidrusicza, Donation, s. Keresztury.
Billiseváé, s. Kutjevo.
Bimbó Lázár und Anna, Gemahlin des Paul Kis, s. diesen.
Bircsieh Franz, Adelsverleihung 17. Juli 1763: 11, XLVI, 345.
Biskupeczi, Ort, s. Jankovich Isidor.
Bláczko, s. Hranilovics und Sueglia.
Blainville Christoph, dessen Gemahlin Rosalia, geb. Gräfin Szuha und Kinder Wilhelm und Ernestine, Indigenat 16. Juni 1792: 57, LVI, 619.
Blásovics Andreas, Wappenbrief 9. Dezember 1782, gleich dem des Okrugics: 46, LII, 7.
Bocsonád, Verleihung an Szelezky, s. Szelezky Jakob und Martin.
Bogdányi Benedikt, Notar der kgl. Gerichtstafel 1794 erw.: 65, LVIII, 159.
Bolcza v., Peter, seine Gemahlin Antonia, geb. Gräfin Stockhammer und Kinder Josef, Anton, Peter, Ignaz, Antonia, Indigenat 28. April 1791: 54, LV, 992, s. auch Szarvas.
Bonyhad, Marktprivilegium, s. Alexander Kliegl und die Familie Perczel, 16. Jänner 1801, 72, LX, 357.
Borie Maria Karl Freiherr, Zeugenschaftserlaubnis 20. März 1794: 63, LVIII, 785.
— — Karl Maria Freiherr, Abt von Sz-Martin de Vaska 21. Oktober 1770: 24, XLVIII, 292.
Boroszky Michael, Donation, s. Tóth Franz.
Borsód, Donation, s. Latinovich.
Boryan, Donation, s. Náko.
Bosjakovina, Marktprivilegium, s. Draskovich.
Bosnják Katharina, Gemahlin Nikolaus des Älteren v. Paresetics, s. diesen.
Bosnjákovich Lucia, Gemahlin des Johann Jankovich, s. Jankovich Michael.
Bossányi Emerich von Nagy-Bossány und seine Töchter Juliana, Gemahlin des Paul Festetics, Anna Marie, Gemahlin des Paul Motesiczky, Marie Barbara, Grafenstand 22. Dezember 1774: 35, I, 136.
— — Marie, erste Gemahlin des Josef Majláth, s. diesen; ihre Kinder: Ludwig, Karl, Katharina, Gemahlin des Josef Steöszel von Rapin, Marie, Gemahlin des Ladislaus Melczer von Kelemes, Johanna, Gemahlin des Vincenz Bideskúty von Ipp, Xaveria, Christina und Juliana erw.: 63, LVIII, 179.
Bosslez Maria Esther v., Gemahlin des Josef v. Engelshofen, s. diesen.
Bóth, Donation an Sándor, s. diesen; Donationstranssumpt, s. Sándor Michael Baron.
Bózay Michael, Donation, s. Tóth Franz.
Brankovich Augustin Graf, 10. April 1704: 261, XXVII, 64.
— — Franz, kgl. Rat April 1752: 215, XLII, 1752.
— — Maria, verm. Amieis, s. Battaglia Peter Anton und Amieis.
— — Nikolaus Graf, Lektor und Domherr von Eisenburg, erhält die Abtei Sz. Salvator de Kapornak 31. August 1721: 277, XXXIII, 490.
— — Paul Anton und Jakob, Diplom Kaiser Leopolds 20. Oktober 1688, 247, 542.
Brányuk Georg, Bischof von Agram, wird Banustellvertreter 8. Jänner 1733: 255, XXXVII, 8; dto. 26. Oktober 1741: 251, XXXIX.
Breda Karl Graf, Vertrag mit Johann Wilhelm Gestefeld, s. diesen.

- Bressi v. Paß, 5. März 1770: 24, XLVIII, 580.
Brestovač, Donation, s. Korányi.
Brezovicza, Marktprivilegium, s. Draskovich Johann Graf.
Brigido von Brezonicz und Mahrenfeld Michael Freiherr, Indigenat 21. August 1787: 50, LIV, 48.
Bruckenthal Michael und seine Brüder Karl und Martin, Baronat 18. November 1790: 53, LV, 91.
Brudern Josef Freiherr, Indigenat 6. Dezember 1778: 42, LI, 38.
Brunócz, Kaufvertrag, s. Sándor Judith.
Brunswick von Korompa Anton Graf, 27. Oktober 1775: 32, L, 178.
— — Josef, seine Gemahlin Anna, geb. Majthéuyi, und Kinder August Josef, Juliana Henrica und Maria Louise, Grafenstand 18. November 1790: 54, LV, 22.
— — Hofrat und Referendar bei der ungarischen Hofkanzlei 1. August 1767: 17, XLVII, 745.
Bnday Ignaz v. Bátor, seine Gemahlin Maria Joh. Nep., geb. Gräfin Renard, und deren Sohn Andreas Gabriel Norbert, Baronat 31. August 1798: 66, LIX, 758.
Bujánovics Johann v. Agg-Telek mit seinen Kindern Jakob, Karl, Vincenz, Lukas, Johann, Katharina, Anna, Maria Margareta, Wappenbrief 3. Jänner 1783: 43, LII, 302.
Bukovicza, Unter-, Donation, s. Spissich, s. diesen.
Buttler, lebte 1793: 61, LVII.
— — Gabriel Graf, Verleihung des Prädikats „von Bárdány“ 2. Jänner 1784: 44, LII, 460; — Donation von Bárdán, Bianlak und Poldur 2. Jänner 1784: 44, LII, 458.
Bydeskúty von Ipp, Vinzenz, Gemahl der Johanna Majláth, s. Bossányi.

C.

- Capdebo Jonas, seine Gemahlin Anna, geb. v. Lukács, deren Kinder Johann und Anna; — — Martin mit seiner Gemahlin Johanna, deren Söhne Johann und Anton; — — Franz mit seiner Gemahlin, geb. Edlen v. Verzár, deren Tochter Anna Maria; — — Gregor, Wappenbrief 23. Juli 1802: 82, LX, 866.
Caraffa Karl Otto von Stiglione, Zollprivilegium für Vuesin 2. September 1748, 243, XLI, 35.
Cardona Fürst, s. Folch v. Cardona.
Carlowitz, s. Batthyány.
Castiglione Endimio Graf, Indigenat 19. Jänner 1752: 216, XLII, 301; — Donation zugleich mit seiner Gemahlin Klara, geb. Gräfin Eszterházy, 14. März 1767: 18, XLVII, 685; — Vertrag mit Grafen Christof Niczky wegen Güteranteilen von Szilás, Balhás, Gyönked, Bogárd, Anyán im Veszprimer Komitat 17. Oktober 1777: 35, L, 541.
Cavriani Friedrich Lor. Graf, erhält Futak 13. November 1731: 195, XXXVI, 649.
— — Friedrich Laurentius Graf, Donationstransumpt von Futak für den kgl. Fiskus 4. Februar 1751: 217, XLII, 14; — s. auch Csernovich, dieser erhält Futak.



- Chamaró Harbuval Johann Graf, Indigenat 17. August 1772: 31, XLIX, 194.
Ebenso seine Gemahlin Johanna, geb. Gräfin Keglevich, und seine Söhne Johann Nepomuk, Josef, Anton, Alexius.
- Chasma, Kollegiatkapitel-Statuten: 33, L, 53.
- Cheh Michael, Wappenerneuerung 23. November 1758: 2, XLV, 19.
— — wird kgl. Rat 29. Mai 1760: 3, XLV, 353.
- Chernkóczy Anna, Gemahlin des Gabriel, s. Gottal Anna.
- Chiolnies Josef Anton, Bischof von Bosnien, wird Obergespan des Požeganer Komitates 26. Februar 1753: 214, XLIII, 29;
— — wird Bischof von Bosnien 30. Juli 1751: 216, XLII, 135.
- Chosinač, s. Kutjevo.
- Chotek Graf Johann, Indigenat 31. Oktober 1766: 17, XLVII, 597.
- Chrich-Alsó und Felső, Prädien, s. Erdödy Alexander.
- Christine Erzherzogin, Donation von Bülye und Baranyavár 2. Juni 1780: 43, LI, 252.
- Cienfuegos, Kardinal, Obergespan des Baranyer Komitates 2. Mai 1736: 255, XXXVII.
- Colloredo Franz Graf, seine Gemahlin Eleonore, geb. Gräfin Würben, seine Kinder Franz, Johann, Josef, Theresia (vermählte Gräfin Kuffstein), Eleonore (vermählte Gräfin Hartig), Marie, Indigenat 26. Juni 1792: 57, LVI, 485.
— — Josef Kamillo Graf, seine Gemahlin Franziska, geb. Gräfin Serenyi von Kis-Serényi, seine Kinder Franziska, Kamillo und Maria, Indigenat 26. Juni 1792: 58, LVI, 523.
- Collonich Adam Graf, Obergespan des Csongráder Komitates 2. Jänner 1711: 263, XXVIII, 569.
- Cottmann Anton Baron, 8. Oktober 1765; 16, XLVII, 347.
- Crus Michael, Gemahl der Susanna, geb. Eötvös, Adelsbrief 6. Juni 1712: 266, XXIX, 176.
- Csaba, Ort, s. Laffert Anton Ferdinand.
- Csaba-Csúth, s. Szárasz.
- Csab-Rendek, Donation, s. Vörös Paul.
- Csadány, Propst von, s. Jankovich Paul.
- Csagin, s. Kutjevo.
- Csajaghi „nobilis“, s. Szluha Franz Baron.
- Csákány, Donation an Somsich, s. diesen;
— — Marktprivilegium, s. Batthyány Sigismund.
- Csákvár, Besetzung, s. Eszterházy Johann.
- Csáky von Keresztzeg Johann Nepomuk Graf, wird nach dem Tode Anton des älteren Grafen Grassalkovich Oberstallmeister 30. Dezember 1771: 27, XLIX, 137.
- Csanád, Donation, s. Nákő.
- Csaplovics Paul, Adelsanerkennung im Bácszer Komitat 4. Dezember 1811: 72, LX.
- Csasma, Kollegiatkapitel, S. Spiritus Statutionsmandat für Straxemann, 21. April 1802: 73, LX, 713.
- Csatt im Borsoder Komitat, s. Fodor.
- Cseh, Unterexpeditor der kgl. ungarischen Hofkanzlei 1794 erw.: 65, LVIII, 159.
- Csekonics Josef v., Donation von Hatzfeld 14. Dezember 1800: 72, LX, 124.
— — Paul, Adelsbrief 29. Jänner 1753: 212, XLIII, 11.

- Csepin, Verleihung an Johana Kapistrau Adamovich, s. diesen.
Csepregh, Verkauf an Nagy, s. Nagy Stefan.
Cserakóczy Franz, erster Gemahl der Elisabeth Barbara Geréczy, s. Patachich Balthasar.
Cserlency gehört zu Velica, s. dieses.
Csernek, Güter-Donation an Markovich, s. diesen.
Csernovics Lázár, Grafenstand 7. März 1793: 59, LVII, 74.
— — Marie, Witwe des Arsen, geb. Globovanka, erhält Futak 8. Juni 1770: 24, XLVIII, 296.
— — Michael, seine Gemahlin Anna Jorge, deren Sohn Johann Wappenbrief 29. April 1720: 277, XXXIII; — kauft Futak vom Grafen Cavriani, s. diesen; — Kaufurkunde 14. November 1763: 11, XLVI, 472.
Csonka, Reiterregiment, s. Kisfaludy.
Csonka-Tebbe, Verleihung an Sándor, s. diesen.
Csappofö, Propst von, s. Marcocelestino.
Csorna, Propst von, s. Ležak.
Csubár, Donation, s. Paravich.
Csúsz, Magdalena v., Gemahlin des Paul Vörös, s. Vörös.
Csekeli v. Rosenfeld Michael: 17, XLVII, 375; — Obergespan 14. Dezember 1762: 10, XLVI, 155.
Czenghe, Donation an Peter Végh, s. diesen.
Czere Franz, Peter und Stefan, alias Tóth, s. Tóth.
Cziglenik, s. Kutjevo.
Cziller, s. Horváth v. Zalabér und Schmidegg.
Czinderey Georg, wird kgl. Rat 18. Februar 1729: 307, XXXVI; — wird Obergespan des Agramer und Kreutzer Komitates 29. Dezember 1732: 255, XXXVII, 13.
— — von Nagy-Attát Ignaz, wird kgl. Rat 28. Dezember 1743: 249, XXXIX, 511; Marktprivilegium für Nagy- und Kis-Attát 15. April 1744: 249, XXXIX, 694.
— — Marie, geb. Festetics, Witwe des Paul, und deren Tochter Eteleka, s. Slávy.
— — Paul, Gemahl der Marie, geb. Gräfin Festetics, s. Slávy.
— — Rochus Franz, wird kgl. Rat 3. Februar 1770: 24, XLVIII, 275; — Gemahl der Rosalia Slavy, s. Slavy.
Czirák im Ödenburger Komitat, s. Schmidlin Franz Freiherr.
Czirovač, s. Kutjevo.
Czobor Christine, Gemahlin des Johann Grafen Kollonich, s. Picaluga Josef.
— — Markus Graf und dessen Mutter, Vertrag, s. Stegner Mathias; — Zeugnis über den Vertrag mit Peter Anton Prandau, s. diesen.
Czvinger s. Zwitinger.

D.

- Dágh, Donation, s. Sándor Michael Freiherr.
Daimble Katharina, Gemahlin des Ernst Petrasch, s. Althann Marie Antonie.
Damaskin Liubomirovics Stefan, seine Gemahlin Maria, geb. Edle v. Záko, seine Kinder Alexander, Simeon, Sabbas, Pulcheria, Theresia, Katharina, Wappenbrief 20. Dezember 1799: 73, LX, 148; — Donation über Németh 20. Dezember 1799: 73, LX, 152; — Prädikat „von Németh“ 19. Dezember 1800: 73, LX, 254.

- Dárda, Konsens für Eszterházy, s. diesen; — Marktprivileg, s. Eszterházy Anna.
Daróczy Anna, Witwe des Franz Sauska, s. diesen.
— — Elisabeth, Gemahlin des Georg Szárasz, s. diesen.
— — Elisabeth, geb. Sokoray, Witwe des Stefan Daróczy (wiedervermählte Szelezcky), und deren Kinder: Franz, Sigmund, Anton und Stefan, sowie Klara, Witwe des Ladislaus Petrovay, Barbara, Gemahlin des Emerich Zlinsky, Katharina, Gemahlin des Georg Szárasz, und Rosina Daróczy, Witwenfrist 16. November 1711: 263, XXVIII, 584.
— — Franz, dessen Schwester Katharina, Witwe des Georg Szárasz, Marktprivileg für Paks oder Pakos 7. Jänner 1738: 252, XXXVIII.
— — v. Király-Darócz, wird kgl. Rat 7. Mai 1766: 18, XLVII, 500.
— — Marktprivileg für Rap und Pany 6. Jänner 1701: 257, XXVI, 106.
Daróczy Sophie, Gemahlin des Franz, geb. v. Fiath, 23. Dezember 1743: 250, XXXIX, 40.
Daruvár, Abtei von S. Helena de Podborye, s. Bedekovich Balthasar.
David Emerich, Besitzer von Iszrebuye, s. Okolicsányi.
— — Karl v., wird Baron 2. Dezember 1772: 30, XLIX, 214.
Davidovics Paul, wird Baron 25. Juni 1791: 54, LV, 801.
Deák Johannes, s. Vitoli.
Deákovich Isaías, Marktprivilegium für Gergetk 21. September 1706: 262, XXVII, 144.
Debörsök, Prädium, s. Fiáth.
Dedina, gehört zu Velica, s. dieses.
Degelmann Johann Bernhard Baron, Indigenat 30. Juli 1798: 67, LIX, 616.
Delimanich Josef, Adelsbrief 24. Juli 1747: 245, XI, 608.
Denta, Kameralbesitzung, Wochenmärkte, 15. Februar 1796: 67, LIX, 69.
Dervisága, Donation, s. Sueglia.
Desány Stefan, s. Szelezcky Martin.
Deschian Franziska, geb. v. Koch, Witwenfrist 4. Mai 1760: 2, XLV, 334.
— — Johann Anton, Donation von Tirling 10. Dezember 1754: 213, XLIII, 464.
Desevice, gehört zu Velica, s. dieses.
Dessewffy Barbara Gräfin, erste Gemahlin des Jakob II. Mesko, s. Mesko Vinzenz und Josef.
— — Franziska, Gemahlin des Grafen Samuel, geb. Szent-Ivány, 16. Dezember 1773: 35, L, 77.
— — de Csernek Heinrich Baron, dessen Söhne Heinrich und Karl, 29. September 1763: 10, XLVI, 477.
— — Maria, Witwe des Franz, geb. Desewffy, Witwenfrist 19. Dezember 1737: 256, XXXVII, 653.
— — Samuel, wird Graf 17. März 1775: 35, L, 168.
— — Thomas und Pécsi Anna, Tochter des Kaspar v. Pécsi, Ehedispens 17. September 1729: 194, XXXVI, 334.
— — Valentin, Zeugnis des Saroser Komitates über seinen alten Adel 2. Jänner 1728: 194, XXXVI, 1.
Deveták, Donation, s. Pejacevich Sigmund.

- Diakovár, Bistum, vereinigt mit Syrmien, s. dieses.
- — Kapitel, s. Káptól.
- — Marktprivilegium, s. Bachich.
- — Marktprivilegium 1724, erweitert 22. Jänner 1747, abermals erweitert 30. Jänner 1776: 35, L.
- Dietrichstein Johann Franz, Patronatsrecht für die Kirche von Diószegh 1. Mai 1732: 195, XXXVI, 687.
- Diószegh, Patronatsrecht, s. Dietrichstein.
- — Blutgerichtsbarkeit 1. Mai 1732: 195, XXXVI, 681.
- — Donation 25. April 1732: 195, XXXVI, 738.
- Diószeghi Marie, Gemahlin des Johann Mészáros, s. diesen.
- Döbrösy Judith, Gemahlin des Paul Káldy, s. Káldy.
- Döry Adam, kgl. Rat 23. Mai 1760: 3, XLV, 352.
- — v. Jobaháza Ladislaus und Johann Nepomuk, Donation von Szárazd und Ladomány 16. September 1796: 66, LIX, 220.
- — Andreas, Transumpt der Donation Ferdinands III. vom 7. Mai 1647, über Szent-Imre und Szent-György 19. Mai 1727: 291, XXXV.
- — Anna Rosalia, geb. Kisfaludy, Gemahlin des Ladislaus, Witwenfrist 28. Oktober 1720: 277, XXXIII; — Fristerstreckung auf ein halbes Jahr 8. Juli 1721: 278, XXXIII, 472; — Fristerstreckung wieder auf ein halbes Jahr 2. Jänner 1722: 278, XXXIII, 529; — mit ihren Söhnen Ignaz und Adam Konsens über die ihnen verliehenen Güter 9. Februar 1748: 220, XII, 36.
- — Franz v. Jobaháza, wird kgl. Rat 17. April 1736: 256, XXXVII, 483; — Zeugnis über den diesbezüglich abgelegten Eid 3. Juli 1736: 256, XXXVII, 503; — wird mit seiner Mutter Maria, geb. Niházy, Baron 16. Mai 1741: 249, XXXIX.
- — Franz Baron, wird Tabulae baro 1. Juli 1747: 245, XI, 585; — erhält Donation über Karád 22. Juli 1751: 216, XLII, 87; — wird nach dem Tode des Grafen Anton Klobusiczky von Jettény Obergespan des Zempliner Komitates 1. Mai 1757: 210, XLIV, 323; — wird Graf 11. März 1766: 17, XLVII, 474; — wird nach dem Tode des Grafen Paul Balassa Oberstmundschenk 30. Dezember 1771: 27, XLIX, 136.
- — Josef von Jobaháza, wird Baron 4. Jänner 1816: 12, LXIII, 839.
- — Ladislaus v. Jobaháza, Schutzbrief 23. April 1714: 268, XXX, 294.
- — Ladislaus, wird kgl. Rat 24. Oktober 1743: 249, XXXIX, 470; — mit Andreas, wird Baron 11. September 1759: 2, XLV, 171.
- — Maria, geb. Niházy, Witwe des Andreas, Witwenfrist 1. Dezember 1735: 256, XXXVII, 415.
- Dolatz, Donation an Johann Nepomuk Draskovich, s. diesen.
- Doljanczi, Ort, s. Jankovich Isidor.
- Dombrády Josef, Notar, s. Csasma.
- Dominikaner in Ödenburg, Konsens zur Erweiterung ihrer Kirche 14. Juli 1719: 277, XXXIII, 6.
- Dorosavesevich Simon, Wappenbrief 5. Dezember 1722: 285, XXXIV.
- Drága, gehört zu Velica, s. dieses.

- Draskovich Adam Graf, Fristerstreckung 27. Mai 1704: 261, XXVII, 58; —
Fristerstreckung auf drei Jahre 12. März 1710: 263, XXVIII; — mit seiner
Gemahlin, geb. v. Erbeville, Testament: 194, XXXVI, 38.
- — Anna, s. Szeesényi.
- — Barbara, Gemahlin des Adam, geb. Erbeville, verkauft Csepreg an Stefan
Nagy v. Felső-Bück, s. diesen.
- — Johann, wird nach dem Tode des Nikolaus Palfy Oberstkämmerer 25. Juli 1705:
261, XXVII, 67; — wird Bausstellvertreter 25. August 1726: 291, XXXV, 413;
Marktprivilegium für Klenovnik 1. September 1730: 194, XXXVI, 491; —
wird Banus 24. Dezember 1731: 194, XXXVI, 641; — Obergespan des Valpoer
Komitates.
- Draskovich Johann, Graf, Marktprivilegium für Brezovica 30. März 1781: 44, LII,
90; — Marktprivileg für Rečica 30. März 1781: 44, LII, 90; — Marktprivilegium
für Bosjakovina 30. März 1781; 44, LII, 92.
- — Johann Nepomuk und Georg Grafen, Söhne des Johann, Donation auf Bánlok,
Dolatz, Oszenika, Szoka, Partos, Rarensh, Sekusit, Glogon und Sztenyisnak
3. Jänner 1788: 51, LIV, 74; — Bestätigung für Bánlok 21. Juli 1794: 63,
LVIII, 144.
- — Johanna Barbara, Gemahlin des Grafen Adam, s. Barbara; — Testaments-
transsumpt für Rosalia Gräfin Szulua v. Iklad, Gemahlin des Grafen Georg, geb.
Gräfin Sinzendorf, s. Szulua.
- — Josef Graf, wird Obergespan des Kreutzer Komitates Juni 1756: 210,
XLIV, 148.
- — Susanna, Witwe Kasimirs, geb. Malatinsky, Witwenfrist 16. Oktober 1765:
18. XLVII, 307.
- Dravecky Gabriel, wird Baron 42, LI, 83.
- Dubská, s. Kutjevo.
- Dujardin Karl Baron, Kanonikus von Pressburg, 18, XLVII, 440; Zeugenschafts-
erlaubnis 9. September 1791: 54, LV, 742.
- Duna Haratz, Ort, s. Laffert Freiherr.
- Durville Karl Baron, Zeugnis über die Ablegung des Indigenateides 23. Dezember 1790:
54, LV, 381.

E.

- Eberl Josef und Ohnesorg Johann Georg erhalten den Auftrag, in Fel-Toróny
Quartier zu machen 10. September 1734: 256, XXXVIII, 240.
- Eberle Simeon, Indigenat 26. Mai 1797: 67, LIX, 428.
- Edelsbacher Sigmund v. Györök, Donation über Simánd mit den Prädien Töviségháza
und Löközháza, Kakus im Zarauder Komitat, über ganz Györök und das Prädium
Bucsák im Arader Komitat, dann über Dumégyháza im Csanáder Komitat in
Gemeinschaft mit seinen und seiner Gemahlin Elisabeth Kaesmág Söhnen
Sigmund und Mathias und seinen Brüdern Peter, Georg und Nikolaus
27. September 1776: 36, L, 319.
- Eger Friederich Freiherr, Indigenat 13. Juli 1798: 67, LIX, 659.
- Egerváry Anton, Donation, 251, XXXIX, 503.

- Ehrental Abtei, s. Freienfels Kajetan.
- Eltz v. Kempenich, Graf Anselm Kasimir, Zeugnis über Ablegung des Indigenatseides 7. Mai 1764: 18, XLVII, 33; — Marktprivileg für Vukovár, s. dieses; — Überfahrtsprivilegium über die Donau bei Sarengrad 25. Februar 1774: 36, L, 112.
- — Hugo Franz Graf zu, Propst B. M. V. zu Pécsvár, Assekuration auf 4000 Gulden, 28. Juni 1762: 12, XLVI, 13.
- — Anselm Kasimir auf 3000 Gulden, 28. Juni 1762: 12, XLVI, 13.
- — Karl Philipp Graf zu, Kurfürst von Mainz, vermachte durch Testament vom 17. März 1738 Vukovár seinen Verwandten (wichtig für die Genealogie), 10. Mai 1771: 27, XLIX, 77; — mit seinem Neffen Anselm Kasimir, Indigenat 4. Jänner 1741: 250, XXXIX, 107.
- — Gräfin, verehelichte Bibra, s. Bibra.
- Eminovci, gehört zu Velica, s. dieses.
- Engelshofen Elisabeth, Tochter des Josef Wilderich, Revisionales, 286, XXXIV.
- — Franz Leopold Pontz v., Sohn des Sigismund, wird „Hochwohlgeboren“ 10. August 1722: 285, XXXIV, 38.
- Engelshofen Josef Wilderich Pontz v., seine Gemahlin Marie Esther, geb. v. Bosselez, kgl. Konsenz für Tömörd 13. September 1718: 274, XXXII, 148; — s. auch Pontz v.
- — Marie Esther, Witwe des Josef Wilderich, Testament 4. Dezember 1724: 286, XXXIV, 729.
- — Rosina und Maria Antonia, Töchter des Josef Wilderich und der Esther, geb. v. Bosselez, 18. Februar 1724: 300, XXXV, 48.
- — Waisen, Fristerstreckung 5. Dezember 1724: 286, XXXIV, 715.
- Enyed, Donation, s. Vörös.
- Eötvös Martin, Adelsbrief 29. Dezember 1745: 248, XI.
- — Nikolaus, wird kgl. Rat 20. Mai 1724: 286, XXXIV, 533; — v. Vásáros-Námény mit seinen Kindern Gabriel Ignaz, Karl Anton, Ignaz Alois, Franziska Anna, Katharina Sophie, Theresia und Anna Maria, wird Baron 2. Februar 1768: 23, XLVIII, 19.
- — Susanna, Gemahlin des Michael Crus, s. diesen.
- Erbeville v. Johanna Barbara, Gemahlin des Grafen Adam Draskovich, s. Draskovich.
- Erde, Ort, s. Horváth v. Zalaber.
- Erdöd, kommt an Pálffy, s. Pálffy.
- Erdödy Alexander Graf, Donation von Teilen von Prechno und Also- und Felső-Chrich 28. Juli 1703: 258, XXVI, 157; — wird Obergespan des Eisenburger Komitates 8. September 1703: 258, XXVI, 354; — Zeugnis des Notars Franz Kubovich wegen Prozesses mit Matthias Stegner 15. Februar 1726: 300, XXXV, 274; — Zeugnis über seine Verpflichtung gegen das Agramer Kapitel 29. August 1709: 264, XXVII, 178.
- — Anton Graf, Introdution in Warasdin, s. Nádasy Franz und Warasdiner Komitat.
- — Christoph, s. Algyö.



- Erdödy Georg Graf, Donation von Galgócz 22. November 1720: 280, XXXIII, 308;
— s. auch Warasdiner Komitat.
- — Johann Anton und Christoph, Fristerstreckung 17. September 1759: 6, XLV, 149.
- — Johann Nepomuk Graf, wird Kammerpräsident 17. Februar 1772: 29, XLIX, 162; — Schenkung von Vuecin und Ingevolpe 26. September 1777: 33, L, 529; — wird Ban 1792: 56, LVI.
- — Josef Christian und Leopold, Söhne des Grafen Ludwig und der Anna Maria, geb. Gräfin Stubenberg, Altersangabe auf Bitte Adam des älteren Grafen Batthyány 9. Jänner 1755: 213, XLIII, 485.
- — Juliana, Gemahlin des Grafen Leopold, geb. Gräfin Draskovich, Witwenfrist 17. September 1770: 24, XLVIII, 379.
- — Karl Anton, Marktprivilegium für Jánosháza 5. September 1800: 74, LX, 353;
— Marktprivilegium für Hoszú-Peresztég 5. September 1800: 71, LX, 354.
- — Ladislaus Ludwig und Georg Grafen, erhalten vom Grafen Palfy Béla in Kroatien 12. Februar 1742: 250, XXXIX, 233.
- — Ludwig Graf, wird Obergespan des Požeganer Komitates 8. Dezember 1749: 220, XLI, 501; — dessen Waisen, Fristerstreckung für ein Jahr auf Bitte Adam des Älteren Grafen Batthyány 21. Mai 1753: 213, XLIII, 69.
- — Ludwig Graf, Marktprivilegium für Gyepű-Füzes 12. Dezember 1793: 60, LVII, 374.
- Erl Josef Roger, Franz Augustin, Nikolaus Grafen, Indigenat, s. Folch v. Cardona. Erlauer Kapitel, Statutionsmandat, s. Szeleczky.
- Ertl Walpurga, geb. Gräfin v. Seeau, Gemahlin des Johann Freiherr v. Hiller, s. diesen.
- Eskeles Bernhard Gabriel, wird Erzrabbiner in Ungarn 10. September 1724: 286, XXXIV, 612.
- Essek, Stadt: 216, XLII, 304.
- Eszterházy Amalie, Gemahlin des Grafen Karl, geb. Limburg-Stürm, Marktprivilegium für Dárda 2. Juli 1765: 18, XLVII, 276; — Transsumpt der Donation von Vizkeleti 30. September 1765: 18, XLVII, 303.
- — Anton Fürst, Gardekapitän 1792: 56, LVI.
- — Kasimir Graf, Alterszeugnis über Ansuchen seiner Mutter Amalie 6. September 1767: 19, XLVII, 806; — in Gemeinschaft mit Karl und Johann Karl, Sohn des Grafen Johann, kgl. Konsens für Dárda 26. März 1798: 66, LIX, 564.
- — Eleonore, vermählt mit Stefan Grafen Niezky, s. diesen.
- — Franz, Hofkanzler, wird Oberstkämmerer 13. Jänner 1766: 17, XLVII.
- — Johann Graf, Marktprivilegium für Csákvár 20. Juni 1793: 60, LVII, 172.
- — Josef Graf, wird Bannus 20. April 1733: 255 XXXVII, 53.
- — Nikolaus Graf, wird Obergespan des Sároser Komitates 15. Februar 1760: 2, XLV, 522.
- — Nikolaus Fürst, wird nach dem Tode seines Bruders Anton Erbobergspan von Ödenburg 28. März 1762: 11, XLVI, 40.
- — Valentin Graf, Zeugnis 9. November 1798: 67, LIX, 702.
- — Karl Graf, Bischof von Erlau, Obergespan des Heveser Komitates: 2, XLV, 672.

F.

- Fagyos, s. Konkoly Tege v.
Falaise Marianne Gräfin, Gemahlin des Georg Paresetics, s. diesen.
Farád, Donation an Peter Végh, s. diesen.
Fekete Georg von Galantha, wird Graf 26. November 1758: 2, XLIV 51; — wird
Obersthofmeister 13. Jänner 1766: 17, VLVII, 396.
— — Gregor 279, XXXIII, 11.
Fenő, Ort, s. Horváth v. Zalabér.
Fekete Johann von Galantha, Sohn des Georg.
— — Juliana, geb. Jankovich v. Pribér, s. Jankovich v. Pribér.
— — Stephan, Erben: 268, XXX, 218.
Felső Chrích, s. Chrích.
Felső-Surány, Marktprivilegium, s. Sigray Josef.
Fel-Torony, s. Eberl Josef.
Feriesaneze, kommt an Johann Mihalovich, s. diesen.
Ferraris Johann Josef Graf, seine Gemahlin Henrika, geb. Herzogin v. Ursel, und
ihre Tochter Marie Wilhelmine Lydia Anna, Indigenat 23. Dezember 1793: 60,
LVII, 377.
Festetics Aloisia Gräfin, vermählt mit Jankovich, s. Jankovich.
— — Christoph, Donation 12. Mai 1742: 252, XXXIX, 283.
— — Christoph Graf, Testament 20. September 1765: 45, LII, 356.
— — Familie, Grafen, Majoratsfideicommiß laut Testament des Christoph
20. März 1783: 45, LII, 356.
— — v. Tolna Georg Graf, Adelsprobe von der ung. Hofkanzlei seiner Gemahlin
Judith, geb. Schaller von Jakabháza, bestätigt 7. März 1792: 59, LVI, 434.
— — Josef, General, Donation über Mártonfa oder Baltavár im Eisenburger Komitat
11. August 1746: 246, XL, 382; — mit seinem Bruder Christoph. Verleihung
des Prädikats „von Tolna“ 11. August 1746: 246, XL, 384.
— — Judith Gräfin, geb. Schaller, Donation von Molnári und anderen Gütern des
Eisenburger Komitates 7. August 1801: 70, LX, 518.
— — Karl und Paul, Söhne des Josef, werden Grafen 5. November 1766: 15,
XLII, 715.
— — Ludwig v. Tolna, Marktprivilegium für Szigeth 30, XLIX; — Transsumpt über
den zwischen der Stadt Ódenburg und weiland Paul Festetics geschlossenen
Vertrag 17. Mai 1769: 25, XLVIII, 172.
— — Marie, Witwe des Paul Czuderey, s. diesen.
— — Paul v., Donauüberfuhrprivilegium 12. März 1763: 13, XLVII; — erhält das
Patronat der Margarethenabtei in Haut 14. Jänner 1772: 30, XLIX, 248; —
wird mit seinen Söhnen Georg, Josef und Emmerich und seinen Töchtern Juliana,
Elisabeth, Anna Marie Graf 24. Februar 1772: 29, XLIX, 172; — Markt-
privilegium für Keszthely im Zaláder Komitate 2. April 1774: 36, I, 116.
Fiáth Franz Adam, Barbara und Sophie, Donation über Hantos-Kert, Szered-
Szl. Márton und Debörsök 26. Mai 1739: 195, XXXVI, 760.
— — Sophie, Witwe des Franz Daróczy, s. diesen.
Filemes, Prädium, s. Orczy Stephan.

- Filszky Ignaz Karl, Sohn des Samuel, und dessen Söhne Ignaz Josef, Ignaz Karl und Johann und Tochter Katharina, Adelsbrief 4. Jänner 1743: 250, XXXIX, 381.
— — Marie Gabriele, Gemahlin des Stephan Nagy v. Felső-Bök, s. diesen.
- Fischer Juliana, geb. Tarnóczy, Gemahlin des Johann, Witwenfrist 22. März 1725: 305, 35, 298.
- Fleischmann Anselm Franz Freiherr, Zeugnis über die Ablegung des Indigenatseides 22. März 1725: 300, XXXV, 47.
- Fodor Kaspar, dessen Gemahlin Dorothea Szégedy und Söhne Georg, Gemahl der Barbara Szabo, und Johann, Gemahl der Elisabeth Vörös, Adelsbrief auf Fürbitte des (Johann Volkra) Bischofs von Veszprim und des Grafen Emmerich Ziehy 1. Juli 1712: 267, XXIX, 198.
— — Martin und Georg, Konsens über Güterparzellen von Csatt 1. Juli 1712: 267, XXIX, 178.
— — Stephan, Pfarrer von Tamássy, wird Domherr von Fünfkirchen 15. September 1749: 220, XLI, 472.
- Folch v. Cardona, Eril und Borgia Josef Fürst, Josef Roger, Franz Augustin, Ludwig und Nikolaus Grafen von Eril und Markgraf Franz Silva, Indigenatseid 28. April 1728 und 1. und 4. Juni 1728: 307, XXXVI, 140, 164, 183.
- Forray Andreas, Prädikatsverleihung „von Soborsin“ 4. November 1760: 7, XLV, 526; — Verleihung des Prädikats „von Szobor“ 20. August 1785: 49, LIII, 337.
— — Ignaz von Soborsin, wird Baron 16. Februar 1789: 50, LIV, 173.
- Forgách Franz Baron, wird Graf 12. März 1719: 274, XXXII, 281.
- Frankiskaner v. Verőcze, s. Verőcze.
- Frank Gabriel, seine Gemahlin Katharina, geb. Lechner, seine Söhne Alois und Gabriel, Wappenbrief 27. Jänner 1791: 55, LV, 506.
— — Johann, Vizegespan des Syrniér Komitates erw.: 40, LI, 69.
- Frankoluchi Michael, v. Marko-Neandrovicz, Wappenbrief 7. Mai 1722: 286, XXXIV, 90 (Adelsbestätigung).
- Frapz I. v. Lothringen, läßt ein Todesurteil publizieren 21. August 1765: 19, XLVII.
- Fratricsevich Jakob, seine Söhne Philipp, Michael, Peter, Anton und seine Töchter Maria, Katharina, Magdalene und Rosalia, Philipps Kinder Stefan, Paul, Ignaz, Johann, Anton, Katharina; Martin, Sohn des Michael, Wappenbrief 14. Juli 1791: 53, LV, 678.
- Freienfels Kajetan Baron, erhält die Abtei Ehrental 18. Dezember 1729: 195, XXXVI, 366.
- Fribeisz Franz, wird kgl. Rat 16. Mai 1760: 3, XLV, 340.
— — Michael, Pfarrer von Leutschau, wird Abt B. M. V. de Curru 10. Februar 1721: 279, XXXIII, 432.
- Frigy Georg, Wappenbrief 6. Juni 1791: 53, LV, 558.
- Fületinz oder Kis-Attuk im Kreutzer Komitate, 217, XLII, 29.
- Füred, Donation, s. Tallián Josef.
- Furnos, s. Jeszenak Johann.
- Füzes-Gyarmath, Marktprivilegium, s. Wenekheim Karoline.
- Futak, kommt an Cavriani, s. Cavriani.
— — kommt an den Fiskus, s. Cavriani; — kommt an Hadik, s. diesen; — kommt an Csernovich, s. diesen, und Cavriani.

G.

- Gáal Katharina, vermählt Percezel, s. Percezel.
— — v. Gyula Kaspar Johann, Adelsanerkennung im Bácsér Komitat 16. Jänner 1795: 64, LVIII, 589.
— — Familie, Adelsanerkennung 18. Dezember 1788: 52, LIV, 140.
— — v. Gyula Gabriel, Konsens wegen der Babotcsér Güter 28. April 1741: 251, XXXIX, 590.
— — Martin, seine Söhne Stephan und Johann, Adelsbrief 15. Juli 1720: 280, XXXIII, 273.
— — Andreas, Siegmund und Josef Horváth v. Szent-György, Donation von Gütern im Eisenburger Komitat 15. September 1717: 271, XXXI, 373.
Gabellich Peter, Georg und Michael, Klagebrief 14. Juni 1712: 267, XXIX, 572.
Gabelkhoven Anton Baron und seine Vettern Siegmund, Xaver und Ludwig, Zeugnis über die Ablegung des Indigenatseides 6. Juli 1781: 45, LII, 97.
Galgócz, Donation an Erdödy, s. diesen.
Gallenberg Isabella Rosina, Gemahlin des Grafen Siegmund Batthyány, s. Batthyány.
Ganés Benedikt, Donation, s. Tóth Franz.
— — Johann, Donation, s. Tóth Franz.
Gargurich Graf, s. Sueglia.
Gostenau Johanna, Tochter des Leopold Gostenau und der Maria Franziska Gyöngyössi, Altersrevision auf Bitte des Georg Bernhard v. Unkrechtsperg 1. September 1750: 243, XLI, 592.
Gatterburg, Grafenstand 4. Dezember 1717: 70, LX, 178; erwähnt.
Gászner Josefa Edle v., vermählt Pulszky, s. Pulszky Daniel Ferdinand.
Gatterburg Josef Graf, seine Gemahlin Marianne, geb. Gräfin Vetter, deren Kinder Anton, Josef, Karl, Johann, Vinzenz, Johanna, Franziska und Theresia, Wappenbestätigung 17. Februar 1800: 74, LX, 178.
— — Matthias, Wappenbrief 23. Mai 1626.
Gemmingen Siegmund Baron, Indigenat 20. Dezember 1790: 55, LX, 178.
Genshoffer Anna Maria, Gemahlin des Johann Sappl, s. diesen.
Geréczy Elisabeth Barbara, vermählt 1. mit Franz Cseraköczy und 2. mit Balthasar Voikovich, s. Patachich Balthasar.
Gergelk, Marktprivilegium, s. Deakovich.
Gerliczy Johann Felix v., auch Gerliesich, mit seinen Kindern Anton, Franz und Maria Josepha wird Baron 23. Mai 1777: 36, L, 468.
— — Maria Anton und sein Sohn Franz, Adelsbestätigung 11. März 1775: 36, L, 114.
Gestefeld Johann Wilhelm, Vertrag mit Grafen Karl Breda 31. Juli 1732: 307, XXXVI, 767.
Gillányi Eleonore, vermählte Pfeffershofen, s. Pfeffershofen.
— — Georg Baron, erhält das Testament von Baron Ladislaus Barköczy, s. diesen.
Ghor, Donation an Peter Végh, s. diesen.
Girines, Donation, s. Usz.
Glager Konstantin, Abt, Indigenat 23. September 1793: 60, LVII, 521.

- Glogon, Donation, s. Draskovich Joh. Nep.
- Gudovacz Katharina, Witwe des Matthias, geb. Váry, s. Barich.
- — Matthias, Johann und Andreas, Wappenbrief 25. Juli 1700: 261, XXVII, 123.
- Goldamb v. Ludwigsdorf Josef Anton Freiherr, Indigenat 30. Mai 1742: 251, XXXIX, 68.
- Gössinger Magdalena, Witwe des Josef Sigray, s. Sigray.
- — Maria Josefa, Legitimierung 13. August 1728: 196, XXXVI, 215.
- Gotthal Anna, Gemahlin des Gabriel, früher vermählt mit Stephan Gotthal und nachher mit Gabriel CheraKóczy, 27. Oktober 1700: 258, XXVI, 76.
- — v. Gotthalovecz Freiherr Gabriel Emmerich, nach dem Tode des Balthasar Patachich Obergespan des Verőezer Komitates 15. Dezember 1723: 290, XXXIV, 377.
- Gotthalian, Donation, s. Patachich v. Zajesda.
- Gromann Elias, Wappenbrief 24. Jänner 1753: 213, XLIII, 471 (s. auch Jankovich Isidor).
- Grossich Georg, Oberstlieutenant, erw.: 29. Dezember 1763: 38, I, 446.
- Grabarje, s. Kutjevo.
- Gradacz, s. Kutjevo.
- Grassalkovich Anton, Zeugnis über den Vertrag mit Katharina v. Wilfersheim über die Insel Gubács-Szigeth 29. Jänner 1729: 196, XXXIII, 243; — wird Personal 18. Oktober 1731: 196, XXXVI, 620; — wird Baron 26. Mai 1732: 196, XXXVI, 762; — wird Graf 3. April 1743: 249, XXXIX; — wird Kammerpräsident 13. Mai 1748: 220, XLI, 120; — wird Kronhüter 9. August 1748: 220, XLI, 188; — wird Obergespan des Neográder Komitates 30. Juli 1751: 217, XLII, 160; — Marktprivilegium für Soroksár 11. September 1759: 3, XLV, 195; — erhält Konsens über eine Fundation für die Kapuziner von Bessenöy 19. Juli 1771: 30, XLIX, 104; — erhält Donation von Gödöllö 8. April 1772: 30, XLIX, 166; — erhält Konsens zu den in seinem Testament bestimmten zwei Majoraten 13. Juli 1772: 30, XLIX, 225.
- — Anton der Jüngere Graf, wird Obergespan des Bodrogher Komitates 5. Februar 1759: 2, XLV, 38; — erhält die Kameralherrschaft Baja 29. November 1762: 10, XLVI, 141; — wird als Fürst Oberstallmeister 1792: 56, LVI; — Marktprivilegium für Baja 20. November 1801: 75, LX, 575.
- Greininger Antonia, geb. Kerticza, s. Kerticza.
- Grimani Vinzenz, Kardinal, erhält die Abtei Pécsvár 30. Mai 1740: 260, XXVI, 224.
- Grossinger, Sozietät in Komorn, zweijährige Fristerstreckung 13. Juli 1779: 30, XLIX, 245.
- Großwardein, Kanonikus, s. Kornis.
- Gruber Theresia Baronin, Gemahlin des Grafen Josef Wenckheim, s. diesen.
- Grueber v. Gruebeck Johann Michael und dessen Sprossen Franz, Josef, Walther Wappenbrief 23. September 1719: 280, XXXIII, 265.
- Guariani (wohl Cavriani) Friedrich Graf, verkauft Futak an Michael Csernovich 2. Juli 1744: 250, XXXIX, 590.
- Guáry Nikolaus, wird kgl. Rat 6. Juni 1767: 19, XLVII, 779; — Donation 32. I, 319.
- Gubács-Szigeth, Insel im Pester Komitat, s. Grassalkovich.
- Gyula im Komorner Komitat, s. Szluha Franz Freiherr.
- Gyula-Varsand, Donation und Prädikat, s. Nevery Alexius.

- Gyepü Füzes, Gut, s. Erdödy Ludwig.
Gyimoty Michael, Donation, s. Tóth Franz.
Gyöngyössi Maria Franziska, Gemahlin des Leopold Gastenau, s. Gastenau.
Györy Franz, erhält Donation über Vitány im Zempliner und Radvány im Abanjer Komitat 10. September 1773: 37, L, 79; — Donation über Perkata im Stuhlweißenburger und Tape im Tolnauer Komitat 30. Dezember 1775: 37, L, 195; — wird mit seiner Gemahlin Christine, geb. Andrassy v. Sikló, und seinen Kindern Franz, Christine, Theresia und Josefa Graf 20. Jänner 1785: 48, LIII, 159.
— — Paul, Adelsbrief 25. März 1760: 4, XLV, 321.
Gyürky Katharina, Gemahlin des Adam, geb. Pongrácz, s. diese.

H.

- Hadik Andreas, General, wird mit seiner Gemahlin Maria Franziska Barbara, geb. Gräfin Lichnowsky, und seinen Kindern Johann, Josef, Karl, Andreas, Maria Karolina Friderika, Maria Anna, Maria Franziska, Maria Josefa und Maria Antonia Graf 20. Mai 1763: 11, XLVI, 347; — erhält die Donation von Futak 13. Dezember 1769: 25, XLVIII, 274; — erhält das Prädikat „von Futak“ 29. Mai 1771: 30, XLIX, 82.
— — Johann von Futak, als Kammerrat erw. 1794: 65, LVIII, 159.
— — Michael, seine Gemahlin Franziska, geb. Hardy, und deren Sohn Andreas Adelsbestätigung auf Empfehlung des Grafen Franz Nádasdy 6. November 1720: 280, XXXIII, 311.
Hadschi Mihál Sisani v. Ujbeze Klara, Witwe des Paul, Marktprivilegium für Neo-Becse 29. Dezember 1799: 75, LX, 122; — Marktprivilegium für Török-Becse 8. Jänner 1802: 75, LX.
Haller v. Hallerkeö Elisabeth, Gemahlin des Johann Nep. Baron Hunyady, Bestätigung von Erdö-Szada und Tomány 6. August 1792: 58, LVI, 32.
Hansen Johann, Kaplan der Marienkirche in Aachen, erhält die Leitung der ungarischen Kapelle daselbst 19. März 1728: 196, XXXVI, 96.
— — v. Johann Jean de, s. Jean.
Hantos-Kert, s. Fiath Franz.
Hardy Franziska, Gemahlin des Michael Hadik, s. diesen.
Harucker Johann Georg R. v., Indigenat 28. März 1722: 281, XXXIII, 591; — Donation über Güter im Csongráder, Békeser und Zarándter Komitat 17. Jänner 1736: 257, XXXVII, 465; — erw. 197, XXXVI, 277, 283, 486, 776, 778.
Hartig Eleonore Gräfin, geb. Colloredo, s. Colloredo Franz Graf.
Hatzfeld, Donation, s. Csekonich; — Marktprivilegium 9. Februar 1786: 48, LIII, 385.
Heinczely Anna Maria, Gemahlin des Johann Christoph, geb. Schmidegg, erw. 1727: 305, XXXV, 689.
Hertelendy, Donation, s. Soitor.
Hernjevac, s. Kutjevo.
Herzan v. Harras Franz Graf, Kardinal, Indigenat 6. September 1799: 75, LX, 97; — Präsentation bei dem Papste 6. September 1799: 75, LX, 164.
Hetzendorf, Pfarrer, s. Stern Jakob.

Hillebrand v. Prandau, s. Prandau.

Hiller Johann Freiherr, dessen Gemahlin Walpurga, geb. Freiin Ertl v. Seeau, und deren Kinder Johann, Anton, Ernst, Josef, Gundaker, Wilhelmine, Indigenat 25. Oktober 1792: 57, LVI, 320.

Hochberg Maria Anna Crescentia Gräfin, geb. Gräfin Rindsmaul, s. Rindsmaul.

Högyez, gekauft von Grafen Georg Apponyi, s. diesen.

Hohenlohe Judith Fürstin, geb. Reviczky, Deduktion der Generalogie 8. November 1783: 45, LII.

Hohenwart Sigmund Anton Graf, Indigenat 29. August 1793: 60, LVII, 506.

Hoicsy Michael und Benjamin, Adelsbrief 9. August 1742: 251, XXXIX, 357; — wird kgl. Rat 26. Februar 1768: 25, XLVII, 26.

Hompesch Karl Freiherr v., Indigenat 30. November 1786: 48, LIII, 439.

Horányi Gabriel, Donation über Brestovac im Požegener Komitat 11. Juli 1756: 210, XLIV, 157.

Horráth Michael, s. Gemahlin Katharina, geb. Popovics, alias Mocsónyi, deren Kinder Konstantin, Katharina, Eva, Sophie, 10. Februar 1794: 62, LVIII, 92.

— — v. Sz. György Eva, Witve des Sigmund, geb. Polányi, Fristerstreckung 3. November 1713: 268, XXX, 104; — Schutzbrief 3. Juni 1718: 274, XXXII, 84; — dto. 28. Mai 1717: 269, XXXI.

— — Sigismund, Konsens zum Testament und zum Vertrag des Johann Horváth von Sz. György vor dem Konvent zu Csorna 3. November 1710: 39, L, 82.

— — Sigmund und Johann, s. Gáal Andreas.

— — Sigmund, Donation von Sz. György 30. Juli 1792: 58, LVI, 144.

— — v. Zalabér Franz, seine Gemahlin Christine, Tochter des Sigmund Anyos und der Magdalena, geb. Ladányi, Konsens zum Verkauf von Ladányi, Czillé, Erde, Bakonya und Feő an Georg Philipp Ferdinand Grafen von Zinzendorf und Pottendorf und dessen Gemahlin Anna Maria, geb. Freiin von Zettwitz, 15. Juli 1718: 274, XXXII, 409; — erhält das Prädikat „von Zalabér“ 16. August 1728: 197, XXXVI; — erhält Transsumpt des Vertrages der ungarischen Hofkammer mit Johann Sárkány wegen Sárkány 13. Februar 1731: 197, XXXVI, 508.

Hoszu-Perezstek, Marktprivilegium, s. Erdödy Karl Anton Graf.

Hranilovics Ludwig v., erhält Blazkó 3. Mai 1767: 25, XLVIII, 43; — Vizegespan des Požegener Komitates, erw., 67, LIX, 310.

Hrapko, Kirche zum hl. Geist, s. Schmidegg Ferdinand Graf.

Hunyady Anna Maria, geb. Sándor, Gemahlin des Ladislaus, erw. 10. Jänner 1723: 289, XXXIV, 141.

— — Anton, erhält das Prädikat „von Kéthely“ 22. Dezember 1745: 248, XI, 205.

— — Johann Nepomuk, wird Baron 24. März 1755: 212, XLIII, 550; — Gemahl der Elisabeth Baronin Haller, s. diese.

— — v. Kéthely Josef Graf, Testamentstranssumpt des Ladislaus und Anton, 1723: 75, LX.

— — Judith, Witve des Paul Sándor, s. Sándor.

— — Ladislaus, Referendar, 1703—1708: 261, XXVII; — Vertrag mit Josef Stephan und Anton auf Bitte des Baron Johann Nepomuk 4. August 1785: 48, LIII, 290.

I, J.

- Jakuplje, gehört zu Velica, s. dieses.
- Jaloveczvize, Fluß, s. Pongrácz.
- Jankovics Aloisia, geb. Gräfin Festetics, Gemahlin des Johann, bittet um Donation von Straxeman für Isidor, Sohn ihres Gemahls aus seiner ersten Ehe mit Anna, geb. Baronin Bernjakovich 21. April 1802: 73, LX, 713.
- — Anton, Donation, s. Patachich v. Zajesda.
- Jankovich Anton, Christine, Katharina, Waisen des Stephan, Fristerstreckung 7. Februar 1752: 217, XLII, 313.
- — Anton, wird kgl. Rat 30. Mai 1757: 212, XLIV, 359.
- — Anton (später Graf) von Daruvár, wird kgl. Rat 22. August 1760: 5, XLV, 411.
- — Anton und Johann, erhalten Szirács 5. Juni 1764: 16, XLVII, 77.
- — Anton, erhält Donation und Prädikat von Daruvár 19. Februar 1765: 14, XLVII, 194; — wird Graf 21. September 1772: 30, XLIX, 204.
- — Bonaventura, Wappenbrief 5. Dezember 1722: 287, XXXIV, 224.
- — Katharina v. Pribérd, vermählte Gräfin Niczky, s. Niczky.
- — Familie, Adelsbestätigung 19. September 1800: 74, LX, 887.
- — Franz de Csalma, erw.: 40, LI, 69.
- — Georg und Stephan Söhne, Stephan Absolutorium von der nota infidelitatis für Lak 29. October 1710: 264, XXVIII, 415.
- — Isidor v. Daruvár, Donation und Prädikat von Straxeman mit den Ortschaften Biskupezi, Doljanczi, Kantorovei, Toran, Bankovae, Sovnyak, gekauft durch Johann Jankovich von Elias Gromann (am 22. August 1764) 21. April 1802: 73, LX, 713.
- — v. Pribér Juliana, Witwe des Anton, geb. Fekete v. Galantha, Witwenfrist, 9. October 1765: 19, XLVII, 308; — Marktprivilegium für Szöllos-Györök 6. October 1788: 52, LIV, 136.
- — v. Daruvár Johann, Marktprivilegium für Pakracz 5. August 1796: 67, LIX, 193.
- — Michael, seine Gemahlin Magdalena Loncsaries, seine Kinder Anton, Johann, Anna, Antons Gemahlin Johanna, geb. Petrovics, seine Kinder Markus, Kaspar, Franz, Martin, Katharina und Johanna, Johanns Gemahlin Lucia, geb. Bosnjakovich, deren Kinder Nikolaus, Thomas, Anna, Wappenbrief 29. September 1794: 61, LVIII, 281.
- Jankovics Nikolaus, wird kgl. Rat 30. November 1741: 251, XXXIX, 134.
- — Paul, Pfarrer von Makó, wird Propst von Csadány 7. Dezember 1743: 251, XXXIX, 491.
- — alias Doktorovics Paul und Johann, Söhne des Georg und der Angelika Adrianovna, Pauls Gemahlin Elisabeth, geb. Nikolics, deren Kinder Katharina und Nikolaus, Wappenbrief 9. April 1802: 73, LX, 739.
- — Stephan, Fristerstreckung 16. October 1715: 271, XXXI.
- — Theodor, Sohn des Rako, und Johann, Sohn des Stephan, Wappenbrief, 53, LV, 697.
- Jarak, verliert einen Markt an Ruma, s. Pejacevich Markus Alexander.
- Iháros Berény, s. Inkey Karl.
- Jean v. Hansen Johann, Paßbrief 29. August 1740: 253, XXXVIII, 325.

- Jelacic Martha, verwitwete Skerlec.
— — Rosina, geb. Baronin Voinovich, Witwenfrist 30. August 1759: 4, XLV, 134.
Jenő, s. Schmidegg.
Jesuitenorden, Aufhebung 21. Juli 1773 (13. August 1773): 34, I, 61—69.
Jeszenak Johann, Kammerfiskal, Zeugnis über den Vertrag mit Josef Grafen Keglevich wegen der Prädien Szék und Turnos im Pester Komitate 10. Februar 1728: 197, XXXVI, 23.
— — Johann, wird kgl. Rat 31. Jänner 1765: 19, XLVII, 183.
Jeszenak Paul, wird kgl. Rat 23. September 1760: 5, XLV, 461; — erhält mit Stephan und Johann das Prädikat „von Királyfa“ 15. April 1776: 37, I, 215; — wird mit seinen Kindern Johann, Paul, Katharina, Anna, Ludovika, Juliana Baron 28. Dezember 1781, 45, LII, 141.
Jeszenak Susanna, s. Podniansky Alexander.
Jesernizky Karl, Schenkung, erw. 32, I, 319.
Iklad, Donation, s. Ráday Baron.
Illesházy Josef Graf, Vertrag mit Baron Georg Szárasz 23. Mai 1732: 202, XXXVI, 711 und 809; — wird Judex Curiae 25. September 1759: 6, XLV, 162.
Inkey Johann v. Pallin, Donation, s. Szapáry Nikolaus Freiherr; — erhält das Prädikat „von Pallin“ 1. Dezember 1724: 500, XXXV, 12; — wird kgl. Rat 15. Juli 1726: 300, XXXV, 369; — Zeugnis über die Eidesleistung 18. Juli 1726: 300, XXXV, 370.
— — Karl, Marktprivilegium für Iháros-Berény 19. Dezember 1800: 72, LX, 445.
Jánosbáza, Marktprivilegium, s. Erdödy Karl Anton.
Joanelle Anna Baronin, Gemahlin des Jakob II. Mesko, s. Mesko.
Josa Familie, Adelsbestätigung: 68, LIX, 777.
— — Stephan, Donation, s. Tóth Franz.
Josef Erzherzog, später Kaiser, Einladung zu seiner Vermählung an die Komitate 20. Mai 1760: 4, XLV, 344, 354, 360, 361, 380; — Zirkularreskript wegen seiner Mitregentschaft 21. September 1765: 17, XLVII, 299; — erläßt eine Amnestie 5. September 1767: 20, XLVII, 758.
Josefa Erzherzogin, Verlobte des Königs beider Sizilien, gestorben 15. Oktober 1767, Bittgebete für sie angeordnet, 20, XLVII, 708.
Josefa von Bayern, Tochter Karl VII., Gemahlin Josef II., gestorben 28. Mai 1767, Bittgebete für sie angeordnet, 19, XLVII, 707.
Iregh, Donation an Odescalchi, s. diesen; — Marktprivilegium 15. August 1706: 262, XXVII, 138.
Irenaeus St., Propst von, s. Knezovich Anton.
Iszrebnye, Donation, s. Okolicsányi.
Jurkovač, s. Kutjevo.
Iván, Ort, Marktprivilegium, s. Széchényi Franz Graf.
Iványi Johann, Domherr von Großwardein, wird Propst von Sz. Paul de Oronth 10. Juni 1760: 8, XLV, 394.
Iueglia Don Anton und Matheo, und Peter Iueglia Ochmuhievich Gargurich, Grafen v. Tahégl und Smuzka, Privilegienbestätigung 15. Mai 1722: 281, XXXIII, 602.
Izdénczy, Donation und Prädikat „von Monostor“ 7. September 1797: 67, LIX, 407.

K.

- Kajand, Prädium, s. Szluha Franz Baron.
- Kakas, Donation, s. Wallis Graf.
- Kákonyi Josef, erw. 21. Juli 1766: 20, XLVII, 530.
- Kakovicz, Donation, s. Wallis Graf.
- Káldy Katharina, Witwe des Stephan Akay v. Hradna, s. Akay.
- — Johann, Schutzbrief gegen Johann Grafen Draskovich 9. Oktober 1715: 271, XXXI, 70.
- — Judith, Witwe des Paul, geb. Döbrössy, und Johann v. Alsó-Káld, Bruder des Paul, Schutzbrief gegen die Bewohner von Nagy-Gerezd 27. September 1722: 287, XXXIV, 102.
- Kállay v. Nagy-Kálló Johann, wird Graf 13. August 1748: 41, LI.
- Kallenech Maria Paula, Gemahlin des Samuel Rebentisch, s. Rebentisch.
- Kalócsa und Bács, Domkapitel, erw. 65. LVIII, 159.
- Kamenicz, Marktprivilegium auf Bitte des Stephan Marczibányi 27. Juni 1785: 49, LIII, 288.
- Kanizsa, Groß-, Marktprivilegium, s. Batthyány Adam Fürst.
- Kantorovei, Ort, s. Jankovich Isidor.
- Kapornak Sz. Salvator de, s. Brankovich Nikolaus Graf.
- Kappl Magdalena, Gemahlin des Szeleczyk Johann, s. diesen.
- Kaptol, Ort, Marktprivilegium für das Kapitel von Bosnien oder Diakovar 27. Juni 1800: 76, LX, 239.
- Kapucsy Michael, Donation, s. Tóth Franz.
- Karád im Zempliner Komitate, Donation, s. Döry Franz Baron.
- Karacsay Andreas, wird Baron 20. Oktober 1779: 42, LI, 114.
- Karácsanyi Konstantin, Pächter von Tokay, seine Gemahlin Maria und deren Kinder Georg, Johann, Thomas, Anna, Katharina und Martha, Wappenbrief 31. Juli 1801: 77, LX, 484.
- — Donation von Beodra 4. Jänner 1799: 66, LIX, 725.
- Kardos Johann, wird kgl. Rat 20. Juli 1770: 25, XLVIII, 303.
- Károlyi Alexander Baron, wird Graf 5. April 1712: 266, XXIX, 29.
- Kattymar, Donation, s. Latinovics.
- Keglevich Gräfin Barbara, Witwe des Nikolaus, geb. Gräfin Koháry, Schutzbrief gegen Alexander und Franz Grafen Limburg-Stirum 2. Juni 1738: 253, XXXVIII, 56.
- — Josef Graf, s. Jesznak Johann.
- — Peter Graf, wird Obergespan des Požeganer Komitates 17. Februar 1707: 261, XXVII.
- — Sigismund, Bischof von Makarien 19. April 1764: 20, XLVII, 31.
- Kelcz Adam, wird kgl. Rat 30. Dezember 1754: 214, XIII, 477.
- — Josef v. Filetinez, erhält Beö im Ödenburger Komitat 23. August 1776: 32, L, 318.
- Kerekes Judith, Gemahlin des Emanuel Benyovsky, s. diesen.
- Kerekes Michael und Franz, Adelsanerkennung im Száthmarer Komitate, 46, LII, 445.
- — Sigismund, wird Baron 20. September 1777: 32, L, 537; — erw. als Gemahl der Magdalena Sigray 21. April 1780: 41, LI, 210—214.

- Kerekessy Franz und Maria Anna, Vertrag mit Franz Balassa. s. diesen.
Kerékudvar, Donation, s. Usz.
Kelemen im Ödenburger Komitate, Donation, s. Tallián Georg.
Keresztúry Josef, erhält mit seiner Frau Antonia Abranacz v. Alsó-Lomnica und seinem Bruder Matthias Donation auf Szinerszek 12. Juli 1782: 46, LII, 205; — erhält Prädikat „von Szinerszek“ 23. März 1786; 49, LIII, 379.
— — Stephan, Wappenbrief 30. März 1789: 51, LIV, 215; — Donation von Vidrusica oder Bidrusica 21. November 1808: 77, LX, 689.
Kerticza Franz, Zeugenschaftserlaubnis 24. August 1795: 65, LVIII, 633.
— — Matthäus mit seiner Schwester Antonia, verehlichte Greiningcr, und deren Deszedenz Wappenbrief 13. Februar 1794: 61, LVIII, 66.
Kés, Donation, s. Wallis Graf.
Kéthely, Donation, s. Kisfaludy Gabriel.
Ketten Johann Jakob Baron, und Anna Josefa Schleger, Zeugnis über den Protest wegen Tata 8. Juli 1727: 305, XXXV, 624.
— — Maria Sabina, Witwe des Johann Jakob, Bruders des Johann Adam, Donation von Sirach 20. Mai 1702: 260, XXVI, 184,
— — Michael Baron, Zeugnis über den Protest wegen Verkaufes von Tata 10. Juli 1727: 301, XXXV, 623; — Zeugnis über den Protest gegen den Juden Abraham Spitzer wegen Tata 22. August 1727 und 21. August 1727: 301, XXXV, 657, 658.
Khuen Anton Graf, s. Sándor Johann Graf.
Kis-Attád, s. Fületincz.
Kis-Csév, Donation, s. Sándor Michael.
Kisfalud, Donation, s. Sahlhausen Mauritius.
Kisfaludy Alexanders Erben, erw. 6, XLV, 609.
— — Anna Rosalia, Gemahlin des Ladislaus v. Döry, s. Döry.
— — Gabriel und Anna, erw. in der Donation über Kéthely 14. Juli 1726: 301, XXXV, 305.
— — Susanna, geb. Pongracz, Baronin, Witwe des Moses, Witwenfrist 25. April 1710: 265, XXVIII, 345; — Schutzbrief 9. August 1713: 269, XXX, 77; — s. auch Podmaniczky Johann.
Kis-Palugya, Vize, Fluß. s. Pongracz.
Kis-Ságod, s. Nemes-Ságod.
Kiss Paul, seine Gemahlin Anna, geb. v. Bimbó-Lázár, seine Söhne Johann Georg, Konstantin, Demeter und Paul, Wappenbrief 7. April 1795: 62, LVIII, 512.
Klenovnik, Marktprivilegium, s. Draskovich Johann.
Kliegl Alexander, s. Bouyhád.
Klimo Georg, wird Obergespan des Baranyer Komitates 30. Juli 1751: 215, XLII, 162 (Bischof von Fünfkirchen).
Klissa-Dedina.
Klobusiczky Anton Graf, Obergespan des Zempliner Komitates, erw. s. Döry Franz Baron.
— — Franz Xaver, wird Obergespan des Bácscr Komitates 30. Juli 1751: 215, XLII, 144.

- Koch Ignaz Baron, Zeugnis über den Indigenatseid 15. April 1751: 217, XLII, 40
(vgl. auch p. 44).
- Knicice, gehört zu Velica, s. dieses.
- Kneszi, s. Kutjevo.
- Knezovich Anton, wird Propst von Sz. Irenäus 6. April 1747: 248, XI, 571.
— — Martin, Oberst, wird Baron 7. April 1763: 10, XLVI, 200.
- Koch Franziska, s. Deschan.
— — Ignaz Baron, Indigenat 16. September 1748: 219, XLI, 192.
— — Wenzel Adalbert, wird kgl. Rat 20. Oktober 1761: 6, XLV, 674.
- Koháry Barbara Gräfin, Witwe des Grafen Keglevich, s. Keglevich.
- Koller v. Nagy-Mánya Franz, wird Baron 27. November 1758: 5, XLV, 93; —
wird Obergespan des Bácsér Komitates 16. August 1759: 5, XLV, 130; —
wird Personal 20. Dezember 1762: 12, XLVI, 152; — Installationsbefehl für
die Statthalterei in Großwardein 11. August 1767: 19, XLVII, 740; — wird
Graf 24. Februar 1772: 30, XLIX, 279.
— — Franz Seraphikus, Sohn des obigen, erw. 5, XLV, 93.
— — Ignaz Koadjutor von Veszprim 15. April 1760: 5, XLV, 329; — als Bischof
von Veszprim wird er Obergespan des Veszprimer Komitates 15. September 1762:
11, XLVI, 98.
— — Juliana, Gemahlin des Josef, geb. Paluska, Vertrag mit Josef Törö, kgl. Rat
über Önöd 31. Juli 1771: 31, XLIX, 115.
- Kollonich Christine, Gemahlin des Johann, s. Picaluga Josef.
- Komlós, Donation, s. Nakó und Szaráz.
- Konkoly-Also, s. Szluha Franz Baron.
- Konkoly-Tege v. Johann, Ladislaus, Sigmund, Johann, Stephan, Johanna, verm. Csetey,
Vertrag über Fagyos im Kormorner Komitate 4. Jänner 1731: 198, XXXVI, 491.
— — Juliana, Gemahlin des Baron Szluha, s. Szluha.
- Kopina, gehört zu Velica, s. dieses.
- Kornis Franz Graf, Verleihung eines Kanonikats von Großwardein 4. April 1759:
5, XLV, 90.
- Kortessy Maria, Gemahlin des Adam Mesko, s. diesen.
- Kossics Peter, Adelsbrief 1. März 1751: 218, XLII, 125.
- Kosztolányi Ladislaus, wird Baron 27. November 1790: 54, LV, 127.
- Kövér Paul, Konsens zum Verträge mit seiner Gemahlin Euphrosine, geb. Bezeredy
6. Februar 1718: 273, XXXII, 8.
- Kozich Familie, Adelsbrief 30. Dezember 1799: 78, LX, 174, 880.
- Kraszner Komitat, erhält Siegel 23. April 1779: 42, LI, 78.
- Kray Paul, seine Gemahlin Franziska, geb. Michnicz, seine Söhne Franz und Johann,
Baronat 9. August 1792: 57, LVI, 470.
- Kreutzer Komitat, erhält Siegel: 2, XLV, 164.
- Kubovich Franz, Notar, s. Erdödy Alexander Graf.
- Kueffstein Johann Ferdinand Graf, Zeugnis über den Vertrag mit Josef Baron
Sigray 5. August 1725: 304, XXXV, 112.
— — Theresia, geb. Gräfin Colloredo, s. Colloredo Franz Graf.
- Kujnak, gehört zu Velica, s. dieses.

- Kulmer Johann Freiherr, erhält mit seinen Söhnen Ferdinand und Johann Nep. Indigenat 15. September 1791: 49, LIII, 396; — Bestätigung des Indigenats 3. September 1792: 57, LVI, 125.
- Kusia, s. Kutjevo.
- Kutjevo, für den Studienfond bestimmt 25. März 1780: 42, LI, 173; — Marktprivilegium 5. Jänner 1795: 64, LVIII, 309.

L.

- Labsanszky (Lasanszky?) Johann, Gemahl der Klara, geb. Baronin Pongrácz, Testament 16. Februar 1710: 266, XXVIII, 336.
- Ladán, s. Schmidegg.
- Ladány, Besizung, s. Horváth v. Zalabér.
- Ladányi Magdalena, Gemahlin des Sigmund Anyos v. Faist, s. Horváth v. Zalabér.
- Ladomány, Donation, s. Döry Adam.
- Laffert Anton Ferdinand Baron, Donation über Duna-Harazd, Csaba-Sáry, die Hälfte v. Ocsa, Mantelek und Bessenýö 13. April 1730: 198, XXXIII, 406; — Zeugnis über den Indigenatseid 1. März 1717: 272, XXXI, 301.
- — Ignaz und Anton Freiherren, erhalten Donationstranssumpt über Sáry, Mantelek und Kis-Bessenýö im Pester Komitate 7. August 1775: 37, I, 174.
- Lak im Simegher Komitate, s. Jankovich.
- Lamberg Philipp und Jakob Grafen, Indigenat 26. Juni 1792: 58, LVI, 624.
- Latinovei, s. Kutjevo.
- Latinovics v. Borsód Johann und Josef, Donation und Prädikat „von Kattymár“ 12. Juni 1801: 77, IX, 478.
- Latinovics Peter, Anton, Jakob, Georg, Lorenz, Donation von Borsód und Legyen 14. Juli 1747: 248, XI, 638; — Peter, seine Gemahlin Anna, geb. Baronin Bernjakovich, Donation über Madarász 24. August 1751: 218, XLII, 203; — wird kgl. Rat 28. Februar 1760: 6, XLV, 270; — angestellt bei der kgl. ung. Kammer 1794: 65, LVIII, 159.
- Lattermann Christine Freiin v., Witwe des Peter Freiherrn v. Prandau, s. Prandau Josef Ignaz.
- Lechner Esther, Gemahlin des Freiherrn Andreas Baselli, s. diesen.
- Legyen, Donation, s. Latinovics.
- Lengyel v. Lengyellháza Kaspar, wird Baron 30. Oktober 1778: 40, LI, 63.
- Lehotay Martha, geb. Benyovsky, s. Benyovsky.
- Leibgarde, kgl. ung., Privilegium 11. September 1760: 7, XLV, 430—433.
- Lentz Johanna, Gemahlin des Ignaz Mitterbacher, s. diesen.
- Leskovicá, s. Kutjevo.
- Ležak Arnold, wird Propst von Csorna 25. Oktober 1766: 18, XLVII, 613.
- Limburg-Stürum Alexander und Franz Graf, Schutzbrief gegen sie, s. Keglevich Gräfin Barbara.
- — Amalie Gräfin, s. Eszterházy Amalie.
- — Karl Graf, kgl. Konsens für Simon Tornya 16. August 1793: 59, LVII, 410.
- Liptay Anton, Schenkung von Gottlob und Lórinéz 4. April 1791: 55, LV, 564.

- Löffelholz Georg Wilhelm Freiherr, Indigenat 2. Jänner 1711: 265, XXVIII, 509.
Lonesarics Magdalena, Gemahlin des Michael Jankovich, s. diesen.
Lörincz Georg, Donation, s. Toth Franz.
Longicza, s. Kutjevo.
Lövy Klara, Gemahlin des Sigmund Besseney, s. Besseney.
Lućinci, gehört zu Velica, s. dieses.
Lukács Anna v., Gemahlin des Jonas Capdebo, s. diesen.
Lukács, s. Kutjevo.

M.

- Mád, Donation, s. Oreczy Laurentius.
Madarász, Donation an Latinovics, s. diesen.
Magaraschevics Georg, mit seiner ersten Gemahlin Thekla, geb. Stojanovics, und seinen Töchtern Elisabeth und Anna, Wappenbrief 7. März 1791: 55, LV, 670
Magdalenich Balthasar, wird Baron 22. Juni 1762: 10, XLVI, 69.
Majláth Georg, s. Chasma.
— — v. Székely Josef, wird mit seinen Kindern Josef, Ludwig, Karl, Katharina, Maria, Johanna, Xaveria, Christine und Juliana Graf 9. Mai 1785: 49, LIII, 249.
Majláth Josef Graf, s. Sándor Anton Graf.
— — Josef Graf, erw. Oberstkämmerer 1792: 56, LVI.
— — Josef, Sohn Josefs aus seiner ersten Ehe mit Maria Bossányi v. Nagy-Bossányi, ferner Johann Nepomuk und Elisabeth aus seiner zweiten Ehe mit Anna, geb. Gräfin Sándor, Grafenstand 5. Juni 1794: 63, LVIII, 179.
Majthényi Anna, Gemahlin des Josef Brunsvik, s. diesen.
Makar Maria Franziska Baronin, Witwe des Johann, geb. Scheller, Witwenfrist 13. Dezember 1725: 301, XXXV, 231.
Makó, Pfarrer von, s. Jankovich Paul.
Malatinsky Susanna, s. Draskovich.
Malenich v. Korilócz, wird Baron 22. Juni 1762: 10, XLVI, 88.
— — v. Korilócz Alexander Michael, seine Gemahlin Rosina, Tochter des Nikolaus Mesics, Vizegespan des Agramer Komitates, und sein Sohn Franz Alexander, wird Graf 5. Juli 1776: 37, L, 424.
Malenicza v. Stamora, Donation auf Velikigay, Miligay, Ballad und Ternian 9. November 1782: 46, LII, 252.
Malenics Nikolaus, Oberstleutnant, wird Obergespan des Agramer und Kreutzer Komitates 29. März 1729: 194, XXXVI, 194.
Malyevacz Georg, seine Gemahlin Anna, geb. Kamgya, deren Kinder Peter, Georg, Ignaz und Katharina, Adelsbrief 8. Oktober 1765: 20, XLVII, 381.
— — Peter, s. Csasma, Kollegialkapitel.
— — Peter, Notar des Požeganer Komitates, erw. 1797: 67, LIX, 310.
Malfatti Johanna Gräfin, Gemahlin des Filipp Vukassovicz, s. diesen.
Manfredini Friedrich Markgraf, Indigenat 17. Februar 1790: 55, LV, 64.
Mantelek, Donation, s. Laffert.
Maraköz, s. Althann Maria Anna.

- Marco Celestino Franz de, wird Propst von Czappófy 26. August 1709: 265, XXVIII, 169.
- Marczibanyi v. Puchó, verschafft Kameniez ein Marktprivilegium. s. Kameniez.
- — Laurentius, Donation von Varjasháza 15. Juni 1753: 214, XLIII, 101; — wird kgl. Rat 28. Februar 1760: 6, XLV, 270; — erhält Donation von Kameniez, Ledenitz und Bencsin 22. Jänner 1779: 40, LI, 68.
- Márffy Klara, Gemahlin des Alexander, geb. Bezerédy, Fristerstreckung 29. November 1724: 285, XXXIV, 712; — dto. 17. Dezember 1725: 291, XXXV, 231.
- Maria Isabella, Infantin von Spanien (Parma), Gemahlin Kaiser Josef II., † 26. November 1730, Todesanzeige an die ung. Statthalterei 9, XLVI, 475.
- Maria Theresia, Kaiserin, öffentliche Gebete für ihre Genesung von den Blattern 27. Mai 1767: 19, XLVII, 707; — Tedeum nach ihrer Genesung 6. Juni 1767: 19, XLVII, 708; — † 29. November 1780: 43, LI, 301.
- Maria Theresien-Orden, Statuten 23, XLVII, 142.
- Mariinfeld, Donation, s. Nákó.
- Markovics Andreas, Anton. Ignaz, s. Csasma, Kollegiatkapitel.
- — Anton, wird Vizegespan des Požeganer Komitates 1747: 67, LIX, 310.
- — Mathias, Adelsbrief 28. Oktober 1747: 251, XXXIX, 177.
- — Johann, Adelsbrief 24. September 1742: 251, XXXIX.
- — Nikolaus, Donation von Visesda 13. Juli 1798: 67, LIX, 614; — erhält mit seiner Gemahlin Maria Anna, geb. Öffner v. Grtmenthal, und seinem Sohn Josef Indigenat 23. September 1796: 68, LIX, 609.
- Markovics Raphael, Bischof von Sadnica? (Sardica?) 16. Februar 1709, erw. 266, XXVIII.
- — Stephan, Sohn des Markus, Sohn des Mathias, Bruders des Georg. Donation der 1707, 1717 und 1727 eroberten, dem Maximilian Baron Petrasch und seiner Gemahlin Maria Anna, geb. Baronin Beckers, verliehenen, von deren Sohn Josef an Markus Markovics verkauften Güter von Csernek 4. April 1758: 210, XLIV, 695.
- Martinováč, Donation, s. Patachich v. Zajesda.
- Mártonfa, Donation, s. Festeties Josef.
- Mártonfalvág Christine, Gemahlin des Stephan Nagy von Felső-Bük, s. diesen.
- — Familie, s. Trautsch.
- Mayer Albert und Adolf, Indigenat 26. Juni 1792: 58, LVI.
- Melezer v. Kelemes Ladislaus, Gemahl der Maria Majláth, s. Bassányi.
- Merzel, Donation, s. Sándor Gregor und Franz.
- Meretey Johann, erhält Donation, s. Tóth Franz.
- Mercy Anton Ignaz Karl Graf, wird durch Adoption Mercy, früher Graf d'Argenteau 27. August 1723: 287, XXXIV, 299.
- — Claudius Florimundus, Gen. d. Kav., erw. 287, XXXIV, 1, 18, 37, 273, 276, 285.
- — Graf, verkauft Högyéc an Graf Georg Apponyi, s. diesen.
- — Michael, Abt von Sexard, s. Trautsch.
- Mertolavce, gehört zu Velica, s. dieses.
- Mersies Georg, s. Sándor Gregor und Franz.
- Mesko Adam und Jakob, des Adam Gemahlin und beider Kinder, s. Svetics Jakob.

- Mesko v. Széplak und Enyiczke Vinzenz, Sohn des Jakob II. (Sohnes des Jakob I. und der Susanna, geb. Molosich) und seiner Gemahlin Anna, geb. Baronin Joanelli, und dessen Bruder Josef, Sohn des Jakob II. aus seiner 1. Ehe mit Barbara Gräfin Desseswffy, Adelsbestätigung 17. Februar 1802: 79, LX, 833.
- Mészáros v. Szoboszló Johann, seine Gemahlin Marie, geb. Dioszeghi, sein Sohn Johann, Baronat 5. Mai 1794: 63, LVIII, 239.
- Mesnil Josef Baron, Zeugnis über die Ablegung des Indigenatseides 20. Dezember 1790: 54, LV, 383.
- Metropolit, griechischer, Prozeß mit dem Fiskus 1. August 1760: 3, 45, 419.
- Mihalovics Demetrius und seine Gemahlin Anna, geb. Christophorovich, Wappenbrief 22. März 1716: 272, XXXI.
- — Johann v., kauft Fericsancze, s. Markus Alexander.
- — Johann und Josef, s. Almás.
- — Josef, Johann Kapistran, Anton und Johann Nepomuk, Marktprivilegium für Oravica 25. Februar 1795: 64, LVIII, 407.
- — Theresia, geb. Sappl, s. Sappl Johann.
- Miholányi Judith, Witwe des Baron Johann, geb. Peterffy, erw. 1701: 260, XXVI, 149.
- Miljosevich, gehört zu Velica, s. dieses.
- Mikofalva, Donation, s. Usz.
- Mikosch Bernhard Georg, wird Graf und erhält Indigenat 15. Juli 1762: 12, XLVI, 42.
- — Karl in Pesth, erhält einen Schuldschein über 1200 Gulden 14. April 1762: 12, XLVI, 42; — dto. über 1600 Gulden 4. Juni 1762: 12, XLVI, 56.
- Milligay, Donation, s. Malenicza.
- Miskolezy Antonia, Gemahlin des Markus Pilassenovich, s. diesen.
- Miskolezy Franz und Josef, Konsens zum Verkaufe von Roglatiza an Pilassenovich David, Georg, Markus und Mathias 24. März 1777: 38, L, 443—46.
- — Stephan, erhält Teile von Roglatiza, s. Pejacevich Josef.
- Mitterbacher Johanna, geb. Lentz, Witwe des Ignaz und deren Kinder Ignaz, Michael Ludwig, Johann Friedrich, Josef Franz, Jakob Franz, Anton Daniel, Franz Remigius, Maria Anna und Katharina, Adelsbrief 19. Juni 1752: 218, XLII, 432.
- Mitrovač, s. Kutjevo.
- Mitrovic, gehört zu Velica, s. dieses.
- — verliert einen Markt an Ruma, s. Pejacevich Markus Alexander.
- — Donation an Markus Alexander Baron Pejacevich, s. diesen.
- Mittrowsky Karl Baron v. Nemischell, Indigenat 16. Dezember 1790: 55, LV, 256.
- Moesóny, s. Popovics.
- Molnári, Donation an Judith Gräfin Festeties, s. diese.
- Molajich Susanna, Gemahlin des Jakob I. Mesko, s. Mesko Vinzenz.
- Moltke Anna, Gemahlin des Anton Zach, s. diesen.
- Monasterli Theodor und Stephan v., Neffen des weiland Johann Monasterli, Donation über Prädien im Tolnaer Komitat 12. Mai 1749: 220, 41, 312.
- Monosbél, Donation, s. Usz.
- Mörkenstein Rosalia, Gemahlin des Franz Tibolth, s. diesen.
- Muskatirovics Elisabeth, Gemahlin des Johann Palikutja, s. diesen.

N.

- Nádasdy Franz Graf, wird nach Resignation des Grafen Karl Batthyány Ban September 1756: 210, XLIV, 209; — Introduktionsbefehl 31. Dezember 1759: 4, XLV, 196; — Donation auf Paukovecz 27. Jänner 1781: 47, LII, 23; vgl. auch Hadik.
- — Franz und Thomas Graf, Vertrag mit Katharina Niesky.
- Nagy Alexander v. Felső-Bük, Donation, 33, L, 319.
- Nagy-Assut, s. Assut.
- Nagy-Czenk, s. Széchényi Graf Franz.
- Nagy-Gerezd, Bewohner von, s. Káldy Judith.
- Nagy Josef, Donation, 251, XXXIX, 503.
- Nagy Johann und Paul, erw. in der Donation über Szent-Márton 20. Februar 1725: 301, XXXV, 23.
- Nagy v. Felső-Bük Paul, Personalprotonotär, wird kgl. Rat 26. August 1751: 218, XLII, 238; — wird Septemviraltafelbeisitzer 23. März 1765: 13, XLVII, 242; — Vertrag wegen Czirák mit Schmidlin Franz Freiherr, s. diesen; — ebenda die Gemahlin des Paul: Judith, geb. v. Keskés.
- — v. Felső-Bük Stephan, kauft Csepregh von Johanna Barbara, Gemahlin des Grafen Adam Draskovieh, geb. v. Erbeville, in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Christine, geb. Mártonfalva, 15. Oktober 1715: 270, XXXI, 72; — Protestationszeugnis gegen ihn, s. Trautsch.
- — Stephan und seine Gemahlin Marie Gabriele, geb. Filszky, kgl. Konsens zum Verträge mit Wolfgang Albert, Grafen Rindsmaul und Maria Anna Gräfin Hoehberg, geb. Gräfin Rindsmaul, wegen Abtretung von Babolesa 9. Juni 1750: 243, XLI; — erw. 30. Juni 1759: 6, XLV, 120; — Testamentstraussumpt 21. April 1766: 20, XLVII, 469; — dto. für seine Tochter Eva, Gemahlin des Peter Végh, 26. April 1766: 20, XLVII, 474.
- — v. Felső-Bük, Sohn des Stephan, fällt bei Lobositz in Böhmen mit Hinterlassung einer posthumen Tochter 17.
- — Stephan, Adelsbrief 2. Oktober 1775: 39, L, 189.
- — v. Gyöngyös Franz, Besitzungen, s. Szapáry Nikolaus Freiherr.
- — -Kész, Donation, s. Vörös Paul.
- — -Szent-Miklós, Donation, s. Nákó.
- Nákó Christophor und Cyrill, Wappenbrief und Schenkung von Nagy-Szent-Miklós, Csanád, Boryán, Marienfeld, Albrechtsflur, Komlós und Visesda 27. Februar 1784: 49, LIII, 20; — Donation an Josef Pejacevich, s. diesen.
- Nedeczky Andreas, wird Personalprotonotär 30. Juni 1765: 13, XLVII, 291.
- Nemes-Csúó, Donation, s. Vörös.
- — -Ságod, Donation, s. Svetics Jakob.
- Némethi, Donation an Peter Végh, s. diesen.
- Németh, Donation, s. Damaskin.
- — Emerich, Notar der kgl. Tafel 1797, erw. 67, LIX, 310.
- Neny Karl Baron, Indigenat 10. April 1765: 20, XLVII, 383.
- Neo-Beese, Marktprivilegium. s. Hadseli Mihál.

- Nesselrode Freiherr v., Bischof von Fünfkirchen, wird Obergespan des Baranyer Komitates 12. September 1705: 261, XXVII; — Zeugnis über die Einsprache wegen Valko 8. Februar 1708: 263, XXVII, 355.
- Neuhold Anton Johann, Adelsbrief 2. Juli 1753: 214, XLIII, 114; — Donation über Sövényháza und das Prädium Szaput im Raaber Komitate 17. März 1777: 39, L, 458.
- Névry Alexius und Josef, Wappenbrief 27. April 1789: 50, LIV, 195.
- — Alexius, Donation über Gyula-Varsand und Prädikat 9. August 1800: 74, LX, 219.
- — Brüder, Wappenbriefbestätigung 31. Oktober 1791: 55, LV, 903.
- Niczky Katharina Gräfin, geb. Jankovich von Pribér, 12. August 1772: 35, L, 465; — Vertrag mit Grafen Nádasdy 10. Oktober 1783: 45, LII, 430.
- — Christoph, wird Graf 5. November 1765: 17, XLVII, 324; — ebenso dessen Geschwister Stephan, Georg und Anna Maria.
- — Simon, wird kgl. Rat 5. Oktober 1771: 27, XLIX.
- — Stephan Graf, Transsumpt seines Heiratskontraktes mit Eleonora Gräfin Eszterházy (von 12. August 1772) 21. Juni 1777: 35, L, 465.
- Nigrellische Güter, s. Altbann Maria Gräfin.
- Nikházy Elisabeth, geb. Usz, Gemahlin des Georg Nikházy, s. Usz.
- — Maria, verehelichte Döry, s. Döry Franz; — Witwe des Andreas Döry, s. Döry.
- Nikolics Elisabeth, Gemahlin des Paul Jankovich, s. diesen.
- — Manuel, seine Gemahlin Elisabeth, geb. Raskovics, und deren Kinder Thomas, Michael Susanna, Anna und Anastasia, Wappenbrief 7. Februar 1791: 55, LV, 528.
- Novakovics, Wappenbrief 53, LV, 682.
- Novoselo, kommt an Palfy, s. diesen; — s. auch Znana Johann Baptist.
- Novszeczky, s. Kutjevo.
- Nozdroviezky Johann, erw. 40, LI, 69.
- Nunkovics Franz, Wappenbrief 29. Juli 1793: 59, LVII, 249.
- — Josef, Georg, Johann und Stephan, Adelsbestätigung 30. Jänner 1798: 68, LIX, 192.
- Nustar, Donation s. Sándor.

O.

- Ochmuchievich, s. Sueglia.
- Ócsa, Donation, s. Laffert Anton.
- Ödenburger Kollegiat-Kapitel, Gründung 1. Oktober 1779: 42, LI, 111; — Siegelverleihung 31. März 1780: 43, LI, 234.
- Ödenburger Dominikaner, s. Dominikaner.
- Odesealchi Livius Fürst, Donation über Güter in Syrmien mit Patronatsrecht und Blutgerichtsbarkeit 14. April 1731: 217, XLII, 74; — Donation über Izegh 14. April 1751: 217, XLII, 74; — Indigenat 6. April 1751: 219, XLII, 334; — Prozeß mit dem griechischen Metropolitén 1. August 1760: 3, XLV, 419; — Marktprivilegium für Babszka 10. August 1762: 12, XLVI, 91; — Marktprivilegium für Remete und Illok 24. April 1773: 37, L, 10.
- O'Doyer Josef Graf, Besitzer von Futak, s. Hadik.

- Ofen, kgl. Theresianische Akademie, Gründung 25. Mai 1780: 41, LI, 202—209; Universitäts-Gründung 25. März 1780: 41, LI, 186.
- Ohnesorg Johann Georg, Hoffourier, s. Eberl Josef.
- Okolicsányi Georg, Donation von Iszrebnye, früher im Besitze des Emerich David. 5. Dezember 1700: 258, XXXVI, 99.
- — Magdalena, Witwe des Emerich Sándor, s. Sándor.
- Omoravica im Bäcsér Komitate, Donation, s. Voinics Anton, Fabian, Johann, Josef, sowie Elias Laurentius und Simeon.
- Ond im Zempliner Komitate, s. Orezy.
- Onod, Herrschaft, s. Koller Juliana.
- Oravica, Marktprivilegium, s. Michalovich Josef.
- Orezy Charlotte, Gemahlin des Theodor Schmidegg.
- — Laurentius, Donation des Viertels von Mád und Ond 4. November 1754: 214, XLIII, 444; — wird Administrator des Abanjer Komitates 27. Dezember 1764; — 21, XLVII, 199; — wird Obergespan desselben Komitates 18. September 1767; — 21, XLVIII, 773.
- — Stephan, Donation eines Tökölyschen Gutes 7. Juli 1717: 272, XXXI, 342; — wird Baron 5. Juli 1736: 257, XXXVII, 526; — wird kgl. Rat 5. Juli 1736: 257, XXXVII, 531; — Vergleich mit der Kammer wegen Abad, Tomay, Bánhalma, Tarpasztó, Filemes, Pócs Varalja und Varaszló 8. Jänner 1737: 257, XXXVII, 552.
- Ordody Sigmund, Bischof von Csanád, wird Obergespan des Csanáder Komitates 25. Jänner 1708: 261, XXVII, 365.
- Orglievac, Donation, s. Sueghia.
- Orlovac, gehört zu Velica, s. dieses.
- Oronth, s. Szent-Iványi.
- Orószy Stephan, Donation, s. Tóth Franz.
- Orsics Anna, geb. Baronin Patachich, Transsumpt eines kgl. Konsenses 16. November 1730: 199, XXXVI, 474.
- — Maria Theresia, geb. Wintershofer Baronin, Schutzbrief 27. September 1700: 258, XXVI, 54.
- Ostakovec, gehört zu Velica, s. dieses.
- Oszeniza, Donation, s. Draskovich Joh. Nep.
- Ötven Ablaka, s. Szárasz.

P.

- Pacsér im Bäcsér Komitate, Donation, s. Voinics Anton.
- Pakraez, Donation an Anton v. Jankovich, s. diesen; — Verleihung an Sándor, s. diesen.
- Paks, Marktprivilegium, s. Daróczy.
- Palanka, vgl. Ofen, Universität.
- Pálffy Grafen, geben Béla an Erdödy Ladislaus, s. diesen.
- — Johann Graf, erhält Almás im Verőezer Komitate 25. Oktober 1777: 33, L, 545.
- — Karl Graf, Ehedispens für seine Vermählung mit Margaretha Gräfin Stubenberg 13. November 1718: 276, XXXII; — erw. als Obersthofmeister 1792: 56, LVI; — als Graf von Pressburg 1792: 56, LVI.

- Pálffy Johann Graf, wird Banus 15. Jänner 1704: 260, XXVII, 25.
— — Leopold Graf, wird Oberstkämmerer 27. Dezember 1771: 29, XLIX, — als Obersttürhüter erw. 1792: 56, LVI.
— — Nikolaus Graf, erw. als früherer Oberstkämmerer 1705: 261, XXVII.
— — Nikolaus v. Erdöd Graf, wird Judex Curiae 27. April 1765: 19, XLVII, 226; Eidesablegung 27. April 1765: 19, XLVII, 227.
— — v. Erdöd Paul, Karl, Johann, Nikolaus, Leopold und Rudolf Grafen, erhalten Konsens zum Empfang der ihnen von Elisabeth Baronin Zuana, geb. Baronin Palm, abgetretenen Herrschaft Erdöd und Novoselo 216, XLII, 207.
Palikutya Johann, seine Gemahlin Elisabeth Muskatirovics, deren Kinder Peter und Pulcheria, Wappenbrief 14. August 1801: 78, LX, 503.
Palm Elisabeth, s. Zuana.
Palumace, gehört zu Velica, s. dieses.
Paluska, s. Koller.
Pány, Besetzung, s. Daróczy.
Pápay Josef, seine Gemahlin Anna, geb. Ekker, seine Töchter Josefa und Elisabeth, Wappenbrief 27. Jänner 1791: 55, LV, 506.
Paravich Matthias Josef, Donation von Csabár 14. September 1798: 69, LIX, 691.
Parcsetics Johann, Georg, Anton, Nikolaus, Josef, Söhne des Nikolaus und der Katharina, geb. Bosnyak, Barbara, geb. Popin, Gemahlin, und Juliana und Barbara, Töchter des Johann; Marianne, geb. Gräfin Falaise, Gemahlin, und Georg, Ladislaus, Anna Susanna, Cäcilia, Kinder des Georg; Johanna, geb. v. Vojnich, Gemahlin, und Nikolaus, Sohn des Anton; Anna, geb. Ribčnyi, Gemahlin, und Nikolaus, Katharina, Klara, Marianna und Elisabeth, Kinder des Nikolaus; endlich Elisabeth, geb. Wohlgemuth v. Greifenthal, Gemahlin, und Josef, Sohn des Josef, Wappenbrief 18. November 1790: 52, LV, 29.
Parcevich Anton Freiherr v., Fristerstreckung 30. Jänner 1717: 272, XXXI, 285.
Parcsetics Martin, Adelsverleihung 3. Dezember 1753: 214, XLIII, 250.
Partos, Donation, s. Draskovich Johann Nepomuk.
Passardy Johann Peter, Zeugnis wegen eines Hauses in Fünfkirchen und der Besetzungen Pellérd und Aranyos 9. August 1718: 275, XXXII, 410; — 19. März 1722: 281, XXXIII, 553.
Patachich Anna, verehlichte Orsics, s. Orsics.
— — Balthasar, wird Obergespan des Veröczer Komitates 17. Februar 1707: 263, XXVII; — s. auch Gottal; — Zeugnis über den Protest gegen Elisabeth Barbara Gereczy, zuerst vermählt mit Franz Cserakóczy und dann mit Nikolaus Voikovich, 15. September 1719: 279, XXXIII.
— — v. Zajesda Franz Baron, wird Graf 10. Mai 1763: 11, XLVI, 400.
— — Gabriel, Erzbischof von Kalócsa, wird Obergespan des Bácses Komitates 20. April 1733: 255, XXXVII, 51.
— — v. Zajezda, Johann Rauch, Anton Jankovich und Katharina, Gemahlin des Gabriel Johann Skerlec, geb. Rauch, Donation von Martinovač und Gottalian 13. April 1745: 248, XI, 91.
— — v. Zajezda Johann, Obergespan des Krentzer Komitates 27. November 1765: 22, XLVII, 400.

- Patachich Ludwig Graf, wird Obergespan des Veröczer Komitates 22. März 1741: 252, XXXIX; — zwei Instruktionen 1. Juli 1745: 244, XI, 147; — verkauft Fericsancze an Johann v. Mihalovich 13. März 1747: 244, XL, 503; — Pejaesevich Markus Alexander Baron, Marktprivilegium für Ruma, Übertragung der Märkte von Mitrovicz und Jarak 30. Juli 1747: 244, XL, 676.
- Patay, Marktprivilegium, s. Szárasz Georg.
- Patolán, Donation, s. Tallián Josef.
- Paukovecz, Donation an Franz Nádasdy 27. Jänner 1781: 47, LII, 23.
- Paxy wird Bischof von Syrmien 28. Juli 1762: 12, XLVI, 66—68.
- — Anton, Donation von Szent-András, 56, LV.
- Pécsi Anna v., Tochter des Kaspar, s. Dessewffy Thomas.
- Pécsvár, Abtei, s. Grimani, Kardinal; — vgl. auch Ofen, Universität und Zinzendorf.
- Pécsvárdy Samuel, seine Gemahlin Susanna, geb. Adamovich, deren Sohn Johann, Wappenbrief 20. März 1718: 273, XXXII, 24.
- Pejaesevich Anton Graf, erhält für Sztupnika ein Marktprivilegium 14. Juni 1782: 47, LII, 158.
- — Josef Baron und Stephan Miskolczy, Donation von Roglatiza 29. Juli 1746: 245, XL, 364.
- — Josef Baron, erhält Donation und Patronatsrecht von Nassicz 3. August 1751: 219, XLII, 334; — wird Graf 22. Juli 1772: 29, XLIX, 190; — Transsumpt der Donation von Veröcze 27. Oktober 1775: 39, I, 189.
- — Josefa, Witve des Josef jun., geb. Gräfin Thurn, Witwenfrist 2. Dezember 1769: 26, XLVIII, 227.
- Pejaesevich Karl Graf, erw. 40, I, 69.
- — Leopold Baron, Testamentstranssumpt 23. Februar 1765: 21, XLVII, 189.
- — Markus Alexander (vgl. bei Patachich) Baron, wird kgl. Rat 13. Jänner 1749: 220, XLI, 216; wird Administrator des Syrmier Komitates 12. Juni 1745: 244, XL, 132; — erhält Donation von Mitrovicz mit dem Patronat und Blutbann 15. April 1751: 218, XLII, 43; — wird Obergespan des Syrmier Komitates 30. Juli 1751: 219, XLII, 138; — erhält Zollprivilegium 26. Juni 1754: 215, XLIII; — erhält mit Josef, Ignaz, Josef und Leopold Marktprivilegium für Veröcze 26. Juni 1754: 212, XLIII, 371; — erhält mit denselben Marktprivilegium für Ruma 17. Juli 1758: 212, XLIV, 631; — Prozeß mit dem griechischen Metropolit 1. August 1760: 3, XLV, 419; — Zeugnis über Kassation seines Prozesses mit dem Bischof von Agram wegen Szopie, Vaska und Slatina 18. Juni 1761: 8, XLV, 618.
- — Maria Susanna, Witve des Baron Leopold, Witwenfrist 18. Februar 1765: 21, XLVII, 184.
- — Sigmund Graf, Donation auf Torda und Deveták für Tapaviza 25. Mai 1789. 51, LIV, 213; Marktprivilegium für Podgorács 22. Oktober 1799: 74, LX, 177.
- Pellegrini Karl und sein Neffe Josef, Indigenat 26. Juni 1792: 58, LVI, 612.
- Pellérd, Besetzung, s. Passardy.
- Percezl Katharina, Gemahlin des Josef, Donation 13. November 1738: 253, XXXVIII, 146 (geb. Gáal).
- — Familie, s. Bónyhád.

- Perdelovce, gehört zu Velica, s. dieses.
Perdjány, gehört zu Velica, s. dieses.
Pereked, vgl. Ofen, Universität.
Perevárton im Veszprimer Komitate, Donation, s. Török Magdalena.
Perényi v. Szötös Josef Baron, Schenkung, 32, L, 319.
Pergen Anton Graf, Indigenat: 68, LIX, 282.
Pernthaler Maria Rebekka, Gemahlin des Michael Barics, s. diesen.
Pészak, Donation, s. Bajzáth Josef.
Peterffy Franz Freiherr, wird Bischof von Pharo 7. Februar 1725: 303, XXXV, 19;
— wird kgl. Rat 7. Februar 1725: 303, XXXV, 20; — Donation 28. August
1719: 281, XXXIII, 26.
— — Johann Freiherr, Fristerstreckung 26. Februar 1726: 303, XXXV, 285; —
wird Tabulae baro 22. Oktober 1727: 303, XXXV, 685; — erhält Güter im
Modenesischen 10. März 1747: 246, XL, 515; — vgl. auch Svetics Jakob.
Petrasch Familie, s. Svetics Jakob, vgl. unten Petrasch.
Peterffy Judith, Witwe des Baron Johann Miholányi, s. Miholányi.
Pleternica, Donation für Jakob Svetics v. Nemes-Sagod und Velica, s. Svetics.
Petrasch Ernst Freiherr v., Vertrag mit Marie Gräfin Althann, s. diese.
— — Johann, Adelsstand 25. November 1760: 7, XLV, 507.
— — Katharina, geb. Daimble, s. Althann Marie Gräfin.
— — Markus Ernst, s. Althane Marie Gräfin.
— — Maximilian, s. Markovich Stephan.
— — Otto Josef, s. Markovich Stephan, ebenso Anna, geb. Baronin Beckers.
Petrovay Klara, Witwe des Ladislaus, geb. Daróczy, s. Daróczy.
Petrovics Johanna, Gemahlin des Anton Jankovich, s. Jankovich Michael.
Pfeffershofen Eleonore, geb. Gillányi 19. November 1717: 272, XXXI, 384.
— — Johann Ferdinand Baron, Zeugnis über den Protest wegen Verkaufes von
Tata 11. Juli 1727: 304, XXXV, 622.
Pikaluga Josef Maria, Transsumpt einer Zessionsurkunde der Christine, Witwe des
Grafen Johann Kollonich, geb. Gräfin Czobor, an Peter Hilleprand Freiherrn v.
Prandau 1. November 1724: 196, XXXVI, 36.
Pignatelli Maria Anna, Gemahlin des Michael Grafen Althann, s. Althann.
Pilassenovich Jakob, Philipp, Stephan und Johann, Wappenbrief 22. Oktober 1741
(laut Nagy-Iván).
Pinkovich Simon, Gerichtstafelbeisitzer des Bácses Komitates, erw. 1794: 65, LVIII, 159.
— — Anton, Gerichtstafelbeisitzer des Bácses Komitates, erw. 1794: 65, LVIII, 159.
Pinye, Donation, s. Tallian Georg.
Pöcs-Varalya, Prädium, s. Orczy Stephan.
Podgorács, Marktprivilegium, s. Pejacsevich Sigmund Graf.
Podmaniczky Johann, seine Gemahlin Susanna, geb. Kisfaludy, und deren Kinder
Ladislaus, Josef, Johanna, sowie dessen Bruder Alexander mit seiner Gemahlin
Susanna, geb. Jeszenak, und deren Kinder Johann, Alexander, Paul, Karl,
Karoline, Theresia, Marianna, Elisabeth und Juliana, Baronat 5. Juli 1782:
47, LII, 295.
Podzek, gehört zu Velica, s. dieses.

- Polányi Eva, Witwe des Sigmund Horváth, s. Horváth v. Sz. György.
— — Justina, vermählt mit Daniel Rátky, s. Rátky.
— — Paul, Donation, 251, XXXIX, 503.
Poldur, Donation, s. Buttler.
Poloreczky Georg und Johann, Adelsbestätigung 7. September 1796: 68, LIX, 772.
— — Andreas Franz, General. Zeugnis über die Ablegung des Eides 17. November 1771: 27, XLIX, 133.
— — Matthias, Begnadigung 22. April 1723: 288, XXXIV, 17.
Polianska, gehört zu Velica, s. dieses.
Polonsáry Franz, Domherr von Großwardein, s. Kornis; — wird kgl. Rat 20. Mai 1760: 7, XLV, 354; — Zeugnis über seinen Vertrag mit Franz Thauszy, Bischof von Agram 15. Mai 1761: 7, XLV, 595—598.
Pongrácz v. Sz. Miklós Adam Joh. Nep. Freiherr, wird Graf 15. Februar 1763: 11, XLVI, 189.
— — Klara, vermählte Lasanzky, s. Lazansky.
— — Christine, Gemahlin des Johann Freiherr, geb. Jankovich, 25. Mai 1768: 25, XLVIII.
— — Emerich Freiherr, Bischof von Pharo, wird kgl. ung. Hofrat 25. Juni 1717: 272, XXXI.
— — Susanna, verwitwete Kisfaludy, s. Kisfaludy.
Pontz v. Engelshofen Maria Rosina, geb. Gimnich, Witwe des Johann Sigmund, Zeugnis über den Vertrag vom 23. Juni 1717: 270, XXXI, 321; — Marktprivilegium für Székelyhid 31. März 1715: 270, XXXI, 432.
— — Sigmund, Domherr von Brünn, erhält die Propstei von Abrahan 3. Mai 1716: 270, XXXI, 187.
Popin Barbara, Gemahlin des Johann Parcetics, s. diesen.
Popovics Katharina, Gemahlin des Michael Horváth, s. diesen.
Porecze, s. Kutjevo.
Poskovec, gehört zu Velica, s. dieses.
Poriševce, gehört zu Velica, s. dieses.
Potoesány, gehört zu Velica, s. dieses.
Požega, wird kgl. Freistadt 1. September 1765: 22, XLVII, 331; — Marktprivilegium 3. Mai 1783: 47, LII, 422; — Burg der Stadt einverleibt 21. Juli 1791: 56, LV, 734.
Pozveg Paul, seine Gemahlin Josefa, geb. Vinkovich, seine Töchter Hildegarde, Judith, Franziska, Wappenbrief 18. November 1790: 53, LV, 339.
Paulovec, gehört zu Velica, s. dieses.
Prainer Rosina, verm. Tarnóczy, s. Tarnóczy.
Prandau Josef Ignaz Freiherr v., verspricht der Witwe des Peter Freiherrn v. Prandau, Christine, geb. Freiin v. Lattermann, jährlich 600 fl.: 7. Juni 1769: 25, XLVIII, 168.
— — Peter Anton Hilleprand v., Zeugnis über die Ablegung des Indigenatseides 17. Juni 1720: 284, XXXIV, 247; — Zeugnis über den Vertrag mit Markus Grafen Csóbor und seiner Mutter wegen Sassinien, über Bericht des Josef Andor 24. Februar 1724: 284, XXXIV, 447; — Donation über Válpó 28. November 1749: 219, XLI, 482; — s. auch Picaluga.

- Prechnó, Besetzung, s. Erdödy Alexander.
Predanovce, gehört zu Velica, s. dieses.
Preßburg. Ursulinerinnenkloster, s. Sigray Theresia.
Pronay Ladislaus und Gabriel, sowie deren Kinder Alexander, Ludwig, Simeon, Koloman, Agnes, Prisca, Honorata und Karl, Josef, Antonia, Theresia, Baronat 8. März 1782: 47, LII, 171.
Protulovci, gehört zu Velica, s. dieses.
Püchler Karl Josef Baron, Indigenat 4. Dezember 1775: 40, I, 198.
Pucz Anna, Gemahlin des Paul, geb. Skerlez, erw.: 261, XXVII, 241.
Pulszky v. Csellfalva Ferdinand Daniel, seine Gemahlin Josefa, geb. Edle v. Gaszner, und seine Kinder Josef und Anna, 17. August 1799: 70, LX, 183.
Pusztáfalva, vergl. Ofen, Universität.

B.

- Ráday Gedeon Baron, Donation der Hälfte von Iklad im Pester Komitat 26. Juni 1782: 46, LII, 217.
Radavance, gehört zu Velica, s. dieses.
Ráday Gedeon und sein Sohn Gedeon werden Barone 8. Februar 1782: 47, LII, 173.
— — Gedeon, der Ältere, wird Graf 18. Februar 1790: 56, LV, 44.
Ráda, gehört zu Velica, s. dieses.
Rajsavac, s. Kutjevo.
Rákóczysche Güter, s. Trautsohn.
Rap, Marktprivilegium, s. Daróczy.
Rarensch, Donation, s. Draskovich Johann Nepomuk.
Rátky Justina, Witwe des Daniel, geb. Polányi, Witwenfrist 8. April 1744: 252, XXXIX, 544.
Rauch Katharina, Gemahlin des Gabriel Johann Skerlecz, s. Patachich v. Zajezda.
— — Johann, wird Obergespan des Agramer und Kreutzer Komitates 18. Juni 1743: 249, XXXIX, 445; — erhält Donation, s. Patachich v. Zajezda.
— — Paul, wird Baron 6. April 1763: 12, XLVII, 10.
Rebentisch Samuel Franz, dessen Gemahlin Maria Paula, geb. Kallenech, deren Kinder Josef Alexander, Karl Johann, Claudius Franz, Maria Anna Katharina, Cäcilia Martha, Florimunda Maria Engelberta, Baronat 20. Dezember 1724: 288, XXXIV, 723; — Zeugnis über die Ablegung des Indigenatseides 9. August 1729: 199, XXXVI, 309.
Réese, Kurie. Donation, s. Tersztyansky Daniel.
Reesicza, Marktprivilegium, s. Draskovich.
Redl v. Rothenhausen Franz, Ferdinand und Josefa, Kinder des Franz Josef, Verleihung des ungarischen Adels 15. April 1765: 13, XLVII, 238.
Regicz, Donation, s. Trautsohn.
Renard Maria Johanna Nep., Gemahlin des Buday Ignaz, s. diesen.
Renaud Johann und Josef Barone, erw. 40, I, 19.
Reutter Marianus, Abt von St. Gotthard, Indigenat 19. Juli 1792: 58, LVI, 67.

- Reviczky v. Revisnye Karl Emerich, wird Baron 26. November 1770: 23, XLVII, 490.
— — Judith, s. Hohenlohe.
Ribényi Anna, Gemahlin Nikolaus des Jüngeren Parsetics, s. diesen.
Rimanóczy Anton, Donation von Szökeföde 16. April 1739: 254, XXXVIII, 215.
Rindsmaul Anna Crescentia Maria, Vertrag mit Stephan Nagy v. Felső-Bük, s. diesen.
— — Sigmund Albert und Wolfgang Grafen, erwähnt 15. Oktober 1731: 199, XXXVI, 622.
— — Wolfgang Albert Graf, Vertrag mit Stephan Nagy v. Felső-Bük, s. diesen.
Roglatiza, Verkauf an Pilassenovich, s. Miskolczy, Donation s. Pejácsevich, Voinics, Zlinsky.
Rosenfeld Karoline Baronin, Gemahlin des Franz Wenckheim, s. Wenckheim.
Roth Karl Franz, Kardinal, Bischof von Konstanz, Abt von Sexard 30. Juni 1761: 8, XLV, 620.
— — Karl, Sohn des Peter, Legitimierung 30. Dezember 1790: 56, LV, 104.
Rudnyansky v. Dezser Josef, Johann Nepomuk mit seinen Kindern: Anton Josef, Alexius Ignaz, Georg, Karl, Paul, Johann, Maria Anna, Rosalia, Josefa, Franziska, Theresia, Christina, Elisabeth, Baronat 3. Dezember 1773: 32, L, 80.
Ruma, Marktprivilegium, s. Pejácsevich Markus Alexander.

S.

- Sachsen-Coburg Josias Fürst v., Indigenat 20. Dezember 1790: 54, LV, 283.
Sághy Michael v. Dormandháza, Baronat 18. November 1790: 54, LV, 315.
Sahlhausen Mauritius Baron, Donation von Kisfalud 21. Juli 1802: 77, LX, 859.
Sajgho, Erzabt von St. Martinsberg 16. Juni 1763: 10, XLVI.
Salgó, s. Szluha Franz Baron.
Sallér v. Jakobháza Judith, Gemahlin des Georg Grafen Festetics, s. diesen.
Sámbergh im Baranyer Komitat, s. Sauska.
Sándor v. Szlavnicza Anna Gräfin, zweite Gemahlin des Josef Majláth, s. diesen.
— — Anna Maria, Gemahlin des Ladislaus Hunyady, s. Hunyady.
— — Adalbert, Vizegespan des Neutraer Komitates, wird Beisitzer der kgl. Tafel 22. April 1720: 282, XXXIII, 133.
— — Anton mit seiner Gemahlin Esther, geb. Gräfin Viczay, und seinen Kindern Vincenz, Josefa, Gemahlin des Grafen Anton Khuen v. Belassi, Anna, Gemahlin des Grafen Josef Majláth und Esther, Grafenstand 27. August 1787: 50, LIV, 63.
— — Gregor und Franz erhalten mit Georg Mersics Donation von Mercel 26. Juni 1724: 289, XXXIV, 609.
— — Johann, erw. 260, XXVI.
— — Judith, Witwe des Paul, geb. Hunyady, Kaufvertrag über Brunócz 26. Jänner 1739: 254, XXXVIII, 174; erw. 289, XXXIV, 142.
— — Kaspar, wird Baron 25. Juli 1706: 262, XXVII, 132.
— — Magdalena, Witwe des Emerich, geb. Okolicsányi und deren Söhne Franz und Paul, Fristerstreckung 10. Juli 1703: 259, XXVI, 331.
— — Melchior, wird kgl. Rat 13. September 1720: 282, XXXIII.

- Sándor Michael Baron, Heiratsdispens 11. Juni 1721: 282, XXXIII, 463; wird kgl. Rat 8. Juni 1727: 305, XXXV, 618; Traussumpt der Donation über Both 9. Jänner 1728: 199, XXXVI, 4, Donation über Kis-Csév und Dágh im Graner Komitat 7. Jänner 1738: 254, XXXVIII, 77; Donation über Güter im Modenesischen 12. Jänner 1747: 248, XL, 539; erhält Pakracz 1752: 14, XLVII, 194; Donation von Nustár im Syrmier Komitat 30. März 1758: 212, XLIV, 525; Donation der Hälften von Bial, Torvagy, Csonka-Tebbe und Bóth 2. Mai 1761: 8, XLV, 600.
- — Paul der Ältere, wird kgl. Rat 20. Dezember 1763: 12, XLVI, 487.
- Sappl Johann, seine Gemahlin Anna Maria, geb. Genshofer, seine Kinder Sigmund, Johann Nepomuk, Anna, Klara, Theresia, verehel. Mihalovich, Wappenbrief 17. März 1791: 52, LV, 525.
- Sárfő, Donation, s. Vörös Paul.
- Sárkány, Donation an Peter Végh, s. diesen.
- Sárkányi Johann, Vertrag mit der ungarischen Kammer, s. Horváth Franz.
- Sárospatak, früher Rákóczy gehörig, s. Trautsohn.
- Sárossy Georg und seine Söhne Josef und Johann, Anerkennung im Zipser Komitat 23. Dezember 1793: 61, LVII, 537.
- — Mathias, Wappenbrief 5. Dezember 1722: 289, XXXIV, 121.
- Sartóry Juliana, Witwe des Franz Bezerédy, s. Bezerédy.
- Sárvár, Ort im Besitz des Anton v. Szily, Marktprivilegium 1. Mai 1767: 23, XLVII, 734.
- Sáry, Donation, s. Laffert Anton.
- Sassinien, Güter von. s. Prandau.
- Saurau Franz Graf, Indigenat 68, LIX, 282.
- — Raymund Graf, Indigenat 5. April 1785: 48, LIII, 199.
- Sauska Anna, geb. Daróczy, Witwe des Franz, Sohnes des Johann Anton, Sohnes des Franz, Vormünderin ihrer Kinder Anton, Franz Christian, Ludwig und Georg, Bestätigung der Donation von Sámbergh 24. Dezember 1795: 64, LXIII, 741.
- — Johann Franz, Donation über Sámbergh und andere Güter im Baranyer Komitat 9. Oktober 1732: 202, XXXVI, 781.
- — Michael, dessen Söhne Johann, Adam, Tobias, Adelsbrief 11. Dezember 1719: 283, XXXIII, 234.
- Schaller Judith, s. Sallér.
- Scharacz Maria, Gemahlin des Andreas Siskovich, s. diesen.
- Scheller Maria Franziska, Gemahlin des Johann Baron Makár, s. Makár.
- Schlaun Mauritius Freiherr, Indigenat 26. März 1802: 76, LX, 686.
- Schleger Anna Josefa, s. Ketten Johann Jakob.
- Schlichtinger Wolfgang, Indigenatseid 7. Mai 1802: 76, LX, 685.
- Schloisnigg Johann Baptist, seine Kinder Franz, Johann, Karl, Susanna, Eleonora, Indigenat 26. Juni 1792: 58, LVI, 115.
- Schmidegg Anna Maria, Witwe des Johann Christof Heinczely, s. Heinczely.
- — Charlotte, Witwe des Theodor, geb. Orey 3. September 1724: 303, XXXV, 433.
- — Elisabeth Anna, Witwe des Mathias Czvitinger, Fristerstreckung 4. April 1718: 275, XXXII.

- Schmidegg Ferdinand Graf, wird Abt vom hl. Geist in Hrapko 2. April 1756: 212, XLIV, 68.
- — Franz Baron, Verleihung des jus regium in Ladány, Erdőbakony, Czillér und Jenő im Weißenburger Komitat (ebenso für Grafen Thomas und Ladislaus) 2. Juni 1760: 8, XLV, 385.
- — Friedrich Baron, wird Graf 7. Februar 1738: 253, XXXVIII, 28.
- — Ladislaus Graf, Marktprivilegium für Berky 6. Juni 1793: 60, LVII, 175.
- Schmidlin Franz Freiherr, Zeugnis über einen Vertrag mit Paul Nagy v. Felső-Bök und seine Gemahlin Judith, geb. Keckés, wegen Czirák 6. September 1746: 248, XL, 413.
- Schönborn Eugen Graf, Schuldschein über auf das Beregher Komitat intabulierten 12.000 fl. und Indigenatseid 17. März 1764: 22, XLVII, 27.
- Schröfl v. Mansberg Ignaz Baron, Indigenat 7. Mai 1802: 76, LX, 757.
- Schustek Emanuel, Baronat 17. Juni 1801: 71, LX, 544.
- Schwachheim Josef Peter, wird Graf 15. April 1767: 18, XLVII, 696.
- Schwarzburg-Sondershausen Wilhelm Fürst v., Indigenat 20. April 1798: 68, LIX, 671.
- Sekusit, s. Draskovich Johann Nepomuk.
- Sennyey Emerich Baron, Dispens für seine Vermählung mit Katharina Barkóczy 22. März 1720: 276, XXXII, 266.
- — Kis-Sennyey Emerich v., wird mit seinen Kindern Emerich und Barbara Graf, 27. Jänner 1767: 15, XLVII, 683.
- Šeoce, gehört zu Velica, s. dieses.
- Serényi Franziska Gräfin, Gemahlin des Grafen Josef Colloredo, s. diesen.
- Sezvete, s. Kutjevo.
- Sexard, Abt von, s. Trautsch.
- Siebenbürgen, wird Großfürstentum 2. November 1765: 15, XLVII, 372.
- Siebenbürgische Reichsbarone 23. November 1762: 15, XLVII, 373—374.
- Sigerovei, gehört zu Velica, s. dieses.
- Sigray Barbara, Gemahlin des Emerich Ujváry, s. Ujváry.
- — Karl Baron, wird Obergespan des durch den Tod des Fürsten Karl Batthyány erledigten Somogyer Komitates 4. Mai 1772: 31, XLIX, 176; — wird mit seinen Kindern Johann Nepomuk, Jakob, Josef, Magdalena, Antonia und Juliana Graf 21. April 1780: 41, LI, 210—214.
- — Johann und Ladislaus v. Felső-Surány, erhalten das Baronat 10. Dezember 1728: 201, XXXVI, 292.
- — Josef, wird Beisitzer der kgl. Gerichtstafel 28. März 1708: 266, XXVIII, 19; — erhält die Blutsgerichtsbarkeit und das Prädikat von Felső-Surány 3. Dezember 1719: 282, XXVIII, 229; — er ist der Sohn des Franz, Sohnes des Johann, und wird mit seiner Gemahlin Maria Magdalena, geb. Göttinger, und deren Kindern Karl und Ludwig Baron 26. Mai 1724: 289, XXXIV, 551; — erhält Marktprivilegium für Felső-Surány im Eisenburger Komitate 19. März 1728, 197; — erhält die Anwartschaft auf die Obergespanswürde des Somogyer Komitates 17. Juni 1731: 201, XXXVI, 583; — Vertrag mit Grafen Kueffstein, s. diesen.
- — Magdalena, Witwe des Josef, geb. Göttinger, Witwenfrist 14. Mai 1739: 254, XXXVIII, 216,

- Sigray Theresia, geb. Angarano, Witwe des Franz, Witwenfrist 14. Februar 1727: 304, XXXV, 533; — gründet mit Susanna eine Stiftung im Pressburger Ursulinerinnenkloster 24. Dezember 1765: 22, XLVII, 453.
- Silva Franz Markgraf, Indigenat, s. Folch v. Cardona.
- Simich Georg Konstantin Baron, wird Graf 26. Oktober 1713: 268, XXIX, 152.
- Simon-Tornya Gut, s. Limburg-Stirum.
- Simonovich Johann Baptist, seine Gemahlin Viktoria, geb. Wohlgenut v. Greifenthal, seine Kinder Johann Baptist, Maria Eleonora und Maria Josefa, Wappenbrief 9. Dezember 1795: 62, LVIII, 372.
- Sirach, Donation, s. Ketten Maria Sabina.
- Siskovich Andreas, dessen Gemahlin Maria, geb. Scharacz, deren Kinder Franz Anton, Franz Philipp, Katharina Theresia und Lucia Sibylla, Adelsbrief 276, XXXII, 147.
- — Emerich, wird Graf 10. Oktober 1783: 48, LII, 446.
- — Josef Baron General, erhält Gödre Fenyer und Vidák im Baranyer Komitat 19. Dezember 1767: 26, XLVIII, 8.
- — Josef Freiherr, wird Graf 13. Oktober 1775: 39, L, 190.
- Skerlecz Anna, Gemahlin des Paul Pucz, s. Pucz.
- — Katharina, geb. Rauch, s. Rauch.
- — Gabriel Johann, s. Patachich v. Zajezda Familie.
- — Johann Baptist, Adelsbrief 8. Oktober 1765: 22, XLVII, 359.
- — Martha, Witwe des Stephan Jelačić 261, XXVII, 241.
- — v. Lomniza Nikolaus, wird kgl. Rat 21. Oktober 1760: 8, XLV, 518.
- — Sigmund, erw. 263, XXVII, 241.
- Skendorovci, gehört zu Velica, s. dieses.
- Skomnik, gehört zu Velica, s. dieses.
- Slatina, Prozess des Freiherrn Markus Alexander Pejacevich mit dem Bischof von Agram, s. diesen.
- Slávy v. Erkenitz Paul und Johann, Katharina, Gemahlin des Paul, und deren Kinder Christine und Rosalia, Gemahlin des Rochus Franz Czinderey; ferner Marie, geb. Gräfin Festetics, Witwe des Paul Czinderey v. Nagy-Attád, deren Tochter Etelka und Johann Somogyi v. Megyes, Pfandvertrag über Sztrapko im Zempliner Komitate 2. Juni 1801: 77, LX, 438.
- Slebitina, gehört zu Velica, s. dieses.
- Smolanovec, gehört zu Velica, s. dieses.
- Smuska, s. Sveglia.
- Soborsiu, s. Foray.
- Söitör, Donation über Hertelendy 4. März 1718: 275, XXXII, 54.
- Sokoray Elisabeth Magdalena, Gemahlin des Martin Szelezcky, s. diesen.
- — Elisabeth, verm. Daróczy, s. Daróczy.
- Somberg, Donation, s. Sauska.
- Somogyi Daniel, wird Erzabt von Martinsberg 1778: 42, LI, 37.
- — Johann, Administrator des Zalader Komitates, s. Slávy.
- Somsich Anton und Franz, Vikard, Donation von Csákány 22. September 1741: 250, XXXIX, 122.

- Soro Johann, Indigenat 12. November 1792: 58, LVI, 268.
Soroksár, Stundinalprivilegium, s. Anton der Ältere Grassalkovich Graf.
Sovinyak, s. Jankovich Isidor.
Spielmann Anton Freiherr, Indigenat 12. März 1791: 55, LV.
Spissich v. Jupra Anton, Donation von Unter-Bukovica im Veröczer Komitate 19. Juli 1748: 219, XLI, 142.
— — Ladislaus, s. Chasma und Almás.
— — Peter, wird kgl., Rat 27. März 1766: 22, XLVII, 499.
Spitzer Abraham, s. Ketten Michael Baron.
Szednye-Selo, Donation, s. Sveglia.
S. Stephansorden, errichtet 6. Mai 1764: 18, XLVII, 20.
Stefanovich Anton, Notar der kgl. Gerichtstafel, erw. 1794: 65, LVIII, 159.
Stegner Matthias, Indigenat 5. April 1712: 267, XXIX, 51; — Vertrag mit Markus Grafen Czobor und dessen Mutter 27. Mai 1718: 275, XXXII, 84 und 95; — Prozeß gegen Alexander Erdödy, s. diesen; — Vertrag mit Grafen Peter Zichy, wegen Szabolesa, s. Zichy.
Stern Jakob, Pfarrer von Hetzendorf, Indigenat 26. September 1800: 76, LX, 267.
Stirum Maximilian Graf, erw. 260, XXVI, 180.
Stockhammer Antonia Gräfin, verm. mit Peter v. Bolza, s. diesen.
— — Josef Graf, Indigenat 9. Dezember 1780: 45, LII.
Stöszel Josef, Gemahl der Katharina Majlath, s. Bossányi.
Stojesinovac, gehört zu Velica, s. dieses.
Straxeman, Donation s. Jankovich Isidor; — Vertrag des Baron Wöber mit Bischof Thauszy, s. Wöber.
Strisics Philipp, s. Chasma, Kollegiatkapitel.
Stubenberg Anna Maria, Gemahlin des Ludwig Grafen Erdödy, s. Erdödy Christian Graf.
— — Margareta, Gemahlin des Karl Grafen Pálffy, s. diesen.
Studienfond-Gründung, s. Kutjevo.
Salgó, Vertrag wegen, s. Szluha Franz.
Sumanova, s. Kutjevo.
Sveglia Ochmuehievich Gargurich Anton und Mathäus Grafen v. Tahegl und Smuska, Donation von Blatzko, Viskovac, Srednye-Selo, Orglievac und Dervisága 12. Oktober 1703: 262, XXVII, 19.
Svetics v. Nemes-Ságod Jakob, seine Gemahlin Maria, geb. Lada, deren Tochter Sophie, Gemahlin des Karl Grafen Sigray, werden Grafen 14. April 1780: 42, LI, 217; — Transsumpt des Baronats Karls VI. für Adam Mesko, dessen Gemahlin Marie Kortessy und deren Kinder Eva, Maria, Theresia, Franziska und die Kinder des Jakob Mesko, Bruders des Adam, Jakob und Katharina, vom 12. Juli 1721, 23. Mai 1800: 79, LX, 189; — erhält mit Josef Donation von Kis- und Nemes-Ságod 13. August 1754: 214, XLIII, 402; — Donation und Prädikat „von Velika“ mit 39 Ortschaften 16. Juni 1797: 67, LIX, 306; — Donation von Pleterniza mit 30 Ortschaften (früher der Familie Petrasch, dann dem Johann Baron Peterffy gehörig) 7. September 1798: 69, LIX, 653; — vergl. auch Chasma, Kollegiatkapitel.

- Syrmien, Bistum-Vereinigung mit Diakovár 1770: 24, XLVII, 299—302.
- Syrmier Komitat, Siegelverleihung 1745: 244, XL.
- Sz. Andrász, s. Szárász.
- Szábo Barbara, Gemahlin des Georg Fodor, s. Fodor Kaspar.
- Szalopek, Familie, Adelserneuerung 2. Dezember 1746: 249, XI.
- Szapáry Nikolaus Freiherr und Inkey Johann, Donation der Franz Nagy v. Gyöngyöseschen Besitzungen 3. Oktober 1721: 280, XXXIII, 405.
- Szárász Katharina, Witwe des Georg, geb. Daróczy, s. Daróczy.
- — Georg, wird Personal 14. Februar 1724: 288, XXXIV, 424; — Marktprivilegium für Pataj 2. Oktober 1725: 304, XXXV, 145; — Donation von Sz. András, Sz. Tornya, Ötven-Ablaka, Komlós, Csaba-Csúth, 2. März 1731: 201, XXXVI, 518; — erhält mit seiner Gemahlin Katharina, geb. v. Daróczy, und seinen Kindern Anton, Theodor, Juliana, Anna, Maria und Elisabeth das Baronat 27. April 1731: 201, XXXVI, 587; — Vertrag mit Johann Grafen Illesházy, s. diesen.
- — Peter, seine Gemahlin Judith, geb. Szokolji, deren Sohn Wolfgang, Wappenbrief 23. September 1719: 282, XXXIII, 55.
- Szárász, Donation, s. Döry Adam.
- Száratory Adam, Vertrag 26. Februar 1768: 26, XLVIII, 23 (dessen Bruder war Michael, dessen Gemahlin Marie, geb. Schmitt).
- Szarvas, Marktprivilegium Peter Bolza 18. Juli 1800: 72, LX, 216.
- Szathmárer Komitat, Anerkennung für Kerekes, s. diesen.
- Szécsen im Ödenburger Komitate, Donation, s. Tallián Georg.
- Szécsen Alexander, Donation und Prädikat „von Temerin und Jarak“ 2. Februar 1798: 67, LIX, 698, vgl. nach Szécsényi.
- Szécsényi Anna Gräfin, geb. Draskovich, Witwenfrist 28. November 1760: 3, XLV, 481.
- — Antonia, geb. Gräfin Barkóczy, Witwenfrist 7. September 1767: 23, XLVII, 748.
- — Familie, Adelsanerkennung im Borsoder Komitat 29. Jänner 1802: 78, LX.
- — Franz Graf, Marktprivilegium für Nagy-Czenk 24. März 1797: 68, LIX, 523; Marktprivilegium für Iván 17. September 1799: 76, LX, 88.
- — Maria, Gemahlin des Grafen Sigismund, geb. Cziráky, Witwenfrist 12. November 1769: 24, XLVIII, 214.
- Szécsen Matthias, erhält mit seinem Brudersohn Alexander Wappenbrief 21. Juni 1763: 12, XLVI, 486.
- Sz. György, Donation, s. Döry Andreas.
- Szegedy Dorothea, Gemahlin des Kaspar Fodor, s. diesen.
- Szék im Pester Komitat, s. Jeszenak Johann.
- Székely Stefan, erw. 260, XXVI, 146.
- Szelezky Elisabeth, geb. Sokoray, verwitw. Daróczy, s. Daróczy.
- — Haus des, wird Kurialarchiv 6. November 1770: 23, XLVII, 505.
- — Johann, Dispens wegen Vermählung mit Magdalena Kappl 15. November 1763: 11, XLVI, 473.

- Szelezky Martin, Donation der Güter des Stephan Désány 27. September 1714: 268, XXX, 391; — Fristerstreckung 5. September 1716: 273, XXXI, 234; — wird tabulae regiae baro 18. Dezember 1729: 201, XXXVI, 384; — erhält mit seiner Gemahlin Magdalena, geb. Sokoray, Baronat 2. Oktober 1727: 201, XXXVI, 397; — mit Emerich und Sannel, Besitzer von Alberti im Pester und Bocsonád im Heveser Komitat 1. Dezember 1740: 252, XXXIX, 6; — Unterhandlungen wegen seines zum Archiv bestimmten Hauses 13. Februar 1771: 31, XLIX, 7.
- Szelezky Martin, erhält Donation von Alberti 13. Februar 1784: 50, LIII, 25; — erhält mit Johann, Anton und Paul Donationsbestätigung von Alberti und Bocsonád 18. März 1802: 69, LX, 667; — erhält mit Johann, Anton, Paul, Emerich und Samuel Donationsbestätigung von Alberti und Bocsonád 18. März 1802, 78, LX, 667; — Statutionsmandat an das Erlauer Kapitel: 78, LX, 717.
- Szepeffy Ladislaus v. Negyess, dessen Sohn Samuel mit seiner Gemahlin Antonia Batha v. Watha, deren Sohn Franz, Baronat 13. Oktober 1775: 32, L, 181.
- Szerez-Sz. Márton, s. Fiáth.
- Szigeth, in der Somogy, 27. Mai 1765: 22, XLVII, 309; — Marktprivilegium, s. Festetics Ludwig.
- Szily Adam, Besitzer von Szigeth, s. dieses; — Marktprivilegium für Sárvár, s. dieses.
- Sz. Imre, Donation, s. Döry Andreas.
- Szinerszek, Donation, s. Keresztúry.
- Szirmay Ladislaus, wird kgl. Rat 23. Mai 1760: 3, XLV, 352.
- — de Szirma Bessenyö und Csernek Thomas, wird Obergespan des Sároser Komitates 14. August 1720: 283, XXXIII, 163.
- Sz. István-Csabja, Donation, s. Vörös Paul.
- Sz. Lőrincz im Bäcszer Komitat, s. Zuana Johann Baptist Markus.
- Szluha v. Iklad Alois, Kauf der Puszta Család und Perezstegh von Theresia Marguise Zenetti 9. Oktober 1796: 69, LIX, 237.
- — Franz, Vertrag mit Grafen Otto Christoph Volkra wegen Salgó 29. März 1726: 304, XXXV, 299; — erhält mit seiner Gemahlin Juliana Thege v. Konkoly und seinen Kindern Georg, Johann Nepomuk, Eleonora Katharina, Baronat 25. August 1726: 305, XXXV, 439; — Vormundschaftszeugnis über den Adelligen Csajaghi 31. Jänner 1727: 305, XXXV, 514; — kgl. Konsens für Gyalla und Uj-Gyalla, sowie die Prädien Felső- und Also-Konkoly, Abba im Komorner Komitat 16. März 1728: 200, XXXVI, 60; — Konsens für die Prädien Babona und Kajand 16. März 1728: 200, XXVI, 83; — Blutgerichtsbarkeit in Salgó 16. März 1728: 200, XXXVI, 92; — Zeugnis über sein Testament 10. Februar 1729: 200, XXXVI, 237; — Konsens für Salgó 16. März 1728: 200, XXXVI, 53; — Prädikat von Iklad, Salgó und Babona 16. März 1728: 198, XXXVI, 91; — Patronat der Kirche in Salgó 16. März 1728: 198, XXXVI, 93.
- Szluha Juliana, geb. v. Konkolyi, Witwenfrist 8. November 1729: 198, XXXVI, 355.
- — Rosalia Gräfin, Gemahlin des Grafen Georg, geb. Gräfin Sinzendorf, Testamentstranssumpt der Johanna Barbara Gräfin Draskovich ddo. 3. September 1761: 9, XLV, 660.
- — Rosalia Gräfin, Gemahlin des Christof Blainville, s. diesen.
- — Theresia, s. Zenetti Marguis.

- Sz. Márton im Eisenburger Komitat, Donation, s. Nagy Johann.
Szoka, Donation, s. Draskovich Johann Nepomuk.
Szokeföldre, Donation, s. Rimanóczy Anton.
Szokoly Judith, Gemahlin des Peter Szárasz, s. diesen.
Szöllös-Györök, Marktprivilegium, s. Jankovich Juliana.
Szopje, Prozeß des Markus Alexander Freiherrn Pejacevich mit dem Bischof von Agram, s. diesen.
Szörényi v. Kis-Szörényi Josef, Baronat 27. März 1772: 64.
Sz. Tornya, s. Szárasz.
Sztropko, Pfandvertrag, s. Slávy.
Sztupnika, Marktprivilegium auf Verwendung Antons Grafen Pejacevich 14. Juni 1782: 47, LII, 158.
Szucsics v. Nemes-Ságod Jakob, wird Personal 27. April 1765: 21, XLVII, 209.

T.

- Tahegl. s. Sveglia.
Takács v. Kis-Jóka, erw. 40. LI, 69.
Tallian Adan, wird kgl. Rat 18. März 1726, Zeugnis über die Eidesablegung 23. Juli 1726: 306, XXXV, 377 und 378.
— — Georg, neue Donation von Pinye, Szécsen und Kelemen 24. Mai 1740: 253, XXXVIII, 308.
— — v. Viszke Johann, wird kgl. Rat 25. Dezember 1767: 26, XLVIII, 6; — wird Beisitzer der kgl. Tafel 15. Dezember 1769: 26, XLVIII, 269.
— — Josef, Donation über Füred Patolán und Uzd im Sümegher Komitat 4. Juni 1738: 253, XXXVIII; — erscheint in der Donation für Christof Festetics 12. Mai 1742: 252, XXXIX, 283.
— — Theresia, Gemahlin des Josef, geb. Bakács, Donation 27. Juli 1742: 252, XXXIX, 327.
Tam Franz Josef Baron, erw. 1765: 23, XLVII, 196.
Tarkány-Sz. Király-Kész, s. Nagy-Kész.
Tarnóczy Johann, Donation 27. Juli 1702: 260, XXVI.
— — Paul, Domherr von Neutra, wird Propst der hl. Maria zu Aiska 1. Oktober 1735: 257, 37, 408.
— — Rosina, Gemahlin des Johann, geb. Prainer, 8. Juni 1709: 266, XXVIII, 155.
Tarpasztó, Vertrag wegen, s. Oreyz Stephan.
Tata, Verkauf, s. Ketten Michael, Johann Jakob und Pfeffershofen.
Tattory Johann, Abt von St. Jakob, s. Bezeredy Franz.
Tekiç, gehört zu Velica, s. dieses.
Temeser Komitat, erhält Siegel 23. April 1779: 42, LI, 73.
Ternian, Donation s. Malenicza.
Tersztyánszky Daniel, Donation einer Kurie in Réese 26. September 1778: 43, LI, 59.
Teschenberg Johann, Indigenat 13. Dezember 1790: 55, LV, 51.
Thauszy Franz, wird Bischof von Agram 30. Juli 1751: 216, XLII, 134; — Vertrag mit Baron Wöber wegen Straxeman 21. Oktober 1753, s. Wöber.
Thege v. Konkoly Juliana, Gemahlin des Franz Sigray, s. diesen.

- Theresovač, früher Suhopolje, erw. 40, L.
Thominovač, s. Kutjevo.
Thompe v. Hochova, erw. 260, XXVI, 104.
Thugut Franz Baron, Indigenat 10. März 1801: 76, LX, 461.
Thurn Anton Graf, Bischof von Fünfkirchen, wird Obergespan des Baryaner und Tolnauer Komitates 5. Dezember 1732: 255, XXXVII, 16.
Tibolth Michael und Franz, des letzteren Gemahlin Rosalia, geb. Mörkenstein, und deren Sohn Alois, Wappenbrief 18. Jänner 1799: 79, LX, 17.
Tirling im Pressburger Komitat, Donation, s. Deschan Johann Anton.
Tisza-Bod, Marktprivilegium, s. Andrassy.
Tokay, s. Karácsönyi Konstantin.
Tolnau, Donation und Marktprivilegium, s. Wallis Grafen.
Tomay, Vertrag wegen, s. Orczy Stephan.
Tomord, Besetzung, s. Engelshofen Josef.
Toran, Ort, s. Jankovich Isidor.
Torbágy, Verleihung an Grafen Sándor, s. diesen.
Torda, Donation, s. Pejacevich Sigismund Graf; ebenso Tapavicza.
Törö Josef, Vertrag mit Juliana Koller, s. diese.
Török-Becse, Marktprivilegium, s. Hadschi Mihály.
Török v. Szendrő Josef und seine Söhne Josef und Ludwig werden Grafen 28. Dezember 1774: 34, L, 134.
— — Magdalena, geb. Nagy, Witwe des Johann, Donation auf Peremárton 2. Dezember 1714: 269, XXX, 379, 381.
Torontaler Komitat, erhält Siegel 23. April 1779: 42, LI, 80.
Tóth Franz Peter und Stephan, alias Czere, Benedikt Gánes, Michael Kapnesi, Franz Boroszky, Stephan Orossy, Michael Balassa, Michael Gyimotyí, Stephan Josa, Johann Gánes, Michael Bozay, Johann Meretey und Georg Lorincezy, Donation von Adász-Tevely 17. Oktober 1723: 284, XXXIV, 318; — Adelsverleihung 11. Februar 1760: 9, XLV, 403.
Tóth-Keresztur, Donation an Peter Végh, s. diesen.
Toutsainet (?) Karl Freiherr, Indigenat 5. Juni 1795: 63, LVIII, 640. — Familie, erw. 26. Juni 1746.
Traparje, s. Kutjevo.
Trautsohn Johann Josef Graf, Nachfolger des Michael Múrey in der Abtei Sexard, Zeugnis über die Protestation gegen Stephan Nagy v. Felső-Bük als Bevollmächtigter der Familie Mártonfalvaij 27. Oktober 1718: 275, XXXII, 418.
Trautsohn Fürst Leopold Johann, Donation der früher Rákóczyschen Güter Sáros-patak und Regécz 24. November 1720: 283, XXXIII, 213.
Trshtyánszky Eva, Gemahlin des Josef, geb. Formastini, Witwenfrist 2. Juli 1769: 26, XLVIII, 182.
— — Johann, wird kgl. Rat 30. Oktober 1741: 252, XXXIX.
— — Josef v. Nádas, wird Administrator des Graner Komitates 28. Juni 1765 23, XLVII, 263.
Tucsics Peter, Adelsbrief 9. Dezember 1780: 46, LII, 8.
Turkovicz Emerich, Wappenbrief 27. Februar 1790: 53, LV, 392.



U.

Ujfalussy Karl Baron v. Divék-Ujfalú, wird Graf 6. September 1745: 247, XL, 184.
Ujváry Barbara, Witwe des Emerich, geb. Sigray, Fristerstreckung 3. August 1719:
281, XXXIII, 12.

Ungarische Statthaltereie, Erlaß wegen Anerkennung des Adels des Georg Sárossy
im Zipser Komitate, s. Sárossy Georg; — dto. der Gebrüder Gáal im Bácsier
Komitate, s. Gáal; — dto. des Michael und Franz Kerekes im Szatlmárer Komitate
3. Mai 1783: 46, LII, 445; — dto. des Szelezky im Neutraer Komitate,
s. Szelezky. — Intimat über die Erhebung Batthyáns in den Fürstenstand,
s. diesen; — vgl. auch Marie Isabella.

Unkrechtsperg Georg Bernhard v., Vormund der Johanna Gastenau, s. diese.

Ursel Herzogin Henriette, Gemahlin des Johann Josef Grafen Ferraris.

Ursulinerinnenkloster in Ödenburg, Schuldschein über 15.000 fl. 17. Februar 1777:
38, L, 443.

— — in Preßburg, s. Sigray Theresia.

Usz Gabriel Sigmund, Valentin, Elisabeth, Gemahlin des Georg Niházy, Donation
von Kerékudvar, Mikófalva, Monozbél, Girins und Abény 16. Dezember 1700:
258, XXVI, 82.

Ujgyalla, Ort im Komorner Komitate, s. Szluha Franz Baron.

Uza Michael und Adam, erw. 290, XXXIV, 65.

Uzd, Donation, s. Tallián Josef.

V.

Vágh, Fluß, s. Pongrácz.

Valko, s. Nesselrode.

Vallis honesta, s. Ehrental.

Valpó, Donation an Baron Prandau, s. diesen.

Varaszló Prädium, s. Orezy Stephan.

Varjasháza, Donation, s. Marczibányi.

Váry Katharina, Gemahlin des Matthias Gludovacz, s. Barich Johanna.

Vaska, Prozeß des Markus Alexander Baron Pejacevich mit dem Bischof von
Agram, s. jenen.

— — St. Martin, Abtei, s. Borje.

Vay v. Vaja Ladislaus, seine Gemahlin Susanna, geb. Zrinyi v. Zriny, deren Kinder
Emerich Ladislaus und Eulalia Juliana 10. Mai 1799: 70, LX, 41. Baronat.

Végh Eva, Gemahlin des Peter, geb. Nagy v. Felső-Bük, Tochter Stephans 16, 47,
461; — Testamentstranssumpt ihres Vaters Stephan, s. diesen.

— — Peter, Donation über Anteile in Farád, Tot-Keresztur, Sárkány und Némethi
im Ödenburger, Ghor, Czenge, Asszonyfa im Eisenburger Komitate 7. September
1741: 250, XXXIX, 35; — erw. als Tavernikus 1792, 56, LVI.

Velica, Donation, s. Svetics Jakob.

Velikigay, Donation, s. Malenicza Josef.

Vénye, s. Kutjevo.

Verhovec, gehört zu Velica, s. dieses.

Verőcze, Franziskaner, Zahlungszeugnis 27. April 1761: 3, XLV, 587.

- Veröcze, Komitat, erhält Siegel 1746, 244, XL.
- — Marktprivilegium, s. Pejasevich Markus Alexander Baron.
- — Schloß, Donation an Josef Grafen Pejasevich, s. diesen.
- Verzár Edle v., Gemahlin des Franz Capdebo, s. diesen.
- Veterani Julius Graf, Donation von Dárda 12. Mai 1736: 256, XXXVII.
- Vetter Gräfin Marianne, Gemahlin des Josef Grafen Gatterburg, s. diesen.
- Vickard Franz, Donation von Csákány, s. Somsich Anton.
- Vidrusicsa, Donation, s. Keresztúry.
- Vilicelo, gehört zu Velica, s. dieses.
- Vinkovich Josefa, Gemahlin des Paul Pozvóg, s. diesen.
- Vischi Samuel, wird kgl. Rat 24. Dezember 1753: 215, XLIII, 233.
- Visesda, Donation, s. Náko.
- Viskovaé, Donation, s. Sveglia.
- Visolo, alias Deák Johann, erw. 260, XXVI, 98.
- Voikffy v. Klokoch, Sigmund Christof, werden Grafen 24. Mai 1763: 10, XLVI, 315. Ebenda erscheinen Elisabeth, Gemahlin Sigmunds, geb. Malatinsky, Franz, Sohn Sigmunds, Anna, geb. Rauch v. Niéck, Gemahlin des Christof, deren Töchter Leonhardina und Josefa.
- Voikovich Nikolaus, Gemahl der Elisabeth Barbara Geréczy, s. Patachich Balthasar.
- Voinics Anton, Donation über Páeser im Bácsér Komitate 1. Mai 1801: 79, LX, 426.
- — Fabian und Josef, Donation über Teile von Omoravica 11. September 1801: 80, LX, 635 und 24. September 1802: 80, LX, 800.
- — Johann und Anton, erhalten die gleiche Donation wie Fabian 11. September 1801: 80, LX, 632 und 24. September 1802: 80, LX, 806.
- — Johanna, Gemahlin des Anton Paresetics, s. diesen.
- — Elias Laurentius und Simeon, Donation über Teile von Omoravica 24. September 1802: 80, LX, 794.
- Voinics Lukas Andreas, Jakob, Michael und Simeon, kgl. Konsens wegen Bajsa 16. Dezember 1793: 60, LVII, 334; — Prädikat „von Bajsa“ 16. Dezember 1793: 61, LVII, 527; — Donation eines Drittels von Roglatiza 16. Dezember 1793: 61, XLVII.
- — Lukas, Simeon, Salomon, erw. als Gerichtstafelbeisitzer des Bácsér Komitates 1794, 65, LXVII.
- Voinovich Rosina, s. Jelačić.
- Volkra Johann, Bischof von Veszprim, s. Fodor Kaspar.
- — Otto Christoph Graf, Vertrag mit Franz Baron Szluha, s. diesen.
- Vörös Elisabeth, Gemahlin des Johann Fodor, s. Fodor Kaspar.
- Vörös Johann und Michael, Donation über Enyed und Nemes Csó 2. Mai 1738: 254, XXVIII, 43.
- — Paul und seine Gemahlin Magdalena, geb. v. Csúsz. Donation über Csab-Rendek, Sz. István Caba, Tarkány, Nagy-Kés und -Sárfó 2. Februar 1739: 254, XXXVIII, 184.
- — Wappenverleihung wie Polányi 25. März 1760: 5, XLV, 334.
- Vránics, gehört zu Velica, s. dieses.
- Vuchinich Gregor, wird Bischof von Svidnica 24. März 1727: 306, XXXVI, 572.

- Vucsín, dazu gehört Čabuna, Ceralie, Chemerníc, Gradína, Gracsisce, Golonoch, Grosdanska, Gyuricsies, Hum, Humbja, Dugoselo, Drenováč, Detkovač 37, L, 530; — Zollprivilegium, s. Caraffa.
- Vukassovics Philipp, seine Gemahlin Johanna, geb. Gräfin Malfatti v. Tisfeld und Stiegenberg, deren Kinder Philipp, Dominik, Josefa, Philippine, Maria Anna Franziska, Baronat 9. April 1802: 71, LX, 768.
- Vukovář, vorher dem Johann Ferdinand Grafen von Kueffstein (der 26. April 1731 Dioszeg bekam) gehörig, kommt an Karl Philipp Grafen zu Eltz, Knrfürst von Mainz etc., s. Eltz 28. März 1737; — Donation an Bibra, s. Bibra; — Marktprivilegium durch Anselm Kasimir Franz Grafen zu Eltz erwirkt 18. Februar 1774: 35, L; — dto. über zwei Märkte 22. Februar 1796: 36, L, 235.

W.

- Waldeck Christian August Fürst, Indigenat 20. Dezember 1790: 55, LV, 323.
- Wallis Georg Olivier und Franz de Paula Grafen, erhalten Donation über Tolnau, Kakas, Kakovicz, Kés, Belacz und Anyuvár 30. Oktober 1721: 283, XXXIII, 515; — Marktprivilegium für Tolnau 13. Dezember 1721: 283, XXXIII, 597.
- Warasdin, Obergespanswürde, s. Nádasy Franz.
- — Komitat, Schreiben an dasselbe wegen Verleihung der Obergespanswürde an Anton Erdödy 16. Oktober 1759: 4, XLV, 198.
- Wartensleben Wilhelm Graf, Indigenat 11. Mai 1781: 46, LII, 83.
- Wajay von Waja Freiherr v. Viscap, Administrator des Požeganer Komitates 12. Juni 1745: 244, XI, 133.
- — Juliana, Witwe des Stephan, geb. Baronin Babocsay, 14. Jänner 1745: 249, XI, 4.
- — Stephan Ladislaus wird kgl. Rat 27. Jänner 1724: 290, XXXIV, 382; — Zeugnis über die Ablegung des diesbezüglichen Eides 14. Februar 1724: 290, XXXIV, 384.
- Wenckheim Josef und Franz Baron, Indigenat 7. April 1781: 45, LII, 80; — Josef wird mit seiner Gemahlin Theresia, geb. Baronin Gruber, und seinen Söhnen Josef und Franz Graf 9. April 1802: 69, LX, 677.
- — Karoline, Witwe des Franz, geb. Baronin Rosenfeld, Marktprivilegium für Füzes-Gyarmath 23. April 1802: 79, LX, 682.
- Werneck Johann Baron, Domherr von Csasma, Indigenat 20. Mai 1772: 31, XLIX, 178.
- Wilfersheim Katharina v., s. Grassalkovich Anton.
- Wintershofer Maria Theresia, verm. Orsich, s. Orsich.
- Wöber Thomas Baron, Zeugnis über Vertrag mit Franz Thanszy wegen Straxenau 21. Oktober 1753: 214, XLIII, 167.
- Wolgemuth v. Greifenthal Elisabeth, Gemahlin des Josef Paracetics, s. diesen.
- — Philipp, Anton, Wenzl, Söhne des Ernst, und ihre Geschwisterkinder Adam und Cäcilia, erhalten durch Franz Wolgemuth einen Wappenbrief 28. November 1790: 53, LV, 237.
- — Philipp erhält die Erlaubnis, Zeugenschaft abzulegen 5. April 1792: 59, LVI, 5.
- — Viktoria v. Greifenthal, Gemahlin des Johann Baptist Simonovich, s. diesen.
- Würben, Eleonore Gräfin Colloredo, geb. Gräfin von, s. Colloredo Franz Graf.

Z.

- Zach Anton, seine Gemahlin Anna, geb. Baronin Moltke, deren Kinder Johann Nepomuk, Karl, Franz, Theresia, Josepha, Cäcilia, Angelika, Magdalena, Isabella, Baronat 6. Februar 1801: 71, LX, 498.
- Zadaleere v. Uyttenhoven Johann Josef, Indigenat 17. Mai 1791; 55, LV, 591.
- Zákó Maria Edle v., Gemahlin des Stephan Damaskin, s. diesen.
- Zalabér, Prädikat von, s. Horváth Franz v.
- Zaridnez, s. Kutjevo.
- Zivkovich Peter, Wappenbrief, 53, LV, 690.
- Zarka v. Lucafalva Stephan, wird kgl. Rat 28. Juni 1762: 11, XLVI, 64.
- Zdenskay Anton, Titularpropst der neuen Kirche bei Ofen 15. Mai 1766: 23, XLVII, 504.
- Zeke Stephan, wird Beisitzer der kgl. Tafel 6. Mai 1717: 273, XXXI; — wird kgl. Rat 6. Mai 1726; — Zeugnis über die Ablegung des Eides als kgl. Rat 12. Juli 1726: 306, XXXV, 368.
- Zenetti Theresia Marquise, geb. Szuha, s. Szuha Alois.
- Zerdahelyi v. Nyitra-Zerdahely Paul, wird Graf 2. Juli 1802: 71, LX, 813.
- Zettwitz Maria Anna Baronin, Gemahlin des Georg Philipp Grafen Zinzendorf, s. Zinzendorf.
- Zichy Emerich Graf, s. Fodor Kaspar.
- — Franz Graf, Oberstmundschenk, erw. 1792: 56, LVI.
- — Karl Graf, Judex curiae, erw. 1792: 56, LVI.
- — Peter Graf, Zeugnis über den Vertrag mit Matthias Stegner wegen Szabolcsa 15. September 1716: 273, XXXI, 236.
- Zinzendorf Georg Philipp Ferdinand Graf, dessen Gemahlin Maria Anna, geb. Baronin Zettwitz, kaufen Ladány, s. Horváth v. Zalabér.
- Zinzendorf Philipp Graf, erhält die Abtei Pécsvár 30. März 1711: 266, XXVIII, 523.
- Zlinsky Barbara, Gemahlin des Emerich, geb. Daróczy, s. Daróczy.
- — Johann, Wappenbrief 24. August 1718: 276, XXXII.
- — Matthias, erhält Donation über ein Viertel von Roglatiza 1. September 1794: 64, LVIII, 157; — Verleihung des Prädikats „von Roglatiza“ 25. September 1794: 65, LVIII, 194; — Verleihung des Prädikats „von Pataj“ 29. Jänner 1795: 66, LVIII, 398.
- Znika Johann, s. Ztepanich.
- Zrinyi Susanna, Gemahlin des Ladislaus Vay, s. diesen.
- Ztepanich Adam, wird nach dem Tode des Johann Znika Abt der heil. Dreifaltigkeit zu Peterwardein (vorher Dombherr von Agram) 16. Mai 1746: 246, XI, 297.
- Zuana Elisabeth, Gemahlin des Johann, geb. Baronin Palm, s. Palfly.
- — Johann Baptist Freiherr v., Donation über Novoselo und Sz. Lőrincz im Bäeser Komitat 26. November 1731: 202, XXXVI, 682; — Patronat über die Kirchen dieser Orte 26. November 1731: 202, XXXVI, 684; — Marktprivilegium für dieselben Orte 26. November 1731: 202, XXXVI, 684.
- Zwittinger Anna Elisabeth, Witwe des Matthias v. Schuidegg, s. Schuidegg.

Rechtsgeschäfte

über

Wappen und Wappenteile im Mittelalter.

Vortrag, gehalten zu Berlin in der „Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen“
am 29. November 1902.

Von
Stephan Kekule von Stradonitz
Dr. jur. utr. und Dr. phil.

Hochansehnliche Versammlung!

Mancher von Ihnen wird, beim Lesen des Themas, über das ich mir vorgenommen habe, auf Einladung des Schriftführeramts dieser Vereinigung, heute zu Ihnen zu sprechen, vielleicht auf den Gedanken gekommen sein, ich wolle über Rechtsgeschäfte betreffend die Ausführung von Wappen und Wappenteilen an Kunst- und Bauwerken des Mittelalters einiges mitteilen.

Eine solche Betrachtungsweise wäre gewiß anziehend. Gar manches Archiv birgt noch mittelalterliche Urkunden über Aufträge an Künstler, über Verträge, die mit Bildhauern, Baumeistern, Glockengießern — um nur einige zu nennen — abgeschlossen sind. Eine vergleichende Betrachtung solcher Urkunden böte Lehrreiches genug.

Aber eine solche Betrachtung liegt meinem eigenen Forschungsgebiete, das wesentlich die rechtliche Seite von Familien- und Wappenkunde umfaßt, doch zu fern. Mit rechtswissenschaftlicher Wappenkunde oder mit wappenkundlicher Rechtswissenschaft denke ich, Sie vielmehr zu unterhalten.

Dieser Gegenstand hat den Vorzug, einen lehrreichen Blick in die Bildungsgeschichte jener Tage tun zu lassen. Die Bedeutung, welche im Mittelalter das ritterliche Leben hatte, läßt es schon ohne weiteres als wahrscheinlich erscheinen, daß alles, was sich auf das, mit dem ritterlichen Leben so eng verbundene, Wappenwesen bezog, damals für die ritterliche Familie eine viel größere Bedeutung hatte, als heutzutage für den Adel oder den wappenfähigen Bürger.

Daß dem in der Tat so war, ist aus vielen Anzeichen erkennbar. Die Dichtungen der ritterlichen Sänger des Mittelalters wimmeln geradezu von Stellen, die sich auf Wappen und Wappenwesen beziehen, Stellen, die teilweise sehr ausführlich sind; auch Dantes Göttliche Komödie enthält mehrere solche Stellen.

Ferner: Schriften und Abhandlungen jener Zeit, welche zum Ziele haben, dem jungen Edelmann zu, um es allgemein auszudrücken, vollkommenen Ausbildung zu verhelfen, enthalten vielfach neben den Abschnitten über den „guten Ton in allen Lebenslagen“, über Jagd, Fischerei und Falkenbeize, einen Abschnitt über Wappenwesen, so z. B. das merkwürdige „Buch von St. Albans“, zuerst 1486 von Juliana Barnes herausgegeben, welches man als einen Leitfaden für Anfänger in Bezug auf Jagd, Fischerei, Falkenbeize und Wappenwesen bezeichnen kann.

Es ist daher offenbar keine unwahre Schilderung, wenn Walter Scott in einem seiner bekanntesten Romane einen betagten Edelmann schildert, der seine ganzen Abende damit zubringt, immer wieder in Gwillims „Darstellung der Wappenkunde“, einem damals in England weitverbreiteten Wappenwerke, zu lesen. Zwar fällt das erste Erscheinen dieses Buches in die nachmittelalterliche Zeit, nämlich in das Jahr 1610, aber es handelt sich eben um Schilderung eines Mannes, der noch ganz in mittelalterlichen Anschauungen lebt und webt.

Von dem, was im Leben der Zeit eine große Rolle spielt, findet sich allemal auch ein Niederschlag im Rechtsleben, indem Rechtsgeschäfte darüber abgeschlossen werden.

Von solchen Rechtsgeschäften, insofern sie schriftlich abgeschlossen wurden, finden sich dann in den Urkundenbeständen der Archive noch Spuren und eben diese sollen den Gegenstand der heutigen Betrachtung bilden.

Dabei ist aber die Rolle, die mir bei dem heutigen Vortrage zufällt, eine höchst bescheidene.

Nicht die Ergebnisse eigener Forschung bin ich in der Lage, Ihnen vorzulegen. Meine Aufgabe kann vielmehr nur die eines sachkundigen Sammlungs-vorstandes sein, der eine Gruppe von Personen, die dazu Lust und Zeit haben, in einer, von Meisterhand zusammengebrachten und geordneten, Sammlung herumführt. Erläuterungen gibt, auf besonders anziehende oder lehrreiche Stücke aufmerksam macht und auf das Lehrreiche an diesen Stücken einzeln hinweist. Diese Sammlung ist ein Buch. Es heißt das „Wappenrecht“, ist in Bonn im Jahre 1896 erschienen und hat Herrn Professor Dr. F. Hauptmann, meinen verehrten Freund, zum Verfasser.

In die Schausammlung dieses Museums will ich Sie einführen. Diese befindet sich in einem besonderen Saale, über dessen Eingangstür die Worte prangen: „Verfügungsrecht am Wappen“.

Die zur Schau gestellten Gegenstände sind durchwegs Urkunden aus dem Mittelalter. Zum besseren Verständnisse müssen gelegentlich auch einige Blicke in die benachbarten Säle der, in Rede stehenden, Sammlung getan werden.

Und nun darf ich Sie wohl bitten, mit mir die Wanderung zu beginnen.

Der ordnungsmäßige Gebrauch eines Wappens besteht darin, es zu „führen“.

Jeder, der zum Führen eines Wappens berechtigt ist, kann jedem Unberechtigten verbieten, es zu führen. Er hat dagegen ein Einspruchsrecht.

Jedenfalls im Mittelalter stand dem Berechtigten aber auch das Recht zu, dieses Einspruchsrecht zu Gunsten eines dritten aufzugeben.

1. 1328, April. (Ich übertrage die Urkunden in unser modernes Deutsch!)

„Ich Eberhard von Widersperg tue kund allen
daß ich . . . Herrn Otto von Greiffenberg, meinem lieben und getreuen Oheim,
ihm und seinen Erben zugestanden habe, ganz und gänzlich meinen Schild und
Helm und mein Wappen-Kleinod, also, daß er und seine Erben diese führen
sollen, wenn sie wollen“

Das heißt also: Otto von Greiffenberg darf fürderhin mit seinen Erben das
Widersbergsche Wappen führen. Letzterer und seine Erben führen es aber selbst-
verständlich weiter.

Deutlicher noch tritt dieses Verhältnis hervor in nachfolgender Urkunde:

2. 1384, Mai 22.

„Ich Hans von den Brüdern tue kund daß ich
gütlich und gern gegeben habe und auch gebe kraft dieses Briefes
dem Endres Funck, Bürger zu Gmund, und allen seinen Kindern
und Nachkommen, meinen Schild und Helm, wie ihn mein Vater auf mich
gebracht hat, und soll und mag der vorgenannte Endres Funck und alle seine
Nachkommen denselben Schild und Helm nun weiter fort mit mir und allen
meinen Nachkommen ebenso führen wie ich und alle meine Nachkommen.“

Hier sieht man leicht, daß es sich unzweifelhaft nur um einen Verzicht auf
das Einspruchsrecht handelt von Seiten des Hans zu Gunsten des Endres Funck.
Hans will mit seinen Nachkommen das „abgetretene“, vom Vater ererbte Wappen
weiterführen.

In beiden Urkunden fand der Verzicht des Wappenherrn auf das Einspruchs-
recht zu Gunsten eines dritten ohne Entgelt statt. Man nannte daher häufig ein
solches Geschäft eine Schenkung des Wappens. Diese Bezeichnung ist aber ir-
führend. Denn wenn man etwas verschenkt, so hat es von nun ab nur noch der
Beschenkte, der Schenker hat es nicht mehr, während in den vorliegenden Fällen
die sogenannten „Schenker“ das Recht zur Führung des Wappens behalten wollen
und auch tatsächlich behalten. Ich würde im vorliegenden Falle den Ausdruck:
„unechte Schenkung“ für sachgemäßer halten.

Nun konnte der Wappenherr sich für den Verzicht auf das Einspruchsrecht
auch einen Entgelt geben lassen. Hierher gehört vor allem das vielleicht berühm-
teste Beispiel des Erwerbes einer Wappenfigur: Die Erwerbung des bekannten,
heute noch geführten Helmkleinodes der Hohenzollern, des Hundekopfes oder
„Brackenhauptes“ von Lutolt von Regensburg durch den Burgrafen Friedrich von
Nürnberg:

3. 1317 April 10.

„Allen tue ich Lutolt von Regensburg, Freie im Konstanzer Bistume,
kund, daß ich dem edlen Herrn Friedrich, von Gottes Gnaden Burgrafen zu
Nürnberg, verkauft und zum Kaufe überlassen habe mein Kleinod: Das Brack-
haupt, um sechsendreißig Mark guten Silbers, mit solcher Bedingung: daß der

vorgenannte Herr Burggraf Friedrich von Nürnberg und seine leiblichen rechten Erben, und ich der vorgenannte Lutolt von Regensberg und meine leiblichen rechten Erben und außerdem noch Herr Diethelm von Krenkingen, Freie, mein lieber Oheim, bei seinen Lebzeiten, aber keiner seiner Erben und weiter niemand sonst mein Kleinod, das Brackenhaupt, führen sollen.“

Sie sehen, daß hier trotz dem gezahlten Entgelt der Wappenherr das Brackenhaupt mit seinen Nachkommen und sogar mit seinem Oheim, dem Diethelm von Krenkingen, weiter führen will. Ebenso irreführend wie in den früher mitgeteilten Fällen, die Bezeichnung: „Schenkung“, ist in diesem Falle die Bezeichnung „Verkauf“, obwohl das Wort in der Urkunde selbst vorkommt.

Wenn man einen Gegenstand verkauft hat, hat man ihn selbst nicht mehr; ich würde daher für diesen Fall den Ausdruck „unechter Verkauf eines Wappens“ vorschlagen. Klar im Sinne muß man aber behalten, sowohl im Falle der „unechten Schenkung“ wie im Falle des „unechten Verkaufes“ eines Wappens, daß es eigentlich das Einspruchsrecht gegen die Führung des eigenen Wappens durch einen andern ist, das der Wappenherr verschenkt oder verkauft. Naturgemäß finden sich nun auch Fälle, in denen der Wappenherr den Verzicht auf das Einspruchsrecht an gewisse Bedingungen knüpft:

4. 1337 Februar 17.

„Ich Karl von Eibenstein tue kund daß mir mein Herr Oheim, Herr Engelbrecht der Grueber, erlanbt hat, mit ihm zu führen seinen Helm mit folgender Bedingung: Wenn der vorgenannte mein Oheim Herr Engelbrecht einen Erben bekäme, daß ich vorgenannter Karl von Eibenstein dann denselben Helm ohne allen Streit ihm und seinen Kindern wieder überlasse. Wenn aber der vorgenannte Herr Engelbrecht ohne Erben verstürbe, so soll ich Karl von Eibenstein und meine Erben Recht und volle Gewalt haben, denselben Helm auf Lebenszeit zu führen. Sollte aber, was Gott verhüten möge, ein Zerwürfnis zwischen uns entstehen oder ein Streit: wenn mich dann der vorgenannte Herr Engelbrecht, mein Oheim oder seine Kinder den Helm würden heißen aufgeben, durch Brief oder beliebige Art der Botschaft, so soll ich ihn aufgeben ohne jedem Streit oder Widerspruch.“

Sie sehen, daß hier der Wappenherr dem Karl von Eibenstein die Führung seines Helmes jedenfalls nur für solange gestattet hat, als er, der Wappenherr selbst, keinen Erben hat, sodann aber auch nur auf Widerruf.

Es findet sich auch, daß der Wappenherr auf sein Einspruchsrecht zu Gunsten eines andern nur für dessen Lebenszeit verzichtet.

5. 1344 ? 18.

„Wir Graf Johann von Nassau tun kund daß wir den Helm, den Unser Neffe Graf Johann von Katzenellenbogen Uns aus Liebe und Freundschaft zu führen gestattet, Unser Lebtage haben und führen sollen, es soll den Helm aber keiner Unserer Erben, nach Uns mehr führen, das versprechen Wir an Eides statt.“



Ein wappenkundlich besonders merkwürdiger Fall ist folgender:

6. 1353 Dezember 3.

„Wir Rupprecht der Ältere, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein bekennen öffentlich in diesem Briefe für uns und unsere Erben, daß wir unseren lieben Nefen, den Brüdern Adolf und Johann Grafen zu Nassau zu rechtem Lehen verliehen haben und verleihen, zwei Hörner von ihrem Nassauischen Wappen mit einem goldenen Löwen dazwischen auf dem Helme zu führen, derart, daß die vorgenannten Adolf und ihre Erben, jedoch immer nur die beiden ältesten Söhne von des Vaters Stamme und nur solche, die Grafen zu Nassau sind, diesen unseren und unserer Erben Helm führen sollen und mögen.

Hier verleiht also der Pfalzgraf Ruprecht den Grafen Adolf und Johann von Nassau sein Helmkleinod, den goldenen Löwen zwischen zwei Hörnern, doch mit dem Beding, daß sie die Nassauischen, d. h. mit Schindeln bestreuten Hörner weiterführen, nicht etwa die „geweckten“ Hörner des Pfalzgrafen. Das Kleinod ist erblich verliehen, aber mit der Beschränkung auf die jedesmaligen beiden ältesten Söhne, die außerdem Grafen von Nassau sein müssen.

Man sieht leicht ein, daß in allen den erwähnten Fällen, da der Wappenherr zu Gunsten des andern nur auf sein Einspruchsrecht verzichtet, selbst aber das betreffende Wappen weiterführen will und führt, eine Wappengemeinschaft, eine Wappengenossenschaft, zuweilen auch Wappenfreundschaft genannt, entsteht, die mit diesen Ausdrücken in den Urkunden auch so gekennzeichnet wird. Ich hatte schon erwähnt, daß der Wappenherr in diesen Fällen das volle Gebrauchsrecht am Wappen behält. Er behält dann naturgemäß in der Regel auch die Befugnis, das Recht zur Führung des Wappens auch noch anderen Personen, sowohl gleichzeitig als auch nacheinander, zu gestatten.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß derjenige, der in dieser Weise entgeltlich oder unentgeltlich ein Wappen erwirbt, unter Umständen Wert darauf legt, daß niemand weiter es erwerbe. Dann verzichtet der Wappenherr ausdrücklich auf seine ihm sonst zustehende Verfügungsbefugnis. So ist es z. B. in der bereits erwähnten Urkunde des Lutold von Regensberg über das Brackenhaupt zu Gunsten des Burggrafen von Nürnberg.

Hier verpflichtet sich der Wappenherr ausdrücklich, daß „niemand weiter dasselbe Kleinod, das Brackenhaupt führen soll“.

Der Wappenherr konnte auch auf das Gebrauchsrecht am eigenen Wappen, dessen Gebrauch er einem andern einräumt, verzichten. Tat er das für sich und seine Erben ohne Entgelt, so liegt eine echte Schenkung des Wappens, tat er es gegen Entgelt, ein echter Verkauf des Wappens vor.

Auch für diese Fälle finden sich Beispiele:

7. 1364, November 13.

„Ich Erchinger Releh tue kund für mich und alle meine Erben daß ich und alle meine Erben verzichte und aufgebe zu Gunsten des ehrbaren festen Ritters, Herrn Georg von Wöllwarth und

allen seinen Erben das Wappen, das ich bisher geführt habe derart, daß weder ich noch einer meiner Erben dieses Wappen mehr führen und es mein Wappen nicht mehr sein soll.“

Das Wappen der Relch war ein halber roter Mond in einem weißen Felde, und es ist nachweisbar, daß das Geschlecht der Wollwarth seit der mitgeteilten Wappenschenkung dieses Wappen führt, während sie früher einen halben Drachen geführt hatten.

In einer anderen Urkunde ist die Sache ähnlich:

8. 1368, April 15.

„Ich Hans der Tragauner und alle meine Erben, Wir . . . tun kund . . . daß Wir verkauft haben Unser Wappen, Schild und Helm. Der Schild hat folgende Farben: unten weiß und oben schwarz, und durch das schwarze Feld im Schilde geht ein weißer Sparren und hat der Sparren die Spitze nach unten, und die Flüge auf dem Helm sind in den gleichen Farben. Das vorbeschriebene unser Wappen, Schild und Helm, und das Siegel dazu, haben Wir verkauft und gegeben dem ehrbaren Ritter Herrn Pilgrim von Wolfsthal und allen seinen Erben, derart, daß Wir das gleiche Wappen fürderhin nimmermehr werden führen noch tragen wollen, weder im Zweikampf noch im Felde, und sollen darum gegen Herrn Pilgrim von Wolfsthal und gegen alle seine Erben fürderhin wegen des vorgenannten Wappens keinerlei Anspruch oder Forderung mehr haben weder um viel noch um wenig“.

Das ist also ein Beispiel eines echten Wappenverkaufes, ebenso wie die folgende Urkunde:

9. 1381, auf Alextag.

„Ich Zacharias und ich Hartneid Gebrüder Lobeke von Aystorf tun kund daß Wir zum Kaufe gegeben haben dem ehrbaren Mann Ulrich Fülznicht und allen seinen Erben, wie sie heißen mögen oder werden, Unser Wappen, Helm und Schild. Auf dem Helm ist das Kleinod ein ganzer Mohrenkopf, darauf zwei weiße, gegeneinander gebogene Ochsenhörner. Der Schild ist weiß und inmitten des Schildes ist ein schwarzes Feld aus dem Schachbrett und darin ein weißer Schachritter. Und dieses Unser Wappen haben wir gänzlich aufgegeben und aus Unserem und Unserer Erben Nutzen und Gewere in sein und aller seiner Erben Nutzen und Gewere überantwortet; in allen Ehren und Rechten, wie es Unsere Vorfahren geführt und bis auf den heutigen Tag an Uns gebracht haben. Und also verzichten Wir mit allen unseren Erben auf das vorgenannte Wappen, Helm und Schild dem vorgenannten Ulrich Fülznicht und allen seinen Erben gegenüber, derart, daß weder Wir noch alle Unsere Erben irgend einen Anspruch darauf sollen noch mögen haben noch gewinnen da sie uns dieses Wappen gänzlich in bar bezahlt haben, womit Wir befriedigt waren“

Hier liegt also sogar ein Barkauf vor.

In den vorliegenden Fällen liegt also eine echte Schenkung und ein echter Verkauf vor, da der Wappenherr gleichzeitig seinerseits auf die Führung des ver-schenkten oder verkauften Wappens für sich und seine Erben verzichtet hat.

Nachdem ich dargelegt habe, daß Schenkung und Verkauf des Wappens möglich waren und vorgekommen sind, wird es Sie nicht wundernehmen, zu er-fahren, daß Wappen auch durch letztwillige Verfügung vermacht wurden.

Ehe jedoch diese Art der Verfügung über das eigene Wappen besprochen werden kann, ist es nötig, zwei Punkte zu besprechen, nämlich:

1. Das Einspruchsrecht der Familie,
2. Das Wappenheimfallsrecht des Landesherrn.

Was zunächst das Einspruchsrecht der Familie betrifft, so ist ja bekannt, daß das Recht zur Führung eines Wappens nicht Sache des einzelnen Familien-mitgliedes, sondern der ganzen Familie ist. Der einzelne hat gar nichts weiter, wie das volle Gebrauchsrecht am Wappen. Verschenkt er das Wappen in der Weise der echten oder unechten Schenkung, verkauft er es in der Weise des echten oder unechten Verkaufes an einen andern, so greift er, wie wir Juristen sagen, in die Rechtssphäre der ganzen übrigen Familie ein. Diese hat dagegen ein Einspruchsrecht. Übt sie dieses innerhalb einer bestimmten Zeit nicht aus, so gilt das allerdings als stillschweigende Zustimmung. Die Familie hat dann ihr Einspruchsrecht, wie man in der altdeutschen Rechtssprache sagte, „verschwiegen“.

Es muß daher angenommen werden, daß in den vorhin mitgeteilten Urkunden der Schenker oder Verkäufer des Wappens die letzten ihres Geschlechtes gewesen sind oder, daß die mit in der Urkunde erwähnten Personen, die — außer dem Schenker oder Verkäufer — das Wappen weiterführen wollten und sollten, zu-gestimmt hatten, so z. B. in den Urkunden des Erchinger Relch und Haus des Tragauners die (bereits am Leben befindlichen) Erben.

Was sodann das Wappenheimfallsrecht des Landesherrn betrifft, so ist zunächst zu sagen, daß sich das erst spät entwickelt hat.

Ursprünglich wurde, daran kann gar kein Zweifel sein, das Wappen einer Familie in dem Augenblicke, wann das letzte ihrer Mitglieder die Augen schloß, eine herrenlose Sache. Eine solche eignete sich derjenige aber rechtmäßig zu, der zuerst zugriff.

Schon im 14. Jahrhundert findet sich dagegen deutlich ausgesprochen, daß das Wappen einer ausgestorbenen Familie dem Landesherrn heimfällt, und daß dieser es dann wieder verleihen kann.

10. 1377, Aug. 5.

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden Graf zu Holstein und Stormarn . . . tun kund daß Wir dem Edlen, festen Ritter Herrn Berchtolt von Frankenrode das Wappen gelb und schwarz gleich geteilt, das an Uns in Unserer Herrschaft durch Tod angefallen und ledig geworden ist gegeben haben und geben“

Dieses eine Beispiel mag genügen. Hauptmann hat deren viele. Ich kann nun zum Vermächtnis des Wappens, durch letztwillige Verfügung, zurückgehen.

Nach dem Gesagten ist es klar, daß, wenn der Erblasser nicht der letzte seiner Familie war, er das Wappen nicht einem andern vermachen konnte ohne stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung der übrigen Familie. Dann ist aber diese der eigentliche Vergeber des Wappens.

Ist der Erblasser dagegen der letzte seiner Familie, so wurde das Wappen nach älterem Rechte ohnehin frei, so daß es derjenige, dem es vermacht ist, auch ohne das Vermächtnis hätte annehmen können.

Nach späterem Rechte dagegen stellte sich einem solchen Vermächtnis des letzten der Familie das Wappenheimfallsrecht des Landesherrn entgegen. Es bedurfte also einer Bestätigung des Vermächtnisses durch den Landesherrn. Rechtlich ist diese Bestätigung durch den Landesherrn eine Neuverleihung und hätte, nach dem Gesagten, auch ohne das Vermächtnis vorgenommen werden können.

11. 1435 Oktober 31.

„Ich Otto von Meysau bekenne für mich und alle meine Erben und Nachkommen und tue kund daß ich mit Willen und Gunst des Hochgebornen Fürsten, Herzog Albrechts, Herzogs zu Österreich und Markgrafen zu Mähren dem edlen Herrn Hans von Eberstorff und seinen Erben durch letztwillige Verfügung vermacht habe mein Wappen: ein schwarzes Einhorn in einem gelben Schild, und auf dem Helm ein Gansnest und einen Busch Federn daran und drei Gänse daraus hervorsehend, das von dem vorgenannten meinem Gnädigen Herrn zu Lehen geht, derart, daß, wenn ich vorgenannter von Meysau ohne leibliche Söhne zu hinterlassen mit dem Tode abgehe, oder leibliche Söhne hinterlasse und auch die mit Tode abgehen, ehe sie groß-jährig geworden sind und kein männliches Mitglied des Geschlechts von Meysau mehr vorhanden ist, daß dann mein vorbeschriebenes Wappen bei dem genannten Hans von Eberstorff und seinen Erben des Namens von Eberstorff bleiben soll“.

Sie sehen, verehrte Anwesende, hier wird ein Wappen richtig durch Testament vermacht.

Auch das Gesuch dieses Otto von Meysau an den Herzog, worin er um Genehmigung und Bestätigung dieser letztwilligen Verfügung bittet, ist noch erhalten.

Daß ein Wappenherr schließlich auch die Befugnis hatte, sein Wappen zu ändern, ist nach allem Gesagten nur natürlich. So sind Beispiele nachweisbar von Änderung des Helmkleinods, von Änderung der Schildfigur, Änderung ihrer Stellung, der Zahl der Figuren, Änderung der Nebenfiguren, Hinzufügen einer Nebenfigur, Änderung der Farben des Schildes und dergleichen.

Selbstredend hatte die Gesamtfamilie gegen solche Änderungen ein Einspruchsrecht.

Sie sehen, meine verehrten Anwesenden, abgesehen von dem bildungsgeschichtlichen Interesse, welches dieses ausgebildete Verfügungsrecht am Wappen im Mittel-

alter bietet, eine wie große Rolle im Leben des Wappenfähigen das Wappen in jener Zeit gespielt hat, eine wie große Bedeutung das Wappenwesen und das Wappenrecht im Mittelalter hatte.

Man kann sich hiernach auch eine Vorstellung davon machen, was für eine Tätigkeit der Wappenherold z. B. bei den Turnieren ausgeübt haben muß, da er doch darüber zu wachen hatte, daß jeder im Turnier erscheinende Ritter das ihm zukommende Wappen führte.

Heute ist das alles ganz anders geworden und nur geringe Trümmer erinnern noch an jene mittelalterliche Blüte des Wappenwesens.

Ein großer Teil des Lebens der Wappenfähigen spielte sich damals auf den Burgen ab. Dieser Umstand mag es rechtfertigen, wie ich dazu kam, diesen Gegenstand in dieser Vereinigung zu behandeln. Ich habe Ihnen ein Stück des geistigen Lebens auf Deutschlands Burgen gezeigt.

Ladislaus von Suntheim

und die

Anfänge genealogischer Forschung in Österreich.

Von
Dr. Josef Ritter von Bauer.

I.

Die große, von den nachhaltigsten Wirkungen begleitete Bewegung, welche in den letzten Dezennien des XV. Jahrhunderts in Italien und Deutschland mit unwiderstehlicher Gewalt die Geister ergriff, hat in Niederösterreich und besonders auf dem Boden Wiens unauslöschliche Spuren zurückgelassen: auch hier trat eine entscheidende Umgestaltung des geistigen Lebens an der Wende des Jahrhunderts zutage. Es hatte jene in der Kulturgeschichte des Abendlandes denkwürdige Epoche begonnen, welche zeitlich noch dem Mittelalter, inhaltlich aber der Neuzeit angehörte, Wissenschaft und Kunst in allen Ländern nach Inhalt und Form veränderte: die Zeit der Renaissance und des Humanismus, der Wiedererweckung des Altertums in Wissenschaft und Poesie, der Wiederbelebung antiker Anschauungen auf dem Gebiete der Kunst, ein Zeitraum gewaltigen Fortschrittes der menschlichen Bildung!

Der Einfluß des Humanismus auf die Pflege der Wissenschaften, auf Lehre und Literatur war durchgreifend; in reger Kräfteentfaltung erblühte die Forschungstätigkeit und manche Disziplinen führen ihren Ursprung auf diese Glanzzeit geistigen Schaffens zurück. Schon früh zählte auch die Wiener Universität berühmte Humanisten unter ihren Lehrern.¹⁾

In diese Zeit fällt aber das Entstehen einer neuen Form der Assoziation zu geistiger Arbeit. Neben der geschlossenen Gesellschaft, welche Lehre und Forschung sozusagen zunftmäßig betrieb, neben den alten festgeordneten Lehrkörpern der Universitäten, ist ein neuer, frei organisierter Verein, zumeist von jüngeren Kräften, wirksam, den alten Weg wissenschaftlicher Tätigkeit zu verlassen und neue Bahnen einzuschlagen. Diese freien Vereine, *sodalitates litterariae*, waren nicht auf die Universitäten, überhaupt nicht auf eine bestimmte Stadt beschränkt, sondern hatten teilweise ihre Mitglieder im ganzen heiligen römischen Reiche deutscher Nation zerstreut. Unter diesen Gesellschaften treten zwei besonders hervor: die *Societas Rhenana* und die *Societas Danubiana*, die rheinische und die gelehrte Donaugesellschaft.²⁾

¹⁾ Ausführlich hierüber: Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, II. Band; für die nachfolgende Darstellung wurden hauptsächlich benützt: Geiger, Renaissance und Humanismus, Mayer Anton, Geschichte der geistigen Kultur in Niederösterreich, sowie die Jahrbücher der Kunsthistorischen Sammlungen des Kaiserhauses.

²⁾ Geiger a. a. O. S. 489 u. ff.

Auf diese, die ihren Sitz in Wien hatte und zu ihren Mitgliedern die hervorragendsten Gelehrten zählte, wird später noch zurückzukommen sein, weil ein Teil ihres wissenschaftlichen Forschungsprogrammes die Bearbeitung der heimatlichen Geschichte, der Geschlechter und ihrer Folge umfaßte, und hier auf Wiener Boden die Anfänge wissenschaftlicher Behandlung jener Disziplinen zu konstatieren sind, deren Pflege unserer Gesellschaft satzungsgemäß obliegt: der Genealogie, der Diplomatie und Sphragistik. Die gelehrte Donaugesellschaft darf in dieser Hinsicht mit Recht als ein ehrwürdiger Ahne unserer Gesellschaft angesehen werden, dessen Werden und Wirken ein wenig näher zu betrachten Pietät und historischer Sinn in gleichem Maße verlangen.

Vorerst ist aber noch des gewichtigsten Förderers der humanistischen Bewegung in Österreich zu gedenken, der mit Euf und Recht den unermüdeten Arbeitern seiner Zeit zuzuzählen ist, des Kaisers Maximilian I., des letzten Ritters.

Nicht über den Staatsmann, Politiker und Feldherrn ist hier zu sprechen. Dessen Bestrebungen und Erfolge haben eine, keineswegs übereinstimmende Beurteilung erfahren; auf ihn kann passend des Dichters Wort angewendet werden: „Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte“; diese Gebiete der Tätigkeit des Kaisers sollen den Staatsrechtlern, den Historikern, den Politikern überlassen bleiben, welche über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Kriege dieser Zeit, die Versuche einer Behörden-Organisation im Reiche und in den Erblanden, über die Errichtung des Kammergerichtes, die Stiftung des ewigen Landfriedens und die Herstellung des Reichsregimentes urteilen mögen.

Uns liegt näher, den Freund und Förderer der Künste und Wissenschaften zu würdigen, seine Wirksamkeit auf diesem Felde im Lichten seiner und unserer Zeit zu betrachten, und damit gegen die manchmal ungerechten und hämischen Kritiken einiger moderner Historiker Stellung zu nehmen.¹⁾

Treffend nennt Geiger den Schöpfer des Teuerdank und des Weißkunig den wahren Fürsten nach dem Herzen der Humanisten, der zu allen Zeiten seines Lebens als Liebling der Dichter und Gelehrten erscheint. Diese Gunst erwarb er sich nicht durch Geschenke, denn seine Kasse war meist zu leer, um die der anderen zu füllen; auch die von ihm häufig verliehenen Titel eines Pfalzgrafen oder gekrönten Dichters schmeichelten nur kurze Zeit der Eitelkeit; noch weniger konnte dazu etwa eine glänzende Hofhaltung beitragen, denn er hatte keine feste Residenz. Die Teilnahme derer, welche den Nachruhm der Menschen bestimmen, ward ihm vielmehr deshalb erwiesen, weil sie an der rastlosen Tätigkeit des eifrigen Mannes, an dem kühnen, stets jugendlich bleibenden Streben selbst des Alternden

¹⁾ Vgl. Alwin Schultz in der Einleitung zum „Weißkunig“, Jahrbuch VI der kunsthistorischen Sammlungen: „Kaiser Max ist oft genug als Politiker, wie als Feldherr beurteilt worden; man hat seine persönliche Tapferkeit, seinen Mut gefeiert, ihn den letzten Ritter genannt, aber eines seiner größten Verdienste, die Förderung, welche er der deutschen

Kunst und der deutschen Wissenschaft seinerzeit gewährt hat, das ist in der Regel ganz übersehen worden oder man hat nur beiläufig dessen gedacht. . . An wissenschaftlicher Bildung war er den meisten deutschen Fürsten überlegen und auch im Interesse für die Pflege der Kunst werden ihm wenige gleich gekommen sein . . .

ihre Freude hatten, weil sie ferner von dem Einfachen, echt Menschlichen in des Kaisers Art sich fesseln ließen und seine milde Freundlichkeit als einen Beweis wahrer Charaktergüte, nicht als ein Zeichen gnädiger Herablassung betrachteten. Wie hoch der Kaiser die Gelehrten schätzte, geht wohl aus seinem bekannten Aussprüche hervor, daß „die Gelehrten es seien, die da regieren und nicht untertan sein sollten und denen man die meiste Ehre schuldig wäre, weil Gott und die Natur sie anderen vorgezogen“. Aus solchen Anschauungen erklären sich leicht die innigen Beziehungen des Fürsten zu den Führern der geistigen Arbeit.

Der lebendig gewordene Forschergeist wendet sich damals insbesondere der Geschichte zu, bekundet sich in dem Verlangen, die Richtigkeit des bisher ohne Prüfung Geglaubten und Erzählten zu untersuchen und verbindet sich andererseits mit dem Wunsche, die deutsche Vergangenheit strahlend hell erscheinen zu lassen. Die patriotische Regung, als deren Ausfluß dieses Streben bezeichnet werden kann, wird gekräftigt durch das rege Interesse des Kaisers an Erforschung der Geographie und Geschichte, vornehmlich seines Hauses und seines Reiches.

In dem Aufsätze „Ein österreichischer Hof-Historiograph unter Kaiser Maximilian I.“¹⁾ wird auf die tiefe Sehnsucht des Kaisers hingewiesen, nach seinem Tode im Gedächtnisse der späteren Geschlechter fortzuleben. „Sein würdevolles Selbstbewußtsein, das bei ihm gleichwohl mit einer kindlich unbefangenen Demut ganz eigentümlich verschmolzen war, sagte ihm, daß er ein Recht auf solches Fortleben habe. Allein mit seinem eigenen Audeken wollte er auch sein ganzes Geschlecht mit all seiner Vergangenheit und Gegenwart auf die Nachwelt hinüberziehen. Jede Idee, die ihm über den Ursprung seiner Familie, über die Schicksale seiner Vorgänger aufstieg, warf er, im Gedränge eines rastlos und nach allen Richtungen hin tätigen Lebens, hastig in sein Memorienbuch, um den Gegenstand zu gelegener Zeit durch fachkundige Männer untersuchen zu lassen.“

Den Unterschied zwischen der Geschichtsschreibung des deutschen Mittelalters und der Behandlung historischen Stoffes im Geiste des Kaisers charakterisiert der unbekannt Verfasser zutreffend dahin, daß der Geschichtsschreibung des Mittelalters „noch nicht jener bewegte, pragmatische Geist innewohnte, den die neuere Zeit ihr eingehaucht, vielleicht bisweilen auch aufgedrungen hat; sie blieb gern bei der einfachen Tatsache stehen, ihre Buchführung galt weniger der Menschheit und den Völkern, als den Geschlechtern und den Individuen, sie war eine Mischung von Chronologie und Genealogie und von denen, die ihr dazumal dienten, wurde sie meist auch nur in diesem Sinne aufgefaßt. Da war nun wohl ihre Arbeit eine trockene und unerquickliche, besonders weil in späterer Zeit selbst der leichte poetische Anflug wegfiel, den die einstigen Reimchroniken wenigstens der Form nach sich gewahrt hatten. Max, Selbstherrscher auch im Gebiete der Idee, schuf sich hier ein eigenes und neues Reich. Er zog im „Teuerdank“ und „Weißkunig“ die Allegorie an die Geschichte heran und hob diese, ohne an ihrer Wahrheit sich zu vergehen, zur Dichtung hinauf. Doch dazu gehörte eben Maximilians quellende Gedankenfülle, seine farbige, teilweise ideale Anschauung der Dinge, seine ungründliche Gemütsiefe und seine wunderbare Phantasie.“

¹⁾ Im Abendblatte Nr. 77 der österr. kais. Wiener Zeitung vom 2. April 1856 (ohne Angabe eines Verfassers).

Laschitzer, der in einer sorgfältigen Quellenstudie ein anschauliches Bild über die Beziehungen des Kaisers zur Geschichtsschreibung seiner Zeit entwirft¹⁾, bemerkt, daß „die Geschichtsschreibung ihm ein geeignetes und willkommenes Mittel zur Verherrlichung seiner Person, seiner Familie, seines Geschlechtes, seiner Herrschaft und Machtstellung in der Gegenwart und für die Zukunft“ war und sich „soweit sie über seine Person und Dynastie hinausreicht, mit der Idee des Imperiums berührt“. Besonders aber verweist er darauf, daß er im Gegensatz zu den humanistischen Bestrebungen der meisten Gelehrten, welche die klassischen Sprachen, besonders Latein, förderten, für seine Geschichtsschreibung durchaus der deutschen Sprache sich bediente und damit auf ihre Ansbildung und auf die hervorragende Stellung, zu der sie in der Literatur gelangte, einen wesentlichen Einfluß ausübte“.

Für des Kaisers Liebe zur geschichtlichen und genealogischen Forschung und für die Verdienstlichkeit, welche er seiner Tätigkeit auf diesem Gebiete beilegt, sprechen die nachfolgenden Stellen aus dem „Weißkunig“):

„wie der jung weiß kunig die alten gedächtnus insonders lieb hat.

Der jung weiß kunig fraget in seiner jugent gar oft von den kuniglichen geschlechten, dann er hat gern gewißt, wie ain jedes kuniglich und farstlich geschlecht von anfang herkumen were, darinnen er in seiner jugent kain erkundigung erfragen möeht. Darob er dann oft ainen verdrieß trueg, das die menschen der gedächtnuss so wenig acht nämen. Und als er zu seinen jarn kam, sparet er kainen kosten, sonder er schicket aus gelert leut, die nichts anders teten, dann das sy sich in allen stiften, klostern, puechern und bei gelerten leuten erkundigetn alle geschlecht der kunig und farsten und ließ solichs alles in schrift bringen zu er und lob denen kuniglichen und farstlichu geschlechtn. In sölicher erkundigung hat er erfunden sein mandlich geschlecht von ainem vater auf vater auf den andern biss auf den Noe, das sonst ganz untertruckt und die alten schriften darauf nichts mer geacht worden ist, verloren weren worden

„Wie ain sonder kuniglich eerlich gemuet hat dieser jung weiß kunig gehabt! Er hat alle kunig ubertroffen; dann wo findt man von andern kunigen geschriben, die also die kuniglichen und farstlichen geschlecht mit irer gepurt und gueten taten mit schriftlicher gedächtnus erhebt, als diser jung weiß kunig getan hat? Er ist ain anweiser aller künftigen kunigen und farsten, das sy die kuniglich und farstlich gedächtnus underhalten und meren und diesen weisen kunig in sonderheit in künftiger gedächtnus ernen sollen!

Es fehlt natürlich auch nicht an Kritikern, welche diese Betätigung historischen Sinnes ungünstig beurteilen. So nennt beispielsweise Coxe den Eifer des Kaisers,

¹⁾ Laschitzer Simon, Die Genealogie des Kaisers Max I., im Jahrbuch VII a. a. O. Der Einfluß des Kaisers auf die Historiographie seiner Zeit ist wiederholt, teils im Zusammenhang, teils in gelegentlichen Bemerkungen dargestellt worden, vgl. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus, 1888, S. 91—142, 3. Kap. „Kaiser Max und die nationale Ge-

schichtsschreibung“, ferner Horowitz, „Kaiser Maximilian und die deutsche Geschichtswissenschaft“, in der österr. Wochenschrift für Wissenschaft und Kunst, 1872, I. Bd., ebenso Hauswirth „Stand der Wissenschaften unter Kaiser Max I.“ u. a.

²⁾ Nach der Ausgabe im Jahrbuch VI, a. a. O., S. 66.

seine Taten und den Namen seines Hauses auf die Nachwelt zu bringen, „eine gewiß verzeihliche Eitelkeit, wenn er sie nicht bis auf das äußerste getrieben hätte. Über alle Zweige menschlichen Wissens verfaßte er zahlreiche Schriften, über Religion, Moral, Kriegskunst, Baukunst, über seine eigenen Erfindungen, selbst über die Jagd, den Vogelfang, die Gärtnerei und Kochkunst.“¹⁾

In des Kaisers Auftrag wurden Reisen gemacht und Forschungen unternommen, genealogische Tafeln entworfen, Verzeichnisse von Münzen aufgestellt; es ist rührend, den Eifer zu betrachten, den Maximilian bei diesen Studien entfaltet. Und doch bleibt es charakteristisch für ihn, daß er bei denselben den Fürsten und den Habsburger nicht verleugnet (Geiger): den Fürsten nicht, da er nur der herrschenden Familien Abstammung und Verzweigung im Auge hat, den Habsburger nicht, weil er in der Reiseinstruktion seinen Abgesandten sorgfältig einschärft, die Chroniken „aller svebischen Grafen geschlecht und die vor Zeiten der Graven von Habspurk gesipt gewesen sein“ abzuschreiben und ihnen besonders empfiehlt, die Namen der Grafen von Habsburg zu zitieren, „die abgestorben sind und nit in das Geschlecht gehören, davon kunig Rudolff kommen ist“. Wer wollte ihm aber einen Vorwurf machen aus seiner Auffassung der Geschichte als einer Erzählung von Zwist und Frieden der Könige, da diese damals bei Hohen und Niederen allgemein war und lange Zeit noch die einzig geltende blieb?!

Bedeutsam für die Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, charakteristisch für die Zeit ihres Entstehens sind jene Werke, welche zu Ende des XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts speziell auf Wiener Boden und durch hier lebende Gelehrte geschaffen wurden. Unter diesen Autoren sind Johann Stabius, Jakob Manlius und insbesondere Johannes Cuspinianus wohl allgemein bekannt; die Stellung, welche sie errungen, die Rolle, die sie gespielt, die Bücher, die sie geschrieben, werden in keinem Geschichtswerke übergangen: ein Zeitgenosse dieser Männer aber, gleich ihnen erfüllt von Begeisterung für gelehrte Arbeit, ihnen ebenbürtig hinsichtlich der Bedeutsamkeit seiner Werke, vielfach Pfadfinder auf wissenschaftlich brachliegendem Gebiete wird wenig gewürdigt, häufig sogar übergangen: es ist dies Ladislaus von Suntheim, der Verfasser der nach ihm benannten Suntheimer- oder Klosterneuburger-Tafeln, der ersten Publikation genealogischen Inhaltes auf Wiener Boden; diesem Humanisten, dem Vater der österreichischen Genealogie als wissenschaftlicher Disziplin — einer Schilderung seines Lebens und seiner Arbeiten sind meine Ausführungen gewidmet.

II.

Es ist nicht leicht, einwandfreie biographische Daten über diesen merkwürdigen Mann zu geben. Sein Geburtsjahr ist unbekannt, die Schreibweise seines Namens wechselt häufig, über das Jahr seines Todes sind die Meinungen geteilt.²⁾ Er

¹⁾ Cox e W., Geschichte des Hauses Österreich von Rudolf von Habsburg bis auf Leopold II. Tod, 1218—1792. Deutsch herausgeben von H. K. Dippold und A. Wagner, Leipzig und Altenburg, 1817, I. Bd., S. 652.

²⁾ Biographisches Materiale findet sich bei Mayer, a. a. O., S. 225 ff., in der allge-

meinen deutschen Biographie, Bd. 37, Leipzig, 1894; eine sorgfältige Schilderung seines Lebens und Wirkens gibt Aschbach, a. a. O., Bd. II, S. 377 ff.; vgl. auch Kaltenbäcks Artikel in der österr. Zeitschrift für Geschichte und Staatskunde, 1837, S. 106, K h a u t z, Versuch einer Geschichte der österr. Gelehrten, Frank-

stammte aus der schwäbischen Stadt Ravensburg bei Friedrichshafen am Bodensee und dürfte um das Jahr 1440 geboren worden sein. Cuspinian spricht stets von Ladislaus Suntheimus ex Ravenspurg; die Historiker, welche sich mit ihm beschäftigten, sagen kurzweg, daß er aus adeligem Geschlechte stamme, worauf auch sein Wappen auf den Klosterneuburger Tafeln hindeute. Daß er einem edlen, schwäbischen Patriziergeschlecht angehörte, erfahren wir aus dem großen Werke des Wolfgang Lazius, Viennensis Austriae, medicus, regis Ferdinandi historicus, betitelt: „De gentium aliquot migrationibus etc. libri duodecim“, Frankfurt 1555, woselbst im VIII. Buche „De Suevis“ p. 487 folgende Genealogia ingenuorum à Sunthaym et Hell“ enthalten ist:

1. Sigefridus ex 1270;
2. Chunradus 1290, quo tempore et Henricus a Sundhaym floruerat;
3. Wilhelmus et Rudolphus ab Hell ca. 1300; quorum Vuilhelmus in matrimonio habuerat ingenuam ab Althaym;
4. Beringerns et Vuilhelmus ca. 1350. Et Vuilhelmus ex coniuge sna ab Althaym Chunradum progenit et filiam Burcardo a Freiberg nuptam;
5. Cunradus ex 1386 mit einem Sohne von Adelheid: Diepold und zwei Töchtern, deren eine „Sigefrido marescalco a Biberbach altera vero Sigefrido marescalco a Fayningen nupsit“;
5. Diepoldus, ex ingenna a Staynhaym Vuilhelmum tertium tulit et duas natas, quarum una nupsit Burcardo a Freiberg, altera Diepoldo Guß; circa illa tempora, annum videlicet 1140 (?), floruit etiam Joannes a Sunthaym;
7. Wilhelmus tertius in familia Hellorum ex ingenua a Randekh, Vuilhelmus quartus reliquit; quorum floruit et Chunradus a Sundhaym ca. annum Domini 1440;
8. Wilhelmus ex nobili foemina Stuberyn Sigefridum procreavit, qui anno adhuc vixit 1500;
9. Ladislaus a Sunthaym, diligens annalium ac prosapiarum conquisitor, canonicum Viennensem superioribus annis egerat. Novimus et ipsi Jureconsultum hoc nomine advocatum reipublicae Augustanae. An vero ab illa hac nobili prosapia descenderit, dubito.

Laz bezeichnet die Geschlechter der Suntheim und Hell als eine nobilis prosapia; in kaiserlichen Ausfertigungen späterer Zeit finden wir öfters „unsern lieben andechtigen Lasla von Sunthaym“. Man kann also, ohne zu viel zu behaupten, seine Adel aufrecht erhalten und annehmen, daß das auf der 5. Klosterneuburger Tafel rechts unten gemalte Wappen, umschlungen von einem Bandstreifen, auf welchem die Worte stehen „Her lasla Sunthaym v. Ravensburg“, das Wappen seiner mit ihm erloschenen Familie war. Zeichnung und Farbe im 2. und 3. Felde des quadrierten Schildes sind verdunkelt und lassen keine verlässliche Blasnierung zu; deutlich sind nur die im 1. und 4. Felde zwei auf Eins gestellten Doppelbecher zu erkennen. Jedenfalls ist dieses Wappen nicht das der seit 1810

furt 1755, S. 122, Vogel, Specimen Bibliothecae Germaniae Austriae, Viennae 1783, II. Hist. Austr. I. 3. p. 14, 75, 255; ich unter-

lasse weitere Literaturangaben, da man dieselben vollständig und übersichtlich bei Mayer, a. a. O. findet.

württembergischen Oberamtsstadt Ravensburg, der Vaterstadt Suntheims, welches ein Tor mit zwei Mauertürmen und aufgezogenem Fallgitter enthält¹⁾. Die Grafen von Ravensberg²⁾ aber, deren Geschlecht 1346 im Mannesstamme erlosch, führten drei rote Sparren im weißen Schilde; ein solches Schildchen führt heute noch die Stadt Bielefeld, die in der ehemaligen Grafschaft Ravensberg gelegen ist, als Zeichen ihres früheren Landesherrn im Wappen³⁾. Nach einer Mitteilung von fachkundigster Seite steht ferner fest, daß das alte schwäbische Adelsgeschlecht der Häll von Suntheim, welches in Sontheim angesessen war, in gar keinen Zusammenhang mit unserem Suntheim zu bringen ist: das Wappen derselben enthielt in Silber zwei zueinander rote kreuzgestellte Adlerklauen samt Schenkeln, die Krallen nach oben gerichtet. Ein Zweig dieser Familie kam im XIV., vielleicht auch schon Ende des XIII. Jahrhunderts nach Tirol; an diese Häll erinnert der schöne, noch heute in Dorf Tirol bei Meran erhaltene Grabstein, der in unserer Zeitschrift abgebildet war und vom Fürsten Hohenlohe besprochen wurde. Diese Häll v. Suntheim nicht eingerechnet, existieren mindestens vier verschiedene Familien Suntheim aus dem XIV. und XV. Jahrhundert. Auf die Wappen von zweien derselben hat mich die Liebenswürdigkeit eines Fachmannes aufmerksam gemacht: das Eine, geteilt von Blau über Weiß, oben ein schreitender, natürlicher Panther und dazu als Kleinod ein von Weiß und Schwarz gespaltener Widderrumpf kommt in der Züricher Wappenrolle (Tafel IX, Nr. 216) vor; das zweite zeigt ein Original-Siegel des Konrad von Suntheim an einer Urkunde ddo. Steyr, 17. Dezember 1338 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive: in einem Schildeshaupt drei Rosen nebeneinander. Der Vollständigkeit halber füge ich noch bei, daß das von mir als Suntheims Wappen bezeichnete nicht etwa das des damaligen Propstes von Klosterneuburg, Jakob Pamperl (Paperl oder Peperl), von dessen Beziehungen zu Suntheim und den Klosterneuburger Tafeln später noch die Rede sein wird, darstellt; denn Jakob führte als Oberkellerer ein Siegel mit der Inschrift: „Jacobi Peperl, primi cellerarii Neoburgensis“, als Propst aber über einem achteckigen Stern einen gestürzten Halbmond, auf dem ein Kreuzlein steht, im Wappen⁴⁾.

Suntheim widmete sich dem Studium der Theologie und der liberales artes an der Wiener Universität; es steht nach Aschbachs Geschichte der Wiener Universität außer Zweifel, daß Suntheim 1460 in der rheinischen Nationsmatrikel als Studiosus eingetragen war⁵⁾. Für die Behauptung einiger Historiker, daß er 1460 zum Prokurator, id est: Geschäftsführer der rheinischen Nation gewählt und 1465 Baccalaureus der freien Künste geworden ist, fehlen Beweise, ebenso für die Annahme, daß er an der Wiener Universität magistrierte und Vorlesungen zu halten anfing. Diesen Kombinationen steht die Tatsache gegenüber, daß er weder in den Verzeichnissen der Prokuratoren noch in dem der „artistischen magistri regentes“,

¹⁾ Hafner, Geschichte von Ravensburg, 1886.

²⁾ Lamey, Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, Mannheim 1779; Vormbaum, Die Grafschaft Ravensberg, Leipzig, 1864.

³⁾ Heraldische Mitteilungen des Vereines „Zum Kleeblatt“ in Hannover, XIII. Jahrgang, Nr. 11, November 1902.

⁴⁾ Starzer, Geschichte der Stadt Klosterneuburg, S. 356.

⁵⁾ S. 377 u. Anm. 2, S. 381.

welches Aschbach¹⁾ veröffentlicht, vorkommt. Als Prokuratoren der rheinischen Nation erscheinen nämlich 1460 Nikolaus Molitor v. Regensburg und Johann Köttdorfer, auch die Jahre vorher und nachher ist von Suntheim keine Rede. Unter den Magistern und Doktoren wird 1465 nur ein Ladislaus de Buda verzeichnet. Nach absolvierten Studien scheint er sich in seine Heimat an den Bodensee begeben zu haben, wird Priester des Konstanzer Bistums, kommt als solcher an den Hof des Tiroler Herzogs Sigismund, war dessen Kaplan, kehrt nach dem 1496 erfolgten Ableben des Herzogs noch in demselben Jahre nach Wien zurück, gewinnt die Gunst des einflußreichen Cuspinian und wird zum kaiserlichen Hofkaplan ernannt.

Die Bemerkung in der „Allgem. deutschen Biographie“, daß Suntheim 1496 als Meßpriester im Stephansdome amtierend gefunden wird, bedarf der Ergänzung dahin, daß nach den Regesten zur Geschichte des St. Stephansdomes von Camesina²⁾ „Lassla Suntheim, priester Kostnitzer bistums“, schon „an sand Lucientag (13. Dec.) 1473, bekent, das ihm Hans Heml, Burgermeister und der Rat zu Wienn, die zwo mess, der aine Symon von Rakespurg zu sand Steffan hie und die ander Anna Hainreichs Wachsgießer seligen wüib, Steffans von Saetz tochter, gestiftet haben und mit tod Ulreichen Wolf ledig worden, verliehen haben....“; als Benefiziat der Heinrichschen Meßstiftung erscheint er ferner in einer Urkunde vom 13. April 1481, in welcher „Steffan Freymut der Zoklmacher mitburger 3 Phnd purkrecht auf seinem Hauss am Judenplatz zunächst Urbans Sturm des Vilczhuter haus um 24 Phnd an Lasslaen Sunthaim, Caplan der Mess, die Anna Hainreichs..... auf aller heiligen Altar gestift hat, verkauft“³⁾. Eine Urkunde vom Freitag nach sand Urbans-tag (29. Mai) 1487 nennt ihn als Caplan der Mess, „so Michel Fuchsel und Hanns Manttinger auf der Aindlif tausend Maid Altar gestift haben“⁴⁾; in einem Kaufvertrage vom 26. Aug. 1496 wird er zum letzten Male in den Regesten erwähnt; es heißt daselbst: an Freitag nach sand Bartholomeitag des heiligen Zwelfpoten Michel Hellmus der Steinmess verkauft 6 Pd. Wr. Phennig Burckrecht auf seinem Haws bey den Predigern, das man Ettween des Krauvogl Haus genannt hat, zunegst Pauln Wagendrüssel haus gelegen und vormalts Jacobs Staubhorn des Kochs seligen gewesen ist, umb 44 Pfd. Wr. Pf. an Lasslan Suntheim, Caplan der Mess, so Anna Hainrichs von Osterhofen wüib auf allerheiligen altar gestift hat⁵⁾.

Die geschichtlichen, topographischen und genealogischen Arbeiten und Sammlungen Suntheims, der als sorgfältiger, trockener Quellenforscher zu Werke ging, erhöhten Cuspinians Vorliebe für ihn, und hatten seine Aufnahme in die gelehrte Donauesellschaft zur Folge, deren Gründer Konrad Celtes, der gekrönte Dichter

¹⁾ A. a. O. Bd. I, S. 594 u. 614.

²⁾ Blätter des Vereines für Landeskunde 1873, p. 191.

³⁾ Camesina a. a. O., p. 17.

⁴⁾ Camesina a. a. O., p. 16.

⁵⁾ Camesina a. a. O., p. 219; unter den Notizen über Suntheim in dem sog. Birk'schen und Bergmann'schen (Zettel-) Materiale, auf-

bewahrt im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv finden sich diesbezüglich folgende Bemerkungen: „Her Lasslab Sunthaimer caplans einer Wochenmesse in der Stephanskirche zu Wien, auf St. Blasienaltar in der Herzogen-Kapelle, Wiener Stadt-Archiv, M. S. Messenstiftbuch, Fol. 19. V.; desgl. einer Messe ebenda „alle wochen zwir“ auf Allerheiligen Altar, Fol. 10. V.“

war.¹⁾ Dieser hatte derartige Sodalitäten, die nicht vom Staate eingerichteten Anstalten zur Betreibung humanistischer Studien, sondern freie Vereinigungen gelehrter Männer waren und eine Art Akademien mit einem von der Gesellschaft selbst gewählten Präsidenten und Geschäftsleiter bildeten, in verschiedenen Gegenden ins Leben gerufen und so auch in Ofen die Donaugesellschaft geschaffen, die ihren Sitz nach Wien verlegte, als Celtes hierher übersiedelte (1497). Die Sodales gehörten verschiedenen Nationalitäten an; aus denselben konzentrierten sich die deutschen Kräfte zu einer engeren Genossenschaft, Contubernium, welche sich auch der Gunst des Kaisers erfreute. Dessen einflußreicher Protonotar Joannes Gracens Pierius vertrat als Präsident der Genossenschaft gewissermaßen die Stelle des Fürsten, Cuspinian, Super-Intendent der Universität und Stabius, der kaiserliche Historiograph, leiteten neben Konrad Celtes, dem geistigen Haupt des Vereines, die Geschäfte; Juristen, Ärzte, Philosophen bildeten die Genossenschaft, Theologie und Genealogie waren durch den Hofkaplan Suntheim vertreten. Im Hause Cuspinians in der Singerstraße oder in seiner bei Wien gelegenen reizenden Villa Felicianum versammelten sich von Zeit zu Zeit die Sodales zu wissenschaftlichen Besprechungen und geselligem Verkehr. (Mit dem Tode des Celtes (1508) hörte auch die gelehrte Donaugesellschaft und ihr Wiener Contubernium auf.)

Das Andenken daran ist in dem vorerwähnten Hause, Singerstraße Nr. 10, Ecke der Liliengasse, alte Nr. 897, das das Schild „Zum weißen Rössel“ (später „steinernen“, zuletzt „goldenen“ Rössel) führte, durch eine rote Marmorplatte er-

¹⁾ Conrad Pickel (latinisiert Celtes = Caelites, Übersetzung des Namens Pickel die Meißel, Grabstichel) geb. am 1. Februar 1459 zu Wipfeld, einem am Main in Franken in der Diözese Würzburg gelegenen Dorfe, der berühmteste unter den Wiener Humanisten, widmete sich humanistischen und scholastischen Studien an den Universitäten Köln und Heidelberg, besuchte später andere deutsche Universitäten, Erfurt, Rostok, Leipzig, nicht um daselbst zu studieren, sondern um durch öffentliche Vorträge die humanistischen Studien zu verbreiten. Er hielt gegen Entgelt als fahrender Humanist Vorlesungen und erwarb sich hierdurch die Mittel zu einer Reise nach Rom (1486). Während seines Aufenthaltes in Oberitalien vervollkommnete er sich in Griechischen. Noch in demselben Jahre veröffentlichte er seine erste Schrift durch den Druck unter dem Titel „Ars versificandi“, der bald weitere poetische Arbeiten folgten, so daß er über Fürsprache fürstlicher Gönner auf dem Reichstage zu Nürnberg am 18. April 1487 von Kaiser Friedrich als der erste deutsche Dichter mit einem silbernen Lorbeerkränze und dem Doktorhute geschmückt wurde. Er besuchte Polen und Ungarn, verweilte vorübergehend in Regens-

burg, Tübingen, Heidelberg und Mainz, gründete dort die sodalitas literaria Ehenana, die auch Celtica genannt wurde, ließ sich nach weiteren Reisen in Nürnberg nieder, von wo er 1492 als Professor der Poesie und Rhetorik an die Universität Ingolstadt berufen wurde. Nach einer vielfach unterbrochenen Wirksamkeit daselbst wurde er 1497 durch ein besonderes Schreiben Max I. zum Professor der Eloquenz und Dichtkunst an der Wiener Universität ernannt. In dem neu errichteten collegium poetarum et mathematicorum und der gelehrten Donau-Sodalität war Celtes die alles belebende und kräftigende Seele. Er war der eifrigste Förderer des Humanismus in Wien, der erste Vorsteher der von Max gegründeten Hofbibliothek und starb 1508 zu Wien. Zahlreich sind seine Werke. Aschbach, der im II. Bande seiner Geschichte der Wiener Universität (S. 189 ff.) eine sorgfältig gearbeitete Biographie des Celtes bringt, stellt in einem chronologischen Verzeichnisse 22 gedruckte Schriften desselben zusammen, erläutert dieselben eingehend und bespricht sodann die ungedruckten poetischen und geographischen Arbeiten. Weitere Literaturangaben über C. bei Aschbach, Geiger, Mayer u. a.

halten, welche als Inschrift die Namen der 12 Mitglieder des Wiener Contuberniums enthält und aus dem Jahre 1506 stammt; man ist überrascht, 12 Namen in lateinischer Sprache als die Namen der ausschließlich deutschen Mitglieder der Donaugesellschaft zu lesen. Diese Erscheinung erklärt sich aber leicht durch die Sitte der Humanisten, ihre Liebe für das klassische Altertum auch durch Latinisierung ihrer gut deutschen Namen zu dokumentieren; so heißt der in der Inschrift als Präsident zuerst angeführte Joannes Graccus Pierius: Johann Krachenberger, der Vizepräsident und Hospes Joannes Cuspinianus: Johann Spießhammer oder Spießhaimer, Conradus Celtes: Konrad Pichel, Andreas Stiborius: Stöberl, Gabriel Eubolius: Gutrath, Guglielmus Polymnius: Wilhelm Pullinger, Stephan Rosinus: Rössel, endlich Henricus Euticus: Heinrich Geradwol. Das Haus Nr. 10 war von Cuspinian im Jahre 1510 von Grund aus neu aufgebaut worden, nachdem es laut des alten Grundbuches der Stadt Wien seit 1379 bestanden hatte; 1684 gehörte dieses Haus dem Georg Tragern, 1700 dem Johann Eustachius von und zu Plauen, n.-ö. Landschafts-Sekretär, 1770 dem Franz Freih. v. Sternbach, 1795 ging es an Albert Edlen v. Mayer, k. k. Kammerzahlmeister, und später an dessen Erben über. Von nachhaltigstem Einflusse auf Suntheims weitere Schicksale und seine Arbeiten waren die engen Beziehungen, in welche er zum kaiserlichen Hofe trat, woselbst er gewöhnlich als Ladislaus Presbyter bezeichnet wird; in den Tagebüchern des Kaisers wird er wiederholt kurzweg „Pfaff Lasla“ genannt. Der Kaiser hatte in ihm eine geeignete, verständige und strebsame Arbeitskraft zur Durchführung seines Projektes, in Deutschland und den benachbarten Ländern die Archive und Bibliotheken nach urkundlichem, besonders nach genealogischem Materiale durchforschen zu lassen, gefunden. Mit diesem Geschäfte wurden der Historiograph Stabius, der Geheimschreiber Jakob Manlius (rekte Menel) und der inzwischen auch zum Hof-Historiographen ernannte Suntheim betraut; dieser machte dem Lobspruche, den ihm Michael Styrys Transsylvanus in einem aus dem Jahre 1498 herrührenden Briefe an Celtes erteilt hatte, indem er ihn als „historiarum et rerum novarum inquisitor curiosus“ bezeichnete, alle Ehre und konnte in einem Briefe an den Kaiser, den er in vorgerücktem Alter schrieb, mit Recht sagen: „Als ich vor vergangen jaren und zeiten aus bevelch Ew. Kays. Majestät auszogen bin, und hab durchriten vil land und klöster, fünf rayen getan und vil hystorien zu sammt bracht etc.“ In der Tat sind von wichtigen Denkmälern und Chroniken durch Suntheim genaue Abschriften genommen worden; auch die Jahrbücher der Provinzen und die Merkwürdigkeiten der entlegensten Archive, die im Wüste verdorben und von den Schaben verzehrt worden wären, sind auf diese Weise, gleichsam neubelebt, ans Licht gekommen. Seine spezielle Eignung für genealogische Arbeiten hatte Suntheim schon früher darzutun Gelegenheit gehabt.

Bei alledem blieb seine wirtschaftliche Lage eine recht prekäre. Weder die Stelle eines Hofkaplans, noch die eines Historiographen dürfte sehr einträglich gewesen sein, denn Suntheim klagte über die beschränkten Verhältnisse, in denen er lebte und über sein geringes Einkommen in einem Schreiben an den Kaiser: „Ew. Majestät wolle mich begaben mit einer jarlichen Provision — und jetzund mit einer erbaren zerung fürsehen, wann ich in der warhayt gantz arm bin — und



bin darzu schuldig!“ Erst am Abende seines Lebens wurde diesem Übel abgeholfen; er erhielt nach dem Absterben des Kanonikus Andreas Swertzer ein Kanonikat zu St. Stephan, in welches er am 26. Mai 1504 installiert wurde.¹⁾ Er starb im Jänner 1513 in domo de collatione civium prope portam Stubarum, Riemerstraße Nr. 3, alte Nr. 794²⁾, mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, deren Inhalt und juristische Folgen Aufmerksamkeit verdienen. Eine Abschrift derselben befindet sich im Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien.

Böhm führt in seiner Beschreibung der „Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchivs“, S. 32 ff. unter Nr. $\frac{100}{40}$ (ad 122, Unt. Ob. Inneröst.) des Franz Paul Edlen v. Smitmer³⁾: „Collectanea historica Austriaca“ an, welche Sammlung

¹⁾ Nach Zschokke, Geschichte des Metropolitankapitels in Wien, 1895, S. 306, 387. Er ist als der 253. in der Reihe der canonicis angeführt.

²⁾ Über das Haus Nr. 794, vgl. Schimmer, Ausführliche Häuser-Chronik der Stadt Wien, 1849, S. 150, 163.

³⁾ Über Franz Paul Edlen von Smitmer, geb. zu Wien 1740, gest. ebenda 4. Okt. 1796, s. Wurzbach, Biograph. Lexikon, 35. Bd., S. 185, woselbst bemerkt wird, daß Smitmer 1760 in den Malteserorden eintrat, in der Folge Komtur desselben und Donherr des Wr. Metropolitankapitels wurde und „mit vorzüglichem Eifer in der Geschichte der geistlichen Orden und vornehmlich in jener des Malteserordens, dem er selbst angehörte, forschte. Er sammelte nach dieser Richtung geschriebene und gedruckte Urkunden über den Orden, welche sich in seinem Nachlasse vorfanden. Außerdem richtete er sein Augenmerk auf Siegel“. Der Geschichte seiner, von dem gelehrten Paduaner, Grafen Sartorio Ursato im XVII. Jahrh. angelegten Siegel Sammlung, die 1818 unter Kaiser Franz für das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv erworben wurde, ist ebenda eine kurze Darstellung gewidmet. Die wohlgeordnete Sammlung, mit der sich Smitmer ein nur zu wenig bekanntes und benütztes spragistisches Denkmal gesetzt hat, umfaßt Siegel von fürstlichen Personen, Adelligen, Bürgern, Gelehrten, Künstlern, Orten, Behörden, Päpsten, Kardinalen, Bischöfen, vom Säkular- und Regular-Klerus, von Ritterorden und frommen Bruderschaften, welche in 7 Katalog-Bänden verzeichnet sind, von denen jedoch nur 6 sich im Archive befinden. Diese genau geführten Register erleichtern das Auffinden. Für geschichtliche, insbesondere genealogische Arbeiten

ist der Zettelkatalog zur Sammlung, den Smitmer mit unendlichem Fleiße anlegte, von ganz besonderem Werte dadurch, daß nebst der genauen Beschreibung jedes Siegels auch die Provenienz desselben in der Weise dargetan wird, daß jene Urkunden zitiert oder abgeschrieben werden, an oder auf welchem sich das bezügliche Siegel befindet. Auch die Siegelstecher, Kupferstiche und sonstige Abbildungen der Siegel, Besprechungen derselben in wissenschaftlichen Werken sind mit größter Genauigkeit in allen Fällen notiert, in denen der Sammler hierauf bezügliche Daten in Erfahrung brachte. Diese außerordentliche Arbeit Smitmers verdient um so mehr volle Würdigung, als manche auf den Blättern des Zettelkataloges niedergeschriebenen Urkunden seither in Verstoß geraten oder zugrunde gegangen sind und die Smitmerische Abschrift allein von dem Inhalte derselben Zeugnis gibt. Mayer, a. a. O., S. 322, nennt diese Sammlung die erste bedeutende in Österreich, durch die sich Smitmer den um die österreichische Siegelkunde hochverdienten Männern Hanthaler, Duellius, Herrgott, den ersten Editoren, würdig anreicht. Sein Beispiel wirkte vorbildlich für die späteren Sammler, wie Rally, den Kremser Melly († 1854) und Carl von Sava († 1864). Während Wurzbach auf das einzige nach Smitmers Tode im Druck erschienene Werk desselben „Literatur der geistlichen und weltlichen Militär- und Ritterorden etc.“, Sulzbach 1802^a verweist, geschieht des übrigen handschriftlichen Nachlasses desselben keine Erwähnung. Es schien deshalb angezeigt, auf die wichtigeren genealogischen Arbeiten, die sich in 14 Bänden im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv befinden, aufmerksam zu machen, zumal dieselben Familiengenealogien enthalten, die auf lebhafterer

aus 14 Bänden im Quartformate besteht, in denen sehr beachtenswertes, heraldisch-genealogisches Material aufgespeichert ist, so z. B. Bd. IV, das Verzeichnis der Chorherren zu St. Stephan in Wien, der Äbte zu St. Klara in Wien, ein Aufsatz über den Drachenorden, Urkunden aus dem XIV. und XV. Jahrhundert, dann Aktenstücke aus dem XVIII. Jahrhundert, den Malteser-Orden betreffend, ein Verzeichnis der landsässigen adeligen Familien in Niederösterreich nach Herrn v. Friedesheim zu Lenginfeld, Niederösterreichischen Regiments-Rats, Wappenbuch de Anno 1599 etc.; im Bd. V u. a. genealogische Deduktion, die Grafen Anton und Franz Josef v. Wilczek betreffend, die genealogischen Nachrichten von denen Herrn Becken von Leopoldsdorf, über die Siegel König Wenzels von Böhmen, *Excerpta ex genealogia Nobilium Migazzi, Notitiae genealogicae familiam Comitum à Sponheim tangentes*, genealogische Notizen und Tabellen zur Geschichte des Hauses Visconti und des Adelsgeschlechtes v. Blankenstein; im Bd. VII, genealogische Aufzeichnungen über die Grafen Strassoldo, Reihe der Hofmarschalle, Grabsteininschriften verschiedener Kirchen, Kapellen und Friedhöfe in Wien, Penzing, Drosendorf und Rabbs etc.; im Band VIII, über Templer-Siegel in Österreich, im Bd. IX, *Matricula* des Niederösterreichischen Herrenstandes in alphabetischer Ordnung vom Jahre 1000—1790; im Bd. X, *Matricula* des Niederösterreichischen Ritterstandes; im Bd. XI, abgestorbene Geschlechter von Grafen und Herren in Österreich unter der Enns, im Bd. XII, eine Abschrift des Bruderschaftsbuches von St. Cristoff am Arlberg, gefertigt im Jahre 1785; im Bd. XIII, Gesatz-Buch der bei St. Peter zu Wien gestifteten „Unserer Frauen-Bruderschaft“; im Bd. XIV, Nachricht von dem Drachenorden des Kaisers Sigismund, Urkunden zur Geschichte des Deutschen Ordens etc.

Interesse Anspruch haben können. In Hormayrs Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst, Wien, 1810, S. 421 und 436, wird „die Smitmer-Löschnersche Sphragitodek in Wien“ besprochen. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß sich in der Sammlung neben Echtem manches Unechte vorfindet und eine Scheidung im Interesse der Diplomatie und Sphragistik wünschenswert wäre. So macht O. Dosse, welcher 1891 für Zwecke seines Wettiner Siegelwerkes die Sammlung untersuchte, in den Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschungen, XIV. Bd., 1893, S. 488 ff. unter dem Titel „Typarfälschungen in der von Smitmerschen Siegelammlung des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien“, auf vier gefälschte Typare der Wettiner, sowie auf einen gleichfalls gefälschten, aus derselben Fabrik stammenden Siegelstempel des deutschen Königs Heinrich III. aufmerksam und erbringt in einer interessanten Abhandlung den Nachweis für die Richtigkeit seiner Anschauung, an welche er die Vermutung knüpft, daß sich die Fälschungen wohl nicht bloß auf die von ihm konstatierten wettiner Typare beschränken

dürften. Als Entstehungszeit der Fälschungen ist mit Wahrscheinlichkeit das XVIII. Jahrhundert anzunehmen, die Einfügung derselben in die Sammlung dem Nachbarbesitzer Ursatos, dem sächsischen Hof-Historiographen Glafay († 1753) zur Last zu legen, da dieser in der Lage war, Abdrücke von Originalsigeln des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden anfertigen zu lassen, nach denen dann Typare gefälscht worden sind. Vgl. hierzu auch Hormayrs Taschenbuch für vaterländische Geschichte, 1836 und Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Erf. u. Erh. der Baudenkmalr., X. Jahrg., 1865, p. VIII. Pettenegg, Ideen über die Errichtung eines Heroldsamtes in Österreich, S. 24, bemerkt treffend, daß in dieser Sammlung von ungefähr 400 Originaltyparien und 9000 Abdrücken von Ausländern die inländischen Partien weit ärmer sind, daß dieselbe aber in den Händen einer gut geleiteten Behörde, wie dies ein Heroldsamt wäre, durch verständige, gut instruierte Zirkular-Erlässe und entsprechende Betreibungen sehr leicht auch rücksichtlich des Inlandes ergänzt und vervollkommt werden könnte.

Im Bd. XIII dieser Collectanea befindet sich nun auf den Blättern 214a bis 219b die Abschrift des Testamentes Suntheims samt deutschen Bemerkungen hierüber und über seinen Lebenslauf. Einige, die wirtschaftlichen und die allgemeinen Lebensverhältnisse jener Zeit illustrierende Bestimmungen dieses Testamentes hier zu veröffentlichen, dürfte nicht unzweckmäßig sein.

Der Abschrift des Testamentes ist auf Blatt 214 folgende Überschrift vorgesetzt:

Ladislai Suntheim Canonici Viennensis testamentum de anno 1512.

Ex codice Ms. Chart. Tabularii Archiepiscopalis Viennensis, cui foris inscriptus est titulus: Konsistorial-Protokoll des Bistums Wien, darinn die Testament Sachen begriffen. Anno 1491.

Nach einer 18 Zeilen umfassenden Einleitung ohne Belang verfügt er: „Zu dem andern beger und will ich, daz man meinen Leichnam begrab vor Sandt Stephans Khirchen hir zu Wien bey des hochgelerten Herrn Konrad Celtes, Kays. May. Poete begrebnuß mit Gotz leichnam Zech, darinen ich ain Bruder bin mit den Dorotheern und vier Petler Orden“.

Da die Chroniken, Historien und anderes Materiale, das er sein „leben lang im Namen der Kay. May. trewlichen gemacht und zusammen pracht“ hatte, schon durch den Röm. Kais. Maj. Rat u. Vitzthumb in Österreich Laurentz Sawrer übernommen und in das „Huebhawß“ übertragen worden waren, überläßt er die Disposition hierüber dem Kaiser.

Hierauf folgt die Aussetzung von Legaten für seinen Diener Sebastian Sigenhawser von Augsburg und dessen Weib Margarete. Diese sind nicht sehr bedeutend: nachdem dem Diener ob treuer Pflege während Suntheims Krankheit „schon bey meinem lebendigen leib ein Dreyling Weins“ gegeben worden war, erhält derselbe ex testamento: einen Fuchspelz, Margarete einen schwarzen gefütterten Rock und „all mein Phayte“. Mehr ein Truhen mit einem Fuß. Ain raysende Ur. Ain Brunglas. Ain gewant Püerste, ayn Sylberpecher für 7 Gulden Reynisch etc. Was die Dienstleute einst von Augsburg hereingebracht, das soll ihuen durch den „Geschefftherren“ (Verlassenschaftspfleger) gerächt und gegeben werden.

Seinem Nachbar „Georgen Khramer“ soll man jedoch nichts geben, „wann ich im nichts schuldig bin, wiewol er sich bertümbt hat, meiner Handgeschrift und Sygl vor wegen einer Porgschaft“ und führt die Details dieser Scheinbürgschaft genauestens aus.

Zum Erben seines Nachlasses setzt er „Georgen Schweytzern“ ein, gegen die Verpflichtung, ihn ehrbar zur Erde zu bestatten und etwaige Verlassenschaftsauslagen zu bezahlen.

Folgenscher war die weitere Verfügung: „Auch beger ich daz mein letzter will und Ordnung bestet und bekräftigt werde bey der löblichen Universität hie zu Wienn nach Gewonheit derselben Universität wie mit andern eingeleibten geladern zu handeln gepflegt wirdet“.

Zu Testamentsvollstreckern sind der hochgelerte Herr Georg Lenatzsche der heyligen Geschrift Doctor und Thumbherr zu St. Stephan, Johann Vingkl, kais. Leibarzt, Johann Heckmann der heyligen Geschrift licentiat und Thomas Resch, „baccalauri der heyligen Geschrift und gekrönter Poete und Orator“ bestellt.

Datiert ist der letzte Wille vom Tage „Jovis Vigesima nona Julij Anno dom. 1512.

Die Approbation erteilt Gregorius Anagrer, Decretorum Doctor etc. . . in Spiritualibus Sede vacante Officialis generalis, die Sabbati quinta Mensis Februarii 1513.

Zur Biographie Suntheims bringt Smitmer allerdings nichts Neues; bezüglich seiner Abstammung von den edlen und uralten Herren v. Suntheim und Hell beaufert er Laz, de gentium aliquot migrat. VIII. 487 und Crusius, Annales suevici Lib V, Pars III, pag. 280 und bemerkt, daß sich Suntheim 1508—1511 gewiß in Wien aufgehalten habe, weil aus den Kapitular-Akten des Wienerischen Domstiftes hervorgeht, daß er in diesen Jahren den öfteren Kapitular-Versammlungen beigewohnt habe. Er bespricht kurz seine Reisen unter Berufung auf Fuggers Österreichischen Ehrenspiegel, Lib. VI, Kap. 20, pag. 1371 und Cuspinians in vita Maximiliani, pag. 487, die „mehrere sehr prächtige und mit schönen Malereien gezierte Abschriften“ der Österreichischen Geschichtstafeln auf der Kais. Bibliothek und zu Klosterneuburg, die kurze Geschichte der Guelfen im ersten Bande der Braunschweigischen Geschichtsbücher bei Leibniz, welche am Ende die Anmerkung enthält: Haec per Dnum Ladislaum Sundheim ex oppido Ravenspurg oriundum Canonicum Viennensem comportata sunt anno Christi 1511 et collegit vel in Monasteriis Weingarden, in der Weisnau, in der Puchnau, zu St. Ulrich zu Augspurg und zu Ebersberg, bei München gelegen, und anderen Klöstern und Stiftern. Andere Publikationen führt Smitmer nicht an, bemerkt jedoch, Suntheim müsse ohngezweifelt noch verschiedene andere gelehrte Ausarbeitungen hinterlassen haben, „welche Cuspinian sehr benützet“, wie er selbst in seinem Werke de Caesaribus et Imperatoribus Romanis gesehet mit diesen Worten: Sunthemius Franciam atque Germaniam omnem perlustravit, ut nostrorum Principum genealogias cum rebus gestis perdisceret et Caesari offeret. Qui me testamento haeredem suorum laborum scripsit, e quibus etiam in hoc volumine hand pauca congressi.

Wein Smitmer hier beifügt, daß das Testament von unserem Suntheim „zwar eigentlich nicht so viel sagt, als Cuspinian hier vorgibt“, so hat er ganz recht; denn der literarische Nachlaß war dem Kaiser zur weiteren Disposition zu behändigen; allerdings wird Suntheim „leicht vorgesehen haben und auch nichts anderes gewünscht, als daß die von ihm dem Kaiser zu behändigen anbefohlenen Schriften dem Cuspinian zugeteilt werden sollten“.

Smitmer setzt Suntheims Tod in die ersten Tage des Hornung 1513 nach dem Necrologium Canonicorum S. Stephani Viennae und der Approbationsklausel des Testamentes vom 5. Februar 1513.

Nach der Anordnung über seine Begräbnistelle „muß er auf dem St. Stephansfreithofe ohnweit der Kirchenthüre dem Zwetthofe über seyn begraben worden, dort nämlich sieht man am Fuße des unausgebauten Thurmes den Grabstein von dem berühmten Conrad Celtes, bei dem er seine Grabstadt zu haben verlangt hatte“.

Die Angabe, daß Suntheim erst 1526 gestorben sei, ist unrichtig. Aus der Geschichte des Metropolitankapitels ergibt sich vielmehr, daß Suntheims Kanonikat noch 1513 weiter verliehen wurde. Auch entstand in demselben Jahre ein Jurisdiktionsstreit zwischen der Universität und der bischöflichen Kurie über die Vollstreckung des Suntheimschen Testamentes. Als Mitglied der Universität hatte er

nämlich die früher schon im Wortlaute zitierte Verfügung getroffen, daß sein letzter Wille von der Universität nach der herkömmlichen Weise bestätigt und bekräftigt werde. Dieser Bestimmung zuwider nahm der Kanonikus Georg Angerer die Sperre und Inventierung des Nachlasses im Namen der bischöflichen Kurie vor, da der Bischof die geistlichen Magister und Doktoren als zu seiner Gerichtsbarkeit gehörig betrachtete. Der Streit, den endlich der Kaiser schlichtete, dauerte mehrere Jahre. — Für die in der Allgem. deutschen Biographie aufgestellte Behauptung, daß Suntheim sein Kanonikat altershalber habe aufgeben müssen, findet sich keine Bestätigung.

III.

Suntheims genealogisches Erstlingswerk ist der handschriftliche Text der acht nach ihm benannten „Suntheimerischen oder Klosterneuburger“ Tafeln, welche sich in einer vorzüglichen Ausfertigung in der Bibliothek des Stiftes Klosterneuburg befinden.¹⁾

Um die Besichtigung und Prüfung derselben einem größeren Kreise von Historikern und Genealogen in der leichtesten Weise zu ermöglichen, gestattete das genannte Stift bereitwilligst die Überführung der Tafeln nach Wien und die Ausstellung derselben während der am 18. März 1903 abgehaltenen Generalversammlung der k. k. Heraldischen Gesellschaft. Für diese Unterstützung wissenschaftlicher Forschung, wodurch zugleich Kenntnis und Würdigung einer speziell österreichischen Schöpfung von großer literarischer Bedeutung wünschenswerte Ausbreitung fanden, sind sowohl unsere Gesellschaft als auch der Verfasser dieser Abhandlung dem Stifte Klosterneuburg zu besonderem Danke verpflichtet.

Den Anlaß zu dieser genealogischen Arbeit, deren Abfassung in die Zeit von 1485—1490 fällt, bot die Heiligensprechung des babenbergischen Markgrafen Leopold III. (1485).

Propst Jakob von Klosterneuburg (1485—1509) ließ für die feierliche Erhebung Leopolds durch Suntheim die Lebensgeschichten der Babenberger und ihre Geschlechtsfolge verfassen und unterstützte den Verfasser hierbei. Die näheren Umstände über diese Feierlichkeit und die Art der Unterstützung Suntheims bei seiner Arbeit durch den Propst, über die Beschaffenheit der Tafeln und ihre Ausstattung, die Drucke, welche den Text veröffentlichten, die technische Ausführung der Miniaturen und die bekannten Kritiken hierüber werden in der Abhandlung über die Klosterneuburger Tafeln in diesem Jahrbuche eingehend besprochen. Hier soll nur ein kurzes Resumé über den genealogischen Inhalt dieser mitunter naiven, vielfach Lücken und Unrichtigkeiten enthaltenden Publikation gegeben werden, die in der prächtigen Ausführung, wie sie in den Tafeln der Klosterneu-

¹⁾ Der Text wurde 1491 zu Basel gedruckt, vgl. Pez, *Scriptores rerum austr.* T. i. 1721. Aus dem Umstande, daß die Werke der einheimischen Gelehrten nach auswärts unter die Presse gingen oder hier noch immer geschrieben wurden, so die Werke eines Franz von Retz, Heinrich von Langenstein, Ladislaus Sun-

heim, Michael Puff von Schreck, Thomas Ebendorfer von Haselbach etc. zieht Mayer (*Wiens Buchdruckergeschichte*, I. Band, 1482 bis 1682, S. 10) den Schluß, daß es damals (1482) in Wien noch keine Buchdrucker gegeben haben dürfte. Vgl. Denis, *Wiens Buchdruckergeschichte*, Eing. V. (1782).

burger Stiftsbibliothek vorliegt, als Kunstwerk ersten Ranges aus der letzten Epoche der Bücherschrift und BÜchermalerei und als im hohen Grade beachtenswertes Produkt heimatlicher Schaffenskraft und Kunstfertigkeit sich darstellt.

Die fünf ersten Tafeln enthalten die genealogische Folge der Babenberger vor Leopold I., dem Erlauchten, bis Friedrich, den Streitbaren; die letzten drei führen die weiblichen Deszendenten auf. Schon Hieronymus Pez, der im I. Bande seiner „Scriptores rerum austriacarum“, Leipzig 1721, die Tafeln zum Abdrucke bringt, fügt in den „Observationes praeviae“ eine Textkritik bei, die ich in Übersetzung hier wiedergebe: „Wenngleich diese Tafeln mit großer Mühe und Sorgfalt gesammelt sind, finden sich doch in denselben recht viele Fehler; wer denn aber, frage ich, wäre bei der Aufstellung der Genealogien so alter Familien nicht auch Irrtümern unterworfen gewesen und manchmal gestraucht? Die Fehler im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht der Platz; es fehlt aber wahrhaftig nicht an Historikern berühmten Namens, welche im guten Glauben die Fehler dieser Tafeln weiter gegeben haben“. „Mit Außerachtlassung anderer, seien nur Veit Arenpeck und Johann Cuspinian angeführt; der erstere schöpft aus ihnen jenen Teil „Chronici sui Austriaci“, welcher über die Babenberger handelt; der andere benützte sie für seinen Kommentar: „de Austria“.

Suntheims Quelle für die tabulae war das *chronicon Austriacum* von Thomas Ebendorfer von Haselbach, ein ziemlich unzuverlässiges Buch, in dem Geschichte und Sage, urkundliche Nachrichten und unsichere Überlieferungen ohne jede historische Kritik durcheinander geworfen werden, was man aber bei dem Tiefstande der Geschichtsschreibung jener Zeit dem Autor nicht zu sehr zur Last legen darf.)

Einige Textproben aus den Tafeln mögen zeigen, wie dürftig das genealogische Materiale mangels tiefer gehender, archivalischer Forschung behandelt ist.

So finden wir auf der I. Tafel die Angabe, daß Leopold der Durchleuchtig, von Geschlecht ein Herzog von Schwaben, das Land Österreich als Nachfolger Rüdigers v. Bechelaren erhielt, nach Christi Geburt 900 und „etliche Jar“. Tatsache ist nun allerdings, daß die Angaben über den Zeitpunkt der Belehnung des ersten Babenbergers mit der Ostmark stark differieren, die Jahre 902, 925, 928, 933, 935 und spätere, ferner vier Kaiser, Heinrich I. und die drei Ottonen werden in den Quellen und in den Werken der Geschichtsschreiber angegeben. Suntheim war vorsichtig, er ließ seinen Zeitgenossen und Späteren die Wahl, sich für ein bestimmtes Jahr als Belehnungsjahr zu entscheiden. Auch das Todesjahr erfahren wir erst auf einem Umwege durch eine Subtraktion: Heinrich der „Widerspenig“, Leopolds I. Sohn, fing an zu regieren

¹⁾ Thomas Ebendorfer, genannt Haselbach, geb. 1387, gest. 1464, lehrte an der Wiener Universität und genoß als Theologe und Kanzelredner einen hervorragenden Ruf. Sein in lateinischer Sprache abgefaßtes *Chronicon Austriacum* ist die zweite Landeschronik und umfaßt in fünf Büchern die Zeit von 928 bis 1463; sie erschien etwa 50 Jahre nach der

ersten Landeschronik des Gregor (oder Mathäus) Hagen, der dieselbe in deutscher Sprache zu Ehren Herzog Albrecht III. gegen Schluß des 14. Jahrh. schrieb. Ausführlich über Ebendorfer: Aschbach a. a. O., I., S. 511 ff., Mayer, a. a. O., S. 186, 224 passim. Vgl. bei beiden die Literaturangaben.

nach „seines Vattern Tod“ und regierte bei 40 Jahren; da er, wie Suntheim sagt, eines unzeitigen Todes anno 1015 starb, so wäre das Todesjahr Leopold I. um 975 anzusetzen.

Heinrichs „gemahel“ heißt „Frau Swenhilt“ ohne nähere Familienbezeichnung; „wer Sy von Geslecht gewesen ist, findt man in den bewerdten Kroniken nicht“. Schlumm wird die Geschichte bei der weiblichen Deszendenz auf den Tafeln 6—8; hier sind einige Töchter in Verlust geraten, viele, deren Namen Suntheim nicht kennt, werden mit einem „N“ bezeichnet und nur durch verschiedene Attribute charakterisiert, die aber kaum genügen dürften, eine Identitäts-Konstatierung vorzunehmen.

So heißt eine Tochter Leopolds des Schönen, N. — ain Vernünftige Fürstin, eine andere Tochter desselben, N. — ain Schöne, ersame Fürstin, eine weitere Tochter N, ein säuberliche, gottfachtige Fürstin, auch eine züchtige wolgestalte, eine Adelige, Raine, sowie eine Schöne, freundholte Fürstin fungieren in den Stammtafeln.

Es würde zu weit führen, uns durch die mitunter recht lückenhaften Angaben der Tafeln durchzuarbeiten; die Fehler derselben sind nicht zu leugnen, aber gewiß zu entschuldigen. Wenn auch ein scharfer Spötter der Gegenwart die Genealogie „die Wissenschaft der Irrtümer und Fälschungen“ nennt, so dürfen wir mit einem Anfänger nicht zu hart ins Gericht gehen, zumal bei den Klosterneuburger Tafeln nur Unkenntnis und Quellenmangel die Ursache der Lücken sind, aber mit keinerlei Fiktionen gearbeitet wurde.

Diese fleißige Arbeit, die sich ja auch äußerlich so vorteilhaft repräsentierte, trug Suntheim reichliche Frucht, als er durch dieselbe die Aufmerksamkeit des Kaisers erregte und für geeignet und würdig befunden wurde, Mitwisser der Pläne Maximilians, die derselbe bezüglich genealogischer Forschungen hegte, zu werden und an der Verwirklichung dieser Zeit seines Lebens beteiligt zu sein.

Das dem Kaiser vorliegende Materiale war recht dürftig. Die genealogischen Vorarbeiten bis zu jener Zeit verdienen kaum eine solche Bezeichnung. So enthält beispielsweise die Admonter Handschrift der Reimchronik Ottokars genealogische Daten zur Geschichte des Hauses Habsburg¹⁾. Im Anhang zum Texte der Reimchronik befindet sich nämlich eine Reihe von annalistischen Notizen, welche sich auf Persönlichkeiten des Hauses Habsburg beziehen, von König Rudolf ab bis zu Herzog Ernst dem Eisernen und vorwiegend Familiennachrichten enthalten. Diese Notate, von derselben Hand geschrieben wie die Reimchronik, beginnend auf Blatt 321c der Handschrift, endend auf Blatt 322d, sind in 26 Absätzen niedergeschrieben, die mit rubrizierten Initialen beginnen und durch rote, über die ganze Breite der Spalte gehende Striche getrennt sind; Ausgangspunkt derselben ist die Wahl des „edel herr und graf Ruedolf Habelspurg zu ainem Römischen König, darumb wann er waz gerecht und frum“, Abschluß der Tod des Herzogs Ernst, 10. Juni 1424, dessen nachgelassene 3 Söhne und 3 Töchter angeführt werden. Vollendet wurde die Abschrift mit Rücksicht auf das Datum der letzten Eintragung,

¹⁾ Veröffentlicht und besprochen von A. Seemüller in den Mitteilungen des Institutes für öst. Geschichtsforschung XVI. Bd., 1893, S. 120 ff.

den Schriftecharakter der ganzen Handschrift und die Angabe des Schreibers am Schlusse: „Daz puech ist geschriben am phinertag von sand Symon und sand Judaz tag anno vicesimo quinto“, am 25. Oktober 1425.

Seeinüller ist der Anschauung, daß diese genealogischen Notizen ähnliche, ältere voraussetzen und in ihren ältesten Bestandteilen auf die österreichische Annalistik des XIII. und XIV. Jahrhunderts zurückgehen¹⁾; andererseits verweist er darauf, daß sie fortgesetzt wurden und mit ihnen die bei Rauch, *scriptores rer. aust. I.* 380 ff. gedruckte *Genealogia augustiss. domus Habsburgi Austriacae ab imp. Rudolfo I usque ad annum 1493* ganz nahe verwandt ist. Letztere läßt der fleißige und verdienstvolle Herausgeber der *Scriptores*, der Piarist Adrianus Rauch im 1. Bd. der Ausgabe von 1793 der außerordentlich mangelhaften *Genealogia veterum Marchionum et dncum Austriae atque Styriae ex illustrissima comitum Babenbergensium Familia oriundorum* mit dem Beifügen folgen, daß sie ab imp. Rudolfo I usque ad annum 1493 reiche. Dem ist aber nicht so; die genealogischen Aufzeichnungen schließen 1439 mit den Worten: „Fridereich der elter herezog ze Osterreich Der herczog lewpolc Sun was den die Sweinezer erslagu Ist gestorben In der Jarezal M^oCCCC^oXXXIX. An Sant Johans tag ze Suniwenden Ze Insprug Und ist pegraben Ze Stams.

Der Kaiser ging also sachgemäß vor, wenn er zuerst seine Aufmerksamkeit der Erforschung und Konservierung des Quellenmaterials, des Rohstoffes für künftige geschichtliche und genealogische Arbeiten zuwendete, hierzu geeignete Kräfte²⁾ heranzog und Studienreisen vornehmen ließ. Seine Aufträge gingen sehr ins Detail, er stellte ein genaues Arbeitsprogramm auf, kontrollierte die Gelehrten selber und unterzog bedenkliche Elaborate des einen der Zensur eines anderen, wodurch allerdings manchmal Mißhelligkeiten und Eifersüchteleien unter den gelehrten Autoren entstanden, zumal sich zwischen den älteren und jüngeren in der Behandlung des wissenschaftlichen Stoffes ohnedies Unterschiede ergaben, die in der Divergenz des alten Scholastizismus und dem Ungestüm der aufstrebenden humanistischen Bewegung ihren Grund hatten. In solche Anfechtung geriet auch Suntheim und der Weg, den der fleißige Mann bei seinen historischen Arbeiten einschlug, war kein dornenloser. Der Kampf zwischen Humanisten und Scholastikern suchte auch die friedliche Geschichtsschreibung in ihrer Zelle heim und auf dem Wiener Helikon begann eben damals, durch den Kaiser selbst angeregt, ein früher nie gekanntes, gewaltiges Streben und Ringen, wobei Leute des älteren Schlages, wenn sie diesem neuen, stürmischen Vordringen folgen wollten, leicht aus Schritt und Takt kamen. Kein

¹⁾ a. a. O., S. 123 und 124, woselbst Bezugstellen angeführt werden.

²⁾ Über manche derselben urteilt Ullmann, *Kaiser Maximilian I.*, II. Bd., S. 736, recht abfällig, aber z. B. bezüglich Suntheims nicht mit Grund. „Neben Deutschen zieht er (Max) als ständige, literarische Beiräte vornehmlich Italiener in seine Umgebung. Bei dem in Deutschland unerhörten eines solchen Mäcenatentums konnte es gar nicht fehlen daß

neben ausgezeichneten auch minderwertige Kräfte, wie der Freiburger Mantius und der Ravensburger Suntheim, beide mehr durch blinden Eifer, als durch erleuchtete Einsicht bemerkbar, herangezogen wurden, . . . oder daß recht zweifelhafte Existenzen, wie der verlotterte Literat J. Grünpeck zeitweise der Ehre gewürdigt waren, seiner Majestät bei dessen persönlichen Besühnungen literarische Handlangerdienste zu leisten.“

Wunder, daß der pedantisch gewissenhafte Suntheim, der phantasievollen Kombinationen abhold war, mit einem der gefeierten Häupter der humanistischen Bewegung, Conrad Celtes, in Widerspruch geriet, da ihm dessen poesievolle, mehr geistreiche als korrekte Behandlung der deutschen Geschichtsquellen für Zwecke des Humanismus nicht gefiel. Andererseits stand dem Celtes, diesem mit der Milch des klassischen Altertums genährten, von Begeisterung und Phantasie getragenen Manne, der nüchterne Sammlersinn Suntheims, welcher alte Chroniken durchgrübelte und in ihnen allein den Quell alles Lebens suchte, nicht zu Gesichte. Die Partei des Celtes schob, von jugendlichem Feuer fortgerissen, den Chronisten und seine Folianten als überwundene Zustände auf die Seite. Dieser aber blickte wiederum mit einiger Geringschätzung auf die Leute hin, die bloß im heidnischen Altertum zu Hause waren, hingegen von den Genealogien christlicher Fürstenhäuser nichts wußten, noch verstanden. Er schreibt diesbezüglich erzürnt an Matthäus Lang¹⁾: „Wo mich jemand bei der kaiserl. Maj. verleumdete hätte — Doctor Celtes oder andere hinterrück wider mich geschrieben hieten, demselben soll k. Maj. und Ew. Gnaden nit glauben geben. Ich hab mich nichts verpflichtet mit dem Celtes zu machen wann er in den neuen Historien nit unterrichtet ist, insunder was Könige fürsten und herrn antrifft.“ Über die an Suntheim ergangenen kaiserlichen Aufträge gibt die an den Geheimschreiber Wolfgang Hammerl ergangene Instruktion vom 19. März 1505²⁾ Aufschluß; auch die Memoirenbücher des Kaisers vom Jahre 1502³⁾ und von zirka 1506—1508⁴⁾, welche zum Teile eigenhändig geschrieben sind, enthalten auf diesen Gegenstand bezügliche Bemerkungen. So wird Suntheim u. a. angewiesen, die Cronica der Markgrafen von Österreich bis auf Ottokar, ferner eine besondere Chronik von König Ottokar nebst dem Streite (zwischen diesem und den Habsburgern) abzuschreiben, alle Chroniken, welche Lasla von Apis hat, zu inventurieren und denselben zu fragen, wie das Herzogtum Kärnten an Leopold den Tugendhaften gekommen ist. Ebenso sollte das Wappen Zeyring festgestellt und ein Auszug aus des Kaisers Schatzbrief zu Wien vollendet und mit einem Register versehen werden etc. In den Gedenkbüchern finden sich Bemerkungen, wie: Fol. 5: „pfaff Laßla“ soll (wahrscheinlich in einem Buche) Hartmann und Otto von Welzlar zitieren, oder es soll nach der Chronik gefragt werden, die von Anfang der welt gemacht ist, der dan der Abbt zu Rein bei Grätz aine hat, davon hat pfaff Lasla gesagt. Gemeint dürfte hier sein Ottokar Horneks große Weltechronik. Später findet sich die Notiz: wann pfaff Lasla widerkumbt, zu erfragen, ob St. Stefan oder Sant Ladislaus der Kunigin Gisula altvatter gewesen sei; hoffen wir, daß Suntheim diese bedenkliche Frage richtig beantwortet hat.

¹⁾ Am 30. November 1503; Matthäus Lang war damals Administrator des Bistums Gurk. Dompropst zu Augsburg und königlicher Kammersekretär. Jahrb. der Sammlungen V., Reg. 4491.

²⁾ Hormayers Taschenbuch, 1827, S. 124; Original der Instruktion im Archive des Ministeriums des Innern.

³⁾ Richtig 1501—1505. Veröffentlicht von Primisser in Hormayers Taschenbuch, 1827,

S. 186 ff., vgl. auch Jahrbuch VI, S. 9, Anm. 1.

⁴⁾ Gleichfalls von Primisser im Taschenbuch 1824 veröffentlicht und mit Anmerkungen versehen, S. 39—81. Eine Stelle, Fol. 91 der Handschrift, ist im Taschenbuche faksimiliert. Das Gedenkbuch ist nicht ganz von des Kaisers Hand geschrieben, wie Primisser sagt; Reg. 4021, Jahrb. Bd. V, bezeichnet die Stellen, welche unzweifelhaft die kaiserliche Handschrift aufweisen.

Primisser bemerkt zu derselben, daß weder Stefan der Heilige noch Ladislaus der Altvater der Königin Gisela war; diese war die Gemahlin des apostolischen Königs Stefan.

Umfassender war der Auftrag: (1502) her Lasla Priester soll die österreichischen, sächsischen und bayrischen Chroniken „zusammenstimmen“. Diesem Gebote kam Suntheim mit Fleiß und Erfolg nach. Er formulierte das Programm seiner Arbeiten in einem Briefe an Mathäus Lang (30. Nov. 1503) dahin, er wolle seine „Kunst in zwei puecher bringen, das ain vom adl, von kunige, fürsten, herrn und Ritterschaft, das ander von lande, stette, clostern und wassern¹⁾“.

Laschitzers Untersuchungen hierüber ergeben, daß der ursprüngliche Plan des Kaisers, Abfassung einer Geschichte Deutschlands, erweitert wurde; diese sollte von einer Geographie und Topographie begleitet sein — eine großartig angelegte Landeskunde, deren erstes Buch eine Art Fürstenspiegel, das andere eine genaue Landesbeschreibung enthalten sollte. In dem Gedenkbuche (1508—1515) erscheint unter den verschiedenen Büchern auch angeführt „der fürsten puech“ (Jahrb. V, Reg. 4023). Cuspinian sagt in seinem Schreiben an den Kaiser vom 16. April 1512: „Ladislaus Suntheim canonicus Viennensis cronicas multas edoctus annales scriptis principum Germaniæ. (Jahrb. I, Reg. 296.) Nachdem Suntheim bereits während der Jahre 1500—1503 als „Chronikmacher“ und „Chronikmaister“ des Kaisers von diesem jedenfalls für historische Forschungen und Reisen mehrfache Unterstützungen erhalten hatte, ist er auch in der Folgezeit fleißig daran, für seine Aufgabe das notwendige Quellenmateriale herbeizuschaffen und zu diesem Zwecke ausgedehnte Reisen zu unternehmen²⁾. Als er sich später an die Ausarbeitung des Werkes machte, wurde er dabei vom Kaiser gleichfalls materiell unterstützt³⁾.

In dem ursprünglich geplanten Umfange hat er sein Werk jedenfalls nicht vollendet, er scheint vielmehr, die letzte Zeit seines Lebens beständig in Österreich verbringend, nur den auf Süddeutschland und Österreich bezüglichen Teil wirklich zur Ausarbeitung in Angriff genommen zu haben. Möglich auch, daß er, in späterer Zeit seinen Plan ändernd, sich überhaupt nur auf Österreich, auf die Abfassung einer „Austria“ beschränkt hatte⁴⁾. Denn nur von einer solchen haben sich Bruchstücke erhalten. Eines derselben wurde vor einigen Dezennien auf der Stuttgarter Hofbibliothek von Franz Pfeiffer entdeckt und ein Teil daraus — die Beschreibung des Donautales — im Jahrbuch für vaterländische Geschichte, Wien, 1861, S. 273, durch den Druerk veröffentlicht⁵⁾.

Auch eine Abhandlung „de lingua vulgari per Germaniam superiorem“ wird ihm zugeschrieben⁶⁾. Zweifellos ist er der Verfasser der „historia de Guelfis“ (1511),

1) Jahrb. V, Reg. 4491.

2) Vgl. Schreiben Suntheims an den Kaiser bei Chmel, Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Kaiser Max I., Bibl. des lit. Vereines in Stuttgart, X. Bd., Nr. CCCXXV.

3) Jahrb. III, Reg. 2653 u. I, Reg. 296.

4) Auch die „Austria“ ist in dem Bücherprogramm des Gedenkbuches als „Oesterreich puech“ namentlich angeführt.

5) Aschbach, a. a. O., II, S. 379, Mayer, Gesch. d. geist. Kultur, I, S. 226.

6) Nagl und Zeidler, Deutschösterreichische Literaturgeschichte, S. 427 und die Literaturangaben, Anm. 2.

welche Leibnitz in den „Scriptores Brunswic.“ Tom I, p. 800—806, veröffentlichte¹⁾).

Seine Lieblingsarbeiten blieben aber Zeit seines Lebens rein genealogische Forschungen, die Aufstellung von Stammbäumen, Familien- und Hausgeschichte. Auf diese Erzeugnisse seiner niemals ruhenden Feder war er stolz und erblickte in seinen Kenntnissen auf diesem Gebiete seine volle und — seines Erachtens — ausschließende Legitimation, bei der Ergründung und Aufstellung der habsburgischen Genealogie die entscheidende Rolle zu spielen, das letzte Wort zu sprechen.

So verweist er in einem Berichte datum Wien in octavo corporis Christi anno domini funfzehnhundert und im dritten und Befriedigung auf genealogische Arbeiten, die ihm wohl gelungen sind und auf solche, die er durchzuführen in der Lage sein werde. Er sagt: „Item ich hab 55 Markgrafen von Baden in eine rechte Ordnung gestellt, auf bitt meines gnedigen Herrn Christoff von Baden; item ich hab auch in Ordnung bracht Acht und zwainzig herren von wirttemberg; Ich wil machen all Kunig von Frannkreich aus 4 geschlechten, der geleichen dy Kunig von Napels oder Sicilia, die Kunig von Kastilia und legion, aragonj, portugal und vil mer ander geslecht“ etc²⁾).

Seine Mitwirkung an den genealogischen Arbeiten über die Habsburger und an der Aufstellung des habsburgischen Stammbaumes³⁾, welcher den Kaiser ganz besonders beschäftigte, bestand vor allem in der Erforschung des geschichtlichen Materials, das er reichlich aufspeicherte, so reichlich, daß zu seinen Lebzeiten und insbesondere nach seinem Tode andere, darunter auch Cuspinian, aus dieser Fundgrube mit vollen Händen schöpfen konnten.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß er schon für den ersten gemalten Stammbaum, den Max aufzustellen unternahm, die geschichtlichen Arbeiten geliefert hat; es ist aber auch möglich, daß, wie Laschitzer bemerkt, Josef Grünbeck und der Schweizer Dr. Conrad Turst aus Zürich dies besorgt haben. Letzterer hatte nämlich schon 1498 dem Kaiser „ain puechlin von den herrn von Habspurg zusammengebracht und geschlant“, wofür er am 5. September 12 Ellen schwarzen Sammt zu einem Rock als Entgelt angewiesen erhält. Jedenfalls hat Suntheim das Material für alle späteren Stammbäume beschafft, Beweis dafür u. a. eine Notiz im Gedenkbuche 1506—1508: „zu pfaß Lasla aller Habspurger und Oesterreicher lob zu machen, finire nobilitatem, prudentias, dexteritates cum Maximiliano“.

Schon 1503 konnte Max seinem Sohn, der ihn in Innsbruck besuchte, eine Genealogie aller Herzoge von Österreich samt Frauen und Kindern vorweisen. Ein Arbor, worin die Verwandtschaft mit den Lancasters stand, wird von Max in seiner Autobiographie erwähnt: „nam ipse de sanguine Lancastrie, quiqui rengnum contra sanguinem de York [g uti] tauquam coronati et unkti reges occupaverant. Fuit

¹⁾ Vgl. Oefele, script. rer. Boic. II, Pez., scriptor. rer. Aust. Tom I, p. 1004.

²⁾ Hormayer, Taschenbuch, 1827, S. 125 inkl. 129.

³⁾ Ausführliches hierüber bei Laschitzer, Die Genealogie des Kaisers Max I, Jahrb. VII., Ullmann, a. a. O., S. 749 ff., E. Harzen, Max I. Stammbaum und dessen „Zotende Mendl“, Deutsches Kunstblatt, V. Jahrg., 1834, Leipzig, S. 237—240.

enim attava sua materna soror regis Anglie Henricy Vj ac et soror sancti Thome de Kantobry [quoniam octavum] qui in [quarto d.] XXVj die Decembris omni anno festivatur, sicut hoc lacius reperitur in arbore descensus ipsius regis M.¹⁾“.

1509 sandte der Kaiser den Freiburger Professor Dr. Jacob Mennel (Manlius) nach Wien, um in Gemeinschaft mit Suntheim die Genealogie seines Hauses zu vervollständigen und zu einem endgiltigen Abschlusse zu bringen. Jeder machte seinen Text gesondert, die Elaborate blieben aber ungedruckt.

Ein Stammbaum-Entwurf, in welchem König Zweutibold in die Ahnenreihe eingefügt worden war, wurde der Begutachtung Peutingers unterzogen und nach dem Ausspruche dieses Gelehrten verworfen. Ausschließlich eine Schöpfung des Manlius dürfte jener Arbor sein, in welchem die Ahnen des Kaisers durch erfundene Mittelglieder an die Merowinger und durch sie an die Trojaner bis Priamus hinauf angeknüpft wurden.²⁾ Hier deckte der einsichtigere Stabius bei Prüfung der Aufstellungen die Willkür auf.

Zu der Notiz im Gedenkbuche 1506—1508 „Citissime kn. Mt. sol sein Arborem lassen malen und die Besiglen lassen die In gesehen haben³⁾“ wirft Primisser die Frage auf, ob unter diesem Arbor einer der Stammbäume mit den Porträten seiner Ahnen, die in größtem Format auf Leinwand gemalt in der Ambraser Sammlung sich befinden, gemeint sei oder ein kleinerer pergamentener, deren einen Herrgott aus dem bürgerlichen Archiv zu Wien in seiner Pinakothek mitteilte, läßt dieselbe aber unentschieden.

Schließlich sei noch angeführt, daß sich von Suntheims Hand (Entstehungsjahr 1507) im Staatsarchive ein Papierband 26 Blätter, (unter Nr. 12, Bd. 4), enthaltend genealogische Aufzeichnungen „der Fürsten von Österreich, Stammen von Rudolf I. bis Philipp den Schönen“ befindet. Am Schlusse sind die Titulaturen verschiedener österreichischer und anderer Fürsten, deren sich diese in ihren Ausfertigungen bedienen, darunter die Attilas, Hamurats, Machomets, Etzels, Neros etc. angefügt mit dem Beisatze: „Gemacht durch Herr Lassla Sunthain, Thumbher zu Wienn:“ auf dem letzten Blatte unten: Titel des Werkes und die Jahreszahl 1507.

Diese Zusammenstellung der Arbeiten des Ladislaus Suntheim möge die Ausführungen über den Gelehrten und die Anfänge genealogischer Arbeiten in Österreich beschließen: sie bringen dem Historiker wenig Neues, haben aber in erster Linie den Zweck, aus der Fülle des zerstreuten Materiales über die kulturgeschichtlich bedeutsame Zeit der humanistischen Bewegung jene Momente hervorzuheben, welche für den Genealogen und für jene Freunde der Genealogie Interesse haben können, die der Geschichte dieser Wissenschaft, ihrer Entwicklung aus bescheidenen Anfängen ihr Augenmerk zuzuwenden geneigt sind.

Die Geschichte der Genealogie in Österreich beginnt nun mit den Studien und Versuchen Suntheims, dem Mayer in seiner vortrefflichen Geschichte der

¹⁾ Fragmente einer lateinischen Autobiographie Max I., Jahrb. VI, S. 443.

²⁾ Marquart Herrgott in Genealogia diplom. Aug. gent. Habsb. I. Proleg VIII, p. 67 squ. spricht von 11 Folio-Bänden Manuscripte

des Manlius. Der Titel ist: „Die fürstliche Chronick Keyser Maximilians geburtspiegel genannt.“

³⁾ Hormayer, Taschenbuch, 1824, S. 66 und S. 80, Anm. 44.

geistigen Kultur in Nieder-Österreich ein ehrenvolles Denkmal gesetzt hat, indem er seine Arbeiten „als den Ausgangspunkt der genealogischen Forschung in Österreich“ charakterisiert. Auf Suntheims Pfaden fortschreitend, haben seine Zeitgenossen und Spätere umfangreiche Werke geschaffen, welche sich mehr und mehr von kritikloser Zusammenstellung entfernen und in der Folge diese unentbehrliche Hilfswissenschaft der Geschichte zur selbständigen Disziplin entwickeln.

Recht bescheiden sind die genealogischen Versuche jener fernen Zeit, von der ich einen kleinen Ausschnitt in der vorliegenden Darstellung lebendig werden zu lassen versuchte; noch steckt die Wissenschaft der Geschlechter und der Geschlechterfolge in den Kinderschuhen. Zwischen dem Genealogen Suntheim und dem Genealogen unserer Zeit liegen nicht nur fünf Jahrhunderte menschlicher Entwicklung; einschneidender ist der Unterschied des allgemeinen Wissens und der Hilfsmittel, des Apparates, der jenen Anfängern zu Gebote stand, und des Rüstzeuges, mit dem der moderne Forscher auf diesem Gebiete arbeitet, um sich das genealogische Rohmaterial zu beschaffen; im Laufe der Zeiten ist die Vergangenheit nicht dunkler, sondern heller geworden! Heute lehrt uns die vorgeschrittene Erkenntnis, daß das Studium der Menschheitsgenerationen und ihres Zusammenhanges nicht bloß zu einer geänderten Auffassung geschichtlicher Tatsachen führt, sondern eine wissenschaftliche Disziplin ist, die tief eingreift in die Interessensphäre anderer Wissenschaften. Nicht der Jurist, nicht der Statistiker kann heute mehr der Genealogie entbehren — sie ist ein mächtiger Faktor im öffentlichen und privaten Rechte; ihre sozialpolitische Bedeutung erkennen wir am schärfsten aus der Negation derselben seitens der Gegner und das Gesetz der Vererbung zwingt den Heilkünstler, sich der medizinisch-physiologischen Seite dieses Aschenbrödels unter den Wissenschaften zu erinnern! Und soll uns endlich nicht gestattet sein, eine kurze Weile aus dem hastenden Treiben des Tages, dem Rauschen der Politik oder dessen, was sich so nennt, uns auf das ideale Gebiet der Erforschung zurückzuziehen, das allen denen erschlossen ist, die sich ein wenig historischen Sinn bewahrt haben?

Eine Betätigung dieses Rechtes ist diese Studie, die altes gebracht hat, aber doch nicht veraltetes; wir müssen das alte neu erwerben, damit es nicht veralte; nur so ist ein Vergleich möglich zwischen dem heutigen Stande einer Wissenschaft und ihren Anfängen, nur so ein Urteil möglich über den Fortschritt! Der gegenwärtige Stand der Pflege der genealogischen Wissenschaft ist jedoch kein befriedigender. Ereignisse der jüngsten Zeit zeigen, daß sich die Außerachtlassung wissenschaftlicher Behandlung der Genealogie in einer für die Öffentlichkeit und die Verwaltung gleich peinlichen Weise rächt, daß dieses Gebiet nicht lediglich der Tummelplatz eines zwar löblichen und eifrigen, aber für die Bedürfnisse eines Rechtsstaates nicht ausreichenden Dilettantismus sein darf! Wenn heute, wie Kekule von Stradonitz treffend bemerkt, jeder Genealoge und Heraldiker von Fach am Anfange Dilettant, Autodidakt sein muß, weil ihn die Notwendigkeit dazu zwingt, weil der Mangel an genealogischen und heraldischen Lehrstühlen auf den Hochschulen die Gelegenheit wissenschaftlicher Ausbildung durch öffentliche Lehre benimmt, so ist dieser Zustand in mehrfacher Richtung beklagenswert und änderungsbedürftig. Nur geschichtliche und diplomatische Kenntnisse ermöglichen die Beurteilung der Echtheit einer Urkunde aus dem Inhalte derselben heraus und die Un-

kennntnis genealogischer Arbeits- und Forschungsmethode läßt kulturgeschichtliche Schätze unbenutzt, die systematisch-wissenschaftliche Arbeit zu Tage zu fördern vermöchte. Die öffentliche Verwaltung aber wird sich der Erwägung nicht entziehen können, daß diejenigen Personen, welche mit dem Adelswesen und dem Adelsrechte amtlich befaßt sind, die nötigen Fachkenntnisse anzuweisen haben sollten, die ihnen in verlässlicher und kontrollierbarer Form nur durch die Schaffung von Lehrstühlen dieser Disziplinen auf den Hochschulen vermittelt werden könnten!')

Wenn an den Baustein, den dieser Versuch darstellt, sich andere reihen, bis diese alle sich zusammenfügen zu einer Geschichte der Genealogie, dann wird — wieder auf genealogischem Wege — eine starke Stütze für die Forderung geschaffen sein, daß Geschlechterkunde und Wappenrecht ferner nicht fehlen dürfen in der Reihe der Hochschul-Disziplinen und wir würden für die Zukunft vielleicht erreichen, was in deutschen Ländern in früheren Jahrhunderten tatsächlich der Fall war. Die Voraussetzung für die Erfüllung dieses Gedankens ist aber unermüdliche und planmäßige Arbeit; wir dürfen nicht stehen bleiben, bis uns Moos an den Beinen wächst und das rollende Rad des Fortschrittes anderer Wissenschaften uns weit und vereinsamt zurückläßt! Dies ist ein Ruf, der an alle ergeht, die Freude und Interesse, Kräfte und Kenntnisse haben; dann wird, wenn einmal die wissenschaftliche Bilanz des XX. Jahrhunderts aufgestellt werden wird, auch unseren Wissenszweigen ein beachtenswerter Platz beschieden sein. Und wenn alle werktätigen Kräfte unserer kleinen Gemeindefreunde zusammenschließen, dann werden auch auf uns die Worte des Humanisten Anwendung finden können:

„Die Geister regen sich, es ist eine Freude zu leben!“

1) Im Deutschen Reiche wird diese Forderung mit Ausdauer und Nachdruck erhoben und durch wissenschaftliche Bearbeitung dieser Disziplinen in persönlicher und sachlicher Hinsicht die Voraussetzung geschaffen, welche der Gesetzgebung und Verwaltung die Verwirklichung dieses Gedankens ermöglichen könnte. Den hervorragenden Werken, z. B. über Genealogie von Ottokar Lorenz, über Wappenrecht von Felix Hauptmann, den Arbeiten des unermüdlichen Kekule fehlt es an Seitenstücken in Österreich. Seitdem Graf von Pettenegg 1880 in den „Ideen über die Errichtung eines Heroldsamtes in Österreich“, auf die Notwendigkeit streng wissenschaftlicher Vorbildung für alle, welche mit Adelsachen amtlich zu tun

haben, hingewiesen hat, schweigen alle Zungen. Diesem ersten Rufer im Streite folgte bisher kein zweiter! Dem Verstummen der Literatur gesellt sich die Passivität vor allem unseres Adels, dann aber auch der Körperschaften und Vereine hinzu, welche berufen wären, laut und nachdrücklich Stellung zu nehmen. Dem gegenüber sei beispielsweise auf den Vorgang der deutschen Adelsgenossenschaft hingewiesen, die bereits 1901 eine Eingabe an das königlich-preussische Kultus-Ministerium betreffend die Errichtung eines Lehrstuhles für Genealogie und Heraldik in Beratung gezogen hat. (Deutsches Adelsblatt Nr. 13 vom 30. März 1902.)

Die Suntheimer Tafeln

Kunstkritisch besprochen

von

Ägyd Kopřiva,

Stiftsbibliothekar von Klosterneuburg.

Die Suntheimer oder Klosterneuburger Tafeln verdanken ihre Entstehung einem für das Stift freudigen Anlasse, nämlich der Heiligsprechung des Markgrafen Leopold III. durch Papst Innozenz VIII. im Jahre 1485. Für die feierliche Erhebung der Reliquien des Heiligen ließ Propst Jakob Pamperl durch Ladislaus Suntheim von Ravensburg die Lebensgeschichten der Babenberger und ihre Geschlechtsfolge verfassen. Diese Geschichte der österreichischen Babenberger ist auf Pergament geschrieben, in acht Tafeln abgeteilt (Hieronymus Pez und Marquart Herrgott geben irrig nur sieben Tafeln an), mit vielen buntfärbigen Bildern und Einfassungen geziert und auf Holz aufgespannt. Jede einzelne dieser Tafeln, die auch den Namen der Klosterneuburger Tafeln führen, ist in einen Rahmen gefaßt; diese Rahmen waren so miteinander verbunden, daß sie ein Buch ausmachten¹⁾. Propst Jakob ließ die Tafeln noch im nämlichen Jahre, in welchem sie vollendet wurden, im Jahre 1491, zu Basel abdrucken unter dem Titel: Der löblichen Fürsten und des Lands östereich alt Harkomen und Regierung. Dieser Basler Druck rangiert zeitlich nach dem fünften Wiener Drucke. Nach diesem Basler Drucke hat dann Hieronymus Pez seine Ausgabe der Tabulae Claustroneoburgenses in den *Scriptores Rerum Austriacarum* 1721 hergestellt und nicht nach dem Originale, weil, wie er sagt, die Tafeln schwer nach Melk gebracht werden konnten, und er bei dem Besuche der Bibliothek angustia temporis gehindert war, sie vollständig abzuschreiben.

In der Wiener Hof-Bibliothek befinden sich zwei Handschriften unserer Tafeln, Nr. 8700 und 7752; dieselben sind aber nur Kopien unseres Textes aus dem XVI. Jahrhundert und weichen etwas von unserem Texte ab.

Wenn wir den Text unserer Tafeln mit dem Abdrucke bei Pez, *Scriptores rerum Austriacarum* tom. I, pag. 1006 seq. vergleichen, so sehen wir, daß die erste Tafel mit den Worten schließt: Der bemelt Marggraf Leopold hat Lehen empfangen von seinem bruder Albrechten mit XII Panern und hielt (Pez, pag. 1010, letzte Zeile); die zweite Tafel: Und jm ward vermahelt, alß man zalt nach Christi gepurd MCXXXVIII. jar, Fraw Maria, Hern Sobeslaw Hertzog zu Behem (Pez, pag. 1015, 3. Zeile von unten); die dritte Tafel: Und nach Christi gepurd MCC und III. jar ward dem benannten Hertzog Leopolden vermahelt Fraw Theodora, Herren Alexen Kayser zu Kriechen Muemel: und der bemelt (Pez, pag. 1020, 3. Zeile von unten); die vierte Tafel: Und alß man zalt MCC und XXXV. jar, zoch Herr Andre der Ander (Pez, pag. 1025, Zeile 14 von unten); die fünfte Tafel mit der Schlußschrift

¹⁾ M. Fischer, *Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg*, S. 236 f.

(Pez, pag. 1044) nach dem Gedichte auf Friedrich den Streitbaren (Pez, pag. 1029). Die sechste Tafel beginnt mit den Worten: Hernach volgend und schließt mit den Worten: die ward durch jren Vatter Lewpolden verheyrat Graff Sigharten, der genent ward (Pez, pag. 1034, Zeile 8 von oben); die siebente Tafel schließt mit den Worten: Hertzog Heinrich der Junger llette auch einen vettern (Pez, pag. 1038, Zeile 28 von oben); die achte Tafel: Wan sy gestorben ist, auch jr begrebnus, setzen die Cronicken nicht (Pez, pag. 1044, Zeile 2 von oben). — Die Schlußschrift der Tafeln befindet sich nicht auf der achten, sondern auf der fünften Tafel, wahrscheinlich deshalb, weil nur auf dieser Tafel für den Schluß genügender Raum übrig geblieben war. Auf die Textverglei chung zwischen den Tafeln und der Basler Inkunabel kann ich nicht näher eingehen und nur im allgemeinen konstatieren, daß der Text der Tafeln mit dem Basler Druck nicht vollkommen übereinstimmt. Auffallend ist diese Divergenz in der Schlußschrift. Dieselbe lautet auf den Tafeln: Gmacht und volenndt zur ereen Got dem allmächtign der lobsamem künigin Junkfraun Marien Und dem heiligen Himelfürsten Sannd Leopoldn und seinem geschlact zu lob und eeren Under der Regierung Pabst Innocenty des achtistin Und der Alldurchlauchtigstn Unnüberwindlichstn Fürstn und Herrn Herrn Fridriehs des dritt Rom. Kaisers und Königs zu Hungern etc. Ertzherzogn zu österreich und Herrn Maximilian Römischen und zu Hungern künigs etc. Ertzherzogn zu österreich etc. unnd zu Burgund und Britanien Herzogn etc. der beanntten kaiserlichen Majestät Sun. Auch under des erwidigen Geistlichen Herrn Herrn Jakobem diezeit probst des wirdigen Gotshaus Klosterneburgk durch Ladislaum Sunthaim von Ravenpurk priester Costnitzer pistumbs Als man zalt nach Cristi unnsers lieben Herrn gepurd tausent vierhundert unnd ainundneunzigisten Jahre. — Im Basler Druck fehlt aber nach den Worten: auch under des Herrn Jakobem diezeit probst etc. der Passus: durch Ladislaum Sunthaim von Ravenpurk etc. Im Abdruck ist also die Autorschaft des Ladislaus Sunthaim verschwiegen, dagegen die Person und die Mitwirkung des Propstes Jakob mehr in den Vordergrund gestellt. Denn auf den Tafeln heißt es bloß: Auch unter des erwidigen Geistlichen Herrn Jacobem diezeit Probst etc., im Druck aber schon: auch mit hilff des etc. Aus diesen Worten: auch mit hilff etc. haben dann spätere Schriftsteller, denen der genaue Wortlaut der Tafeln unbekannt war, geschlossen, daß Propst Jakob auch an der Abfassung des Textes mitgewirkt hat. Hieronymus Pez sagt aber: „Jacobus Praepositus ad eas concinnandas symbolam contulisse memoratur“; er spricht also von einer Beisteuer, die der Propst geleistet hat, und dies dürfte auch das Richtigere sein. Er wird eben die Druckkosten auf sich genommen haben, was bei den damaligen schwierigen Zeitläuften immerhin etwas bedeuten will.

Bald nach der feierlichen Erlebung, sagt Fischer in der Geschichte von Klosterneburg, wurde der große Stammbaum verfertigt (der sich jetzt im alten Stifte befindet). Wäre er ebenso richtig, als er mit Kunst und Pracht verfertigt ist, so würde er der vorzüglichste genealogische Schatz für die österreichisch-babenbergische Geschichte sein. Hier aber besteht ein Widerspruch zwischen Fischer und dem Notate auf dem Stammbaum, der auf dem 25. Blatte, welches Leopold das Kind vorstellt, das Jahr der Verfertigung 1483 auf dem sichtbaren Stadttore Klosterneburgs enthält. Wahrscheinlich ist der Stammbaum gleichzeitig mit Suntheims

Tafeln verfertigt, weil auf demselben die Scheidung in männliche und weibliche Deszendenten konform den Tafeln, mit denen er auch im übrigen übereinstimmt, erfolgte.

Bevor wir uns dem künstlerischen Schmucke der Tafeln zuwenden, sei es gestattet, einiges über Miniaturen in österreichischen Klöstern anzuführen. Die Miniaturen in den Manuskripten sind für die Geschichte der Malerei in ganz Europa, mit Ausnahme von Italien, von der größten Bedeutung. Bei dem höchst spärlichen Vorhandensein von Denkmälern größeren Umfanges während des Mittelalters sind sie nämlich die einzige Quelle, wonach sich eine auf Anschauung gegründete Geschichte der Entwicklung der Malerei bis zu Anfang des XV. Jahrhunderts schreiben läßt. Ein Vergleich der Miniaturen aus dem XV. und XVI. Jahrhundert mit den in diesem Zeitraume in ansehnlicher Zahl vorhandenen Denkmälern der Malerei im Großen lehrt nämlich, daß sie in jeder Hinsicht ein treues Abbild derselben gewähren. Unter der unermeßlichen Zahl von Miniaturen gilt dieses aber nur von solchen, welche, für weltliche und geistliche Fürsten, reiche Klöster und reiche Privatpersonen ausgeführt, von Malern herrühren, welche auf der vollen Kunsthöhe ihrer Zeit stehen. Mit Recht darf man daher annehmen, daß dasselbe Verhältnis solcher Art von Miniaturen zu den Malereien in größerem Maßstabe für die früheren Epochen stattfindet, in welchen uns letztere fehlen; wie denn diese Annahme auch in einzelnen Fällen durch das Vorhandensein von Überresten von Malereien von größerem Umfange bestätigt wird. Aber auch ganz abgesehen von der Beziehung zu jenen größeren Malereien, haben die Miniaturen für sich eine große kunstgeschichtliche Bedeutung. Nur in den Miniaturen sind nämlich die weitläufigen, künstlerischen Ideenkreise, welche für das Mittelalter so eigentümlich sind, zur vollständigen Ausbildung gelangt. Solche sind vor allem die verschiedenen Folgen symbolischer und sinnbildlicher Darstellungen, durch welche die Geistlichkeit auf den religiösen Sinn der Völker einzuwirken bemüht war, jene Bilderbibeln, worin der Inhalt des Alten und Neuen Testaments auf das mannigfaltigste aufeinander bezogen wird, jene Heilsspiegel (*specula humanae salvationis*), jene Kunst zu sterben (*ars moriendi*), jene Armenbibeln, von denen die unter den obigen Namen bekannten Folgen von Holzschnitten (*block books*) im XX. Jahrhundert nur die letzten, mehr oder minder zusammengezogenen Auszüge sind. Zunächst kommen weltliche Vorstellungen in Betracht, wie sie die Bilder, welche die Beschäftigungen der verschiedenen Monate des Kalenders, die Ritterromane und Rittergedichte, sowie die Übersetzungen klassischer Schriftsteller darboten. Diesen schließen sich mannigfaltige allegorische Vorstellungen an. Viele andere Darstellungen zeigen endlich in reicher Fülle die Erfindungen eines phantastischen und ergötzlichen Humors. Bei der realistischen Richtung des Mittelalters, alles in den gleichzeitigen Lebensformen darzustellen, sind die Miniaturen natürlich endlich die Hauptquelle, um alle Zustände des Lebens in Krieg und Frieden, Waffen, Trachten usw. kennen zu lernen. Für Ornamente enthalten schließlich die Initialen, wie die Verzierungen der Ränder für Form und Farbe einen erstaunlichen Reichtum der eigentümlichsten, schönsten und geschmackvollsten Erfindungen¹⁾.

¹⁾ G. F. Waagen, Die vornehmsten Kunstdenkmäler in Wien. II. Teil. S. 1 f.

Während wir nun über französische, englische und italienische Miniaturen eine Fülle von Arbeiten haben, eine reiche Literatur, sind wir, was österreichische Miniaturen anbelangt, noch ziemlich schlecht bestellt. Und doch läge die Frage so nahe: Was haben wir Österreicher in unserem eigenen Lande an Miniaturen anzuweisen? Miniaturen, die in unserer Heimat, von unseren engeren Landsleuten geschaffen wurden, die also auch österreichisches Leben, Sitten, Gebräuche, Trachten usw. widerspiegeln? Eine Fülle von Material liegt für das Forscherauge bereit und harret des Augenblickes, ans Tageslicht gezogen und vollauf gewürdigt zu werden.

Speziell in den österreichischen Klöstern hat es schon frühzeitig nicht an Ordensgeistlichen gefehlt, welche mit Zeichnen und Malen vertraut waren. Göttweil hat um das Jahr 1100 Schreiber, Maler und Bildhauer besessen. Kremsmünster ist um dieselbe Zeit an Gebäuden, Büchern, Gemälden allen umliegenden Abteien voraus gewesen und hat durch gelehrte und kunsterfahrene Männer gegläntzt. Das uralte St. Peter in Salzburg hatte seinen kunstfertigen Abt Thiemo (1090), dann die Mönche Geraldus, Chunradus, Udalricus als Maler aufzuweisen. Es ist daher nur natürlich, wenn wir annehmen, daß die zahlreichen Miniaturwerke, welche in den noch bestehenden österreichischen Klöstern sich befinden oder von aufgehobenen herrühren, zum großen Teile dort entstanden sind. Es ist nicht zu glauben, daß die Mönche das Schwierigere, die Tafelbilder und Skulpturen, werden zu Hause verrichtet, das weniger Schwierige und wie zur Erholung Dienende von anderen haben herstellen lassen. Wie man aber neben den geistlichen Bücherschreibern eines Hauses auch weltliche beschäftigte oder Codices zu allen Zeiten kaufte oder erbt, so hat man neben den eigenen Miniaturen auch Werke von Fremden auf Bestellung machen lassen oder gekauft. Daher kommt es, daß man neben den Miniaturwerken, die zweifellos von Stiftsangehörigen gemacht wurden, auch so viele, welche fremde Namen tragen, antrifft.

Es ist wahr, daß nur wenige geistliche Maler sich ausdrücklich als solche in den Büchern bekennen und daß, wenn der geistliche Schreiber bekannt ist, man nicht vollkommen sicher schließen könne, derselbe müsse auch die Miniaturen gemalt haben. Aber es ist wohl klar, daß in großen Städten, besonders wo Universitäten oder stark besuchte Schulen waren, die Schreiber und Miniatoren oder Illuminatoren, wie sie auch hießen, nicht zusammenfallen, indem es hier für jeden Zweig Arbeit genug gab. Etwas anderes aber ist es in entfernten Klöstern, wo im Verlaufe vieler Jahre nur wenige mit Malereien gezierte Bücher entstanden, so daß ein Mönch, der bloß mit dieser Kunst beschäftigt gewesen wäre, sehr wenig zu tun gehabt hätte. Es geht darum wohl an, daß man nach dem Vorgange Mabillons beides miteinander verbunden voraussetzt, oder wenigstens so viel, daß die Codices, welche nachweisbar in einem Hause geschrieben wurden, auch dort von dem einen oder dem anderen mit Miniaturen versehen worden sind, denn das Versenden der Handschriften an fremde Orte, um dort den Miniaturenschmuck zu erlangen, wäre zu umständlich und zu gefährlich gewesen.

In dieser Annahme werden wir um so mehr bestärkt, weil ein unanfechtbarer Beweis dafür geführt werden kann, daß Miniaturmalerei in den österreichischen Klöstern vom XII. bis zum Ausgang des XV. Jahrhunderts geübt wurde. Solange demnach von einem Kodex erwiesen ist, daß er in einem geistlichen Hause ent-

standen ist, wird man ohne Bedenken annehmen können, daß er dort auch seine Miniaturen erhalten habe, bis das Gegenteil aus zwingenden Gründen erhellt. Man verwendete jüngere Kleriker zur Herstellung dieses Schmuckes und trieb die Sache auch als edlen Zeitvertreib. Denn, wie der Kamaldulenser Ambrosius im XV. Jahrhundert schreibt: *Est quippe id ministerium otio religioso non indignum*¹⁾.

Die Blütezeit der Buchmalerei in Klosterneuburg fällt zwischen 1442—1465, gleichzeitig mit ihrem Flor im übrigen Europa²⁾. Etwa zwanzig Jahre später sind die Suntheimer oder Klosterneuburger Tafeln entstanden, deren Miniaturen Zappert als von seltener Zartheit der Ausmalung hervorhebt.

Unsere Tafeln enthalten sieben größere und 65 kleinere Initialen; die kleinen sind sämtlich Bildnisse; eines derselben scheint einem Liebhaber solcher Niedlichkeiten zum Opfer gefallen zu sein. Zeichnung und Farbgebung verraten eine bedeutende Hand; die Gestaltung des Innenraumes und der Landschaft ist dagegen weniger gelungen.

Die erste größere Initiale (Tafel I), Buchstabe E, unschließt in einem grünen, 14 × 14 cm Rahmen eine durch den Querbalken des Buchstabens in zwei Szenen geteilte Darstellung aus dem Kampfe mit Hunnen oder mit Ungarn. Im Texte wird bemerkt: Der Ostergau ist den Hungern nach Attilas Tod von den Römern wieder abgedrungen worden und das Land mit sammt dem ganzen Hungerland dem heiligen römischen Reich unterworfen worden und nachmaln von Kaiser Karl dem Großen auch zu dem heiligen Cristen gelauben gebracht und ist benennt gewesen die Orientalisch-Marich.

Die zweite Initiale (Tafel I), Buchstabe L, in weißer, 13·5 × 13·5 cm Umrahmung, stellt eine befestigte Stadt dar, offenbar Melk, das im Texte ein „stettlin und gsoß“ genannt wird. Veranschaulicht ist die Szene, wie Leopold der Erlauchte den „mechtigen Gyso“ vertreibt, den man im Bilde mit seinen Knappen die Stadt verlassen sieht. Im ersten und zweiten Bilde ist ein weiß-rotes Banner ersichtlich.

Die dritte Initiale (Tafel II), Buchstabe L, in grüner 13·3 × 13·8 cm Umrahmung, bietet Szenen aus dem Leben Leopolds des Heiligen, die auf die Gründung Klosterneuburgs Bezug haben. (Von Heiligenkreuz, das im Texte öfter erwähnt wird, ist nichts bildlich dargestellt.) Leopold und Agnes stehen auf dem Söller der Kahlenbergerburg; der Wind entführt ihr den Schleier. In den Wolken schwebend, sehen wir Maria mit dem Kinde (Hinweis auf das Gelübde), unten Leopold kniend vor dem Hollunderstrauch mit dem Schleier, zu dem die beiden Rüden emporspringen. Links steht Leopold, die Kirche in der Linken, das Lerchenbanner in der Rechten.

Die vierte Initiale (Tafel V), Buchstabe D, in 9 × 10 cm grünem Rahmen, stellt den Kampf dar, in dem Friedrich der Streitbare umgekommen ist: „Ein ungarischer Ritter stößt Friedrich den Speer ins Antlitz.“ Der Text erklärt: Hertzog Fridrich hat gestritten zwen Feld-streit mit Herren Bela dem Vierten Kunig zu Hungern. Und in dem 3. Feld-streit, den Hertzog Fridrich mit dem benannten Kunig stritt, an dem Wasser genannt die Leitza, an Sand Veits-tag, als man zalt nach Christi gepurd MCC und XLVI. jar, und löblich Sig an dem bemelten Kunig

¹⁾ Vgl. A. Czerny, Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian. S. 29 f.

²⁾ Zappert in der Österr. Zeitschrift für Geschichte und Staatskunde. 1836. S. 312.

und den Hungern erlangt; ward er mit einem Spieß durch das Angesicht gerant, daß er von seinem Pferd kam und ertret ward; und ist ain zweifel, ob er von veinten, oder von freunden seines Lebens beraubt worden sei.

Die fünfte Initiale (Tafel V), Buchstabe G, in weißem $14 \cdot 5 \times 15$ cm Rahmen, zeigt uns im Vordergrund Papst Innozenz VIII. und Kaiser Friedrich III., hinter diesen Maximilian und Erzherz Sigmund von Tirol, hinter diesen Propst Jakob von Klosterneuburg; der Priester zur Seite des Propstes dürfte Ladislaus Suntheim sein. Darunter ein Wappen mit der Bandschleife, auf der die Legende steht: Her Lasla Sunthaim von Ravenspurg.

Die sechste Initiale (Tafel VI), Buchstabe R, in 14×14 cm weißem Rahmen, stellt eine Trauung dar. Der obere Teil des Bildes zeigt einen Wagen mit einer Frauengestalt; weiter unten der Markgraf mit einem Herold; der Text erklärt: Rikhard ain weyse, andechtige Fürstin, ain Tochter Herren Otten Herzogen von Praunsweig, die ward vernahelt Herren Lewpolden dem durchleuchtigen, von gepurd ain Hertzog von Swaben. Dem benanten Lewpolden ward verlihen die Marggraffschaft Oesterreich von Herr Heiurichen, genant Vogler, Römischen Kunig . . . als man zalt nach Christi . . gepurd CM und etliche jar.

Die siebente Initiale (Tafel VII), Buchstabe A, in weißem $14 \cdot 5 \times 14 \cdot 5$ cm Rahmen, enthält zwei Bilder; das obere stellt einen Hochzeitssehmas dar; unter den Teilnehmern ist eine Gestalt mit der Krone des heil. Leopold. Das untere Bild verherrlicht Leopold und Agnes als Klosterstifter. Der Text sagt: Frau Agnes ist gewesen ain Mitstifterin baider Klöster zu Kloster-Neuburg (zu ergänzen: und Heiligen-Creutz).

Jede Tafel ist mit Goldtupfen und einem reichen Gewinde von Blattranken eingerahmt, auf denen sich die verschiedensten Tiere befinden, wie Falke, Storch, Fasan, Fledermaus, ein Bär neben einem Marienkäfer usw. Den würdigen Beschluß macht ein ganz absonderliches Tier, ein Pferd mit einem Rüssel; das zusammen gibt einen — Elefanten. Während die anderen Tiere dem Maler ziemlich gut gelingen, ist dieser Elefant ganz aus der Art geschlagen, ein deutlicher Beweis, daß der Maler einen wirklichen Elefanten noch nicht gesehen hatte. Des Rätsels Lösung wird uns aber klar, wenn wir erfahren, daß der erste Elefant am 7. Mai 1552 von Erzherzog Maximilian II. nach Wien gebracht wurde und allgemein panischen Schrecken hervorrief¹⁾. — Diese Art der Verzierung stammt aus dem 11. Jahrhunderte, wo sich der Kunstgeschmack mehr den Blumenornamenten zuwendet, bei näherer Verbindung mit dem Orient im XIII. Jahrhundert immer herrschender wird, bis endlich im XIV. Jahrhundert die strotzenden Initialen sich nach allen Seiten hin in tausendarmigen farbenprächtigen Blumengewinden ausranken, und die Gebilde einer phantastischen Flora und Fauna sich an einer mathematischen Grundlinie fortziehen, die in vielfachen Windungen das Pergamentblatt auf das innigste umschlingt²⁾.

Als ein kuriozes Beispiel, daß der ornamentale Schmuck unserer Tafeln nicht vor dem Auge eines jeden Kunstkritikers Gnade findet, sei das Urteil des Herrgot,

1) Bermann, Alt- und Neu-Wien. S. 701 f.

2) Zappert, Österr. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde 1836. S. 312.



Marquard (1760) erwähnt. Er sagt¹⁾: *Stemmata principum variis ornata picturis atque imagunculis continent, sed adeo minutis obscurisque, ut lineo etiam quidquam eruere, difficile sit.* Dem Herrgott Marquard sind also die Bilder viel zu klein und viel zu dunkel, als daß er auch mit bewaffnetem Auge viel zu entziffern vermöchte. Leider widerfährt ihm, wie auch dem Hieronymus Pez das Unglück, daß er statt acht Tafeln nur deren sieben zählt. Gegen dieses vernichtende Urteil nimmt aber Vogel in seinem *Specimen Bibliothecae P. II*, tom. 1 Stellung. Er wundere sich sehr, daß Herrgott, der doch mit eigenen Augen die Tafeln gesehen, so urteilen könne. Sicherlich lasse die Malerei in Aubetracht der Zeit, wann sie entstanden sei, an Schönheit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Freilich dürfe man nicht ganz blind sein.

Eine weitere Frage ist die: Wo sind die Tafeln geschrieben und illuminiert worden und wer ist der Schreiber und Miniator? Leider stehen mir bis jetzt keine positiven Angaben zu Gebote, welche den Ort des Entstehens und die Person des Schreibers außer allem Zweifel erscheinen ließen. Wir können nur zweierlei mutmaßen. Entweder sind die Tafeln in Wien oder in Klosterneuburg hergestellt worden. Für Wien würde sprechen, daß Suntheim, der Verfasser des Textes, hier gelebt hat, daß eine Universität bestand, also auch viele Schreiber und Kalligraphen da waren. Es wäre also möglich, daß Propst Jakob dem Suntheim den Auftrag gegeben, die Genealogie der Babenberger anzufertigen und die Schönschrift und die künstlerische Ausgestaltung der Tafeln durch eine bewährte Wiener Hand vornehmen zu lassen.

Mehr Wahrscheinlichkeit hat aber der Gedanke, daß die Tafeln in Klosterneuburg angefertigt wurden. Wir wissen nämlich, daß die Klosterreformen im XV. Jahrhundert die Sitte des Bücherabschreibens auch in Klosterneuburg neu aufleben ließen, daß nicht bloß Chorherren, z. B. Johann Leh, Wolfgang Winthager oder Johann Puecher von Waidhofen, der in demselben Jahre 1491, wo unsere Tafeln vollendet wurden, gestorben ist, abgeschrieben haben, sondern daß auch die Pröpste Georg und Simon I. die Bibliothek durch Abschreiben gemehrt haben²⁾. Wir wissen, daß Klosterneuburg im XIV. und XV. Jahrhundert eigene in Dienst genommene Schreiber beschäftigte,³⁾ wir wissen, daß der Schreiber des Propstes Jakob außer der Verpflegung jährlich 10 Pfund Pfennige bekam⁴⁾; diese Bezahlung des Schreibers deutet auf einen förmlichen Tarif hin, beweist also die ständige Bestallung solcher Kräfte; es wären also zur Anfertigung der Tafeln genug geschickte Hände zur Verfügung gestanden.

Ferner handelt es sich um ein Unternehmen, das die Verherrlichung des Stifters von Klosterneuburg zum Gegenstande hat. Wie nun vorzüglich die heil. Schrift und andere schöne liturgische Bücher von Dignitären und erfahrenen Priestern wegen der Wichtigkeit eines reinen Textes und größerer Anforderung an schöne, zerliche Ausführung⁵⁾ geschrieben werden, sollte nicht auch dieses Unternehmen,

¹⁾ M. Herrgott, *Pinacothecae Principum Austr. P. I. proleg.*

²⁾ Zeibig, *Die Bibliothek des Stiftes Klosterneuburg im Archiv der Wiener Akademie.* 5. Bd.

³⁾ Zeibig in den *Fontes rer. austr.* Bd. 10. Ein. 51.

⁴⁾ Notizenblatt der Wiener Akademie. 1851. S. 188.

⁵⁾ Czerny, *Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian.* S. 17.

eine Ehrensache des Stiftes, den besten Kräften derselben erwünschte Gelegenheit geboten haben, ihr Können zum Gelingen dieser Arbeit beizustellen?

Die Klosterneuburger Tafeln sind ein altherwürdiges Denkmal heimischer Arbeit und heimischen Fleißes. Eine genauere Besichtigung derselben wird sicher die Erwägung wachrufen, daß auch die heimatlichen Schöpfungen auf diesem Kunstgebiete mindestens eine gleich wohlwollende Behandlung mit denen anderer Länder in Zukunft verdienen, und auch vielleicht das Gefühl des Bedauerns, daß hier bis jetzt so wenig geschehen ist. Wenn ich mir erlaubte, die Illuminierung der Klosterneuburger Tafeln etwas eingehender zu besprechen, so war ich hierbei von der Absicht geleitet, die Aufmerksamkeit eines berufenen Kreises fachkundiger Geschichts- und Kunstfreunde auf ein in Österreich bodenständiges Kunstwerk zu lenken, das fürderhin nicht übersehen und nicht deswegen zurückgestellt werden sollte, weil es unzweifelhaft österreichisches Gepräge trägt.

Die

Anfänge der Geschichte der Familie Thun.

Von

Edmund Langer

Schloßarchivar auf Schloß Tetschen a. E. (Böhmen).



Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort	95
A. Handschriftliches zugrunde liegendes Urkunden-Materiale	98
B. Benützte und sitierte Druckwerke	98
C. Sonstige Abkürzungen	99

Die Anfänge der Geschichte der Familie Thun.

1. Die Ursprungstätte der Familie Thun	100
2. Die Erstlinge der Thunischen Familiengeschichte	103
3. Warimbert I.	106
4. Warimberts I. Zeitgenossen.	108
5. Auf Schloß Vision.	112
6. Schloß Belresin (Novesino), Castelleto	123
7. Der jüngste und älteste Sohn Heinrichs samt des Letztern Deszendenz	128
8. Warimbert II.	133
9. Warimberts II. Zeitgenossen	136
10. Die Thunischen Frauen des XIII. Jahrhunderts	140

Vorwort.

Die hier folgende Arbeit ist als erste Abteilung einer mittelalterlichen Hausgeschichte der edlen Familie Thun in Tirol gedacht, die, so weit das mir vorliegende Materiale es erlaubte, schon der Hauptsache nach bis zum Tode Victors (1487) im Manuskripte vorliegt, und nur noch für einige Glieder der Bearbeitung bedarf, freilich gerade für jene Zeit, für welche ein besonders reiches Urkundenmaterial zu bewältigen ist.

Als natürlicher Grenzpunkt der ganzen großen Arbeit ist das Jahr 1522 angenommen, das Todesjahr jenes Anton, dessen Nachkommenschaft allein sich in die Neuzeit fortpflanzte, freilich so, daß die zwei einzigen ihn überlebenden männlichen Sprossen des Hauses, Christoph († 1528) und Bernhardin († 1536), auch noch bis zu ihrem Lebensende verfolgt werden sollen.

Die Lust zu dieser Arbeit erwachte, weil das Archiv auf Schloß Tetschen ein angesammeltes reiches Materiale schon enthielt, als ich vor 25 Jahren meine Stelle als Archivar und Bibliothekar auf Schloß Tetschen antrat, und zwar in jenen reichen Sammlungen, welche Glückselig von seinen Studienreisen vor Herangabe seiner „Denkwürdigkeiten des Grafenhauses Thun“ nach Hause gebracht hatte. Außerdem ließen die Schloßherren von Tetschen noch jahrelang durch geeignete, am k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck beschäftigte Kräfte eine stattliche Anzahl von Regesten zusammenbringen, welche den bereits durch Glückselig angesammelten Stoff teils bestätigten, teils in Einzelheiten ergänzten und vervollständigten, aber auch nebenbei viel Neues boten. Dabei beschränkten sich diese Sammler nicht bloß auf das, was in Innsbruck selbst vorlag, sondern verwerteten auch Daten, die von anderswo herstammten, aber ihnen zur Hand kamen.

Dazu kam endlich noch die Erwerbung des älteren Teiles des Archives von Castel Thun in Tirol, dem Stammschlosse der Familie, dessen ungeordneter Reichtum zwar einerseits seine Verwertung erschwerte und davon abschreckte, andererseits aber auch mächtig lockte.

Im Verlaufe der Jahre wurden, um die nötige Vorarbeit zu machen, zuerst alle vorliegenden Notizen zu den Namen der einzelnen Persönlichkeiten kurz notiert; an den ältesten Teil des Castel-Thunschen Archives getraute ich mich erst während einer Zwischenzeit zu gehen, in welcher ein großer Bau im Tetschener Schloß-Bibliothekssaal die Bibliotheksarbeiten unmöglich machte. Versuche der Beschäftigung mit diesen alten Pergament-Urkunden zeigten mir, daß die Schwierigkeit, sich in dieselben einzulesen, sich wohl würde überwinden lassen. Und ich hoffe, es ist mir im großen und ganzen gelungen, wenigstens besser, als vielen von jenen, die



in früheren Zeiten auf die Urkunden selbst oder auf ihnen angenähte Zettel kurze Inhaltsangaben (meist italienisch) in nicht immer sachlich richtiger Weise aufgeschrieben.

Dennoch bin ich mir wohl bewußt, kein technisch vollkommen geschulter Geschichtsforscher im Sinne der neuesten Zeit zu sein. Etwa vorkommende Mängel möge man also mit dieser mir abgehenden schulmäßigen Ausbildung entschuldigen.

Ein für alle Zeiten ganz Fertiges können wohl geschichtliche Studien überhaupt nie werden, genealogische am allerwenigsten, da zu hoffen ist, daß sich immer noch neue ergänzende Notizen dazu in neu eröffneten Archiv-Schätzen erschließen werden.

Ich glaubte, den reichen Stoff, der vorlag, und der das bisher Bekannte vielfach bereichert, beleuchtet und berichtigt, jener beschränkteren Öffentlichkeit, die sich gerade für solche Studien interessiert, nicht länger vorenthalten zu sollen, sei es auch nur, um etwa dadurch die ergänzenden Notizen, die noch anderswo im Archivstaub schlummern, aufzuseuchen und flügge zu machen, daß sie ans Licht der Öffentlichkeit kommen. Ergänzungen, Vervollständigungen, Aufklärungen, Berichtigungen, die mir gütige Aufmerksamkeit infolge der Veröffentlichung dieser Arbeit zugehen läßt, werden mir hoch willkommen und können meines Dankes gewiß sein.

Ich muß hier noch anerkennen, daß ohne die Materialsammlungen Glückseligs, trotz des sonstigen vorliegenden Urkunden- und Regesten-Materials, meine Arbeit viel lückenhafter hätte ausfallen müssen. Wenn Glückselig selbst in seinen „Denkwürdigkeiten“ sein eigenes Material nicht hinreichend ausgenützt hat, so lag der Grund davon in dem Umstände, daß seine „Denkwürdigkeiten“ als Festschrift bestimmt waren, die zu einem bestimmten Zeitpunkte fertig sein mußte.

Viele mir sonst schwer zugängliche Einzelheiten verdanke ich der sorgfältigen Studie Außerers im Jahrbuch des „Adler“ 1899: „Der Adel des Nonstales“. Daß dessen Ergebnisse bei dem viel weiteren Umfange seines Forschungsgebietes nicht in allem sich als gleich richtig oder sicher erwiesen, ist wohl ganz natürlich, und wenn ich im Einzelnen von ihm abweichen zu müssen glaube, soll darin durchaus kein Vorwurf liegen, vielmehr erkenne ich dankbar die Förderung an, die mir durch seine Arbeit geworden.

Für Abschnitt 4 vorliegender Arbeit war besonders das Erscheinen von Voltelinis umfassender Publikation: „Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des XIII. Jahrh.“, I. Teil, 1899, eine reiche Ergänzung.

Die sonst benützten gedruckten Quellen werden an ihrem Orte angegeben.

Für Leser, die in Tirol nicht heimisch sind, bemühte ich mich, die angegebenen Orte möglichst genau anzugeben, so weit sie sich sicher stellen ließen. Wo die Ortsentfernungen in Kilometern angegeben sind, ist die Luftlinie zu verstehen, während Angaben in Zeitmaß das erfahrungsmäßige Wegmaß bedeuten.

Namensformen suchte ich nach ihrer den Quellen entlehnten Eigentümlichkeit darzustellen, wie auch sonstige Zitate oder Stellen-Wiedergaben nach der Schreibweise der Urkunden und Quellen. Ich meinte, daß damit nebenbei auch dem archäologischen Sprach- und Schriftforscher ein Dienst erwiesen sein könnte.

Einige nur in Regesten vorliegende Daten bedurften wegen ihrer Bedenklichkeit einer neuerlichen Beglaubigung oder Untersuchung. Da mir selbst mein Alter und Gesundheitszustand nicht mehr weite Studienreisen erlaubten, fand ich hierfür das freundlichste Entgegenkommen und wesentliche Förderung für das Innsbrucker k. k. Statthalterei-Archiv bei dessen jetzigem Leiter, Herrn Universitätsprofessor und Archivdirektor Dr. Michael Mayr in Innsbruck, für das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien bei dem Herrn Alfred Mell, Mitglied des Institutes für österreichische Gerichtsforschung. Ihnen sei hiermit mein innigster Dank ausgesprochen.

Zur Erleichterung der Übersicht für den hier behandelten Zeitraum wurde eine genealogische Übersicht beigegeben, deren Zeichen dort erklärt sind.

Es erübrigt nur noch, im Folgenden die benützten sowohl handschriftlichen als auch gedruckten Quellen und die für sie und sonst gebrauchten Abkürzungen anzugeben.

Abkürzungen für Zitate.

A. Handschriftliches zugrunde liegendes Urkunden-Materiale.

Abgekürzt zitiert:

1. Glückselig, Dr. Legis —, Diplomatarium Ill^{mo} domus S. R. I. Comitum de Thun Hohenstein inde ab anno 1145 usque ad a. 1398 — quod congegit Viennae, Salisburgi et Oeniponti e tabulariis et codicibus M. S. 1864/5. Gl. Dipl.
- Ein großer Teil dieser Sammlung enthält Abschriften aus einer, wie es scheint, bis jetzt nicht veröffentlichten Kollektion von Ladurner, die größtenteils Kopien aus dem Archiv von Castel Brughier enthielt. So weit dies ersichtlich, wird zitiert Abschr. v. Ladurner Coll. a. Or. i. C. Brughier.
- Bisweilen bietet die Sammlung auch nur Regesten aus dem Archiv in C. Brughier Reg. a. C. Brughier.
- Bisweilen zitiert das Diplomatarium nur Ladurner mit oder ohne Nr., dann ist zitiert a. Ladurner Coll. (n. ?)
2. In Innsbruck von (mir nicht näher bekannten) Arbeitskräften des k. k. Statthalterei-Archives dortselbst gesammelte Regesten Ibr. Reg.
- Aus dem genannten Statthalterei-Archiv a. St. A.
- Häufig noch unter näherer Angabe der Quellen dieser Regesten, und zwar:
- a) Schatz-Archiv Sch. A.
- b) Schatz-Archiv-Repertorium Sch. A. Rep.
- c) Trienter Archiv Tri. A.; c. = capsas; n. = Nr.
- d) Trienter Lehenbuch Tri. Lehn b.
- e) Trienter Lehen-Archiv Tri. Leh. A.
- f) Archiv des Trienter Domkapitels Tri. Domk. A.
- g) Wiener Staats-Archiv Wien. St. A.
- h) Münchner Reichs-Archiv M. R. A.
3. Glückselig, Codex epistolaris Thunianus annorum 1400—1800 transsumptus ex autographis in arcibus Thun et Brughiero adservatis Gl. Cod. epist.
4. Original-Pergament-Urkunden aus Castel Thun, die in das Schloß Tetschen übergegangen sind O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen.

B. Benützte und zitierte Druckwerke.

- Alberti, Franc. Felic. degli, Annali del principato Ecclesiastico di Trento, reintegrati e annotati da Tommaso Gar (Trento 1860) Alberti, Annali.
- Außerer, Dr. Carl, „Der Adel des Nonsberges“ im Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler“ 1899, von Seite 13—252 Außerer, Adel oder auch bloß: Außerer oder Adel.

- Bonelli**, Notizie storico-critiche della chiesa di Trento (Trento 1760) Abgekürzt zitiert: Bonelli, Notizie.
- Dominez**, Guido, Regesto cronologico dei documenti, delle carte, delle scritture del principato vescovile di Trento esistenti nell' I. R. Archivio di Corte e di Stato di Vienna (Civiale 1897) Dominez, Regesto.
- Egger**, Dr. Josef, Geschichte Tirols in 3 Bänden (1872 ff.) Egger, Gesch. Tir.
- Glückselig**, Dr. Legis, Denkwürdigkeiten des Grafen- hauses Thun-Hohenstein (1866) Glücks., Denk w.
- Hormayr**, Jos. Frh. v., Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter (Wien 1804) Hormayr, Beitr.
- — Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol (Tübingen 1806 ff.) Hormayr, Gesch.
- — Sämtliche Werke (Stuttgart und Tübingen 1820) Hormayr, S. Werke.
- Kink**, Rudolf, Codex Wangianus in „Fontes rerum Austriacarum“, II. Abt., V. Bd. (Wien 1852) Kink, Cod. Wang., bisweilen auch nur Cod. Wang. oder Kink.
- — Akademische Vorlesungen aus der Geschichte Tirols Kink, Vorl.
- Die Kirche des hl. Vigilius und ihre Hirten, 2 Bde. (Botzen 1825) Ki. hl. Vig.
- Kogler**, Dr. Ferdin., Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol in „Archiv für österreich. Geschichte“, Bd. XC., S. 419 ff. Kogler, Steuerw.
- Ladurner**, Justinian P., Regesten aus tirolischen Urkunden in „Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols“ Ladurner, Regesten.
- — Die Edlen von Wanga die älteren in „Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols“ Ladurner, Edl. v. Wang.
- Perini**, Dr. Agostino, Dizionario corografico del Trentino (Milano 1854) Diz. cor. d. Trent.
- Pinamonti**, Memorie intorno la famiglia dei Signori di Tono (Milano 1839) Pinamonti, Memorie.
- Staffler**, Johann Jakob, Tirol und Vorarlberg, 2 Bände (Innsbruck 1841 ff.) Staffler, Tir.
- Voltolini**, Hans v., Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol, in „Festgaben zu Ehren Max Büdingers“, S. 331—364 (1898) Voltolini, Festg.
- — Südtiroler Notariats-Imbreviaturen in „Acta Tirolensia“ II. 1. (Innsbruck 1899) Voltolini, Not.-Imbr.
- Zeitschrift** des Ferdinandeums (1. Folge) unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte u. s. w. von Tirol und Vorarlberg“ Ferdinand. 1. F.
- Derselben Zeitschrift 2. und 3. Folge. Ferdinand, 2. F., 3. F.

C. Sonstige Abkürzungen.

- Die Ordnung der Bände wird durch römische Ziffern (I, II, III usw.) bezeichnet.
- O. oder Or. = Original.
- p. = pagina = Seite.
- S. heißt: Siehe.

1. Die Ursprungstätte der Familie Thun.

Wir übergeben als zwecklos die sagenhaften Berichte gewisser späterer Perioden (besonders des XVII. Jahrhunderts) über die angebliche Ankunft der Familie Thun von Rom, sowie über ihre vermeintliche Abstammung aus der Schweiz, wo der Ort Thun und Grafen von Thun, die im XIII. Jahrhundert in hohen kirchlichen Würden standen, für oberflächliche Forschung einen willkommenen Anlaß zu bieten schienen, den man noch durch eine gewisse Ähnlichkeit des Stadtwappens von Thun bekräftigt glaubte. Wir machen bloß aufmerksam, daß das Wappen, auch wenn es nicht nur ähnlich, sondern ganz gleich wäre, noch immer nicht genug beweisen würde, da in den allerersten einfachen Wappen besonders des niederen Adels (meist Balken längs oder quer oder schräg in einem bestimmt farbigen Felde) die Kombinationen nicht so zahlreich sein konnten, als daß sich dieselben nicht hätten wiederholen müssen.

Alle diese vermeintlichen Abstammungen oder Verwandtschaften sind nicht geradezu unmöglich, wie etwa eine Anzahl anderer, die man noch erdenken könnte; aber sie sind nicht erwiesen und wohl auch kaum erweisbar¹⁾.

Wir können unter Ursprungstätte der Familie nur jene verstehen, von der aus sie in die beglaubigte Geschichte eintritt. In dieser Beziehung war es wohl Pinamonti²⁾, der auf Grund seiner genauen Ortskenntnisse und fleißigen Studien in alten Urkunden und Büchern ein abschließendes Ergebnis erzielt hat. Er hat es wahrscheinlich gemacht, daß der ursprüngliche Wohnsitz der Familie Thun, so weit er überhaupt rückwärts auffindbar ist, unmittelbar hinter dem Engpaß Rocchetta im Nonstal (Südtirol) gelegen war, nahe am Flüßchen Nosio (Noce), an der Quelle Aquacalda, welche durch die Behausung (oder neben derselben [propter], wie er das lateinische „per“ seiner Quelle deutet) durchlief, an der kleinen Anhöhe, auf der später die Kapelle S. Margarita stand. Diese genaue Ortsangabe entnahm er nach seiner Mitteilungen einer mittelalterlichen Belehnungsurkunde seitens des Bistums Trient, die er noch selbst in den Händen hatte³⁾, und dem Auszug aus einer anderen

¹⁾ Das „romana lege viventes“ in Urkunden des XIII. Jahrhunderts darf nicht mit Außerer (der Adel des Nonsberges im Jahrbuche „Adler“ 1899, S. 45 f.) für einen rhäto-romanischen oder romanisiert-longobardischen Ursprung herangezogen werden, denn es findet sich, so weit es ein Glied der Familie Thun betrifft, am 21. April 1286 in der Urkunde des illegitimen Heinrich Rospaz bei seiner Vermählung mit Faydia von Bragher, mit der er den Eheakt nicht nach adeligem Gewohnheits-, sondern nach römischem Rechte schließt, weshalb er vorausschickt: „volens se vivere lege romana“.

Diese Akzeption römischen Rechtes bedeutet also offenbar eine Ausnahme, wie eine solche hier und da schon seit 1181 im Trienter Gebiet vorkam (S. Voltolini Festg., p. 340).

²⁾ Memorie intorno la famiglia dei Signori di Tono, Milano 1839, I., p. 14. ff.).

³⁾ Immerhin ist es zu bedauern, daß er das Datum dieser Urkunde nicht genauer feststellte. — Wie Außerer (Adel, p. 45) feststellt, sind die Ruinen der Kapelle, sowie die Grund- und Stützmauern des ehemaligen Schlosses noch sichtbar.

von 1554, wo es hieß: „Castrum, sive Dossum Toni super quo cappella setae Margaretae extat, una cum rivulo aquae labentis per dictum castrum Thoni nuncupatae: Aequacalda: usque ad aquam Nusii.“

Dazu kommt, daß frühzeitig (unseres Wissens im XIII. Jahrhundert) nördlich von Rocchetta und östlich von der Noce eine terra Tono, eine plebs Toni (wir können hinzufügen auch ein plebatus Toni), eine Kirche S. Maria de Tono und auch habitatores de Tono erwähnt werden. — Pinamonti will nicht entscheiden, ob die örtlichen Benennungen vom Geschlechte oder die der Familie vom Orte entnommen wurde. Letzteres wäre allerdings an sich schon darum das Wahrscheinlichere, weil wohl im allgemeinen der Adel seine Benennung den Wohnorten, d. i. seinen Stamburgen entnahm. In diesem Falle wäre es jedoch auch möglich, daß der „Locus Toni“, der einen engeren Begriff umfaßt, als der Ort der ersten Niederlassung des Geschlechtes von diesem seinen Namen erhalten hätte, wenn nachweisbar wäre, daß das Geschlecht früher wo anders bestand. Der weiteste Begriff, der sich mit Tonum verband, war offenbar die plebs Toni, die Pfarrei Tono, welche nach einer Urkunde von 1274 die Dörfer Vigo (samt dem mons Tonni, dem Thunnerberg), Novesini und Tossi umfaßte¹⁾, also das ganze Gelände der Ortschaften, die von der Rocchetta an östlich von der Noce, westlich von den begrenzenden Bergen lagen. Wenn dieser weitere Begriff der ursprüngliche wäre, läge am nächsten zu vermuten, daß eine Eigentümlichkeit dieses örtlichen Gebietes den Namen verursacht habe. Solange freilich die Sprachwurzel von Tono nicht mit Sicherheit erkannt ist, läßt sich darüber kaum auch nur annähernd Gewisses sagen.

Auffallen könnte, daß da, wo das erstmal ausdrücklich der Wohnsitz von Gliedern der Thunischen Familie erwähnt wird, in der Belehnungsurkunde von 1199 mit dem Burghügel Vision, der bisherige Wohnsitz, nicht castrum Tonni, sondern zuerst einfach Tonnum, dann bei der Wiederholung supradictus locus Tonni genannt wird. Es scheint also der Wohnsitz nicht ganz den Charakter gehabt zu haben, den man damals einer Burg (castrum) zuschrieb, entweder, weil er ja wirklich nicht beherrschend auf dem Hügel, sondern an demselben lag, oder auch, weil er im Verhältnis zu anderen Burgen von geringem Umfange war. Auf letzteres weist der Umstand hin, daß die nahe am Hügel St. Margareth liegenden Häuser, die noch in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts der Linie von Castel Thun gehörten, Alcastelleto „(Castelleto“, Verkleinerungsform von Castello) genannt wurden. 1323 wird auch ein Turand, Sohn des Albertinus de castelleto de Thun, als Zeuge und zugleich als Anrainer eines von Bertoldo, Sohn weil. Warimberts II. und Concius, Sohn des Rospaz, lehenweise an zwei Brüder vom Tunnerberg überlassenen Grundstückes angeführt²⁾. Noch wichtiger ist, daß bei der Belehnung 1338 Simeon, Sohn Warimberts II. von Thun, am 10. Dezember bekennet, von der Kirche zu Trient zu Lehen zu haben einen Anteil vom dosso Alcasteleto: ähnlich die anderen Geschlechtsgenossen³⁾. Noch wichtiger ist, daß bei der Belehnung

¹⁾ Gl. Diplom. a. Ladurner Coll. n. 126. — Der mons Tonni, der nur einen Teil der Ortschaft Vigo bildete, war offenbar nicht das ursprünglich so benannte, sondern der Berg, der von der Pfarrei den Namen erhielt.

²⁾ Gl. Diplom. a. Ladurner Coll. n. 151.

³⁾ Ibr. Rg. a. Wien. St. A. (Notariats-Instr. des kaiserl. Notars Berardus).

dieses Jahres ein Schloß Thun nicht vorkommt, das doch schon 1325 genannt war, wohl aber der *dosso al casteleto, dosso de Casteleto, dosso dal Casteleto*. Die Wahl eines so wenig burgmäßigen Wohnsitzes konnte wohl damit zusammenhängen, daß durch den vorliegenden Engpaß die Behausung wenigstens nach Süden stark geschützt und fast uneinnehmbar schien; vielleicht war gerade die Bewachung dieses Engpasses der eigentliche Grund der Ansiedlung der Familie an dieser Stelle; jedenfalls konnte sie hier dieser Bewachung besser obliegen, als auf einem höher gelegenen, aber entfernteren Berge. Noch geeigneter mochte freilich die der Talsperre noch näher und höher gelegene Felsenspitze Vision erscheinen, mit deren Belehnung 1199 die Familie so recht eigentlich in die fortlaufende Geschichte eintritt. Doch davon später.

Ein wichtiger Punkt, der bis jetzt nicht genügend beachtet, wenigstens nicht hervorgehoben war, scheint es, daß die Thune in dieser Gegend, in plebe de Tunno ein Allod besaßen, denn eine Manse von diesem Allod wird nach der Vermählung des Ulrichs de Tunno mit Sophia von Firmian dieser von Ulrichs und dessen Vater Warimbert am 25. August 1242 für die Morgengabe angewiesen¹⁾. Da liegt die Vermutung nahe, daß dieser Urbesitz der Thune mit ihrem Schloßchen (*castelletum*) Tonum überhaupt Allod war. Daß das ursprüngliche *castelletum* (*locus Tonni*) wirklich Allod und nicht Lehen war, erhält eine Stütze dadurch, daß in den bischöflichen Gesamtbelehnungen der Familie noch 1307 die übrigen Schlösser (*Vision, Belvesin*) als Lehen genannt werden, das Schloß Thun aber erst 1325²⁾. In der Zwischenzeit kann es eben, wie dies häufig geschah, als Allod dem Bischof übertragen und als Lehen zurückgenommen worden sein. Geschah eine Änderung im Charakter dieses Besitzes, so müßte sie unter Bischof Heinrich III. von Trient (1310—1336) vorgekommen sein.

Wir werden späterhin (im XIV. Jahrhundert) auf eine Tatsache stoßen, die vielleicht eine solche Änderung der Allodialität in Feudalität erklärt.

Was die sprachliche Form des ursprünglichen adeligen Wohnsitzes anbelangt, so darf man den Streit, ob *Tunne* oder *Tunno*, *Tono* oder *Tonno* das ursprüngliche sei, nicht für sehr wichtig halten. Man kann keineswegs als sicher behaupten, daß die älteste Form *de Tunne* gewesen sei, denn die in Betracht kommende Urkunde von 1145, in welcher Berthold von Thun die Stiftung von St. Michael mitbezeugt, ist nicht im Originale erhalten und bietet in den Publikationen zwei abweichende Formen. Dagegen kommt vereinzelt in späteren Zeiten in deutschen Urkunden, die sich auf diese Familie beziehen, die Form *Tunne* vor. Bouelli³⁾ druckt nach Reschius: *Pertoldus de Tunne*; von Hornayr dagegen⁴⁾: *Bertholdus de Tonno*. Wäre auch an sich Hornayr wegen sonstiger Unverlässlichkeit weniger glaubwürdig, so kommt ihm in diesem Falle das zustatten, daß derselbe Berthold am 4. April 1155 bei einem Übereinkommen des Bischofs Eberhard mit den Einwohnern von Riva wieder als *Bertholdus de Tonno* aufgeführt wird⁵⁾. Die Formeln wechseln in den lateinischen Urkunden beharrlich auch in den folgenden Zeiten zwischen *Tunno* (*Tunno*) und *Tonno* (*Tono*). Zu 1286 taucht auch schon ein *Thun* auf⁶⁾. Wenn man weiß, wie sehr in der italienischen Aussprache das *u* sich dem *o* nähert und wie häufig in

¹⁾ Siehe unten bei Warimbert I., 3, p. 107.

²⁾ Gl. Diplom. Rg. aus A. v. C. Brughier.

³⁾ Notizie III., p. 391—392.

⁴⁾ Gesch. Tir., 1. Abt., 2, p. 68—69.

⁵⁾ Kink, Cod. Wang. n. 4, p. 21.

⁶⁾ Gl. Dipl. Rg. a. Sch. A. Rep. II, 382.

— Das Rg. stammt jedoch offenbar aus späterer Zeit, ist also kaum für diese Zeit beweisend.

den Namensformen die einfachen Mitlaute mit deren Verdoppelung in den Urkunden jener Zeit wechseln, wird man auf alle diese Verschiedenheiten kein großes Gewicht legen können.

2. Die Erstlinge der Thunischen Familien-Geschichte.

Der älteste Name, der gewöhnlich als der Familie Thun ungehörig genannt wird, ist *Albertino de Tono*, den *Bonelli* in seinen *Notizie*¹⁾, bei seinen eingehenden Studien im bishöflichen Archiv zu Trient, um 1050 herum als angesehenen Mann im Gebiete von Trient gefunden haben will, der auch meist an die Spitze der alten Stammbäume gestellt wird. Sollte damit gesagt sein, daß bereits um 1050 ein *Albertinus de Tonno* mit diesem Beisatz erwähnt werde, so ist dies nicht wahrscheinlich, da, wie *Egger*²⁾ mit anderen Forschern hervorhebt, die freien ritterlichen Vasallen erst gegen Ende des XI. Jahrhunderts anfangen, sich nach ihren Wohnsitzen zu benennen, während die ritterlichen Ministerialen erst gegen die Mitte des XII. Jahrhunderts von ihren Wohnsitzen den Namen führen. Sollte es wirklich einen Stammvater des später *de Tono* benannten Geschlechtes mit Namen *Albertinus* im XI. Jahrhundert gegeben haben, was nicht unwahrscheinlich, da der Name auch später öfter in der Familie vorkommt, so könnte dieser Name um so frühe Zeit nur durch eine freilich nicht mehr erweisbare Familientradition fortgepflanzt worden sein. Viel näher legt sich der Gedanke, daß eine Urkunde, die einen späteren *Albertinus de Tonno* erwähnte, von einem Forscher mit falschem Datum gelesen und in die Mitte des XI. Jahrhunderts versetzt worden sei.

Die urkundliche Bezeugung des Geschlechtes beginnt 1145 mit *Bertholdus de Tonno* (nach anderer Wiedergabe *Pertoldus de Tunne*³⁾), der am St. Michaelstage (29. September) auf der Stiftungs- und Dotations-Urkunde von St. Michael unterhalb Königsberg an der Etsch als zweiter Zeuge (unmittelbar nach *Eberhard Graf von Flavon*) vorkommt, welche Stellung auch bereits für seine anerkannt adelige Eigenschaft spricht. — Zehn Jahre später, am 4. April 1155, findet sich *Bertholdus de Tonno* als dritter unter dreizehn namentlich angeführten Zeugen, die zugegen waren, als Bischof *Eberhard von Trient* mit den Einwohnern von *Riva* ein Übereinkommen über bestimmte Abgaben und Leistungen traf⁴⁾.

In der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts taucht noch ein einzelner Name der Thune urkundlich auf, ein *Pietro di Tono* von 1165, den *Pinamonti*⁵⁾ aus *Muratori (Antichità Esten.)* als Zeugen auf dem Testament der *Beatrix von Este* vorführt⁶⁾.

¹⁾ T. IV. p. 22.

²⁾ *Gesch. Tir.* I, p. 264.

³⁾ Siehe oben, 2, p. 102.

⁴⁾ *Kink, Cod. Wang. n. 4*, p. 22—23.

⁵⁾ *Memorie*, p. 23.

⁶⁾ Ober mit den Tiroler Thunen zusammenhängt, ist freilich nicht erweislich. *Este* in Oberitalien, etwa 32 Kilometer von *Verona*, einem häufigen Berührungspunkte Trienter Beziehungen, liegt dem Gebiete des Bistums *Trient* nicht so ferne, daß diese Annahme unwahr-

scheinlich wäre. Auch sonst treten häufige Beziehungen zu Oberitalien hervor; einen der merkwürdigsten Anklänge an den Familiennamen bietet der *Codice necrologico-liturgico* von *Brescia* (1887 dort von *Andr. Valentini* publiziert), wo sich unter zahlreichen Namenseintragungen derer, die sich in das Gebet der Nonnen von *Sta. Giulia* empfahlen, auch folgende Formen finden: *Tuniuerga* (offenbar *Tuniberga*), p. 9 a, 10 a, 26 a, *Tuniberga monaca* p. 30 b und *Tunna* 44 b. Alle diese fünf

— Dagegen bewährt sich der auch von Glückselig¹⁾ angeführte Conradus de Tono nicht, da uns der Codex Wangianus²⁾ zeigt, daß der betreffende Zeuge von 1185 Conradus de Zovo (nicht de Tono) hieß.

Gewiß ist, daß um 1190 mehrere Glieder der Familie Thun existiert haben müssen, denn in der berühmten Carta de colonellis vom 18. Juli 1190³⁾ werden für den Römerzug Heinrichs VI. vor dem Bischof Conrad von Trient als zur vierten Heeresabteilung gehörig bezeichnet: illi de Tun, domus de Ivano, illi de Flaun (Flavon), illi de Rumo, domus Mamelini de Spur (Spauer). Diese Carta ist auch deshalb von Wichtigkeit, weil sie die Ritterbürtigkeit und das Ansehen der Familie Thun dartut, da ihre Angehörigen neben anderen ritterlichen, ja sogar neben und vor der gräflichen Familie Flavon genannt werden.

Eine „ununterbrochene Stammesreihe“⁴⁾, d. i. eine geschichtlich lückenlos fortlaufende Geschlechtsfolge, einen Stammbaum der noch erhaltenen Thunischen Familie erreichen wir erst mit Manfredinus de Tunno, der zum ersten Male in einer Urkunde vom 18. Juni 1187 als sechster Zeuge (nach Sprossen derer de Arcu, de Telvo, de Stenego, de Ivano) vorkommt, bei der Gelegenheit, da Peter von Civezzano das Schloß Bosco als Allod dem Bischof Albert von Trient antrug, um es als Lehen zurückzunehmen⁵⁾. Daß er mit dem zuletzt um 1155 genannten Bertholdus de Tonno in gerader Abstammung zusammenhänge, wäre natürlich nicht unmöglich, läßt sich aber nicht erweisen, hat sogar die Wahrscheinlichkeit gegen sich, weil, wenn Berthold Vorfahr dieser Linie wäre, wahrscheinlich doch ein oder das andere Glied derselben im XIII. Jahrhundert den Namen Berthold getragen haben würde.

1199, den 17. Juli, wird dieser Manfredinus, der im Stammbaum an die Spitze aller noch lebenden Thune zu stellen ist, neben seinem Bruder Albertinus (der an erster Stelle genannt, also wohl der ältere ist) und anderen in der Kirche zu Metz vom Trienter Bischof Konrad mit der Höhe (dosso), die Visio num heißt, belehnt, um daselbst ein Schloß zu bauen, welches jedoch dem Bischofe offen stehen muß, überhaupt den gewöhnlichen Lehenverbindlichkeiten unterliegt unter Strafe des Verlustes und einer Buße von 1000 Mark Berner (Veroneser Münze). Als neben dem obigen Brüderpaar mitbelehnt erscheint Lutus von Marostega. Alle drei empfangen aber die Belehnung nicht nur für sich, sondern auch vice (anstatt)

Namen scheinen, was Valentini nicht ersichtlich werden läßt, nach Ansicht eines der jetzigen Bibliotheksbeamten von Brescia mit ein und derselben Schrift des XII. Jahrhunderts aus anderer Vorlage abgeschrieben. Wir schließen nun keineswegs, daß die fünf mit diesen Namen eingetragenen Personen Glieder der adeligen Familie Thun waren, wohl aber, daß Personen, die vom locus Toni oder Tunberg ihre Personennamen erhalten hatten (von Örtlichkeiten gebildete Personennamen finden sich öfter) zu Brescia in Beziehungen standen.

¹⁾ Denkwürdigkeiten, p. 12 und 13 (hier Conradus de Tono), mit Zitierung Bonellis II,

88, dem er die falsche Lesart entnommen haben mag.

²⁾ N. 23, p. 61 bei Kink.

³⁾ Kink, Cod. Wang. n. 40, p. 103.

⁴⁾ Ein Ausdruck, den Außerer p. 46 anwendet in bezug auf die Abstammung von Berthold.

⁵⁾ Kink, Cod. Wang. n. 26, p. 67 ff. (nicht p. 64, wie Glückselig p. 12 zitiert). — Civezzano liegt drei italienische Meilen östlich (eigentlich nordöstlich) von Trient, das Dörfchen Bosco zwei italienische Meilen nördlich von Civezzano (Perini, Diz. cor. d. Trent. p. 61 und 35).

Brunati ac Petri et Adelperi nec non et Ottolini, quondam Marsilii, de supra-scripto loco Tonni¹⁾. Der letztere Beisatz muß sich wenigstens auf den zuletzt genannten Marsilius und seinen vorher genannten Sohn Ottolinus beziehen, so daß diese beiden, weil de loco Tonni, auch als Glieder der Familie de Tonno anzusehen sind, gerade so wie Albertinus und Manfredinus, die auch „de Tonno“ genannt werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sich das „de loco Tonni“ auch auf Brunatus, Petrus und Adelperus zurückbezieht, so daß auch diese Namen, wenn gleich sonst dem Stammbaum nicht einreihbar, doch dem alten Geschlechte der Thun angehörten. Der Name Petrus ist uns schon 1165, wenn auch an anderem Orte (in Este) begegnet²⁾. Der dort Genannte kann mit dem hier Mitbelehnten noch identisch sein; jedenfalls erscheint uns so der Name „Petrus“, der sich auch später in der Familie wiederholt, als ein in der Familie uralt gebräuchlicher. Die Zugehörigkeit dieser drei Namen zum Geschlechte von Thun erwächst nahezu zur Gewißheit, da Pinamonti³⁾ aus dem Manuskript eines Dr. Ippoliti da Pergine⁴⁾, das auf Urkunden des bischöflichen Archivs von Trient beruhen soll, ein Hörigkeitsbekenntnis von 1218 mitteilt, in welchem es heißt: „Die Leute des Herrn Pellegrini de Tagnarono⁵⁾ sind Eigentum der Herren Brunato und Manfredino de Tono.“ Man sieht daraus, daß einzelne Glieder der Thunischen Familie mit ihren Besitzverhältnissen schon bald über das Nonstal hinausgriffen.

Wir gewinnen also aus dem XI. Jahrhundert noch mit großer Wahrscheinlichkeit als lose, sonst allerdings uneinreihbare Namen: Brunatus (eben der 1218 mit Manfredinus noch einmal erwähnte), Petrus (vielleicht identisch mit dem von 1165) und Adelperus; als ganz sicher aber: Ottolinus, Sohn eines um 1199 schon verstorbenen Marsilius. Auf diesen Ottolinus kommen wir später noch zurück. Über Vision sprechen wir weiter, wenn uns dasselbe als ausgebaut und bewohnt aufstoßen wird. Von Manfredinus sei noch erwähnt, daß nach obiger Notiz auch er wenigstens bis 1218 gelebt haben muß. Damit sind wir bereits in das XIII. Jahrhundert hineingeraten, das wir nun weiter verfolgen.

¹⁾ Kink, Cod. Wang. n. 64, p. 140 ff. — Alberti Annali bei Gar, Cronaca dei Vescovi di Trento p. 43, setzt diese Belehnung zu 1194; Datum und Indiktion beweisen jedoch, daß 1199 richtig ist. — Gl. Diplom. enthält noch eine teilweise andere Abschrift des Aktes, die in Einzelheiten abweicht, bei der jedoch Angabe der Quelle fehlt. Auch in dieser Abschrift ist gleiche Indiktion und Tagangabe, die aber zu dem hier gleichfalls angegebenen Jahre 1194 nicht passen. Der eine Mitbelehnte wird hier Liutus von Marostega genannt; statt Adelperi findet sich die Form Adelperii. — Der mitbelehnte Lutus von Marostega scheint wohl nur im Wege der Schwägerschaft der Geschlechtsbesitzgenossenschaft teilhaftig gewesen zu sein. Es ist uns kein an diesen Namen anklingender Ort im Trienter Gebiet bekannt, wohl aber ein Marostica, dreieinhalb italie-

nische Meilen westlich von Bassano im Venetianischen (Dizionario corogr. de Veneto, Milano 1854, p. 396), ein neuer Hinweis darauf, daß die Beziehungen auch des Nonstales zu Oberitalien damals nicht so selten waren.

²⁾ Siehe oben, p. 103.

³⁾ Memorie, p. 84—85.

⁴⁾ Josef von Hippoliti, Franziskaner bei St. Bernardino unter dem Bischof Franz Felix von Alberti, † 1763. (Kirch. hl. Vigil. II, p. 182—184.)

⁵⁾ Tagnarono ist jedenfalls das jetzige Tignarone in Judikarien, ein kleines Dörfchen, das mit Cilla zusammen einen Gemeindeteil von Bleggio bildet, am rechten Ufer der Sarka, gerade vor Stenico (Dizion. cor. d. Trent. p. 203), das übrigens schon auf der unter Bischof Peter Vigil (bis 1800) erschienenen Landkarte „Tyrolis pars meridionalis“ als Tignaron erscheint.

3. Warimbert I.

Manfredinus hatte einen Sohn Warimbert (I.) von dem bereits Daten in größerer Anzahl als für alle bisher vorgekommenen Namen des Thunischen Geschlechtes vorhanden sind.

Derselbe fungierte 1205, am 22. April, neben anderen (als Warimbertus, filius domini Manfredini de Tono) als Zeuge bei der Vereinbarung, welche die Domherren, der Vogt und die Vasallen des Bistums Trient nach Abdankung des Bischofs Konrad von Beseno für die Zeit bis zur Wahl eines neuen Bischofs trafen¹⁾. Wir treffen ihn wieder 1212, am 11. März, als Zeugen (praesentibus... Warimberto de Tono) bei der Belehnung des Ulrich von Nomi mit einem Mühlbaurecht an der Etsch bei Nomi²⁾; 1215, den 12. Juli, bei Belehnung eines Albertus, Sohnes weiland des Lanfrancus Teste von Brescia, auch für seinen Bruder Ansaldo mit den Lehen seines Vaters³⁾; 1220, am 23. Jänner, auch (praesentibus... Warimberto de Tono) beim Lehengericht der Vasallen des Hochstiftes zu Trient, da vor dem erwählten Bischof Albert als Lehengewohnheit (laudamentum) festgestellt wird, daß, wenn ein Vasall sein Lehen oder einen Teil desselben ohne Erlaubnis des Lehensherrn wie ein Allod verkauft, dasselbe dem Verleiher ohne weiteres heimfällig sei⁴⁾. Ebenso ist er Zeuge 1220, am 23. Mai (praesentibus... Warimberto de Tono), bei dem Befehl des erwählten Bischofs Albert (Adelbert), daß jeder, der ein feudum de colonello besitze, zum Römerzug Friedrichs II. für jeden colonellus einen Ritter stelle, oder mit dem Bischöfe um das hostaticum sich abfinden⁵⁾; 1222, am 27. August (Dominus Warimbertus de Tono), bei der Lehenresignation des Nikolaus von Egna in die Hände des Bischofs Albert von Trient⁶⁾. — Wir sehen, wie häufig Warimbert bei den bischöflichen Amtshandlungen in Trient, weil Vasall, als Zeuge zugegen ist.

In einem urkundlichen Versprechen des Herrn Ropretus von Enno, das er zu Trient am 12. Juni 1236 dem Herrn Conradus von Aner (Aura) gibt, einen soeben diesem von Herrn Juannus de Tunno verkauften Zins von 10 Pfund jährlich von einem Hause in Trient, der dem Herrn Warimbert de Tunno für 50 Pfund Berner verpfändet war, bis längstens 18. November desselben Jahres frei zu machen⁷⁾, finden wir gleich zwei Beteiligte der Thunischen Familie erwähnt, einen Herrn Juannus, der den Jahreszins von 10 Pfund verkauft, und unsern Warimbert de Tunno, dem er für 50 Pfund verpfändet war. Juannus⁸⁾ war vielleicht ein Sohn des Albertinus und dann Geschwisterkind zu Warimbert.

Noch 1442 wird Warimbert erwähnt, und zwar am 4. Feber, da er (dominus Warimbertus de Tunno) als Vasall eines Lehens erscheint, das die Söhne des Herrn Wilhelm von Cles (de Cleisio) dem Herrn Grafen Ulrich (Odorico) de Flaono (Flavon)

¹⁾ Or. i. A. d. Tri. Domkapitels u. Abschr. in Ferdinandum Dipaulianum zu Innsbruck tom. 1717. Fol. 63. laut Ibr. Rg.

²⁾ Kink, Cod. Wang. n. 104, p. 243.

³⁾ Ibr. Rg. a. Ibr. St. A. (Trient A. C. 59. N. 17.)

⁴⁾ Ferdinand. I. F. 111, p. 103, veröffentlicht von Dr. J. Rapp; auch bei Bonelli,

Notizie II, 552 f., b. Hormayr in Sammler V, 49.

⁵⁾ Ibr. Rg. a. Trient. A. in Wien St. A. c. 40. n. 5. (Transsumpt des Notars Zacheus).

⁶⁾ Ibr. Rg. a. Or. i. Ibr. St. A. (Trient. A. c. x. n. 25).

⁷⁾ v. Voltolini, S.-T. Not.-Imbr. p. 156, n. 334.

⁸⁾ Über diesen weiter unten, 4, S. 110 ff.

aufgegeben hatten, und das dieser im Dorf Molveno sogleich seinem Enkel, dem Grafen Arpo, Sohn des Grafen Federicus von Flaono, überließ¹⁾.

Am 24. August desselben Jahres (Sonntag) wird seinem Sohne Ulrich (filio domini Warimberti de Tunno) und ihm selbst als Vater bei der Vermählung des ersteren mit Sophia von Firmian (Firmian) deren Aussteuer von 300 Pfund Berner von ihrem Vater Tristamus de Firmiano auf eine Manse von Pfatena versichert mit dem weiteren Übereinkommen, daß, wenn Tristamus noch andere Erben (Söhne) erhalte, dem Ulrich noch 200 Pfund Berner in vier Jahresraten (als Abfindungssumme) zukomme, wenn er nur Töchter erhalte, Sophia mit allen übrigen gleich erbe, wenn aber gar keine Kinder, ihr das ganze Allod des Tristamus und alle seine Güter zufallen sollen²⁾. — Tags darauf, den 25. August, erhält Sophia als Morgengabe von Warimbert und seinem Sohne Ulrich, ihrem Gemahl, eine Manse von deren Allod „in plebe de Tunno“ am Orte de Grumedel und den als Colonen dazu gehörigen Eigenmann³⁾. — Aus der ersten dieser zwei Urkunden geht hervor, daß Sophia von Firmian eine Erbtöchter war. Daß Tristam von Firmian wirklich ohne männliche Nachkommenschaft aus dem Leben schied, werden wir noch später sehen, wo von Ulrich ausführlicher die Rede sein wird⁴⁾.

1256 war Warimbert bereits tot, denn in einer Urkunde vom 13. März, in welcher Walter von Spaur den beiden Söhnen Warimberts Lehen, die er von diesen inne hatte, auf sagte, werden diese bezeichnet als filii quondam (weiland) domini Warimberti de Tono⁵⁾.

Man kann also wohl sagen, daß der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts Thunischer Hausgeschichte Warimbert I. in besonderer Weise sein Gepräge aufdrückt.

In dem Werke „Kirche des heil. Vigilius“, I., p. 86, heißt es bei Bischof Konrad II. von Trient: „Um diese Zeit stand unter den vielen Landes-Edlen Gualbert von Thun als ein ausgezeichnet tapferer Ritter in besonderem Ansehen.“ Der Autor beruft sich dafür auf Bonelli⁶⁾. Vielleicht ist damit Warimbert I. gemeint, der ja beim Abgange dieses Bischofes zuerst urkundlich hervortritt; noch wahrscheinlicher aber der Albertinus von 1199, mit dessen Namen die Form „Gualbert“ offenbar noch mehr Ähnlichkeit zeigt.

Es ist zu erwähnen, daß Warimbert einen Bruder hatte, dessen als Sohn des Herrn Manfredinus von Thun und als Vetter des Jordanus, eines Sohnes des Albertinus,

¹⁾ Gl. Dipl. a. Ladurn. Coll. n. 85 und Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Letzteres stellt die Sache umgekehrt dar, als wäre Graf Ulrich von Flavon der Resignierende; der in Gl. Dipl. vorliegende Wortlaut läßt aber kaum diese Auffassung zu. In jedem Falle erscheint aber Warimbert als Vasall des Lehens.

²⁾ Kopie in Gl. Dipl. ohne Angabe der Quelle (wahrscheinlich auch hier wie sonst Ladurner Coll.). Kurzes Rg. in Pinamonti, Memorie, 85, aus Hippolyti. — Bonelli, Notizie III, 346. — Pfatena, ital. Vadena, heute Pfatten, fast gerade östlich von Kaltern gelegen, zweieinhalb St. von diesem (nach Staffler,

Tirol II, 828), in der Luftlinie jedoch nur etwas über 6 Kilometer entfernt, ein Viertel Kilometer westlich von der Etach.

³⁾ Kopie in Gl. Dipl. mit dem vorigen zusammen. — Es wäre örtlicher Nachforschung wert, ob sich im Gebiet der Pfarre Vigo eine Örtlichkeit mit der Benennung Grumedel erhalten habe; in Handbüchern und auf Karten scheint keine Spur davon vorhanden; es war wohl nur ein Flurname.

⁴⁾ Siehe unten 5, p. 121.

⁵⁾ Gl. Dipl. a. Ladurner Coll. n. 68, auch Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

⁶⁾ Notizie II, p. 101.

wohl erst 1286 gelegentlich des Verkaufes eines Teiles von Vision Erwähnung geschieht, da das verkaufte gemauerte Gehöft an die Wohnung des Federicus, Sohnes des Manfredinus, also Bruder Warimberts, anstieß¹⁾. Es ist kaum zu zweifeln, daß er identisch war mit dem Fridericus de Tono, der neben vielen Adeligen am 3. März 1228 zugegen war bei dem Übereinkommen des Bischofs Gerhard von Trient mit dem Grafen Albert von Tirol und den Brüdern Ulrich und Heinrich von Eppan über die Fischerei in den Seen von Montiggl und über die Jagd von Girlan bis Rungg und gegen Kaltern längs dem Tal bis Schloß Laimburg²⁾. — 1286 hatte er dann freilich ein hohes Alter erreicht, da er 1228 schon zeugenfähig erscheint.

4. Warimberts I. Zeitgenossen.

Innerhalb der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts wird noch eine Anzahl Namen der Thunischen Familie zugerechnet, die im Stammbaum nicht unterbringlich sind. Wir haben sie auf ihre Zugehörigkeit zur Familie zu prüfen.

Bei Glückselig³⁾ wird zum Jahre 1312 genannt ein Trienter Canonicus Perrone de Thuno als Zeuge in einem Verträge zwischen dem Bischofe und den Bewohnern von Randena. Die Angabe ist jedoch sehr zweifelhaft. Die offenbar ins Auge gefaßte Stelle im Codex Wangianus⁴⁾ lautet: „Praesentibus... Perrone Adhumo ... omnes canonicis tridentine ecclesie.“

Ein Walter begegnet uns 1216, wo er am 18. Feber zu Trient Mitzeuge ist (praesentibus... Walterio de Tonno) bei der volkswirtschaftlich (wegen der dort durchgeführten Ansiedlung) wichtigen Belehnung der zwei Brüder Ulrich und Heinrich von Bozen mit den Höhen von Costa Cartura in Fulgarinen⁵⁾. Glückselig regt in seinen hinterlassenen schriftlichen Aufzeichnungen die Frage an, ob dieser Walter nicht mit Warimbert eine Person sei. Die Sache ist doch kaum wahrscheinlich. Glückselig⁶⁾ behauptet außerdem, daß Walter auch am 12. Juni dieses Jahres bei anderen Belehnungen durch diesen Bischof gegenwärtig gewesen sei (in presentia domini Walterii de Tonno), wovon uns zu überzeugen sonst kein Mittel zu Gebote steht.

1220, den 23. Mai, kommen noch vor Warimbertus de Tonno urkundlich vor: Liutus de Tonno und dessen Bruder Erzetus, die dem bischöflichen Befehle be-

¹⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A. N. 15.)

²⁾ Bonelli, Notizie III a, p. 187. — Montiggl, Hof östlich ganz nahe bei Kaltern. Nahe dabei liegt Dorf Girlan, zirka 5 Kilometer entfernt; südlich von Kaltern zwischen Tramin und Kurtatsch liegt Rungg, nahezu 10 Kilometer weit; Laimburg, Schloß (Ruine), östlich vom Kalterer See, diesem nahe.

³⁾ Denkw. p. 13.

⁴⁾ Kink, n. 111, p. 255.

⁵⁾ Kink, Cod. Wang. n. 132, p. 304 f. — Die dortige Datierung (16. Februar) für die

Jovis XII exeunte Februario ist jedenfalls irrig, denn auch in einem gemeinen Jahre wäre der 12. exeuntis Februarii (d. h. der 12. vom Ende des Monats rückwärts) der 17., in einem Schaltjahr aber, wie es 1216 war, der 18., der auch wirklich mit dem dies Jovis zusammentrifft. — Folgaria liegt östlich von Roveredo und von dem etwas nördlicher gelegenen Calliano (von diesem drei Stunden entfernt). Costa liegt noch etwas nördlicher im Gebirge. (Diz. cor. d. Trent., p. 75.)

⁶⁾ Gl. Dipl. angebl. aus Cod. Wang., was sich wenigstens in Kinks Ausgabe nicht findet.

züglich der Stellung eines Ritters von jedem Colonell-Lehen Zeugenschaft leisten¹⁾.

1229, am 17. Mai, taucht ein Anselminus de Tuno auf, der als Vertreter seiner Gemahlin Otolina einen Besitzstreit über ein Haus und claisura (vielleicht clausura = Hof) in Civezzano gegen Riprand, Sohn des Otto Richus (vielleicht Ottorichus), vor Bischof Gerard von Trient und dem Richter Henricus de Labella ausficht²⁾.

Häufig kommt in den dreißiger und vierziger Jahren ein Angehöriger des Geschlechtes vor, dessen Name in verschiedener Schreibweise, besonders in den zwei verlässlicher scheinenden Formen von Moroellus und Murnellus sich findet. Der Unterschied zwischen o und u in den beiden Schreibweisen fällt nicht ins Gewicht, da der Wechsel zwischen u und o (auch in Tuno und Tono) uns häufig begegnet. Da einmal auch Morvellus (= Moruellus) vorkommt, kann die Lesung Murnellus leicht so entstanden sein, daß ein u als n gelesen wurde, dem es oft in der Form sehr ähnlich ist³⁾. Die ursprüngliche Form war also wohl Muruellus oder Moruoellus.

Zu allererst begegnen wir diesem Moroellus 1235 am 27. Februar (hier merkwürdigerweise in einer älteren und neueren Wiedergabe als Giorgello di Tono), da er als Vormund der Söhne weiland des Jordanns und des Aldrigetus von Garduno gelobt, dem Bischof Alderic von Trient Schloß Garduno zu bewachen, offen zu halten, und auf Verlangen auch zu zerstören⁴⁾. Im nächsten Jahre treffen wir diesen Moroellus (diesmal auch Moruoellus geschrieben), 1236 am 8. Juni, zu Chianis (Clanisium) als Vormund mehrerer junger Herren von Garduno, nämlich der Söhne weiland des Herrn Zordanus (Jordanus) mit Namen Zordanus und Bovolkinus, sowie des Jacominus, Sohnes weiland des Herrn Aldriget de Garduno, als welcher er mit Herrn Bonifacinus und dessen Söhnen, sowie mit Herrn Otolinus, Sohn des Gampus (Gumpus, Gomporis) von Garduno, welcher zugleich als Stellvertreter des Vaters handelt, eine Vereinbarung trifft, daß ersterer als Vormund das Schloß Gresta, letztere das alte Schloß Garduno in

¹⁾ Siehe oben bei Warimbert I., 3, S. 106.
— Daß die Formen Lutus und Liutus beim gleichen Namen wechselten, haben wir schon oben bei Lutus von Marostega gesehen. Möglich, daß durch diesen der Name Liutus in die Familie gekommen war.

²⁾ Ibr. Rg. a. Or. I. St. A. (Sch. A. n. 3773).

³⁾ Moroellus begegnet uns in drei Ibr. Rg. a. dem dortigen St. A. Die Form Murnellus lernten wir erst aus zwei Urkundenaufnahmen bei Votelini (Not.-Imbrev.) kennen. Die zweite dieser Urkunden, in deren Vorbemerkung der Hrg. selbst den Namen Mornellus (in freilich nicht genauer Wiedergabe eines Regests bei Dominez, Regesto) als gleichbedeutend beibringt, macht ebenso wie zwei der Ibr. Regesten ersichtlich, daß es sich um den Träger desselben Namens, einen Vormund mehrerer Glieder des Edengeschlechtes von Garduno handelte. Bei Dominez, Regesto, p. 51, finden wir freilich den überraschenden (wengleich schon von Alberti, Annali, p. 160, so gelesenen) Namen Giorgello,

der mich bewog, an der Quelle, d. i. im k. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv zu Wien, Nachforschungen anstellen zu lassen; diese führten zu dem wahrhaft glücklichen Ergebnis, dort die Namensform Morvellus festzustellen.

⁴⁾ Diese Tatsache findet sich zuerst in Alberti, Annali, p. 160, für Februar von Giorgello di Tono berichtet; wir werden weiterhin gleich sehen, daß Grumo eben das alte Schloß von Garduno war. Die Form „Giorgello“ bei Alberti mochte man leicht als Lesefehler erklären. Nun brachte ein Editor der Neuzeit (1897) Dominez, Regesto dieselbe Form aus dem Liber juris rallis Lagarine n. 305, p. 51. Das erregte doch schwere Bedenken und wurde Ursache, die Stelle in ihrer Quelle im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien nachsehen zu lassen. Sie fand sich dort als „Liber iurium in valle Laggeri“ (im Lägertal) sign. „Handschrift-Supplement 1048“ (Perg. Handsch. in sieben Blatt Folio). Die zweite Eintragung auf Seite 2 (fol. 1. v.) betrifft unseren Gegenstand

Grumo (Gromi) aufbauen¹⁾. Vier Tage später, am 12. Juni 1236, kommt unser Moroellus (jetzt als Murnellus) wieder vor als Zeuge in Trient, da Ottolin von Bosco und dessen Neffe Jacobin den Herrn Porcart, Sohn des Herrn Sallatin von Cagno, für dessen Eigenmann, Bertold von Samoclevo, mit einem Zehent zu Samoclevo und Rabi belehnten²⁾. — Noch einmal im selben Jahre am 15. Oktober handelt als Vormund der Söhne des Jordan von Garduno dieselbe Persönlichkeit (wieder als Murnellus), da sie über richterlichen Auftrag des Gabardus Sozura das Drittel eines durch zwei Jahre rückständigen Zinses von 20 *gr* Berner für ein Haus in Trient statt der Söhne weiland des Herrn Jordan von Garduno entgegen nimmt und dem Zahler die nötige Sicherheit gegenüber Ansprüchen des Bonaventura von Verona leistet³⁾.

1240, am 17. August, leistete Moroellus (diesmal als Morrelus bezeichnet) und an der Spitze der Zeugen auch ein sonst ganz unbekannter D. Vermeglus de Tono Zeugenschaft bei der Verfügung des Domkapitels im St. Vigiliuschor zu Trient, durch welche die Domherren Jakob und Aiehard vom Michelitage an auf ein Jahr als Sachwalter in allen Rechtsgeschäften bestellt werden⁴⁾. Endlich 1244 am 13. November ist er Zeuge, da Herr Otolinus de Tono den Marsilius de Gajo statt dessen Bruder Ubertus von Gajo mit einem Zehenten belehnte⁵⁾.

Als ganz neuen Namen für diese Periode gewinnen wir aus der Publikation Voltelinis über die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen den Namen Juannus (Johannes) de Tanno. Er taucht zum ersten Male am 12. Juni 1236 auf. An diesem Tage leistet er zu Trient Zeugenschaft, da Herr Ottolin von Denno dem Herrn Konrad von Auer um 200 *gr* Berner Getreide verkauft, das er in zwei Terminen dem Käufer liefern soll⁶⁾. Darau schloß sich am selben Datum sogleich ein Akt,

und enthält folgende für uns wichtige Stellen: „MCCXXXV indictione VIII. die martis, secundo exeunte februario in stupa palatii episcopatus Tridentini... Ibi que dominus Morvellus de Tonno, tutor filiorum quondam Jordani et Aldrigeti de Garduno, promisit domino Al(berico) dei gratio episcopo Tridentino custodire et salvare castrum Grumi... et illud aperire domino episcopo... et illud destruere ad eius voluntatem & c. — Das M am Anfange des Namens, wie ich es schon für Alberti vermutete, hat jene mittelalterliche Form, die bei flüchtigem Lesen in die zwei Buchstaben Gj aufgelöst werden kann; Dominez mochte wohl durch seinen Vorgänger Alberti zu gleicher Lesart verleitet worden sein; die Umwandlung des v in g bleibt immerhin schwer erklärlich.

¹⁾ Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. n. 3241 und Parteibriefe.) — Die Formen Gardumo und Garduno wechseln. Mit dem dosso von Gresta im Lägertal waren Aldriget und Jordan von Gardumo am 15. März 1225 behufs des Baues einer Burg daselbst belehnt worden (Kink, Cod. Wang. n. 154, p. 338). Den 12 April 1234 wurden wieder zwei Gebrüder Bonifacius

und Gumpus von Gardumo mit der wardia dossi de Grumi (offenbar obiges Gromi) de Gardumo belehnt (Kink, Cod. Wang. n. 163, p. 349 f.) mit der Erlaubnis, es zu befestigen, und es scheint aus der Urkunde hervorzugehen, daß dieses Grumum das alte Schloß von Gardumo war. — Chianis ist ein Bergdorf, vier italienische Meilen nördlich von Mori im Gardumo-Tal (Diz. cor. d. Trent. 59).

²⁾ Voltelini, Not.-Imbr. I., n. 331, p. 154, aus dem Kodex des Notars Obert von Piacenza in Trient.

³⁾ Voltelini, Not.-Imbr. n. 488 a, p. 233.

⁴⁾ Ibr. Rg. a. Or. in St. A. (neuregistrierte Notariats-Instrumente a. d. Trient. Domkapitel-A., n. 22 a). — Der Name Vermeglus könnte wohl mit dem Ortsnamen des Tales und der Gemeinde Vermiglio, hoch oben im Sulztale, zwei Stunden vom Hochplateau Tonale, zusammenhängen.

⁵⁾ Ibr. Rg. a. Or. in St. A. (Trient, c. 68, n. 4).

⁶⁾ Voltelini, Not.-Imbr. n. 332, p. 155. — Voltelini identifiziert ihn mit dem Conradinus de Aura von 1190 bei Kink. Cod. Wang. n. 38,

durch welchen Herr Juannus de Tunno um 95 fl Berner demselben Herrn Conradus einen jährlichen Zins von 10 fl verkauft, welchen Petrus Schmied von Mussono (wahrscheinlich Massone bei Arco) von einem Hause in Trient zu entrichten hat, und welcher Lehen der Ezelin und Heinrich von Egna ist¹⁾. Gleich darauf ergreift der Käufer im belasteten Hause selbst Besitz von Haus und Zins, wobei Herr Juannus dem Petrus aufträgt, den Zins von nun an an Herrn Conradus de Aura zu entrichten²⁾.

Vom 20. September bis 20. November 1236 spielte sich vor Gerichtspersonen in Trient ein richterliches Verfahren gegen unseren Herrn Juannus de Tunno ab, dem, so weit man es aus den fünf vorgenommenen Verhandlungen³⁾ entnehmen kann, folgendes zugrunde lag. Zwischen ihm und einem Bonhomus (die Formen wechseln: Bonushomus, Bonushomo, Bonhomo, Bomhomo und Bomhomus) aus Tuno war Streit entstanden. Herr Juannus behauptete, Bonomo habe Degen und Messer gezogen und ihn ermorden wollen, was dieser nicht zugab („non credit“, wird seine merkwürdige Aussage wiedergeben); Juannus zwang ihn, infolgedessen zu schwören, daß er allen seinen Befehlen nachkommen werde, und ließ sich dafür Bürgen stellen; darauf legte er ihm auf, Stadt und Gebiet des Bistums Trient zu meiden, so lange er (Juannus) den Aufenthalt ihm nicht erlaube. Das focht nun zuerst Bonomos Bruder, Paganinus, an, dann Bonomo selbst als eine zu weit gehende Anschnitzung des Versprechens, die nach dem Urteile billiger Männer gemildert werden solle. Herr Juannus ergänzte das Vorgebrachte dahin, daß er zuerst, nachdem Bonomo die Leistung alles ihm Aufzuerlegenden versprochen, 25 fl Sühngeld von diesem verlangt habe und erst, weil er diese Summe nicht zahlte, ihm die Meidung des Gebietes auferlegte. Bonomo ergänzte dies noch dahin, daß er Bürgen für Einhaltung seines Versprechens erst dann stellte, als Herr Juannus ihm die 25 fl abverlangte. Bei dem Prozesse waltete noch das Eigentümliche ob, daß bei den zwei ersten Verhandlungen am 20. und 23. September für Bonomo sein Bruder Paganinus erschien, weil ersterer seines Versprechens wegen nicht mit Sicherheit erscheinen zu können glaubte. Erst bei der dritten Verhandlung am 1. Oktober erscheint Bonomo persönlich. Juannus scheint sich mittlerweile an die Bürgen des Bonomo haben halten zu wollen, wenigstens an einen derselben, an Herrn Ottolinus de Tunno, den er deshalb pfänden wollte. Dies wurde ihm aber bei der vierten Verhandlung am 6. November untersagt und eine neue Tagfahrt für den 20. November bestimmt. Am 20. jedoch war Herr Juannus gar nicht erschienen, und Bonomo wieder durch seinen Bruder Paganinus vertreten. Es wurde ein neuer peremptorischer Tag für Beweisaufnahme auf acht Tage später festgesetzt. Von diesem findet sich jedoch keine weitere Spur, wahrscheinlich hatte man sich unterdessen vertragen.

Aus all diesen Daten ergibt sich keine Möglichkeit, unseren Juannus in die Geschlechtstafel der Thune einzureihen; nach rückwärts scheint dies mit dem bis

p. 99, der Eigenmann der Herren von Egna bei Neumarkt war. Die Sache ist mindestens zweifelhaft, da 46 Jahre dazwischen liegen, und dieser als Eigenmann nicht dominus genannt wird, wohl aber der obige, der also wohl doch

einem Edelgeschlechte der Auer angehören dürfte.

1) Voltolini I. c., n. 333, p. 157.

2) Voltolini I. c., n. 337, p. 157.

3) Voltolini, n. 454, 456, 461, 522, 537.

jetzt vorliegenden urkundlichen Material auch nicht mit Sicherheit zu gelingen; wohl aber stoßen wir später auf Deszendenten von ihm.

In einem mittelbaren Regest aus einer Urkunden-Abschrift¹⁾ für diese Zeit, und zwar zum 8. August 1233 bei einem Akt in castro Zochulli (Zoccolo), ist noch ein D. Georgius, quondam ser Cacete de Novesino plebatus Thoni als Zeuge erwähnt. Wie aber aus den später anzuführenden Daten²⁾ erhellt, ist der Georgius, der als Sohn eines Guarimburtus Cacete erscheint, erst 70 Jahre später anzusetzen, und kommt noch 1319, also mehr als 90 Jahre später als lebend vor. Wahrscheinlich hat hier ein Irrtum oder ein Verschreiben der Jahreszahl in der Abschrift (vielleicht ein Umkehren der Ziffern: etwa 1323 in 1233) stattgefunden, so daß ich glaube, diesen Georgius um diese Zeit ausscheiden zu müssen³⁾.

Zum Jahre 1236 am 12. August findet sich noch bei Hormayr⁴⁾ ein Nikolaus de Tunno als Zeuge (unmittelbar nach Aldepreetus, Comes Tirolis) bei jener Verfügung des Kaisers Friedrich II. auf dem Marsfelde zu Trient, daß der Bischof keine Belehnungen, Verpfändungen oder Veräußerungen mit dem Stiftsgute vornehmen dürfe. Da aber Egger⁵⁾ als Zeugen nach dem Grafen Albert von Tirol den Nikolaus von Ulten nennt, so ist es wahrscheinlich, daß bei Hormayr ein Lesefehler vorliegt, und dieser Nikolaus de Tunno aus der Reihe der Thune zu streichen ist.

5. Auf Schloß Vision.

Im vorigen Abschnitt ist uns Moroellus de Tonno 1244 als Zeuge für einen Belehnungsakt vorgekommen, den Herr Ottolinus de Tono vornahm; aber schon lange zuvor⁶⁾ waren wir diesem als Ottolinus de loco Tonni unter denjenigen begegnet, denen 1199 die Mitbelehnung mit dem dosso Vision, wenn auch nur in ihren Stellvertretern, erteilt worden war. Er war dort Sohn weiland des Marsilius genannt worden und um jene Zeit jedenfalls noch minderjährig; aber wir stoßen noch oft auf diesen Namen im Verlaufe der folgenden Jahrzehnte.

Am 16. August 1213 ist er auf dem Platze zu Malé (Maletum) Zeuge (in presencia . . . Ottolini de Tunno), da Priester Konrad zu Terzolas seine Trienter Lehnen in die Hände des Bischofs Friedrich aufgibt; am folgenden Tage (17. August) abermals, als Armengarda, die Gemahlin Konrads, das Gleiche tat⁷⁾. Den 28. Juli 1216 war er wiederum vor der Kirche zu Malé Mitzeuge, da der Trienter Bischof Friedrich die Verpflichtung der Söhne Villanis de Tanzaga betreffs Abgabe von 20 Urnen Wein auf 12 Urnen ermäßigte⁸⁾. 1236, den 6. November, erfuhren wir bereits aus der Gerichtsverhandlung des Herrn Juannus de Tunno in Trient⁹⁾,

¹⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. a. Or. in C. Brughier.

²⁾ Siehe unten 9, p. 138.

³⁾ Danach wäre auch Glückselig Denk. zu berichtigen.

⁴⁾ Beiträge II, 247 Vgl. Alberti, Annali, p. 109, u. Bonelli II, p. 577. — Die Urkunde ist vom Jahre 1237 datiert; dies darf nicht irreführen, da sich Kaiser Friedrich II. der Pisanischen Zeitrechnung bediente, welche der

sonstigen um drei Vierteljahre voraus war, und das neue Jahr schon mit 25. März begann.

⁵⁾ Gesch. Tir. I, 248.

⁶⁾ Siehe 2, p. 105.

⁷⁾ Kink, Cod. Wang. n. 118, p. 268 f.

⁸⁾ Kink, Cod. Wang. n. 279, p. 501. — Tanzaga entspricht offenbar dem jetzigen Tozzaga, ungefähr ein Kilometer südöstlich von Bordiane, wie dieses am rechten Ufer der Noce

⁹⁾ Siehe oben 4, p. 111.

daß dieser ihn als Bürgen für den Bonomo aus Thun für gewisse Zusagen hatte pfänden wollen, was jedoch der Richter bis nach ausgetragener Streitsache untersagte. Noch im gleichen Jahre und Monate, am 21. November war Herr Ottolinus von Thun Zeuge, als sich Herr Nikolaus von Stenico in einer Streitsache mit dem Bischofe den Richtern Johann und Albrecht zum bestimmten Termine behufs Verhandlung einstellte¹⁾. 1248, den 29. November, wird bereits ein Marsilius de Tono als filius domini Ottolini erwähnt, an den ein Herr Ropertus in Cagno mit Einwilligung seiner Gemahlin Altadona und seiner Schwiegertochter Maza einen Zins von Käse, Kastanien und Wolle, der im Dorfe Munclasio gelegen war, verkaufen wollte²⁾. Der Umstand, daß hier Ottolinus einen Sohn hatte, der wieder Marsilius hieß, wie einst der Vater des Ottolinus von 1199, erhöht in außerordentlichem Maße die Wahrscheinlichkeit, daß wir es hier mit dem gleichen Ottolinus zu tun haben.

Der Name kommt übrigens inzwischen auch in anderer Form vor. Am 5. Jänner 1231 sind bei der Gelegenheit, da Ulricus, Graf von Ulten, dem Bischof Gerhard von Trient seine im Bistum befindlichen Allode verkauft, unter den Dienstleuten zweiter Art (*alterius macinatae*) auch genannt: *Ubertinus et frater Ottonellus de Tunno*³⁾. 1258, den 15. Feber, bekennet Herr Otonelus de Tono, daß er von den Erben weiland des Grafen Ulrich von Ulten und dem Grafen Heinrich von Ulten eine Hube zu Montana und ein Grundstück zu Kleinspaur gegen Zins zu Lehen trage⁴⁾. Das Regest dieser Urkunde ist im Innsbrucker Schatzarchiv-Repertorium⁵⁾ wiedergegeben: „Lehenrevers von Thun auf Graf Ulrich und Graf Heinrich von Ulten.“ Man sieht daraus, daß Otlein (Otolinus) und Ottonellus als gleichbedeutende Namen aufgefaßt wurden.

Noch einmal wird Ottolino di Tono erwähnt in einem Regest, das Pinamonti⁶⁾ aus dem Ms. des Hippolyto von Pergine anführt, und das er, allerdings irrtümlich, auf 1248 ansetzt. Es heißt darin, daß Ottolino sich für Baralio di Vanga, als dieser zu Salurn gefangen war, verbürgte, damit er auf freien Fuß gesetzt werde. Dieses Regest ist die ungenaue Inhaltsangabe einer Urkunde, die sich schon bei Bonelli⁷⁾ und wieder bei Hormayr⁸⁾ abgedruckt findet, und von beiden (entschieden irrig) zu 1248 angesetzt war, was sich daraus erklärt, daß deren Zeitbestimmung gewissen Schwierigkeiten unterlag. Einem solchen Irrtum verfiel auch Glückselig⁹⁾, wenn er zu 1200 ansetzt: „Ottolinus de Tonno — de Visione“, zu 1248 abermals ver-

¹⁾ Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Trient A. c. 8 n. 88).

²⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. a. C. Brughier, n. 31. — Die Jahrzahl 1248, die sich am Ende der Urkunde findet, paßt zum angegebenen Wochen- und Montagstag (die sabbati II. exeunte mensis Norembris); die Indictio VII schiene freilich zu 1249 zu gehören; offenbar wurde aber die Indiktionszählung der bischöflichen Kanzleien angewendet, nach welcher die Indiktion des folgenden Jahres schon mit 24. September begann.

³⁾ Hormayr, Beiträge II, 362.

⁴⁾ Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. n. 3765). Vgl. Ladurner, Regesten in Arch. f. Tir. II, 379.

⁵⁾ VI, 459.

⁶⁾ Memorie, p. 85.

⁷⁾ Notizie II, p. 584.

⁸⁾ Gesch. Tir. II, Urk. 73. — In seinen sämtl. Werken, II, p. 142, verlegt derselbe merkwürdigerweise den Vorgang auf den 17. April 1240.

⁹⁾ Denkw. p. 13. — Wir bezeichnen im folgenden die zwei etwas abweichenden Regesten in Gl. Dipl. als Gl. I (das zu 1200) und Gl. II (das zu 1248).

merkt: „*Ottolius de Visione — de Tunno*“. Die Angaben für 1200 und 1248 stützen sich in der Tat auf das von ihm angelegte *Diplomatarium*, für welches Exzerpten der verfügblichen Urkunde mit etwas voneinander abweichender Angabe des Inhaltes in doppelter Abschrift vorlagen, von denen er das eine zu 1200, das andere zu 1248 setzte. Ladurner hat in seinem eingehenden Aufsätze: „Die Edlen von Wanga, die älteren“¹⁾ volles Licht in diesen Knäuel urkundlicher Irrungen und Verwirrungen gebracht, indem er den Grund aufklärte, aus dem diese falschen Datierungen hervorgingen, daß „im Originale die Jahrzahl ausgefressen und sie (die Zitatoren der Urkunde) nur nach der ebenfalls etwas unleserlichen Indiktion das Jahr bestimmten“²⁾. In der Tat, weil von der Jahrzahl nur die höhere Zahl: millesimo decentesimo (12..) übrig war, die das Jahrhundert bezeichnete, die mindere Jahrzahl aber zerstört war, setzte Glückselig das eine Exzerpt der Urkunde zu 1200, um welche Zeit aber durchaus kein Bischof Egno von Trient existierte; das andere Exzerpt setzte er zu 1248, wohin es Bonelli und von Hormayr verwiesen hatten, wahrscheinlich deshalb, weil nach „Die Kirche des heil. Vigilius“ Egno 1248 zum Bischofe von Trient postuliert worden war; allein erst 1250 erfolgte seine wirkliche Übersetzung von Brixen nach Trient durch den Papst, und bei den Wirren der Zeit gelangte er nicht vor 1255 zur faktischen Besitznahme seines neuen Bistums. Die außer der Jahrzahl noch vorkommenden Zeitangaben lauteten infolge der Beschädigung auch etwas schwankend, im Abdrucke bei Hormayr: „*Indictione VII. die Veneris XIII. exeunte Aprili*“ (das wäre der 18. April), bei Gl. I.: „*Inde. VI. die Veneris 13. exeunte Aprili*“ (also gleichfalls der 18.), bei Gl. II.: „*Inde. VI. die Veneris XIII. exeunte Aprili*“ (das wäre der 17. April). Der 18. April fiel während der Regierungszeit Egnos das erstmal 1253 auf einen Freitag (dies Veneris), und zwar auf den Karfreitag, der 17. April erst 1254, allein diese beiden Jahre hatten die Indiktionen 11 und 12; genau so wie 1253 fiel der 18. April wieder 1264; zu diesem Jahre stimmt aber auch die Indiktion 7, wie sie von Hormayrs Abdruck enthält, sonst während der ganzen Regierungszeit Egnos nicht mehr. Der Akt muß also am 18. April 1264, und zwar am Karfreitag stattgefunden haben. Über den Inhalt des in der Urkunde bezeugten Vorganges gibt uns Ladurner in dem erwähnten Artikel³⁾ willkommenen Aufschluß dahin, daß Herr Albero von Wanga für sich und seinen Oheim Beral für ein Darlehen von 1250 π Berner dem Bischofe Egno ein Haus mit Turm und Zugehör, das sie vom Bistum zu Lehen hatten, heimgab gegen Wiedereinlösung mit dem Versprechen, daß auch Beral von Wanga binnen drei Tagen nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft von Salurn diese Aufsendung, beziehungsweise Verpfändung bestätigen werde. In den geschichtlichen Folgegang reiht Ladurner die in der Urkunde erwähnte Tatsache (entgegen der schiefen Darstellung von Hormayrs und auch Perinis) also ein: 1263 brach zwischen dem Grafen Meinhard und Albert von Görz-Tirol einer- und dem Bischof Egno anderseits der offene Krieg aufs neue los; die Gebrüder Friedrich und Beral von Wanga, trenn ihrem Lehenseide, ständen tapfer in den Reihen ihres Lehensherrn,

¹⁾ Arch. f. Gesch. Tir. II, p. 209—276.

²⁾ l. c. p. 261.

³⁾ P. 263.

Fürsten und Bischofs; 1263 waren sie urkundlich Trienter Hauptleute, in inniger Verbindung mit ihrem Vetter Bischof Egno. Friedrich starb, entweder im Gefechte oder eines natürlichen Todes, am 6. November 1263, Beral aber wurde später vom Grafen Meinhard gefangen (nicht vor dem 7. April, wo er in Trient noch Zeuge einer Urkunde ist) und in das dem Tiroler Grafen zugehörige Schloß Salurn als Gefangener abgeführt; für seine Freilassung wurde ein bedeutendes Lösegeld gefordert. Der Neffe Albero, in seinen Geldmitteln erschöpft, ging den Bischof um ein Darlehen an, der die 1250 g Berner vorstreckte, wogegen ihm Albero das genannte Trienter Lehen als Pfand gegen ausbedungenes Rücklösungsrecht aufsandte. Schon am 27. April 1265 jedoch wurde wegen des rückständigen Trienter Hauptmannschaftsöldes abgerechnet und dieser als vollständige Zahlung des Darlehens angenommen, so daß das verpfändete Lehen der beiden Herren von Wanga zurückgegeben wurde. So lichtvoll diese ganze Darlegung Ladurners ist und das Jahr 1264 unwiderleglich als richtig daturt, können wir nur betreffs des Monatstages der Urkunde mit ihm nicht übereinstimmen; dieser ist wegen des dies Veneris, der sich in allen Abschriften findet, nicht als 17. April, wie Ladurner annimmt, sondern als 18. anzusetzen, als Karfreitag, der im Mittelalter ohnedies vorzugsweise zur Lösung von Gefangenen verwendet wurde. Auf der gleichen Urkunde bestätigt zwei (nach Ladurner drei) Tage später, das ist am 20. April (XI. exennte April), der mittlerweile entlassene Beral die Verpfändung seines Neffen Albero. Beide in Trient vollzogene Akte wurden von einer Anzahl Adelliger teils bezeugt (der erste Akt), teils mit Eidschwur verbürgt (der zweite Akt), die zum Teile beidemal dieselben waren. Unter diesen aktenmäßig doppelt Vorkommenden ist auch unser Otolinus, und zwar mit verschiedenem Beisatze, das erstemal als Zeuge: „praesentibus . . . Ottolino de Visiono“, das zweitemal als eidlicher Bürge: „juraverunt . . . Otolinus de Tunno“. Daraus ergibt sich, daß derselbe, der nach seinem Geschlechtsnamen de Tunno hieß, in seinem eigenen Wohnsitze, den er um diese Zeit einnahm, auch de Visiono benannt wurde.

Otonellus oder Otolinus kommt 1264 zum letzten Male urkundlich als lebend vor; 1282 aber wird er schon als verstorben genannt. In diesen Zeitraum hinein muß also sein Tod fallen.

Alte Stammbäume, die übrigens offenkundige Fehler enthalten, nennen noch spätere Jahre, als die wir urkundlich belegen konnten. Bucelinus (*Germania Topo-Chrono-Stemmato-Graphica Sacra et Prophana, pars II., Ulmae 1662*) gibt eine Thunische Stammtafel, in welcher bei Otonellus de Thun (der übrigens nicht richtig als Sohn des Guarimbertus de Thun bezeichnet wird) der Zusatz steht: „Dotavit monasterium Königsberg, anno 1277“. — Auch Joh. Hübner in seinen „Genealog. Tabellen“ (*Leipzig, 1728*) führt in Tab. 712 unseren Otonellus (ebenso irrig als Sohn des Guarimbertus) an, und setzt zu seinem Namen: „lebte 1272“. — Die noch viel konfusere Tabelle der Grafen von Thun und Hohenstein in Karl Hopf, *Historisch-Genealogischer Atlas* (Gotha, 1858), 2. Bd., S. 142, 143, legt ihm (gleichfalls mit dem Vater Guarimbert) noch einen anderen Namen sogar als ersten oder Hauptnamen bei in der Notiz: „Gottfried (Otonellus), Woltäter des Klosters St. Michael 1272—1277“. — Neuerlich kam dem Verfasser dieses noch ein Verzeichnis aus dem gräflich Welspergischen Hauptarchiv zur Hand über Beziehungen

zwischen den beiden Häusern Thun-Hohenstein und Welsperg, an dessen Spitze stand: „Nr. 44. Einige genealogische Aufsätze aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert, aus welchen hervorgeht, daß Rosina von Welsperg, Tochter des am 24. März 1210 verstorbenen Otto III. von Welsperg, den Gottfried von Thun geheiratet habe“. Dabei findet sich noch die Bemerkung: „Dieselbe Rosina von Welsperg befindet sich auch auf dem alten gräflich Thunischen Stammbaum im Schlosse Brughier“.

Es ist nun gar nicht unmöglich, daß alle diese Daten auf eine einzige Quelle zurückgehen, von der nicht bekannt scheint, ob sie auf Urkunden fußt. Immerhin erweckt es ein günstiges Vorurteil für die Aufsätze im Welsberger Archiv, daß für den Vater der Rosina von Welsperg, der angeblichen Gemahlin des Gottfried von Thun, Sterbetag und Jahr ganz genau angegeben wird. Andererseits erweckt es freilich Bedenken, daß Gottfried (sei es etwa auch in der Form Gottofredus) bei Hopf, und nur bei ihm, mit Ottonellus identifiziert wird. Vielleicht ließe sich das Rätsel leichter lösen, wenn bekannt wäre, woher die Angabe stammt, daß dieser Ottonellus oder Gottfried Wohltäter (nach Bucelinus Dotator) des Klosters Königsberg (S. Michele) gewesen sei. Stünde diese Tatsache fest, könnte man vielleicht annehmen, daß Ottonellus noch in seinem hohen Alter als Gotofredus ins Kloster S. Michele eingetreten sei, so daß vielleicht 1272 (bei Hübner) seinen Eintritt, 1277 (Bucelinus) sein Todesjahr bezeichnete. Immerhin bleiben diese Angaben vorläufig urkundlich unerwiesen und daher unsicher.

Daß Ottolinus einen Sohn namens Marsilius hatte, war bereits oben (p. 105) zum Jahre 1248 erwähnt.

Acht Jahre später waren die Enkel des Manfredinus de Tonno, die beiden Söhne Warimberts (I.) de Tono, die Gebrüder Henricus¹⁾ und Odooricus, die uns schon 1242²⁾ begegnet waren, und zwar in jener Urkunde vom 13. März 1256, die uns bereits als Anhaltspunkt des schon erfolgten Todes Warimberts I. diente, zum ersten Male als „fratres de Visiaono“ bezeichnet. Dieses Zusammentreffen der erstmaligen Benennung von Vision in dem engen Zeitraum von acht Jahren läßt vermuten, daß Vision erst um diese Zeit, also etwa in den fünfziger Jahren, angebaut oder wenigstens erst bezogen wurde, trotzdem die Belehnung mit dem Bauplatz um mehr als ein halbes Jahrhundert früher geschehen war. Die Identität des Ottolinus

¹⁾ Die Angabe einer Tuniana genealogia bei Pinamonti (p. 25) müssen wir trotz des letzteren Bemerkung, deren Verfasser habe den Beweis dafür in Händen haben können (!), in das Bereich genealogischer Erdichtungen verweisen. Sie lautet dahin: Eine Frau von Vision, einzige Erbin der Familie dieses Namens, vermählte sich mit Heinrich de Tonno, der 1230 lebte und Vater des Udalricus, Ottolinus und Guarimbart war. „P. Bonelli“, fügt Pinamonti bestätigend hinzu, „fand die schriftliche Aufzeichnung vor, daß der erwähnte Ottolinus, Sohn Heinrichs „de Tonno“ und „de Visiono“ benannt wurde.“ Abgesehen von dem Durcheinanderwerfen Thunischer

Namen, die ganz anders zusammenhingen, haben wir ja gesehen, daß der Hügel Vision für einen Schloßbau 1199 an sechs Thune und einen Genossen derselben gemeinschaftlich verliehen wurde. Wäre dieses Lehen durch Verheiratung mit einer Erbtöchter an die Thune gekommen, so würde die Belehnungsurkunde der früheren Besitzer Erwähnung tun. Obige Angabe setzt einen Familiensitz Vision voraus. Die Belehnungsurkunde kennt bloß einen zum Schloßbau geeigneten Hügel. Das Richtige ist wohl: Zum neuen Schloß Vision, das Heinrich 1256 bewohnte, hat romantischer Sinn erst die Erbtöchter de Visiono geschaffen.

²⁾ Siehe oben bei Warimbert I., 3, p. 107.

von 1199 und dessen von 1264 vorausgesetzt (er brauchte in letzterem Jahre das Alter von 70 Jahren nicht viel überschritten zu haben), wäre dieser der Einzige von den ursprünglich Belehnten gewesen, der das erbaute Schloß Vision auch selbst bezogen hätte.

Heinrich wie Ottolinus und, wie wir weiter noch sehen werden, auch Juannus¹⁾ finden sich noch lange nach ihrem Tode als „de Visiono“ benannt; die beiden Ersten in einer Urkunde vom 8. Juni 1282, in welcher vier Glieder des Grafengeschlechtes Flavon eine Teilung ihrer Güter vornahmen, daß den Herren Riprandin und Rampert, Grafen von Flavon, einerseits Feudalrechte contra quondam Heinrichum de Visiono et suos haeredes zugestanden wurden, andererseits wieder den Herren Sonus und Willielmus von Flavon contra quondam Ottolinum de Visiono et suos haeredes²⁾. Auch 1288 den 22. Jänner wird Simeon de Belvesino als Sohn quondam domini Henrici de Vixiono bezeichnet, da er ein Stück Weinland im Gebiete von Tonnum (in pertinentiis Tonni) dem Herrn Ulrich von Enno abkauft³⁾. Dadurch wird es wahrscheinlich, daß diese beiden Vision als ihren Wohnsitz vor ihrem Tode nicht mehr, wenigstens nicht bleibend aufgegeben hatten.

Von dem einen Bruder Heinrich, der als einer der ersten Bewohner von Vision angeführt wird, wissen wir noch eine wichtige, urkundlich bezugte Tatsache vom 3. August 1261, nämlich, daß er zu Vigo dem Bischof Egno von Trient, seinem Lehensherrn, 150 m Berner als Darlehen vorstreckte, für welche ihn dieser einen Jahreszins von 15 m im Dorfe Altspaur (in villa Spori maioris) verpfändete⁴⁾. Am gleichen Tage am Schluß derselben Urkunde erkannte der Bischof aber auch eine Verpfändung an, die früher Graf Meynhard (Meguenardus) von Tirol im Namen des Bistums dem Heinrich von Vision gegenüber zu Bozen (ohne Angabe des Jahres) gemacht hatte. Es scheint, daß dieses spezielle Handeln des Grafen Meynhard im Namen des Bischofs, das auch für die Bistums- und Landesgeschichte eine Bedeutung hat⁵⁾, bis jetzt nicht bekannt ist. Sonst ist von Heinrich weiterhin nichts bekannt, als daß er am 13. Juni 1267 schon gestorben war, denn zu diesem Tage erscheinen die beiden Söhne Heinrichs, Simeon und Warimbert (II.), bei einem Kaufakte als quondam D. Henrici⁶⁾, dessen zwei Söhne jedoch hier „de castro Belvesini“ (Belvexini) genannt werden, worauf wir später noch zurückkommen müssen.

¹⁾ Siehe unten 9, p. 137.

²⁾ Gl. Dipl. Abschr. a. Ladurner Coll. n. 3.

³⁾ Gl. Dipl. Abschr. a. Ladurner Coll. n. 74.

⁴⁾ O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — Pinamonti (Memorie, p. 25) war hier wohl unterrichtet, wenn er von ansehnlichen Summen sprach, welche Bischof Egno unter Verpfändung bischöflicher Einkünfte zu Spaur von Ulrich und Heinrich von Vision erhielt; auch der ausstellende Notar Friedrich von Fruzo ist ganz richtig angegeben; nur dürfte das *ricoverato* (geflüchtet) vom Bischofe für diese

Zeit nicht eigentlich erweisbar sein. (Siehe die Urkundenbeilage I.)

⁵⁾ Dieser Akt Meynhards II. im Namen des Bischofs dürfte wohl von 1259 datieren, in welchem Jahre er zu Trient einen eigenen Hauptmann bestellte. (Siehe Alberti, Annali, p. 136.) — Die Schuldaufnahme 1261 seitens des Bischofs deutet auf seine finanziellen Verlegenheiten hin, in welche ihn die Ungunst der Zeiten gebracht. Die Schuld scheint unbeglichen geblieben zu sein, da der Schuldschein sich ganz unverletzt erhalten hat.

⁶⁾ Rg. i. Gl. Dipl. a. Or. i. C. Brughier, ebenso Ibr. Rg.

Es könnte scheinen, daß die Familie Thun nicht lange im Besitze Visions gewesen sei; denn zu 1286 steht im Schatzarchiv-Repertorium zu Innsbruck¹⁾, auf das sich Kink²⁾ beruft, das wohl auch Durig³⁾ als Quelle voraussetzt: „Kauf und Übergab auf Graf Meinhard von Tirol von Jordan von Thunn vmb das Schloß Visiaun am Nons — ist Lehen von stift Trient — um 50 π Berner.“ Nach den in Innsbruck gesammelten Tetschner Regesten ist für den Akt noch eine andere, genauere Quelle vorhanden, nämlich das Original selbst⁴⁾. Unser Regest lautet: „1286 den 20. Feber. Vor dem Schloß Tirol. In Gegenwart von . . . (4 Zeugen) verkauft Herr Jordannus, Sohn weiland des Herrn Albertinus vom Schlosse Thun, dem Grafen Meinhard ein gemauertes Gehöfte beim Schlosse Vision, das einerseits an den gemeinen Weg, andererseits an die Wohnung des Fredericus, seines Veters, Sohnes weiland Herrn Manfredins von Thun, stößt, um 50 π Berner.“ Es handelte sich also nicht um den Verkauf des ganzen Schlosses Vision⁵⁾, sondern höchstens um den Anteil des Jordanus, der uns hier als Sohn des Albertinus (wahrscheinlich eines Enkels des 1199 mitbelehnten) bekannt wird, vielleicht nicht einmal um seinen ganzen Anteil, sondern nur einen Teil desselben, der als „gemauertes Gehöfte“ bezeichnet wird. Zugleich erfahren wir hier noch von einem Bewohner Visions, von dem schon früher⁶⁾ erwähnten Federicus, einem Sohne Manfredins, dessen Wohnung an das verkaufte Gehöfte des Jordanus anstieß; immerhin scheint der an Grafen Meinhard von Tirol verkaufte Teil der nach seiner Ausdehnung oder seiner Lage wichtigste Teil des Schlosses gewesen oder durch Befestigung dazu gemacht worden zu sein; vielleicht auch hielt die Familie Thun ihre anderen Teile, die sie noch am Schlosse Vision besaß, weil unterdessen auf Schloß Belvesino angesessen und von einem so mächtigen Mitbesitzer jedenfalls zurückgedrängt, nicht mehr so wie früher in Stand. Ob Graf Mainrad „bald auch andere Teile erworben haben mag“, wie Außerer⁷⁾ meint, scheint sich wenigstens nicht sicherstellen zu lassen. Wie übermächtig aber fernerhin der Graf von Tirol auf Vision erschien, ersieht man aus der verdienstvollen Zusammenstellung Außerers über die weiteren Besitzverhältnisse des landesfürstlichen Teiles, die wir noch durch eine genauere handschriftliche Zusammenstellung Ladurners ergänzen können⁸⁾. Der Landesfürst hatte, vielleicht seit der Erwerbung von 1286, einen ständigen Vertreter auf Vision. — 1289 erscheint im Verrechnungsbuch Meinhard's (Liber Rationalis Mainhardi) ein Griffio de Materai als Custos (Hüter) castri Belvederi et Visioni⁹⁾. Ebendort findet sich 1295 Sturmio als Capitaneus in Visione. 1298 verrechnet D. Heinrichus, Burggravius de Tirol einem (nicht genannten) Castellan für die Burghut von Vision

1) II, 382.

2) Vorles., p. 363.

3) Ferdinand, 2. F. IX, 115.

4) Sch. A. N. 15.

5) Außerer (Adel d. Nonsb., p. 31) drückt sich geradezu, aber offenbar irrig so aus, als ob Graf Mainrad 1286 „von Jordan von Thun Schloß Visione (also das ganze) erkaufte“ habe. Dagegen bei ihm das Richtige p. 47.

6) Siehe oben 3, p. 107, 108.

7) Außerer, Adel, p. 60.

8) Abschrift in Gl. Sammlungen von einer Geschichte des C. Visiono aus den Materialien Ladurners, die wir weiterhin als Gl. Lad. Gesch. Vis. bezeichnen wollen.

9) Gl. Lad. Gesch. Vis. — Ein verfallenes Schloß Belvedere im Gebiet von Villamontana, Ger.-Bez. Trient kennt Perini, Diz. cor. di Trent. p. 27.

(pro Burghuta castri Visigona) 10 Mark¹⁾. Um 1308 erwähnt Außerer bereits einen landesfürstlichen Hauptmann auf Vision, gegen den beim Bischof wegen Gewalttätigkeiten geklagt worden sein soll²⁾. Zu 1327 wird gemeldet: „13. Martii deponit Heinricus de Annenberch Burggravius Tirol rationem, item dedit D. Jacobo de Liebenberch pro Burghuta castri Visiaun 8 Marcas³⁾.“ Noch vorher im selben Jahre, 1327, erhielt Volkmar von Burgstall, der „Ahnherr der Grafen von Spaur“, von König Heinrich die Burghut von Visione, am 7. Feber 1333 den Auftrag, unter Vision an der Klause bei der Brücke „Puntelpein“ (Ponte alpino) einen Turm (das spätere Rocchetta) zu bauen, der vorläufig ihm als Pfand blieb⁴⁾. Bei den späteren Verhandlungen in München mit Kaiser Ludwig und dessen Sohn, Markgraf Ludwig von Brandenburg, um diesem Tirol zuzuwenden, wurden ihm von Kaiser überhaupt seine Handfesten, Briefe und Urkunden über alle seine Pfandschaften, Lehen und Eigen bestätigt, wie er sie von König Heinrich, König Johann von Böhmen oder dessen Sohn Johann erhalten⁵⁾; eine eigene Urkunde betrifft Puntelpeyn, Turn und Clausen und „Veste Visiawn“, die ihm von Kaiser ebenso verliehen wurden, wie dies bereits vom König Heinrich geschehen⁶⁾. Schon 1342 hatte sich das Schicksal des mächtigen Günstlings gewendet; im Sommer 1342 gefangen, war er 1343 schon tot. Visione wurde sofort dem Konrad von Schenna verliehen⁷⁾. — Wohl verfügte Kaiser Karl IV. am 21. Juli 1347 durch Urkunde von Belluno die Rückgabe alles von andern dem Bistum Trient Entrissenen, darunter auch die des Schlosses Vision. Der Befehl gelangte jedoch infolge der weitern Vorfälle nicht zur Ausführung⁸⁾. Außerer nennt weiterhin ohne genauere Zeitangabe Haidenreich von Meissau als Pfleger auf Visione⁹⁾. Im Jahre 1353 scheint einer von Landow dort Hauptmann des Markgrafen Ludwig gewesen zu sein, da letzterer bekennt, dem Botsch von Florenz 6 Mark schuldig zu sein für Fleisch und Korn, die er für den von Landow gen Visiaun geliefert¹⁰⁾. — 1363 gab Herzogin Margareth während ihrer Alleinherrschaft nebst anderem auch die Veste Visiaun ihrem Günstling, Heinrich von Rottenburg, zu Lehen¹¹⁾, der es auch unter den neuen Herrschern, den Herzogen von Österreich, behielt. Der von Außerer zu 1368 erwähnte Peter von Arberg¹²⁾ war also jedenfalls vom Rottenburger gesetzt. 1378 ließ obiger Heinrich von Rottenburg die Aufzeichnung über alle Dienste und Leistungen anfertigen, welche die Leute von Andolo und Molveno zur Veste Visiaun zu tun schuldig waren, nämlich das Schloß zu decken, Gebälke, Kalk und

¹⁾ Freiberg, Neue Beiträge I, p. 205, auch Liber Rationalis D. ducum de Carinthia nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

²⁾ Adel, p. 166 nach Perini, Conti di Flavon und Ladurner: „Die Grafen von Flavon“. — Da aber Trient 1308 faktisch keinen Bischof hatte (der frühere war 1307 gestorben, der Nachfolger wurde erst 1310 gewählt), so muß entweder in der Datierung oder sonst einer Umstandsangabe dieser Tatsache wohl ein Fehler vorliegen.

³⁾ Gl. Lad. Gesch. Vis.

⁴⁾ Außerer, p. 177.

⁵⁾ l. c. p. 179.

⁶⁾ Deutsche Urk., Abscr. i. Gl. Dipl. a. Ladurner Coll. n. 22. — Die Urkunde ist vom 22. November 1341 datiert.

⁷⁾ Außerer, l. c. p. 179—181.

⁸⁾ Gl. Lad. Gesch. Vis.

⁹⁾ Außerer, l. c. p. 60.

¹⁰⁾ Freiberg, Gesch. d. Markgr. Ludwig v. Brandenburg, Urk. 41 nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

¹¹⁾ Burglechner Ms. nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

¹²⁾ Adel, p. 60.

Sand dahin zu liefern, das notwendige Brennholz zu leisten, das dahin gehörige Heu zu mähen und einzuführen, so wie Alles für das Bedürfnis des Schlosses Nötige zu veranlassen¹⁾). 1401 erhielt Heinrich von Rottenburg von Herzog Leopold die Pflege von Visium mit 50 Mk. Burghut und 600 Mk. Bestandgeld²⁾). Das Verhältnis des Landesfürsten Friedrich zu Heinrich von Rottenburg war ein minder freundliches geworden. Am 25. März 1410 wird er von jenem zu Kaltren verhalten, dafür zu sorgen, daß dem Herzog von Land und Leuten aus der Veste Visiaun kein Schaden geschehe, bis die Sache zwischen ihnen ausgetragen sei. Noch im selben Jahre kommt Heinrich von Rottenburg in die Gewalt des Herzogs; dieser fordert von ihm am 19. November als Bedingung seiner Freilassung auch die Abtretung aller Schlösser und Gerichte in Nons, und wirklich willigt derselbe am 8. Dezember ein, daß neben andern auch die zwei Klausen auf dem Nons von des Herzogs Leuten besetzt würden³⁾). Herzog Friedrich besetzte nun die Veste Visium mit einem ihm getreuen Hauptmann, die aber 1416 Peter von Spaur auf Seite und mit Erlaubnis Herzogs Ernst gegen Herzog Friedrich neben andern Schlössern samt der Klausen erobert⁴⁾). Laut Spruch von 1420 wurde es an Herzog Friedrich übergeben, der trotz eines entgegengesetzten kaiserlichen Spruches den Oswald Campenner als Hauptmann dahin setzte, der 1427 bei einer Erhebung der Nonsberger gegen Bischof Alexander von Trient eine sonderbare Rolle spielte, indem er diesem den Weg zur Rückkehr aus dem Nonstale versperren wollte und endlich nur gegen Bedingungen freigab⁵⁾). — 1442 kam Niklas Campenner, der seinen Diensttreuers von der Veste Visiaun dem Kaiser Friedrich III. als Vormund des Herzogs Siegmund ausstellte, und dabei verspricht, am Schlosse etwas zu verbauen⁶⁾). 1446 am 3. Juli wird bei einer Verhandlung der Herren Siegmund und Anton von Thun mit Abgeordneten von Tajo und Tres über Wälder und Weiden beim Schlosse Bragher ein Herr Heinrich Campaner, Hauptmann im Schlosse Visium und der Rochetta bei Pontalpino als Zeuge genannt⁷⁾). Niklas Campenners Söhne Gebhard und Heinrich erhielten Schloß und Klausen um 1000 fl. Rh. 1451 vom Herzog Siegmund⁸⁾).

Gleich darauf (1452) finden wir (was Außerer entgangen ist) Visiaun mit der Metzger Klausen seitens des Herzogs Siegmund dem Friedrich von Thun, einem Enkel Warimberts III., pflegweise eingegeben; von 1452 datiert nämlich ein Inventar des „Zugs und Plunders“, die mit der Pflege Visiaun und der Metzger Klausen diesem Friedrich eingewortet wurden⁹⁾).

Die Zwischenverwaltung Friedrichs von Thun dauerte aber nicht lange. Schon 1456 verschreibt der Herzog die Veste Visiaun samt Klausen und Zoll darunter dem Gotthard Campaner auf sein Lebenlang, der zugleich bischöflich Trienter Pfleger zu Castelmann war und 1465 starb. Noch im selben Jahre verließ Herzog Siegmund Veste samt Zugehör, wie sie Gotthard inne gehabt, dem Matthäus Hölzl gleichfalls bis zu seinem Tode, der 1507 erfolgte. Doch wird 1494 in einer Trienter

¹⁾ Burglechner nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

²⁾ Außerer nach Sch. A. II, 76.

³⁾ Tab. Oenip. nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

⁴⁾ Außerer, p. 184.

⁵⁾ Hippoliti, Mon. Eccl. Trid. nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

⁶⁾ Ibr. A. nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

⁷⁾ A. i. C. Brughier nach Gl. Lad. Gesch. Vis.; Rg. d. Urk. auch in Gl. Cod. ep.

⁸⁾ Adel, p. 60 nach Alt. Tri. B. f. 62, n. 89.

⁹⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A. Repert. II, 1680.)

Urkunde ein Nikolaus dei Filippini di Vigo als Hauptmann an der Rochetta genannt, wahrscheinlich als Stellvertreter des Hölzl. Noch bei des letzteren Lebzeiten war die Veste schon dem Pankraz Klauen auf zehn Jahre als Pfandschaft zugesagt, die er 1508 auch antrat; ihm folgte sein Sohn Jakob, von dem sie 1534 an Siegmund von Thun übergeht, der die darauffliegende Pfandschuld ablöste; auch er hatte sie nur bis 27. Dezember 1557 inne. Von ihm wird berichtet, daß er zur Bequemlichkeit der Besatzung oberhalb derselben ein Stück öden Grundes zu einem Garten und Acker aufreuten ließ¹⁾.

Wie während der ganzen Zeit seit 1286 die Thune in allen ihren bischöflichen Trienter Belehnungen auch mit Vision mitbelehnt wurden, so hatte auch noch 1469 Michael, der Senior des Hauses Thun, im Namen auch aller übrigen Familienglieder, die Belehnung wie mit allen anderen herkömmlichen Lehen, so auch mit der Hälfte von Vision mitempfangen, so daß wohl eine Scheidung des dem Herzog gehörigen, besser befestigten Teiles des einstigen Schloßhügels Vision von dem noch im Lehenbesitze der Thune befindlichen Anteil fortgedauert haben muß²⁾.

Was die Lage von Schloß Vision anbelangt, so war es gar nicht weit (etwa $\frac{7}{10}$ Kilometer in der Luftlinie) von dem früheren castelletto Tono gelegen, und zwar in südsüdöstlicher Richtung. Wegen seiner nahen Lage am alten Sitze Tonum mag es wohl auch im gewöhnlichen Leben als zu diesem gehörig, mit diesem zusammenfallend angesehen worden sein, woraus dann die Bemerkung erklärlich würde, die Bonelli³⁾ in einem alten Kodex gefunden haben will: „Visium Castrum, quod hodie est Thun.“

Die Thunischen Reste des Besitzes von Vision scheinen sich mit dem Gebiet von Castelletto berührt zu haben. Teile davon waren später aus den Thunischen in andere Hände übergegangen. So besaß 1456 Gotthard Campaner den Meyerhof und den Dorothea-Wittibhof, einander gegenüber bei St. Margreten zu Castellet gelegen, und verkaufte sie dem Herzog, der ihm dafür Visiaun in Pfdge samt den ihm eben abgekauften Höfen überließ⁴⁾. Burglechner⁵⁾ macht die Bemerkung, daß sich das Jurisdiktionsgebiet von Vision auf 200 Klafter allenthalben ringsum erstreckte.

Ehe wir von Vision scheiden, ist es angemessen, die Geschichte jenes Ulrich samt der seines Sohnes einzufügen, welcher neben seinem Bruder Heinrich 1256 uns als erster Bewohner von Vision entgegen trat. Uns zuerst 1242 bei seiner Vermählung mit Sophia, der Tochter Tristans von Firmian, am 24. August jenes Jahres bekannt geworden, mit der er eine Aussteuer von 300 π Berner erhielt, sehen wir ihn 1272 am 30. April vom Bischof Egno von Trient zu Bozen als Prokurator seiner Gemahlin, deren Vater um diese Zeit schon gestorben war, mit einem Lehen belehnt, wie es zuvor Tristam von Firmian besessen; er legte zugleich für seine belehnte Gemahlin den Lehenstreueid ab⁶⁾. Es wurden damit auch die Verdienste

¹⁾ All die letzteren Daten in Gl. Lad. Gesch. Vis.

²⁾ Für die Behauptung Außerers, daß „die Thune mit geringer Unterbrechung den durch Meinrad erkaufte Anteil vom Landesfürsten zu Lehen trugen“, konnten wir keinen Anhaltspunkt finden.

³⁾ Notizie II, 588.

⁴⁾ Gl. Lad. Gesch. Vis.

⁵⁾ Nach Gl. Lad. Gesch. Vis.

⁶⁾ Gl. Dipl. a. Coll. Ebele, n. 42. — Hormayr S. Werke, p. 158.

belohnt, die er sich im Kampfe Meinhards von Tirol um den Bischof Egno mit nur wenigen Getreuen erworben, zu denen auch die Firmian gehörten¹⁾. Schon früher hatte er sich solche Verdienste um den Bischof Egno erworben, denn wie sein Bruder Heinrich hatte auch er am 3. August 1261 dem Bischofe ein Darlehen, und zwar von 50 π Berner gegeben, für das auch ihm ein bischöflicher Zins zu Altspaur von 5 π jährlich verpfändet wurde²⁾. Vom 15. Juni 1275 liegt eine Aufzeichnung des Herrn Odoricus quondam D. Guarimberti de Thono über Erbpachtzinse vor, die ihm bei der Teilung mit seinem Bruder Heinrich zufließen und welche Lehen des Bischofs Heinrich von Trient waren³⁾. Diese Aufnahme hatte der einstweilige Hauptmann auf dem Nonsberg, Otto von Rottenburg (bei Egger I. 308: Rothbach, in unserem Regest: Roamberg geschrieben) aufgenommen kraft des Ausspruches des Königs Rudolf im Mai d. J. auf ein zeitweiliges Ruhen des Streitess zwischen Graf Meinhard und Bischof Heinrich. Die zwei erst verzeichneten Zinszahler waren von Novesino, dann kommt eine Reihe, deren Wohnsitz nicht benannt ist (wahrscheinlich war es auch Novesino, wie bei den vorhergehenden), gegen Ende einer de Magulo und die Kinder eines anderen von Amulo⁴⁾. Was sonst von Ulrich bekannt ist, betrifft kleine Besitzveränderungen. Ihm und seinem Bruder Heinrich gemeinsam sendete am 13. März 1256 Herr Walter von Sporo das Lehen auf, das er von beiden in den Pfarren Segno und Sporo hatte⁵⁾. Am 14. Juni 1271 verkaufte er (Dominus Odalricus quondam Warimberti de Tono) im Dorfe Novesini seinem Neffen Simeon (dem Sohne seines Bruders Heinrich) als freies Allod einen Weinzins im Betrag von einer Urne ad rectam urnam vicinalem plebis Toni, der auf einem Hause des Dorfes Novesini lastete⁶⁾. 1286, am 21. April, war Ulrich bereits tot, denn sein Sohn Otto wird bei einer Zeugenschaft, die er da leistet, als „quondam Domini Odolrici de Tonno“ bezeichnet⁷⁾.

Ulrichs Sohn Otto erscheint eben bei dieser Gelegenheit als Zeuge für die Quittierung der erhaltenen Mitgift des Heinrich Rospacius (eines illegitimen Sprößlings der Familie) für Faydia, Tochter des Gompolinus de castro Bragerio, zuerst erwähnt. Er kommt noch außerdem vor: 1296, den 28. Juni, bei Einschätzung der Besitzungen der Gemeinde Vigo für Umlage der an Herzog Otto, beziehungsweise seine Hauptleute zu zahlenden Abgaben und Leistungen (mit der Bezeichnung: *domino Ottone condam domini Odorici de Visione*), worunter an erster Stelle die bona et possessiones de la Tesse a Castro Toni vorkommen, geschätzt für 18 π Berner⁸⁾; weiterhin 1303,

¹⁾ Vgl. Ki. hl. Vig. I, 106.

²⁾ O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen, linksseitig etwas abgefrassen. Der Form nach ist sie fast ganz mit der für seinen Bruder Heinrich übereinstimmend, so daß sie aus dieser im Texte leicht ergänzt werden kann. — Vgl. auch Pinamonti, Memorie, p. 45.

³⁾ Ibr. Rg. a. Or. in C. Brughier.

⁴⁾ Magolo, wohl soviel als Malgolo; Amulo, wohl das heutige Dambel. — Malgolo vom jetzigen C. Thun fast gerade nördlich 10 $\frac{1}{2}$ Kilometer entfernt; von da noch nördlicher 3 Kilometer Dambel.

⁵⁾ Siehe oben bei Warimbert I, 3, p. 99.

⁶⁾ Gl. Dipl. nach Or. i. C. Brughier a. Ladurner Coll. n. 69.

⁷⁾ Ibr. Rg. a. Or. in St. A. (Sch. A. 3775, Notariatsinstrument.)

⁸⁾ Abgedruckt als Beilage zu Kogler, Das landesfürstl. Steuerwesen in Tirol (Arch. f. österr. Gesch. 1901, Bd. XC, p. 689) a. O. in Wien. Staats-A. (früher Jbr. Sch. A. Bd. 129. — Rg. Sch. A. Rep. VI, 628). — Herzog Otto von Kärnten und Tirol war in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Ludwig und Heinrich seinem Vater Meinard II., nach dessen am 31. Oktober 1293 erfolgten Tode, nachgefolgt.

am 3. Dezember, als Zeuge (dnus Otto quond. dni Odorici de Vessione) bei der Güterteilung der sechs Söhne Warimberts II. in einer Urkunde, in der der spezielle Teil Bertolds, des vierten dieser sechs Söhne, einzeln angegeben wurde¹⁾; 1306, den 17. August, gleichfalls als Zeuge (Otto quondam dni Odorici de Tono) in einer Urkunde, in welcher der Anteil des Belvesinus, des ersten Sohnes Warimberts II., bei der zweiten Teilung spezifiziert erscheint²⁾; 1307, am 22. März, als „quondam Odorici de Visione“, und zwar als Zeuge, da Belvesinus de Tono seine empfangenen Lehen vor dem Bischof von Trient einzeln aufzählt³⁾; aber auch er selbst empfängt am gleichen Tage seine Lehen und zugleich die des Simon (Simeon) und Concicus als deren gesetzlich beglaubigter Vertreter⁴⁾. 1309, den 8. Feber, leistet er Zeugenschaft (presencia Ser Otonis filii quondam dni Odolrici de Tono) im Burghof des Schlosses Belvesin beim Kaufe eines Wiesengrundes bei Novesino durch Belvesinus de Tono⁵⁾, ebenso am 20. August 1311 im Gebiete (pertinentiis) Lagugnani in einer Rechtssache⁶⁾. 1314, am 21. März, erscheint er bereits als gestorben, da die Einwilligung in den Verkauf eines Ackergrundes an Simeon de c. Belvesini seitens der Gemahlin des Verkäufers Heinrich Rospaz von Tono, der Domina Alta, stattfand zu Tonum (Tony) im Hause weiland Herrn Ottos (in domo que fuit quondam dni Ottonis de Tono⁷⁾). Eine Nachkommenschaft von ihm ist nicht nachweisbar.

6. Schloß Belvesin (Novesino) mit Rückblick auf Castelloto.

Schon früher war bei Heinrich de Visiono angeführt worden, daß da, wo er zum ersten Male als gestorben erwähnt ist, 13. Juni 1267, zum ersten Male auch eines neuen Thunischen Schlosses Erwähnung geschieht, des Castrum Belvesini⁸⁾. Da wird nämlich Herr Warimbert, Sohn weiland des Herrn Henricus, vom Schlosse Belvesin von Petrus, Sohn des Herrn Odoricus von Henno (Euno, jetzt Denno), über 19 H Berner für ein verkauftes Grundstück bei Novesino quittiert. Der Akt ging vor sich in castro Belvesini. Zugegen war dabei Warimberts Bruder Simeon, Sohn weiland des Herrn Henricus, von demselben Schlosse.⁹⁾ — Aus diesem

¹⁾ O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen.
— S. Urkunden-Beilage II.

²⁾ O. Prg. U: a. C. Thun i. Schl. Tetschen.

³⁾ Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

⁴⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. A. caps. XXII. n. 4, f. 15 b).

⁵⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 132 und Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

⁶⁾ Ibr. Rg. a. e. Notariats-Instrum. im Schlosse Tharansberg (Dornsberg). — Lagugnani dürfte wohl das heutige Algund (alt gewöhnlich Alagumna) bedeuten, welches nach Staffler (Tirol II, 662) 1 $\frac{1}{2}$ Stunden nordwestlich von Meran liegt. Die im Regest vielleicht verderbte Ortsbezeichnung dürfte um so sicherer diesem Orte entsprechen, als Tharansberg, von

wo die Urkunde stammt, in südwestlicher Richtung jenseits der Etsch auch nicht allzuweit davon liegt. Bei Hormayr (Beiträge II, p. 362) ist auch ein Lugugnano erwähnt (Ylthebrandum de Lugugnano), und zwar unmittelbar nach Tarant, Mais und andern Geschlechtern dieser Gegend. An S. Lugano im Bezirke Cavalese, zirka 21 $\frac{1}{2}$ Kilometer östlich von Trient, dürfte wohl kaum zu denken sein.

⁷⁾ Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

⁸⁾ Siehe oben 5, p. 117.

⁹⁾ Obwohl das castrum Belvesini zweimal unmittelbar nach dem Namen Heinrichs vorkommt, da wo er mit den Namen der beiden Söhne Warimbert und Simeon durch die Formel

Akte ergibt sich also, daß 1267, nur 11 Jahre später, als C. Vision zum ersten Male genannt wurde, bereits ein neues Schloß: *Castrum Belvesini* bestand, auf welchem die zwei Söhne Heinrichs, Warimbert und Simeon, ihren Wohnsitz hatten. Es hatte sich also offenbar das beschränkte, einer Ausdehnung schwer fähige Vision als unzureichend für die ausgedehnte Familiengenossenschaft erwiesen, und das neue Schloß muß bald, nachdem Vision bezogen war, in Angriff genommen worden sein. Es stand auch auf Lehengrund der Kirche von Trient, denn unter den Bischöflich-Trienter Belehungen wird fortan das Schloß Belvesin immer mit genannt. Vision und Belvesin können nicht, wie man etwa vermuten möchte und wie Pinamonti als selbstverständlich annimmt (*Memorie*, p. 71), gleichbedeutend gewesen sein, da beide in den Belehungsakten nebeneinander genannt werden. Auch ist vom Schloß Belvesin in der Teilungsurkunde der Söhne Warimberts eine Angabe seiner Teile enthalten, welche beweist, wie umfassend dieser Bau schon damals gewesen sein muß. Auf Vision wäre für so ausgedehnte Bauten nicht der nötige Raum gewesen. Der Sitz auf Schloß Belvesin scheint übrigens der Familie Heinrichs eigen gewesen zu sein.

Selbstverständlich interessiert uns vor allem die Frage, wo wir dieses Schloß Belvesin zu suchen haben. Heute hat sich wohl allgemein die Überzeugung durchgerungen, daß das ehemalige C. Belvesini, wenigstens dem Grundstocke nach, jenes Schloß sei, das sich bis heute als Schloß Thun, Castel Tonno erhalten hat, obwohl die Tradition dafür eine Zeitlang verloren gegangen war, und auch Glückselig noch zögernd diese Ansicht eine „sich geltend machende Annahme“ nennt¹⁾. Wir haben dafür einen entscheidenden urkundlichen Grund. Bei der ersten bischöflichen Belehnung der Familie vom XIV. Jahrh., im Jahre 1307, den 22. März, erklärt Belvesinus, Sohn weiland Herrn Guarimberts von Vision, vom Bischof als Lehen seinen Anteil am Schlosse Belvesino und am Schlosse Vision erhalten zu haben²⁾. Es bestand also damals daneben kein Lehens-Schloß Tuno oder Tono im eigentlichen Sinne. Dieses Schloß Belvesin nun liegt in beherrschender Höhe (606 Meter hoch, nur wenig gegen die Höhe von Vision zurückstehend) am rechten Ufer des Rinassico, von Visione ziemlich nördlich mit einer kleinen östlichen Abweichung, etwa $4\frac{1}{2}$ Kilometer entfernt. Dort also hat sich das Geschlecht zu jenem Einfluß und jener Macht herausgearbeitet, zu der es allmählich im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte gelangte.

Gewisse Daten aus Urkunden-Regesten drängen schließlich noch zu der Frage, ob es nicht im XIII. und in den ersten Jahrzehnten des XIV. Jahrh. noch ein im Besitze von Thunischen Familiengliedern befindliches Schloß *Novesini* gegeben habe, denn wir finden einzelne unzweifelhafte Glieder der Thunschen Familie teils als „de *Novesini*“, später sogar als „de *castro Novesini*“ bezeichnet. Das erste

„quondam domini Henrici“ verbunden ist, so folgt doch nicht, daraus, daß dieses neue Schloß auch als sein letzter Wohnsitz bezeichnet wird, da die Bezeichnung der Vaterschaft den Charakter eines Zwischengliedes hat, und der nach diesem Zwischenglied angeführte Wohnsitz sich auf den Erstgenannten bezieht. Dies gilt

überall, wo nicht für Sohn und Vater zwei verschiedene Wohnorte angegeben sind. — Die Form *Belvesini* ist = *Belvessini*, da *x* gewöhnlich wie scharfes *s*, bisweilen auch wie *z* gelesen wurde.

1) *Denkw.* p. 12.

2) *Ibr. Rg. s. Or. i C. Brughier.*

Regest dieser Art würde, wenn es richtig datiert wäre, schon zum Jahre 1233 gehören.¹⁾ Wie aber schon dort dargetan wurde, daß der D. Georgius, der als quondam ser Cacete de Novesino angeführt wurde, als Sohn des Guarimberti Caete später gelebt hat, da er 1319 noch als lebend erwähnt ist, müssen wir annehmen, daß hier eine falsche Datierung vorliege und das Regest wahrscheinlicher ins XIV. Jahrh. gehöre. Dies zugegeben, wäre sowohl dieser Georgius als der mit ihm zugleich genannte D. Arnoldus q. Domini Petri de dicto loco Novesini für das XIII. Jahrh. noch nicht als Bewohner von Novesino zu nennen. — Dann wäre als der erste Adelige, der als „de Novesino“ bezeichnet wird, der Dominus Otonellus de Novesino anzusehen, welcher im Jahre 1256 Mitzeuge war, als Herr Walter von Spaur in die Hände der Gebrüder Heinrich und Ulrich von Vision ein Lehen aufgab, das er von diesen Beiden inne hatte.²⁾ Daß dieser mit dem oben genannten D. Otonellus und Ottolinus de Tonno und de Visiono derselbe sei, würde sich uns auf diese Bezeichnung hin noch nicht ohne weiteres nahe legen, auch wenn wir uns erinnern, daß das 1267 zuerst genannte Castrum Belvesini gerade ober dem Dorfe Novesino (dem späteren Nosino, heute Masi di Nosino) sich erhebt. Schiene uns die Konjektur einer Identität doch beachtenswert, so würden wir etwa vermuten können, Ottolinus habe sich zuerst ober Novesino angesiedelt mit einem verhältnismäßig einfacheren Bau, und habe erst später mit den Söhnen Warimberts I. einen Tausch vorgenommen, so daß er sich dann 1264 bereits auf Vision niedergelassen, während Heinrich und Ulrich seine Wohnung ober Nosino bezogen und sie bis 1267 zu einem burgartigen Bau ausgestaltet hätten. Doch diese Annahme läßt sich nicht über den Wert einer möglichen Vermutung heben.

1290, am 20. November, begegnet uns wieder ein Henricus filius Warimberti de Novesino, dem zu Trient gerichtlich die Vollmacht gegeben wurde, den Besitz einer Rimania (Arimannia) in Toss (wohl Doss), Pfarre Tahon (Taan, heute Tavon) anzutreten.³⁾ Auch hier liegt kein zwingender Grund vor, an Herrn Warimbert II. de Tonno zu denken, besonders da unter seinen sechs ihn beerbenden Söhnen kein Heinrich vorkommt; es müßte nur sein, daß dieser Heinrich ihm vorgestorben, oder daß er, weil ihm kein „Herr“ vorgesetzt ist, ein illegitimer oder nicht ebenbürtiger Sprößling gewesen wäre. Diese Annahme ist wenigstens nicht geradezu ausgeschlossen; sie ist aber auch nicht gesichert.

Anders wird die Ausdrucksweise vom Jahre 1313 an. Da bekennet im Dorfe Denno Petrus, Sohn weiland des Herrn Willielmus von Enno, vom Herrn Simeon, Sohn weiland des Herrn Warimberts vom Schlosse Novesino 100 # Berner für seinen ganzen Zehentanteil im Dorfe Campo, Pfarre Enno, erhalten zu haben⁴⁾. — Jedoch schon kurze Zeit nachher, am 12. Oktober 1315, finden wir für zwei Söhne desselben Warimbert, nämlich Federicus und Simeon, den Beisatz „vom Schlosse Tono“ (de castro Toni) gebraucht, da diese zwei Brüder einen Besitztausch miteinander

¹⁾ Siehe oben 4, p. 112.

²⁾ Siehe oben 3, p. 107 f.

³⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 86.

⁴⁾ Rg. i. Gl. Dipl. v. Ladurner Coll. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Broughier. — Beide

Regesten geben kein genaueres Datum, wahrscheinlich war dasselbe nicht mehr zu erkennen oder nicht mehr vorhanden. — Auch hier ist der Beisatz „v. Schlosse Nov.“ auf Simeon zurückzubeziehen, nicht unmittelbar auf Warimbert.

eingingen, so daß Federicus einen Zins von 3 Star Weizen und $\frac{1}{4}$ eines Amessero jährlich hingab und dafür den sechsten Teil des Zehents von Novesino erhielt, den einst Herr Henricus Rospazus de Tono inne hatte¹⁾. — Am 9. September 1322 kauft Dom. Simeon quondam d. Warimberti de castro Novesini vom Herrn Oluradinus, Sohn weiland Herrn Gislimberts von Enno drei Leibeigene (nämlich eine Zaradine von Enn und ihre beiden Töchter Tomasina und Adelaita) um 20 g Berner²⁾. — Im gleichen Jahre am 13. Dezember verpachtet Herr Simeon, Sohn weiland Herrn Warimberts vom Schlosse Novesino auf fünf Jahre der Frau Borna, Gemahlin des Herrn Concius, Sohns weiland des Herrn Wilhelm von Enn, ein Stück Weinland bei Enno als Erbpachtzins gegen Zins jährlicher 47 g Berner³⁾. — Im gleichen Jahre dagegen kommt die Formel „de castro Toni“ schon wieder zweimal vor, einmal für Warimberts Söhne Simeon und Federicus, da diese im April untereinander zwei leibeigene Frauen (Bona von Vigo und Adelaita von Novesino) vertauschten⁴⁾, ein zweitesmal für Belvesinus, der vom Herrn Armanus, Sohn weiland des Herrn Bragerius von Coret am 1. August im Dorfe Turro ein Stück Ackerland beim Schlosse Brager um 612 (oder 112) g Berner erkaufte⁵⁾. — Auch im Jahre 1323 am 5. Juni ist Berthold, Sohn weiland Warimberts vom Schlosse Thun „de castro Toni“ genannt bei der Gelegenheit, da er für sich zu zwei Dritteln zusammen mit Concius, dem Sohn weiland des Herrn Heinrich Rospacius auch als Vertreter seiner Brüder zu einem Drittel drei Gebrüdern vom Thunerberg (de monte de Tono) und ihrem Vater ein Grundstück (teils Weide-, teils Weinland) in Erbpacht gegen Jahreszins von 15 Star Weizen überläßt⁶⁾. — Im Jahre 1327 kommen für das Schloß, das Simeon bewohnt, alle drei verschiedene Benennungen vor. Am 19. Feber wird dem Herrn Simeono (!) quondam d. (Lücke, in der offenbar Warimberti stand) de castro Belvexino von Mehreren das Bekenntnis geleistet, daß sie von ihm und zweien seiner Brüder ein Stück Land in Klein-Spaar zu Lehen haben⁷⁾. Am 3. Juni wird dem Herrn Simeon, Sohn weiland Ritters Warimbert vom Schlosse Thun ein Leibeigenschaftsbekenntnis und Treueid seitens eines Cunrad, Sohnes weiland des Peregrinus Rubens geleistet⁸⁾, wogegen am 2. Oktober Herr Simeon quondam Warimberti de castro Novesini mit den Brüdern Odoricus und Gislembertus,

¹⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 140 u. Ibr. Reg. a. Or. i. C. Brughier. — Unter den Zeugen kommt bei Gl. auch vor: „Warimberti quondam domini . . de Tono“. Da aber der Name des Vaters dieses Warimbert entweder ausgelassen oder unleserlich war, Warimbert II. schon nicht mehr lebte, vor Warimberti auch das domini mangelt, können wir diesen Warimbert als keinen sicheren legitimen Thun erkennen; vielleicht war er ein Sohn des später noch zu nennenden Guarimberti Cacete und demnach Bruder des Georgius, der von 1307 bis 1319 öfter genannt ist. (Siehe unten 9. p. 138.)

²⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 59 u. Ibr. Reg. a. Or. i. C. Brughier.

³⁾ Gl. Dipl. Reg. u. Ibr. Reg. a. Or. i. C. Brughier.

⁴⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 60 u. Ibr. Reg. a. Or. i. C. Brughier. — Als Ort der Kontraktsschließung wird genannt in „dosso prope castrum Belvexini de plebe Toni“ — vielleicht ein Anzeichen, daß man die Formel „de castro Toni“ im folgenden nur als Abkürzung verstanden wissen wollte.

⁵⁾ Reg. i. Gl. Dipl. u. Ibr. Reg. a. Or. i. C. Brughier. — Das Ibr. Reg. gibt 112, das bei Gl. 612 Mark B. als Kaufpreis an.

⁶⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 151 u. Ibr. Reg. a. Or. v. C. Brughier.

⁷⁾ O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen.

⁸⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 84 u. Ibr. Reg. a. Or. i. C. Brughier.

Söhnen weiland des Herrn Frixo von Enno einen Gütertausch trifft¹⁾. — 1337 am 13. Feber findet der Akt einer Verzichtleistung der Frau Kutharina, Tochter weiland Ritters Johans de Ragonia auf alle Ansprüche an den Gütern ihres Bruders Heinrich geradezu auf Schloß Novesini statt²⁾. — Endlich noch einmal 1340 am 24. Oktober bezeugt Petrus, Sohn weiland des Bragerius von Coredo (Chorado), 40 π kleine Berner vom Herrn Simono (!) quondam domini Belvesini, de castro Novesini erhalten zu haben³⁾.

Weiterhin sind die Herren von Thun, so weit eines Schlosses als Wohnsitzes Erwähnung geschieht, nur noch de castro Toni benannt, während in den offiziellen Belehungen neben Visione immer das castrum Belvesini, dagegen in diesen nie ein castrum Novesini erwähnt wird. Das Ergebnis dieser Tatsachen scheint zu sein: das offizielle C. Belvesini wurde im gewöhnlichen Leben von 1313 an von dem ganz nahen Dorfe Novesini Castrum Novesini, von 1315 an abwechselnd vom Geschlechtsnamen ihrer Besitzer oder vielleicht auch vom Pfarrgebiete, in dem es lag, Castrum Toni genannt. Dieser Sprachgebrauch bezüglich der ersteren Benennung zog sich bis zum Jahre 1340 hin, von wo an er erlischt.

Die Tatsache, daß vom Jahre 1315 an das castrum Belvesini nicht nur abwechselnd C. Novesini, sondern auch castrum Toni genannt wird, und sich schließlich diese Benennung im Volksmunde und in der Ausdrucksweise des gewöhnlichen Lebens erhält, während in den bischöflich-offiziellen Belehnungsakten von 1325 an neben den Schlössern Belvesin und Vision (und neben St. Peter, welches in diesem Jahre zum erstenmale als Lehen erwähnt wird) auch Schloß Ton als ein gesondertes vorkommt und dies sich fortan wiederholt, bietet allerdings eine Schwierigkeit, die nach Aufklärung ruft. Wir werden uns dabei eben des alten Casteleto auf dem Hügel S. Margarita zu erinnern haben, das als locus Toni den uns bekannten Ausgangspunkt der Familie bildete. Dieses castelleto war ja, wie schon in Abschnitt 1 dargelegt wurde, auch im XIV. Jahrhundert, in welchem es 1323 und 1338 (und noch einmal 1375) genannt ist, nicht verschwunden, ja hatte seine Erinnerung in einigen an dem Hügel anliegenden Häusern noch bis ins XIX. Jahrhundert unter dem Namen Alcastelleto bewahrt⁴⁾. In den amtlichen Belehnungen werden wir also unter diesem castrum Toni wohl das kleine burgähnliche Gebäude auf dem Hügel S. Margarita zu verstehen haben. Die Erwähnung eines subburgium Toni⁵⁾ mit nur zwei Familienvätern als Zugehörigen zum Dorfe Vigo, dem auch der Tunnerberg (mons Toni) zugerechnet wurde, bei Aufzählung derer, welche einen Prokurator der ganzen Gemeinde der Pfarre Thun 1274 wählten, läßt vermuten, daß wir hier die wenigen Anwohner zu verstehen haben, die in unmittelbarer Nähe unter der kleinen Burg Tono angesiedelt waren. So gewinnt es auch Wahrscheinlichkeit, daß in älterer Zeit der örtliche Name Tonum eigentlich von diesem kleinen Adelsitze auf dem

¹⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 34 u. Ibr. Rg. a. Or. I. C. Brughier.

²⁾ Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A.). — Nach Außerer, Adel, p. 154, war Ulrich von Ragonia 1250 aus Florenz gekommen, und spielte zu Ende des XIII. Jahrhunderts eine hervorragende Rolle, ebenso wie seine Söhne

Berthold, Heinrich und Hans. Obige Katharina kann eine Tochter des Letzteren gewesen sein.

³⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 100 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

⁴⁾ Siehe oben 1, p. 101, 102.

⁵⁾ Siehe unten bei Heinrich Rospatz, 7, p. 129.

Hügel S. Margarita galt, was auch die Ansicht Pinamontis¹⁾ scheint und auf diespäter von hier aus gegründeten Dörfer Vico (Dorf), und die neuere Ansiedlung (Novesino), überhaupt dann, als eine Pfarrei für dieses Gebiet entstand, auf die ganze Pfarrei übergang, wobei der Ausdruck „locus Toni“ (die umgrenzte Örtlichkeit von Tono), der kein Dorf war, der ursprünglichen Burg mit den zunächst gelegenen Häusern vorbehalten blieb. So wird uns auch erklärlich, daß Tonum neben dem castrum Toni und neben der plebs Toni noch lange als eine eigene Örtlichkeit erscheint; am allerdeutlichsten 1314 am 21. März, wo von Heinrich Rospaz der Ausdruck gebraucht ist: „qui fuit de castro Belvesini, et nunc moratur Tony“²⁾. Weil das alte castelletum Toni noch lange fortbestand, als es auch von der blühenden Thunischen Familie nicht mehr oder nur ausnahmsweise bewohnt wurde, können wir auch nicht leicht mit Pinamonti³⁾ annehmen, die Kapelle S. Margarita sei erst nach Zerfall des castelleto Toni und gewissermaßen zur Erhaltung seines Andenkens gebaut worden; es ist viel wahrscheinlicher, daß schon das castelleto eine Kapelle besaß, und daß diese durch frommen Sinn nur länger von Verfall bewahrt wurde, als die sonst nicht mehr bewohnten Räume der alten Burg.

7. Der jüngste und älteste Sohn Heinrichs.

Wir kehren nun von unseren Exkursen betreffs der Schlösser des Thunischen Hauses, die sich zum Teil weit in das XIV. Jahrhundert hinein erstrecken mußten, zu der sich fortpflanzenden Hauptlinie Heinrichs von Vision zurück.

Heinrich hatte drei Söhne: Simeon (I.), Warimbert (II.) und Conrad oder Concus. Alle drei zusammen werden am 28. Dezember 1276 genannt als gemeinsame Besitzer des castrum Belvesini, da Warimbert und Conrad zusammen über eine bestimmte Kaufsumme⁴⁾ quittiert wurden. Der Akt fand statt in dosso Belvesini apud castrum Dominorum Simionis (!) Warimberti et Conradi fratrum, filiorum quondam Henrici de Tono.

Von Conrad, offenbar dem Jüngsten, ist außer diesem Akt, bei welchem ihm zusammen mit dem Bruder Warimbert 710 z Berner quittiert wurden, die Adalpretus von Mezo für den Verkauf von Zehnten in Bordiana und Rodezane und einer Eigenfamilie in Bordiana erhalten hat⁵⁾, nichts weiter bekannt.

1311 leistet dessen Sohn Pelegrinus (Sohn weiland des Concus von Thun) Mitzeugenschaft bei einem Häuserverkauf in Trient⁶⁾. Diese Linie hat sich nicht fortgepflanzt oder ist wenigstens fernerhin nicht mehr nachweisbar.

Der älteste Sohn Heinrichs, Simeon (hie und da auch Simion, oft Symeon geschrieben, vereinzelt auch Symon) wird erwähnt von 1267—1291. — 1267, am 13. Juni, ist er Zeuge, da in castro Belvesini seinem Bruder über eine Summe von 19 z Berner quittiert wird⁷⁾. — 1271, erste Hälfte Juni, verkauft ihm als seinem Neffen im Dorfe Novesini Ulrich (Odoricus), Sohn des Warimbert (I.) einen allod-

¹⁾ Memorie, p. 11.

²⁾ Siehe unten 7, p. 130.

³⁾ Memorie, p. 13.

⁴⁾ Siehe gleich unten.

⁵⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 30, a. Or. i. C. Brughier.

⁶⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A.)

⁷⁾ Siehe oben 5, p. 117 und unten 8, p. 133.

mäßigen Weinzins von einer Urne auf einem Hause im Dorfe Novesini¹⁾. — 1283, den 10. Oktober, bekannten sich zwei Personen aus dem Dorfe Vigo als Eigenleute (homines de familia) dieses Simeons, so wie sie früher dem weiland Albertinus und seinen Erben angehörten²⁾. Da Jordanus, der Sohn des Albertinus, 1286 noch lebte, hatte wahrscheinlich ein Verkauf oder ein Austausch dieser Eigenleute an Simeon stattgefunden. — 1288, am 22. Jänner, verkaufte ihn in Tosso ein Herr Odolricus de Enno als Allod ein Stück Weinland in pertinentiis (im Gebiet) Toni, wo es heißt ad Zochayos, um 15 *gr* Berner, die ihm quittiert wurden³⁾. — In demselben Jahre war er mit seinem Bruder Warimbert (II.)⁴⁾ unter den vom Bischof Heinrich wegen des Grafen Meinhard Gebannten. — 1291, den 15. Oktober, wird ein natürlicher Sohn von ihm (Simeonius de Belvesino) Rospazus als Zeuge erwähnt, da Herr Warimbert von Belvesino Belehnung mit einem in Prato gelegenen Hause und Grundstücke vornimmt⁵⁾. — Wir wissen von ihm nur noch, daß er mindestens am 21. März 1314 schon tot war⁶⁾. Es sind von Simeon eben nur zwei illegitime Söhne Joannes und Henricus Rospazus bekannt. Der erstere wird nur einmal 1286 erwähnt, und zwar als Zeuge, da sein Bruder Henricus qui dicitur Rospacius den Empfang der Aussteuer seiner Braut Faydia de c. Bragerio bestätigt.

Heinrich Rospaz ist zuerst 1274 erwähnt, da ihn (Hinricum de castro Belvesini) am 8. Juni die Bewohner der Vorburg Tono (de suburbio Toni) der Dörfer Vigo mit Monte Tunì (Tunnerberg), Novesino und Tosso, alle der Pfarre Tono angehörig (de plebatu Toni) auf ein Jahr zu ihrem Prokurator, Sindikus und Generalanwalt (generalis actor) in allen ihren Angelegenheiten wählten⁷⁾. Man sieht daraus, daß er sich trotz seiner illegitimen Abstammung großen Ansehens erfreuen mußte. — 1286, wie schon oben angedeutet, vermählte er sich am 21. April im Schloßbezirk Brager (in castellario castri Bragerii) mit Faydia, der Tochter des Ser Gompolinus vom Schloß Brager, erhielt hierbei 200 *gr* Berner teils in Geld, teils in Gütern von ihrem Vater als Mitgift, die er auf alle seine Güter versichert, und die nach seinem Tode an sie zurückfallen soll, da er die Ehe nach römischem Rechte schließt⁸⁾. Man darf vermuten, daß eine andere eheliche Verbindung zwischen den beiden Häusern Thun und Brager entweder fast gleichzeitig stattfand oder dieser, was wahrscheinlicher ist, noch vorausging; wir meinen die einer Seraide vom Schloß

¹⁾ Siehe oben bei Ulrich 5, p. 122.

²⁾ Gl. Dipl. v. Ladurner Coll. n. 17, a. Or. i. C. Brughier. — In dieser Urkunde kommt sein Name einmal als Simion de c. Belvesini, einmal als Simeon vor.

³⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 74. — Er kommt hier vor in der Form: „a. Szymono de Belvesino“. — Tosso liegt fast genau westlich gegenüber dem heutigen C. Thun und gehört zur Pfarre Tono in Vigo.

⁴⁾ Siehe unten 8, p. 134.

⁵⁾ Siehe unten bei Warimbert II, 8, p. 135.

⁶⁾ Siehe unten bei Heinrich Rospaz, p. 130.

⁷⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 126, a. O. i. C. Brughier. — Die Teilnehmer der Wahl sind einzeln aufgezählt; auf die

Vorburg Tono kommen 2, auf Vigo mit dem Tunnerberg 26, auf Novesino 17, auf Tosso 9, soweit wir die Namen der einzelnen Personen voneinander scheiden können. Man kann sich daraus auch einen beiläufigen Begriff von der Dichtigkeit der Bevölkerung in der ganzen Pfarre machen.

⁸⁾ Gl. Dipl. Abschr. a. Or. i. Ibr. St. A. (Sch. A. n. 3775.). — In der Urkunde wird neben seinem Vater Simeon, auch sein Vatersbruder (barbone) Warimbert (II.) als zustimmend erwähnt. — Die Berufung auf römisches Recht deutet nicht ein in der Familie vererbtes Recht an, sondern daß um diese Zeit das römische Recht hier und da seinen Einfluß auf adelige Familien auszudehnen anfing.

Belvesino mit Herrn Gampolinus von Brager, von der wir zwar erst nach ihrem Tode Kenntnis erlangen durch die Teilungsurkunde der Söhne Warimberts II. am 3. Dezember 1303, weil in dieser die Güter, die für deren Ausstattung haften, zu einem Drittel dem Bertold zugewiesen wurden¹⁾. Dieser Gampolinus (Gumpolinus), von C. Brager war wahrscheinlich derselbe, mit dessen Tochter Faydia sich Heinrich Rospaz vermählte. Vielleicht fand, wie dies öfter vorkam, eine gleichzeitige Doppelheirat zwischen zwei Geschlechtern statt. Daß Faydia bereits aus der Ehe mit Seraide hervorgegangen, ist nicht wahrscheinlich, weil dieser nahen Verwandtschaft sonst wohl doch in der Ausstattungsurkunde gedacht wäre; Seraide war also wohl in jedem Falle Gampolinus' spätere Gattin. Ihre Verwandtschaft mit den Gliedern des Hauses Thun läßt sich nicht genau feststellen; sie war keinesfalls Tochter Warimberts II., weil sie sonst in der Urkunde, die ihrer erwähnt, als solche bezeichnet sein müßte, auch kaum Schwester desselben, weil auch in diesem Falle kaum die Bezeichnung amita (Tante) in Bezug auf Warimberts Söhne fehlen würde, am wahrscheinlichsten also eine Schwester Heinrichs und Ulrichs, also Tochter Warimberts I., denn dieser Linie muß sie wohl angehört haben, weil sonst ihre Mitgift nicht auf Güter, die dem Nachlaß Warimberts II. angehörten, versichert worden wäre.

Es lassen sich übrigens nach dieser ersten Gemahlin noch zwei weitere Frauen des Heinrich Rospaz nachweisen: eine Atta (oder Alta), welche als seine Ehefrau (uxor) ihre Zustimmung (parabolam) gibt, da er am 21. März 1314 ein Stück Ackerland im Gebiet von Novesino um 32 z Berner an Herrn Simeon, weiland Warimberts II., verkauft²⁾. — Als dritte Gemahlin haben wir eine Pelegrina von Cimbra (jetzt Cembra) anzunehmen, deren Name uns durch zwei Regesten Ladurners vermittelt wird, von denen aber das erste falsch datiert sein muß³⁾. Das erste lautet: „1311. Eine Quittung von Herrn Heinrich Rospazius vom Schlosse Tono auf Bonin von Cimbria um 300 z Berner Heiratsgut seiner Gemahlin.“ Ein zweites Regest⁴⁾ nennt uns offenbar den Personennamen dieser Gemahlin: Pelegrina. Es lautet: „1317. Concius Rospaz von Tunn“ (ein Sohn des Heinrich Rospaz) „verzichtet gegen Pelegrina Rospazin, eine geborene von Cimbra auf die Mühle Herrn Simeons von Tunn“ (seines Großvaters) in der Gemeinde Vigo und auf einen Weingarten daselbst, genannt al

¹⁾ S. Urkundenbeilage II O. Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — Dafür, daß, wie Pinamonti (p. 27.) meint, vielleicht (forse) schon durch diese Seraide die Hälfte des Schlosses Brager, deren andere Hälfte 1321 von Belvesinus de Tono gekauft wurde, in die Herren von Thun kam, ist in dieser Urkunde kein Anhaltspunkt vorhanden, vielmehr geht aus ihr das Gegenteil hervor; die Aussteuer-Summe dieser „Seraide“ war vielmehr auf Besitzungen des Bertoldus, eines Sohnes Warimberts, angewiesen; denn bei Aufzählung der diesem zufallenden Güter heißt es ausdrücklich: „Item terciam partem pro indiuiso. Du centarum et quadraginta librarum denar. vor. par(v.) quas tenetur dare et solvere dño Gumpolino de Castrobragerio et suis participibus et

consortibus de dotibus qd. dñe Serayde de Castrobelvexino.“

²⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 82, a. Or. i. C. Brughier. — Das Datum dieser Urkunde kann nicht leicht falsch abgeschrieben sein, weil es zweimal in gleicher Weise vorkommt. — Die Form Alta ist von einem Anfertiger unserer Innsbrucker Regesten in den von ihm versuchten Stammbaum eingesetzt. — Das Geschlecht dieser Atta oder Alta ist nicht bekannt.

³⁾ Im Arch. f. Gesch. Tir. II, p. 393, n. 367. — Cembra liegt am linken Ufer des Avisio, zirka 9 Kilometer nordöstlich von Lavis.

⁴⁾ l. c. p. 400, n. 416.

lago.“ — Da also diese Gemahlin Heinrichs Rospaz 1317 noch lebt, so kann die Quittierung ihres Heiratsgutes, also auch die Vermählung mit ihr nicht 1311, sondern etwa 1315 oder 1316 stattgefunden haben.

Wahrscheinlich war Heinrich Rospaz in diesem Jahre 1317 schon gestorben, sonst würde nicht sein Sohn den Akt der Abtretung vornehmen. — Am 13. Mai 1319 wird er aber sicher als bereits verstorben angeführt, da für ein Stück Ackerland, das ein Johannes von Novesino vom Herrn Concius, Sohn Warimberts (II.), zu Lehen trägt, als angrenzend (mit ihrem Besitz) die Erben weiland des Ser Rospazus (haeredes quondam ser Rospacij) angegeben werden¹⁾.

Es sei gleich hier als Anhang das, was uns von der weiteren Nachkommenschaft dieses Heinrich Rospaz bekannt ist, angeschlossen.

Die Erben waren natürlich seine Söhne, deren er mehrere hinterließ. Zwei derselben, Jacobus und Conzus, werden 1314, am 14. Februar, namentlich als Zeugen genannt, da er (Ser Heinrichs qui Rospazus dicitur) um 25 a Berner ein Stück Ackerland im Gebiete von Novesino an Herrn Simeon, Sohn weiland des Herrn Warimbert von Tono, als freies Allod verkaufte²⁾. — 1338 am 20. November werden vom Bischof Nikolaus in Trient Symeon und Synion von Thun auch im Namen aller Verwandten mit allen Lehen ihrer Vorfahren belehnt; darunter sind auch erwähnt: Chunzius, Belvesin und Georg, Söhne weiland des Herrn Heinrich, genannt Rospaz³⁾. Jakob war also seitdem offenbar schon gestorben; dagegen lernen wir zu dem schon früher genannten Cunz (Conzus) noch Belvesin und Georg als Söhne des Heinrich Rospaz kennen. — Das Jahr 1345 (12. September) läßt uns zwar den Namen noch eines Sohnes des Heinrich Rospaz erkennen, nämlich Redulfus (ob nicht etwa Rodulfus?), der bei dem Verkaufe von zwei Stück Ackerland in der Pfarre Caliano als Zeuge zugegen ist, und der ausdrücklich Sohn weiland des gestrengen Hendricus genannt Rospacius (!) de Thono genannt wird⁴⁾. Da dieser aber 1338 nicht mit belehnt worden war, war er wahrscheinlich ein unehelicher Sohn.

Nur von Georg vom Schlosse Thun (de castro Toni), der übrigens auch als Notar in Vigo vorkommt, wird uns 1391 ein Sohn, namens Philippinus genannt, der in diesem Jahre am 4. Mai in Guarimbert (III.) neben Anderen auch mit seinem Anteil an den Trienter Lehengütern vom Bischof Georg I. mitbelehnt wird⁵⁾, so wie andererseits er am 11. April desselben Jahres Zeuge war bei der Belehnung des edlen Markus vom Schlosse Artz⁶⁾. — 1398 am 12. Dezember wird von demselben Bischof in Vigilius vom Schlosse Thun auch des bereits verstorbenen Philippin Sohn, namens G e o r g.

¹⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 21, a. Or. i. C. Brughier.

²⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 99, a. Or. i. C. Brughier.

³⁾ Gl. Dipl. Rg. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Merkwürdig ist, daß die Lehen auch ihren männlichen, jedoch nur e h e l i c h e n Nachkommen verliehen werden, obwohl Heinrich Rospaz, ihr Vater, selbst unehelicher Sohn

Simeons (I.) war. Seither hatte sich also das geltende Recht der Lehennachfolge dahin verschärft, daß es nur der ehelichen Descendenz zugute kam.

⁴⁾ Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Tri. A. caps. 68. n. 183.)

⁵⁾ Rg. i. Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehn. tr. IV. f. 110.)

⁶⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehn.-A.)

mitbelehnt¹⁾. — 1424 den 15. Oktober wird vom Bischof Alexander zu Bozen in Balthesar von Thun auch Thomas Philippinus (nach anderer Leseart Thomeus, Sohn weiland des Philipinus) mitbelehnt. — 1436 am 19. September bestätigt Bischof Alexander dem Siegmund von Thun die Trienter Lehen für alle seine Stammesgenossen, darunter auch für Thomas, Sohn weiland Philippins von Thun²⁾. — Auch 1450 den 4. November wird in Ulrich dem Senior familiae derselbe Thomas, Sohn weiland Philippins, vom Bischof Georg mitbelehnt³⁾. Bei der bischöflichen Gesamtbelehrung der Thun am 9 März 1469 wurden gleichfalls die Philippini mitbelehnt, wie zwar aus Pinamonti⁴⁾ nicht ersichtlich ist, Glückselig⁵⁾ aber mit Recht behauptet; in der von ihm (nicht geschriebenen, wohl aber) besorgten leider vielfach mit Nichtverständnis des Textes geschehenen Abschrift⁶⁾ wird auch Thomas, quond. Philippini de Thono mit erwähnt; jedoch ist für ihn kein Anteil an den Schlössern mehr genannt, sondern nur noch $\frac{1}{6}$ des Zehents der Pfarre Vigo, und ein Anteil am Zehenten in der Pfarre Spaur⁷⁾. Ebenso finden wir, daß 1497 am 14. Dezember vom Bischof Ulrich in Anton statt seines Oheims Simeon, des eigentlichen Senior familiae, welcher wegen Altersschwäche nicht persönlich erscheinen konnte, neben allen andern Gliedern der Familie auch die Philippini mitbelehnt wurden⁸⁾.

Obiger zu 1424, 1435 und 1450 mitbelehnter Thomas (Tomeus) erscheint 1464 als Bewolner von Mez von St. Peter, woselbst ihm und seinem Sohne Johann als Erben der Margarita a Campania, weiland Gattin des Thomas, Häuser und Grundstücke in Mez vom Vertreter des Bischofs verliehen wurden⁹⁾. 1470 erfahren wir von einem Simeon von den Philippini, Sohn des Georgius, später (1506) Kanonikus zu Trient, dem Michael von Thun die Kapelle S. Vigili in der Pfarre Tono verlieh, welche er angeblich 50 Jahre lang inne hatte¹⁰⁾. 1495 lebt, wie es scheint, noch derselbe Simeon, Sohn weiland des Herrn Georg von den Philippini von Vigo, als Pfarrer zu Tassulo, ebenso sein Bruder Johann, und ihr Oheim Nikolaus, Hauptmann auf der Rocchetta¹¹⁾. — 1499 belehnt Bischof Ulrich denselben Nikolaus und die Söhne seines Bruders Georg mit einer Mühle im Tal von Vigo. Auch wird zu diesem Jahre der Tod eines Jacob Thomas Filippini erwähnt, der ohne männliche Erben starb¹²⁾. — 1516 belehnte Bischof Bernard mit Haus, Hof und Grundstücken in

¹⁾ Rg. i. Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Ein Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehenb. t. IV. f. 50) wiederholt genau dieselbe Belehnung zu 1401, freilich unter Einklammerung der Jahrzahl; in der Tat dürfte die Belehnung zu diesem Jahre nicht gehören.

²⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehenb. tr. V. f. 12 u. f. 60) sowie a. Or. i. C. Brughier (letzteres enthält die Leseart: Thomas). Pinamonti, p. 91, gibt nach Alberti und Hyppoliti den Namen wieder: „Tomeo di Filippino di Tono“.

³⁾ Ibr. Rg. a. C. Brughier.

⁴⁾ Memorie 94–95. Rg. aus Hippolyti. Hier sind die Philippini nicht mit erwähnt.

⁵⁾ Denkw. 74.

⁶⁾ Aus Tri. lat. A. i. Ibr. St. A. a. LVIII. n. 201.

⁷⁾ Die Stelle lautet: Bona autem feudalia, que spectant ad Thomen(?) quond. Philippini de Thono sunt hec, Primo sexta pars decime plebis de Vigo, Item pars sue decime que colligitur in vasto plebis Spori cum earum pertinentiis. (Ein Maso del Vasto besteht noch heute.)

⁸⁾ O. Sigl. Prg. a. C. Thun i. Schl. Tetschen.

⁹⁾ Gl. Denkw. 76.

¹⁰⁾ Pinamonti, p. 94.

¹¹⁾ Pinamonti, p. 95. Vgl. bei Glückselig, Denkw. p. 75.

¹²⁾ Pinamonti, p. 98.

Civezzano den edeln Sigismund de Tono, Bürger in Trient und dessen Brüder Baptist, Kanonikus in Trient, sowie Franz, Hieronymus, Jakob, alle Söhne weiland eines Stephan de Tono, die offenbar alle Philippini sind¹⁾.

Da mit dieser Arbeit nur die mittelalterliche Geschichte der Familie Thun in Angriff genommen sein soll, wird hier auch die illegitime Linie der Philippini nicht weiter verfolgt.

8. Warimbert II.

Von den drei Söhnen Heinrichs auf Vision war Warimbert II. nicht nur deshalb der wichtigste, weil er bestimmt war, das legitime Geschlecht der Thune als viertes Glied der bekannten Ahnenreihe fortzupflanzen, sondern auch, weil er am meisten hervortritt. Wir begegnen seinem Namen wiederholt von 1267 bis 1300.

1267 den 13. Juni quittiert ihm (als D. Warimberto, filio quondam D. Henrici, de castro Belvesini) im Schloß Belvesin ein Petrus de Henno (Enno) 19 ~~H~~ Berner für ein Stück Land (Allod) bei Novesino in loco a palud subtus dossum dicti castri²⁾.

1276 den 28. Dezember fand der schon oben bei Conrad erwähnte Verkauf von Zehenten in Bordiana und Bodezone, einer Eigenfamilie und sonstigen Rechten seitens des Adelpretus von Mezo an ihn und seinen Bruder um 710 ~~H~~ Berner statt³⁾. Bei diesem Verkaufe waren die Rechte vorbehalten, die Uto de Mezo teilweise an jenen Zehenten habe. Ungefähr einen Monat später (wie es scheint, denn die Urkunde ist verletzt) am 26. Jänner 1277 kaufte Herr Warimbertus, fil. olim Henrici de Vesione durch einen gewissen Trentinus, der Molinetus genannt wurde und bei Warimbert wohnte, von Leonardus filius olim dni Belli de Cassino (geschrieben Caxino) einen Zehent in Bodezane und Bordeiana (so heißt es hier), den ein Bolechinus de Bodezana zu leisten hatte und der Lehen des Herrn Uto von Mez, fil. olim dⁿⁱ Arnoldi Flarangi de Mezo war, und deshalb diesem von obigem Leonardus durch Ligatus de Tono und Georgius fil. quond. (Guarinberti) Caecete de Tono als Prokuratoren aufgesagt werden sollte, mit der Bitte, ihn an Herrn Warimbert zu verleihen. Dem Verkaufe stimmte auch Anna Milliana, die Frau des Verkäufers Leonard bei⁴⁾. Weiterhin scheint er diese Zehenten, deren ersten er anfänglich mit seinem Bruder Conrad gemeinsam gekauft hatte, für sich und seine Gemahlin allein erworben zu haben, denn am 18. (?) Oktober 1282 gibt er (D. Warimbertus de c. Belvesini de Tonno) im Dorfe Bodezone für sich und seine Gemahlin den ganzen

¹⁾ Pinamonti, p. 98.

²⁾ Pinamonti, p. 100.

³⁾ Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. A. i. C. Brughier.

⁴⁾ Gl. Dipl. a. Ladurner Coll. n. 30 v. Or. i. C. Brughier. — Die betreffende Urkunde ist zwar von 1277 datiert. Da aber in Deutschland und Norditalien das Jahr mit 25. Dezember begann, so entsprach der 28. Dezember 1277 noch dem des Jahres 1276 nach unserer Rechnung, wozu denn auch der angegebene Wechentag stimmt. — Bodezone ist das heutige

Bozzana, das sich wie Bordiana im Sulztal am linken Ufer der Noce befindet.

⁵⁾ Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen, rechtsseitig stark beschädigt. — Das Jahr fehlt, das Datum „die martis sexto exeunte inuuario“ ist gut erhalten und stimmt zum Jahre 1277. Allerdings würde auch 1272 und 1283, ja auch 1288, 1294 und 1300 der 26. Jänner mit dem Dienstag zusammenfallen — Cassino ist wahrscheinlich das heutige Cassana unweit Caldes am linken Ufer der Noce.

Heuzehent auf dem Berge Bordiana und zu Bodezone an Mehrere in Erbpacht gegen eine jährliche Abgabe zu Ostern¹⁾. Hierbei erfahren wir, daß seine Gemahlin Trentina hieß. In lateinischen Urkunden von 1303 und 1306 wird sie Tridentina genannt²⁾.

1278 am 24. März quittierte dem Herrn Warimbert de Tuno auf Schloß Belvesin Herr Robert von Terlaco (Terlago) und dessen Gattin Sola als Vormünder der unmündigen Kinder des Herrn Martinelus de Tuno, nämlich des Otolenus, des Manfredinus und der Margarita 9 π 6 Groschen Berner für einen abgekauften Wein- und Getreidezins³⁾.

1286 am 21. April war Herr Warimbert als Oheim (barbonus) im Burghofe von C. Bragerio zugegen, als Heinrich Rospaz, der erwähnte illegitime Sohn Simeons, bestätigt, die Mitgift seiner Gemahlin Faydia von deren Vater Gompolinus de c. Bragerio erhalten zu haben⁴⁾.

1288 war er mit seinem Bruder Simeon in den erneuerten Streit verwickelt, den Meinhard II., Graf von Tirol, seit 1286 auch Herzog von Kärnten, mit dem Bischof Heinrich von Trient, Deutschordensbruder, hatte. Letzterer erklärte, als die zugestandenen vier Jahre zeitweiliger Verwaltung der weltlichen Herrschaft des Bistums durch Meinhard zu Ende gingen, und dieser, wie es scheint, die Herrschaft nicht unbedingt abtreten wollte, von Bologna aus, daß Meinhard und seine Anhänger schon früher in den Bann getan worden seien; da ihre Bedrückungen nicht aufhöreu, läßt er sie zur Verantwortung vor den Apostolischen Stuhl vor, und zwar die Anhänger Meinhards binnen einem Monat nach Erhalt des Schreibens. Unter den genannten zahlreichen Anhängern finden sich auch: Symon et Warimbertus, fratres, filii condam Heinrici de Tonno. Da aber auch die Gebannten nach Rom appellierten, und Bischof Heinrich schon 1289 in Rom starb, so scheint diese kirchliche Strafverhängung über die beiden Brüder keine weitere Folge gehabt zu haben⁵⁾.

1290 den 24. April leistet ihm (d^{no} Warimberto filio quondam dⁿⁱ Henrici de Novesimo) im Dorfe Banco ein Brazalhenus, Sohn des verstorbenen Bonacursus von

¹⁾ Gl. Dipl. Abschr. a. Ladurner Coll. n. 70 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Letzteres datiert den Akt vom 16. Oktober; in Gl. Abschrift steht: „XXIIII exeunte octubri“; das exeunte wird aber erst von der Hälfte des Monats an angewendet. Da diese Zahl (24) auf den 8. Oktober führen würde, kann sie nicht richtig sein; am nächsten liegt es anzunehmen, daß ein X zu viel geschrieben wurde, dann wäre es (XIIII) der 18.; der 16. setzt die Schreibweise XVI voraus.

²⁾ Im alten Stammbaum wird sie als Trentina von Königsberg bezeichnet. Im Stammbaum zu Gl. Denkw. steht dazu die Anmerkung: „Ohne Zweifel eine Tochter des Trentin, weiland des Otto Gandus auf Königsberg.“ Die dabei zitierten Regesten Ladurners aus Arch.

f. Gesch. Tyr. I, n. 8 u. 28, die freilich einen Trentinus de Gando zu 1211 und 1238 nennen, sind dafür ganz unerheblich; wichtiger ist es schon, daß ein „Tridentinus de Dno Gando“ in Kink, Cod. Wang. zu 1277 vorkommt.

³⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. a. C. Brughier n. 75 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Terlago liegt ungefähr in der Mitte zwischen Trient und Molveno, $6\frac{3}{4}$ Kilometer nordwestlich von jenem, $7\frac{1}{2}$ Kilometer südöstlich von diesem. Der Name des Vaters der Unmündigen ist nicht ganz gesichert. (Siehe 9, p. 137.)

⁴⁾ Siehe oben 7, bei Heinrich Rospaz, p. 129.

⁵⁾ Ibr. Rg. a. Wien. St. A. (Or. Siegel fehlt, ohne Jahr und Tag), Repert. I.

Casez den Treueid für die Lehen, die er von Warimbert besitzt und namentlich mit ihren Grenzen anführt¹⁾.

1291 am 24. Juli kaufte Herr Warimbert von Belvesino dem Oliverius von Prato ein Haus samt Acker in Prato ab²⁾, die er demselben am 15. August lehenweise wieder übergab gegen einen Jahreszins von zwei Mut (Modii) Getreide³⁾.

Die Anhängerschaft an den Grafen von Tirol war für Warimbert von Nutzen. Schon am 21. November 1292 findet sich in der von Walter von Tig ausgestellten Amtsrechnung auf Schloß Tirol ein Posten von 150 g für Warimberto de Tonno; vermuthlich betraf diese Zahlung schon denselben Gegenstand wie spätere Verrechnungen. Mindestens vom 4. Juni 1298 an werden solche Zahlungen an Warimbert ausdrücklich für die Burghut in Castelmani verrechnet (20 Mk. 2 g)⁴⁾, und noch einmal 25. Mai 1300 (Werimberto di Tonno) 30 Mark für die Burghut Castri Mani und 60 g für Bauten am Schloß⁵⁾.

Am 9. Februar 1301 erscheint er bereits als tot, da Herr Belvesinus (Belessinus), filius quondam dⁿⁱ Warimberti de Tono einen Bertold von Dolatizza mit einer Mühle wieder belehnt, mit welcher dieser schon von Warimbert belehnt worden war⁶⁾.

Zwischen dem 25. Mai 1300 und 9. Februar 1301 war also der Tod Warimberts II. erfolgt. — Er, so viel bekannt ist, hat als der Erste der Familie seine Besitzwerbungen von Nonsberg in das Sulztal ausgedehnt, ja in den letzten Jahren seines Lebens durch die Burghut in Castelmani, die er vom Herzog erhielt, seinen Wirkungskreis noch mehr erweitert, scheint sich also entgegen der Haltung seines Vaters Heinrich, den wir noch als treuen Dienstmann des Bischofs Egno kennen gelernt hatten, gegenüber Bischof Heinrich auf die Seite des Landesfürsten von Tirol gestellt zu haben⁷⁾. Freilich, wie weit dies freiwillig oder durch den Drang der Umstände geschehen, läßt sich bei dem Dunkel, das noch immer über viele Vorgänge dieser Zeit schwebt, bis jetzt nicht genügend aufklären; jedenfalls hat bei

¹⁾ Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — Banco, zur Pfarre Sanzeno gehörig, von dieser zirka 1 1/4 Kilometer nördlich, von Cles 3 Kilometer nordöstlich entfernt. — Casez lag im oberen Nonstal zwischen Banco, Sanzeno und Malgolo. — Zwölf Jahre später empfängt derselbe Brazalbenus dieselben Objecte von Warimberts Sohn Belvesinus zu Lehen.

²⁾ Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

³⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. N. 73. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Prato lag unmittelbar bei dem gleich zu erwähnenden C. Mani in westlicher Richtung. — Als Zeuge dieses Aktes wird genannt A d o a r d o quondam dⁿⁱ Henrici de Tono. Ein Stammbaumversuch eines unserer Ibr. Regestensammler identifiziert diesen Adoardo mit Konrad, dem jüngsten Sohn Heinrichs. Wenn die Abschrift richtig ist, scheint es doch sehr zweifelhaft, daß diese zwei Namensformen den gleichen Namen bezeichnen können.

⁴⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 282). — Castrum Mani, Castelmann lag fast gerade westlich von Trient, fast südlich vom See Molveno, etwa 4 1/2 Kilometer von diesem entlegen.

⁵⁾ Ibr. Rg. a. München. R. A. (Cod. Tirol 1299—1304, f. 29 und 32 a). — 1 Mark betrug 10 g .

⁶⁾ Prg. U. a. C. Thun i. Schl. Tetschen. — Dolatizza, sonst gewöhnlich Toladizza geschrieben, ist Kalditsch, ungefähr eine Stunde nordöstlich von Montan, Bezirk Neumarkt. (Staffler, Tirol II, p. 1122.)

⁷⁾ Es ist jedoch beachtenswert, daß, während er 1288 noch unter denjenigen war, die vom Bischof Heinrich als Anhänger Meinhardts dem Banne verfallen erklärt wurden, sein Schwager Maynardus f. q. dei Tridentini de Gardo am 23. Febr. 1289 wegen seiner besonderen Treue und Dienste, besonders auch da er mit ihm die Belagerung in Castelmano aushielt, belobt und durch Belehnungen belohnt wurde (K. hl. Vigil I. 117).

dem Aufwärtssteigen der landesfürstlichen Macht diese Haltung viel zur Erhöhung seines Geschlechtes beigetragen.

Bei seinen Lebzeiten und noch einige Jahre darüber hinaus werden die Sprossen der Familie Thun wie andere ihresgleichen einfach Herren (Domini) genannt. 1305 am 17. Juli wird sein Sohn Belvesinus in einer Urkunde aus C. Thun zum ersten Male als „filius quondam nobilis militis dⁿⁱ Guarimberti de Tonno bezeichnet¹⁾. In einer Quittung für seinen Sohn Belvesinus von 1314 fällt uns zum ersten Male der einfachere Ausdruck „edler Herr“ (nobilis Dominus) auf. — 1317 wird bei dem Umtausch einer Magd seines Sohnes Simeon dieser „quondam militis (Ritters) Guarimberti de Tono“ genannt. — 1319 steht bei seinem Sohne Concius, wie schon 1305 bei Belvesinus „quondam nobilis militis Domini Warimberti de Thono“. Das wiederholt sich noch in Urkunden von 1327, 1333, 1337 und 1338.

9. Warimberts II. Zeitgenossen.

Wir haben uns nun noch mit jenen Gliedern des Geschlechtes von Thun zu beschäftigen, die neben den bereits erwähnten in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts vorkommen, also ungefähr Warimbert II. gleichzeitig sind.

Da tritt uns vor allem **Adelpertus**, Sohn weiland des Herrn Albertinus vom Schlosse Thunn entgegen, erwähnt 1268 den 10. Juli, da er beim Schlosse Thunn für sich und seine Brüder, die leider nicht genannt sind (aber wenigstens noch zwei waren, weil die Mehrzahl gebraucht ist), einen Herrn Ugolinus von Stenico, Sohn weiland des Herrn Uliramus, mit dem ganzen Lehen belehute, welches ihm schon weiland Herr Albertinus verliehen hatte²⁾. Es macht den Eindruck, als ob des Adelpertus' Vater nicht gar lange vor dieser Zeit gestorben sei, weil noch er selber den gleichen Ugolinus mit den gleichen Lehen belehnt hatte, und weil nach dem Tode des früheren Lehensherrn in der Regel bald die Neu belehnung stattfinden mußte. Sollte dieser Albertinus mit dem 1199 mit dem Hügel von Vision an erster Stelle Belehnten der Gleiche sein, so hätte er freilich ein ungewöhnlich hohes Alter von mehr als 90 Jahren haben erreichen müssen, denn als Belehnter war er sicher auch schon großjährig. Das ist nun allerdings nicht geradezu unmöglich; es kann aber ebenso leicht und fast noch leichter sein, daß wir es hier mit einem Enkel jenes uralten Albertinus zu tun haben (einen Enkel nehmen wir lieber an als einen Sohn, weil die Zeit reichlich dafür hinreicht, und weil wir um diese Zeit die Söhne häufiger nach dem Großvater als nach dem Vater benannt finden).

Den zweiten von diesen drei Söhnen des Albertinus lernen wir 18 Jahre später mit Namen kennen; es war Herr **Jordanus**, Sohn weiland des Herrn Albertinus vom Schlosse Thun, der 1286 am 12. Februar dem Grafen Meinhard von Tirol ein gemauertes Gehöfte beim Schlosse Vision um 50 *g* Berner verkaufte³⁾. Es geschah

¹⁾ Die Belege für diese und die folgenden Titelangaben sollen im 2. Teil der mittelalterlichen Thunischen Hausgeschichte beigebracht werden.

²⁾ Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Tri. A. cap. IX, n. 300.)

³⁾ Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. N. 15 und Sch. A. Repert. II, 382.) — Siehe schon oben ausführlich 5, p. 118).

dies während der vierjährigen Zeit (1284—1288), während welcher Bischof Heinrich von Trient, freilich moralisch gezwungen, dem Grafen Meinhard die weltliche Verwaltung des Bistums ganz überlassen hatte. Vielleicht hat auch dieser Verkauf, der für die Folgezeit von großer Wichtigkeit wurde, unter dem Drucke moralischen Zwanges stattgefunden. Von dem dritten Bruder, der um 1268 noch gelebt hat, ist weder der Name, noch sonst eine Andeutung erhalten geblieben.

1278, am 24. März, werden drei Unmündige erwähnt, Otolinus, Manfredinus und Malgarida, Kinder eines Herrn von Thun, dessen Name mit Abkürzungszeichen geschrieben war, jedenfalls mit Ma anfang, von unserem Innsbrucker Regest als Martinellus aufgelöst wurde, während Ladurner in seiner Collectio den Namen in Nachbildung wiederzugeben sucht, deren Vormund Herr Robert von Treleau (Terlago) für sie Getreide- und Weinzinse in Vigo an Warimbert II. verkaufte¹⁾. Von diesen drei Geschwistern ist sonst weiter nichts bekannt; auch sind so, wie das Regest lautet, ihre Namen im Stammbaume nicht einreihbar. Falls aber der nicht ganz deutlich geschriebene Name ihres Vaters etwa Marsilius bedeuten sollte, dann hätten wir allerdings eine zusammenhängende Reihe von Geschlechtsfolgen von dem Marsilius von 1199 an als Urgroßvater bis zu den drei Unmündigen von 1278.

Wir haben uns nun einem Sohn jenes Juannus zuzuwenden, den wir oben²⁾ zum Jahre 1236 kennen gelernt hatten. Um seiner Deszendenz auf die Spur zu kommen, müssen wir bis ins nächste Jahrhundert vorgeifen. Erst 1307, am 22. März, stoßen wir auf einen bischöflichen Belehnungsakt des Bischofs Bartholomäus von Trient, durch welchen dieser mit dem Ringe feierlich die Belehnung über nicht näher spezifizierte Trienter Lehen dem Georgius, Sohn weiland des Guarimbert Cazeta, Sohn weiland des Herrn Yuanus (d. i. Juanus), erteilt.³⁾ Nun kennen wir das Mittelglied, das in Guarimbert Caceta zwischen Iuanus und Georgius bestand. Guarimbert Caceta (oder wie er auch, vielleicht richtiger, genannt wird, Cacete) war also der Sohn des Juanus. Dieser Guarimbert Cazeta, den wir 1307 schon als verstorben erwähnt finden, kommt nun 1276 als noch lebend vor, denn der schon früher erwähnte Zehentenkauf der Brüder Warimbert und Conrad de Tono von Adelpret de Mezo geschah am 28. Dezember 1276 „in presencia domini Warimberti Cazote“ (!). Dadurch aufmerksam gemacht, wissen wir uns nun auch die Zeugenangabe bei jenem Akte vom 8. Juni 1274 richtig zu deuten, durch welchen der uns schon bekannte Heinrich Rospaz zum Prokurator der ganzen Pfarrgemeinde von Tonum bestellt wurde⁴⁾. Dort heißt es nämlich in der Einleitung: „in presencia . . .

¹⁾ Siehe oben bei Warimbert II, 8, p. 134. — Die Abschrift des Namenszuges in Gl. Dipl. a. Ladurner Coll. enthält am Anfang deutlich ein ma mit dem Zeichen darüber, welches häufig r bedeutet, dann ein til, darüber gebogenen Querstrich, ans l noch ein Haken angefügt, der gewöhnlich eine Endsilbe bedeutet. Falls der als t gelesene Buchstabe auch ein s sein könnte, was sich nur durch Einsicht in das Original ganz sicherstellen ließe, könnte

der Name auch als Marsilius gelesen werden. Wenn diese Lesart die richtige wäre, würde dieser Marsilius wohl mit dem Sohne des Ottolinus zusammenfallen, dessen wir 30 Jahre früher, oben 5, p. 105, gedachten.

²⁾ Siehe 4, p. 110—112.

³⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. A. caps. XXII, n. 4, f. 15 b.)

⁴⁾ Siehe oben 7, p. 129.

domini Cacete, quondam domini Juani¹⁾). Der Sohn Juans, Gnarimbert Cacete, lebte also urkundlich nachweisbar, und zwar in enger Verbindung mit anderen Gliedern der Thunischen Familie, um 1274 und 1276.

Seinen Sohn Georgius fanden wir schon oben, um 1307, zum ersten Male erwähnt; er begegnet uns wieder 1309, am 8. Februar, als Zeuge nach Otto dem Sohne Ulrichs an zweiter Stelle: „ser Orii (geschriebene Orii) quondam ser Cacete de Tono“, da zwei Besitzer dem Belvesinus de Tono ein Stück Wiesengrund im Gebiet von Novesino um 35 π Berner verkauften²⁾. Er kommt wieder vor am 26. Februar 1316 in einer Urkunde aus Castel Thun, wo er (als Ser Jorius quondam dni Cacete de Tono) bei Erwerbung eines Lehenbesitzes in Termolo durch D. Belvesinus de Tono vom Verkäufer als zweiter Prokurator bestimmt wird, der namens dieses das Lehen dem Bischof aufsagen soll, damit es dem Belvesinus verliehen werde³⁾. — Auch 1319, am 13. Mai, lebt er noch, da er als dritter Zeuge (presente . . . domino Jeorio quondam domini Cacete de Novesino) genannt ist in einer Urkunde, in welcher ein Johann, Sohn weiland eines Meroellus von Novesino bekennt, ein Lehen, das er zuvor von einem verstorbenen Jeorius von Vision (a quondam domino Jeorio de Vesiono, darnach vom Herrn Christofalo von Sanaro), inne hatte, nunmehr von den Herren Concuis, Fredericus und Nicolaus (Söhne weiland des Warimberts II.) zu zweiter Jeorius oder Georgius gehört offenbar auch jene Zeugenschaft an, die ein D. Georgius, quondam ser Cacete de Novesino plebatus Thoni leistet, als in castro Zochulli (Zocoelo) ein Rodoric genannt Challe, dem Andreas, genannt Zochel, Güter abkaufte⁴⁾, angeblich 1233, am 8. August, ein Datum, das jedenfalls nicht richtig sein kann. Läge statt des Regestes die Urkunde selbst vor, so würde man vielleicht für die Lebenszeit dieses Georgius, Sohn des Caceta, noch ein neues Datum erschließen können, so aber kann man diese Tatsache nicht chronologisch bestimmen.

Es ist hier wohl der beste Ort, noch einmal auf den obigen D. Jeorius de Visione zurückzugreifen, der in dem Lehenbekenntnis des Johann von Novesino vom 13. Mai 1319 als der frühere, nun schon verstorbene Lehensherr des Lehens vorkommt, und der uns als Doppelgänger des obigen Jorius quondam Cacete erscheinen könnte, wenn er nicht in derselben Urkunde mit diesem als lebenden Zeugen genannt wäre. Er scheint ein wahres Stilleben geführt zu haben, da wir während seiner ganzen Lebenszeit, die wenigstens zum Teile in die zweite Hälfte des XIII. Jahrh. gefallen sein muß, nie von ihm hören und erst nach seinem Tode von seiner Existenz erfahren, und nichts weiter, als daß er im Leben Herr eines in Novesino gelegenen Lehengutes gewesen. Der ihm gegebene Beisatz „de Vesiono“ läßt wenigstens das als gewiß annehmen, daß er einen der 1199 mit dem Hügel von Vision Belehnten (natürlich nicht zum Vater, denn dafür ist die Zwischenzeit

¹⁾ In Gl. Abschrift geschrieben: „uiani“, was mich lange das darunter verborgene „iuani“ nicht erkennen ließ.

²⁾ Siehe oben bei Otto, S. Ulrichs, 5, p. 123.

³⁾ Or. Prg. U. a. C. Thun. i. Schl. Tetschen.
— Termolo, offenbar das heutige Dermullo, ungefähr 2 Kilometer nördlich von Tajo.

⁴⁾ Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 21.
— Man sieht, daß in dem Aktenstück noch ein zweiter Jeorius vorkommt, als Jeorius de Vesiono bezeichnet, der natürlich als schon Verstorbener nicht mit dem Jeorius von Novesino, Sohn des Cacete, verwechselt werden darf.

⁵⁾ Rg. in Gl. Dipl. Ladurner Coll.

zu lange), doch zum Stammvater hatte. Vielleicht (mehr können wir nicht sagen) haben wir hier den zwar gesicherten, aber sonst nicht namentlich bekannten dritten Sohn des Albertinus (II.) vor uns, da wir auch den zweiten Sohn desselben, Jordanus, 1286 auf Visiono und als Verkäufer eines Besitzteiles von Visione trafen¹⁾.

Zybocks Manuskript in Innsbruck erwähnt²⁾ zum Jahre 1271 einen Berchtold von Thun, der Zeuge gewesen sein soll, als Graf Meinhard und Graf Albrecht auf Schloß Tirol ihr väterliches Erbe abteilten (am 4. März³⁾). Der Name ist der Familie, wie wir wissen, nicht fremd; wir können aber allerdings diesen Berchtold sonst nicht beglaubigen.

Noch kommen uns folgende nicht ganz sichere Namen unter: 1295, zum 24. November, ein Wilielmus de Tuno⁴⁾ als Zeuge eines Testaments, worin der todkranke Herr Altom de Formigario (von Firmian) Verfügungen für den Fall, seines Hinscheidens trifft. Da im Regest kein „Herr“ vorgesetzt ist, ist es zweifelhaft, ob wir es hier überhaupt mit einem Adeligen zu tun haben. Auch wenn das „domini“ voran stünde, wäre es noch kein sicherer Beweis für einen des Thunischen Geschlechtes. Wir treffen 1274 am 8. Juni bei der Wahl des Heinrich Rospaz zum Prokurator der Pfarrgemeinde Thun als ersten Zeugen des „domini Wilhelmi presbiteri, qui celebrat plebis Toni“ Erwähnung getan; dieser könnte ganz gut auch der Testamentszeuge von 1295 sein.

Etwas später, 1298⁵⁾ und 1299⁶⁾ finden wir, daß ein Mucius (Mutzius) de Tuno an den Türhüter in Neuhaus zu Anfang dieser Jahre bestimmte Naturalabgaben entrichtete, die auf Schloß Tirol verrechnet wurden; in einer dieser Notizen wird er als gastaldio Ananie (Güterverwalter auf dem Nonsberg) bezeichnet. Im November 1298 verrechnet ein gewisser Jakob Hozzer 200 Mark von eben demselben empfangener Beträge⁷⁾. Der Titel „Herr“ kommt in all diesen Regesten nicht vor. Die Rechnungsführer mochten es übrigens auch mit der Titulatur nicht so genau nehmen, so daß dieser Mucius trotz des fehlenden „Herr“ einer aus der adeligen Familie Thun sein könnte. Immerhin ist er in den Stammbaum nicht eingliederbar aus Mangel genauerer Bestimmung.

Wir haben uns schließlich noch mit jenen Namen abzufinden, die Glückselig für den zweiten Teil des XIII. Jahrh. ansetzt⁸⁾. Er nennt zu 1256: Ottonellus de Novesino. Dieser „dom. Otonelus de Novesino“ kommt als vierter Zeuge vor, da Herr Walter von Sporo den Brüdern Heinrich und Ulrich von Vision, Söhnen weiland des Warimberts I., die von ihnen innegehabten Lehen auf sagt⁹⁾. Ich halte es nun immerhin für möglich, daß wir hier einen wirklichen Thun vor uns haben; dann ist er aber kaum verschieden von jenem Ottonellus oder Otolinus de Tono und de Visione, den wir bereits kennen¹⁰⁾, und die hier beigesezte Ortsbenennung „de Novesino“ macht es höchstens warscheinlich, daß er zuvor in Novesino Wohnsitz genommen hatte, ehe er Schloß Vision bezog¹¹⁾.

¹⁾ Siehe oben p. 118 f.

²⁾ Nach Gl. Diplom.

³⁾ Nach Egger, Gesch. Tir. I, 304.

⁴⁾ Ibr. Rg. a. Or. i. St. A. (Sch. A. N. 3420.)

⁵⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 282, f. 44 b.)

⁶⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 282, f. 71.)

⁷⁾ Ibr. Rg. a. St. A. (Cod. 282, f. 69 b.)

⁸⁾ Denkw. p. 14.

⁹⁾ Siehe oben bei Warimbert I., 3, p. 107.

¹⁰⁾ Siehe oben 5, p. 112—116.

¹¹⁾ Siehe oben 6, p. 125.

Was den Avancius de Novesino anbelangt, zu dessen Namen Glückselig die Jahrzahl 1271 setzt, so ist er als schon gestorbener Vater zweier Zeugen de villa Novesini erwähnt, die bei dem Verkaufe eines Weinzehents im Dorfe Novesini seitens des Herrn Ulrich de Tono an seinen Neffen Simeon zugegen waren¹⁾. Da ihnen sowohl als dem Vater das vorgesetzte „Herr“ fehlt, kann dieser Avancius kaum einem adeligen Geschlechte angehören.

Der Henricus de Visiono, den Glückselig mit der Jahrzahl 1288 versieht, kommt in diesem Jahre allerdings urkundlich vor, aber als der bereits verstorbene Vater des Herrn Simeon von Belvesino, dem Herr Odolricus von Enno ein Stück Weinland im Gebiet von Tonum verkauft²⁾. Er ist natürlich identisch mit dem von Glückselig fünf Zeilen vorher angesetzten Henricus de Belvexino, zu dem er die Jahrzahlen 1267, 1274, 1277 setzt. Es sind auch dies Jahre, während deren er nicht mehr lebte, für Angaben zu seinen Söhnen, auf die sich das de c. Belvesini bezieht³⁾.

Über den Warimbertus de Novesino von 1290 habe ich das Richtige schon früher⁴⁾ bemerkt. Damit haben wir die Urgeschichte der Familie Thun bis an die Schwelle des XIV. Jahrh. begleitet, allerdings mit einigen Exkursen über dieses Jahrhundert hinaus, wo sie aus besonderen Gründen notwendig schienen.

10. Thunische Frauen des XIII. Jahrhunderts.

Es erübrigt nur noch, die spärlichen Frauen-Namen, die in dieser Zeit mit der Geschichte der Familie zusammenhängen, noch einmal an uns in einer Übersicht vorüber ziehen zu lassen.

Zuerst war uns 1229 der sonst nicht weiter bekannte Anselminus mit seiner ebenso unbekanntem Gattin Otolina aufgestoßen.

Weiterhin war uns 1248 bei Ulrich, dem Sohn Warimberts I. die Gattin Sofia von Firmian bekannt geworden, weil zufällig die ihre Aussteuer und ihre Morgengabe betreffenden Urkunden erhalten sind.

Wenn der oben⁵⁾ erwähnte Gottfried (Ottolinus) um 1272 und 1275 wirklich dem Geschlechte der Thun angehörte, ist hier noch seine Gemahlin Rosina von Welsberg einzufügen.

Bei Warimbert II. finden wir seine Gattin Trentina um 1282 (dann wohl noch 1303 und 1306) erwähnt; als Trentina von Königsberg lernen wir sie nur aus alten Stammbäumen kennen. Da in der Teilungsurkunde der sechs Söhne von 1303⁶⁾ die Trentina Mutter aller sechs genannt wird, der älteste derselben aber damals schon 25 Jahre alt war, muß die Vermählung mit ihr wenigstens schon 1278 stattgefunden haben. Sie lebte noch bei der zweiten Teilung 1306.

1286 erfahren wir von der Vermählung des illegitimen Heinrich Rospaz, Sohn Simeons mit Faydia, der Tochter des Gompolinus von C. Bragerii; 1314 treffen wir ihn als Gemahl einer Atta (oder Alta), zuletzt noch (etwa 1216—1317) mit Pelegrina von Cimbra vermählt.

¹⁾ Siehe oben bei Ulrich 5, p. 122.

²⁾ Siehe bei Simeon, 7, p. 129.

³⁾ Siehe oben 6, p. 123 und 124.

⁴⁾ Siehe 6, p. 125.

⁵⁾ S. p. 115, 116.

⁶⁾ Urkunden-Beilage II.

Das sind die uns bekannten Frauen, welche in die Familie hinein geheiratet haben.

Aus der Familie stammend war jene Seraide, deren Ausstattungs-Pfandgüter bei der Erbteilung der Söhne Warimberts II. in die Teilung einbezogen wurden; sie war keinesfalls Tochter Warimberts, sonst wäre sie in der Erbteilung ebenso wie zwei andere Schwestern der teilenden Brüder als solche angeführt worden; sie war auch kaum Schwester Warimberts II., weil sie sonst von den teilenden Söhnen mutmaßlich als Tante (amita) bezeichnet worden wäre; war daher vermutlich eine Schwester Heinrichs de Visiono und demnach Tante Warimberts I. Zur Gewißheit läßt sich jedoch diese Annahme nicht erheben. Sie war mit Gompolinus de C. Bragerii vermählt, wahrscheinlich vor, mindestens gleichzeitig der Eheschließung der Tochter desselben, Faydia, die oben als Gattin des Heinrich Rospaz erwähnt war.

Außerdem ist noch eine Malgarida als unmündige Tochter neben zwei Brüdern genannt als Tochter eines Martinelus oder Marsilius, u. zw. im Jahre 1278 (S. oben. Abs. 9. p. 137), deren fernerhin ebensowenig Erwähnung geschieht, als ihrer Brüder.

Urkunden-Beilagen.

I.

Schuldurkunde des Bischofs Egno von Trient für Heinrich von Visiono

über 150 ₰ Berner Darlehen und Verpfändung von 15 ₰ Jahressins davon in Altpaur. Perg.-Urkunde aus C. Thun im Schloßarchiv zu Tetschen, hoch 28—28.5 cm, breit 17—18.4 cm, von 1261, den 8. August, im Dorfe Vigo, ausgestellt vom Notar Federicus v. Fruzo. Dabei am Schluß die Anerkennung einer vom Grafen Meynard von Tirol auf die bischöflichen Güter von Trient bei Heinrich von Visiono gemachten Pfandschuld von 120 ₰ Berner.

Notarszeichen.

Anno dnj millesimo ducentesimo LXj Indictione quarta die tercio intrante augusto In villa vigi de plebe tonni || in domo omneboni surdi de vigo. In praesencia*) dnj otonis phafi de fornaiano dnj manfredini de cley || so dnj bertoldi de cleyso dnj federici de pezo .et dnj henrici de triso et allis. Ibi que dns || E . dei gratia eps tridentinus confessus et manifestus fuit se . pro se et episcopatu mutuo acce || pisse et (h)abuisse a dno henrico de visiono . centum et quinquaginta libras veronensium parvulorum. Renuncians dietus || dns . egno eps exceptioni non date et numerate pecuniae . et ipsam pecuniam in se bene habere dixit . pro quibus denariis || dietus dns egno venerabilis eps tridentinus pro se et episcopatu et suis sucesoribus . nomine recti pignoris || inuestiuit praedictum dnm henricum de visiono nominatim de . XV . libris veronens . parvulorum de redditu uel ficto annuatim || in villa spori maioris ubicunque idem dns Henricus de visiono melius et libentius se tenere voluerit in dicta || villa spori maioris . non computando dietas . XV . libras veron . de redditu uel ficto in sortem nec in aliquo capitali de || dietis . CL . libris veron . promittens per stipulationem idem dns egno venerabilis eps tridentinus pro se et episcopatu et eius || sucesoribus dictum fictum et redditum . XV . librarum veron . in villa spori maioris vt dictum est . dicto dno henrico || de visiono et eius haeredibus . dictum fictum et redditum . defendere . warentare et expedire ab omni impediante et contradicente || persona cum racione in pena dupli dampni et expendii suis propriis expensis . et si hoc deficeret super omnia alia bona episcopatus || ubicunque dietus dns henricus de visiono se tenere voluerit . tali pacto quod quocumque in festo sc̄i michaelis || uel infra octauam . diei . CL . librae veron . restituerentur dicto dno henrico uel haeredibus simul cum dicto fictu et red || ditu

*) » kommt natürlich in den Urkunden dieser Zeit nicht vor, statt dessen immer e; unser Abdruck wendet es nur an, wo infolge von Abkürzung auch das e nicht geschrieben ist.

XV · libr · veron · per dictum dnm epm vel eius nunctios · aut eius successores · quod praefatus dns henricus vel eius haeredes ei dno epo vel eius successoribus restituat hanc inpign(or)ationem et obligationem · et || hanc cartam destruat ad praescens · pro quibus omnibus et singulis obseruandis et atendendis dictus dns egno dei || gratia eps tridentinus pro se et episcopatu et eius successoribus obligauit ad pignus ipsi dno henrico omnia sua bona || et dicti episcopatus mobilia et immobilia · praesentia et futura et pro ipso dno Henrico pro se et ipso episcopatu se possidere manifestauit ;

Ego federicus de fruzo dnj FRI. Romani Imperatoris notarius Interfui et Rogatus hoc scripsi ;

Notariatszeichen.

Anno dnj millesimo ducentesimo LXj indictione quarta · die tercio intrante augusto · In villa vigi de plebe || tonni · In domo omneboni surdi de vigo · In praesentia dnj otonis phaphi de fomaiani(!)¹⁾ Et || dnj manfredini de cleyso · dnj bertoldi de cleyso · dnj federici de Pezo atque dni henrici notarii de triso et aliis · Ibique dns Egno dei gratia venerabilis eps tridentinus laudauit || et confirmauit · quamdam impignorationem factam per dnm meguenardum comitem tiro || lensem de bonis episcopatus pro centum viginti libris veron · in dictum henricum de visiono secundum quod continetur in || vna carta facta manu Ottili notarii de bolzano · quam impignorationem dictus dns · E · dei gratia eps tridentinus || pro se et episcopatu et eius successoribus per stipulationem promisit dicto dno henrico firmam et ratam habere et tenere || sub obligatione suorum bonorum et dicti episcopatus tridentini · et nunquam contravenire ·

Ego federicus de fruzo dnj FRI. Ro(man)j Imperatoris notarius Interfui et Rogatus scripsi :

II.

Erste Teilung der Söhne Warimberts II. vom 3. Dezember 1303.

Pergament-Urkunde, hoch 66 cm, breit 28·5 cm, a. C. Thun, jetzt im Schloß Tetschen.

Anno dnj millesimo tercentesimo tercio indictione prima. Die Martis tercio intrante Decembri · in Castrobheluexino in pallacio dicti Castribheluxini. Praesentibus dno Ottone quond. dni Odoriei de Vesiono · ser Ligato de Nouexino. Arnoldo filio ser Warimberti de Nouexino. Manfredino de dna Solla de Vigo. Ottolino fratre ipsius Manfredini de Vigo. Simeone notario de Tresso. Scieherio Cici de Carnuffa de Arderno. Warimberto filio qd. dni Bertoldi de Tresso · atque Bertoldo filio qd. ser Scieherrij de Tresso testibus et aliis. JBique dns Beluexinus de Castrobheluexino tanquam filius et heres qd. dni Warimberti de dicto Castrobheluexino pro sexta parte · et Concius Simeon Bertoldus Federicus et Nicolans fratres dicti dni Beluexini filii eciam et haeredes qd. dicti Warimberti pro aliis quinque partibus · dicentes se maiores. XIII^{or} annorum · et non habere curatorem · praesente eorum matre dna Tridentina asserente quemlibet mayorem · XIII^{or} annorum et

¹⁾ Formagari, Firmiani.

curatorem non habere · uolentes diuidere bona et hæreditatem qd. dni Warimberti eorum patris et ceterum¹⁾ in comunione manere provocante dno Beluxino mayore · XXV · annis dictos snos fratres ad dimissionem diete hæredidatis · de omnibus bonis mobilibus et immobilibus · tam in monte quam in plano · inrebus et actionibus qd. dicti dni Warimberti sui patris · fecerunt sex partes in quantum potuerunt equales. In quarta quarum parcium possuerunt infrascriptas res et bona · uidelicet vnum cassalem · iacentem in dicto Castrobheluxino versus mane · iusta²⁾ portam dicti Castribheluxini · et apud domnm altam ipsius Castribheluxini · habendo · XXXV libras denariorum v(eronens.) pa(rvulorum) · in continenti de bonis comunibus omnium prædictorum · fratrum · non faciendo versus turim dicti Castribheluxini aliquod edificium nec impedimentum ad nobem³⁾ paxibus⁴⁾. Item medietatem pro indiuiso dezime et dezimationis juris de Vigo. Item medietatem pro indiuiso dezime vinearum muzati de Touxo⁵⁾ iacente in Concho⁶⁾ · apud viam comunis · et apud heredes qd. Roncatoris de Vigo. Item medietatem pro indiuiso dezime et dezimationis juris de Tayo⁷⁾. Item medietatem pro indiuiso dezime et dezimationis juris de Veruoo⁸⁾ Item medietatem pro indiuiso · IIII^{or} modiorum blaue ficti quod soluitur per heredes qd. Bonaventure de Torro⁹⁾ cum suis participibus et consortalibus. Item medietatem pro indiuiso quinque modiorum blaue ficti quod soluitur per heredes qd. Pedertroni de Tresso¹⁰⁾. Item de hominibus in primis paxibus de monte de Vigo · sed vna eius filia debet ire cum dna Marchessana sorore prædictorum fratrum. Item magister Miyoranza de Vigo. Item Otto de Daniota de Vigo. Item Hendricus cui dicitur Magezonus de Vigo. Item Morandinus de valle de Vigo · sed eius filia Benenuta debet ire cum dna Yta sorore prædictorum fratrum. Item heredes qd. Fauelli de monte de Vigo. Item Morandinus filius Roncatoris de Vigo. Item Ranazus de Smarano¹¹⁾ · cum omnibus fictis condicionibus et seruitutibus quas debent soluunt præstant et faciunt. et que de iure facere debent. Item IIII^{or} staria blaue ficti quod soluitur de duabus peciis de prima quarum est pradiua et jacet al Bugno · apud Peteyollum · et apud Ridum · alia vero pecia terre est gracia et jacet in capite vallis. apud comune · Item vnam peciam terre cum vineis iacentem al Capello · cui cohæret ab vna parte Federicus de dicto Castrobheluxino · a secunda Hendricus Delayti · et a tercia parte Armanus Benecontri de Vigo. Item medietatem pro indiuiso · vnus pecie terre cum vineis iacentis in Ronteda · cui cohæret ab vna parte via comunis · a secunda heredes Trentavezi · et a tercia parte ser Warientus de Nouexino. Item medietatem pro indiuiso vnus pecie terre prædiue iacentis alla Beluxina · cui cohæret ab vna parte via comunis · a secunda ser Henricus Rospazus de Castrobheluxino · a tercia parte Vitus de Nouexino. Item medietatem pro indiuiso · vnus pecie terre prædiue iacentis in

¹⁾ „et ceterum“ ist in der Urkunde etwas verwischt, scheint aber doch deutlich genug, um keinen Zweifel Raum zu geben.

²⁾ iusta = iuxta.

³⁾ nobem paxibus = novem passibus.

⁴⁾ Touxo = Tosso oder Toss.

⁵⁾ „in Concho“ dürfte wohl Flurbenennung sein.

⁶⁾ Tayo fast 6 Kilometer nordwestlich vom heutigen C. Thun.

⁷⁾ Vervo, 5 Kilometer nördöstlich von C. Thun.

⁸⁾ Torro, offenbar das jetzige Torra, ungefähr 3 Kilometer nordwestlich von C. Thun.

⁹⁾ Tresso, Tress, 5 Kilometer fast gerade nördlich von C. Thun.

¹⁰⁾ Smarano, nördlich mit kleiner östlicher Abweichung, 8 Kilometer von C. Thun.

monte Mallachini¹⁾ al Cosnayo · cui coheret ab vna parte via comunis · a secunda comune · a tercia parte heredes qd. Bone de Nouexino. Item medietatem pro indiuisso · vnus peciæ terre pradiue iacentis in Mallachino al Guillaro · cui coheret a duabus partibus comune · a tercia parte via comunis. Item medietatem pro indiuisso vnus peciæ terre pradiue iacentis in dicto monte Mallachini · cui coheret ab vna parte ser Johanes de Touxo · a secunda Cegnus de Touxo · et a tercia parte Alliotus de Nouexino. Item vnam peciam terre arativæ iacentis in Soravia · cui coheret ab vna parte Marsilius de Rollo²⁾ · a secunda via comunis. a tercia parte Ridus. Item vnam peciam terre arativæ cum omnibus arboribus super se habentibus · iacentis retro ecclesiam sc̄i Martini de Nouexino · cui coheret ab vna parte ser Simeon · a secunda ser Ligatus de Nouexino · a tercia Vittus de Nouexino · a quarta parte heredes qd. Bonuexini de Nouexino. Item medietatem pro indiuisso vnus nogare · iacentis sub domo Omneboni Ranci de Nouexino · in vna pecia terre ser Henrici Rospazi de dicto Castrobheluxino. Item duas nogaras · iacentes in trauerata · in vna pecia terre arativæ. Allioti de Nouexino · ab vna parte Vittus de Nouexino · et ab allia parte via comunis. Item medietatem pro indiuisso · vnus molendini iacentis in valle de Ardeno³⁾ · silicet molendinum inferiori. Item medietatem pro indiuisso · decem et octo staria blaue fieti quod soluitur per Turram Rigi de Signo⁴⁾ Item medietatem pro indiuisso · duorum modiorum blaue fieti quod soluitur per heredes qd. Saluatores de Touxo cum suis participibus et consortalibus. Item mediam urnam vini colati quod soluitur per Federicum ritarium de Nouexino. Item terciam partem pro indiuisso · ducentarum et quadraginta librarum denar. ver. par. quas tenetur dare et soluere dno Gumpolino de Castrobragerio et suis participibus et consortalibus de dotibus qd. dne Serayde de Castrobheluxino. Quarte partis superioris nominata projectis sortibus inter eos venit in partem et pro parte Bertoldo · et de qua parte ipse Bertoldus vocavit se tacitum et contentum et de proprietate elegit cum omni honore et (h)onere. Ad habendum tenendum possidendum et quidquid voluerit faciendum quemlibet de parte sua sine contradictione aliorum suorum fratrum · et aliarum omnium personarum · cum omnibus eorum pertinentiis · inessentibus⁵⁾ iuribus racionibus ac aectionibus · cum introytibus et exitibus superioribus et inferioribus accessibus et egressibus vssantiis et requisitione suis in perpetuum pertinentibus · quibus partibus factis et sortibus super ipsas partes projectis quilibet dictorum fratrum dietam divisionem laudavit et aprobavit et ei placere dixit partem ex sorte ei contingentem cedentes tradentes et mandantes dicti fratres vnus alteri omnia iura omnes acciones · reales personales vtiles et directas tacitas expressas et mixtas quae et quas habent vel habere possent vel in futurum haberent in parte alteri contingenti · ita quod possit quilibet dictorum fratrum super partem sibi contingentem et super rebus et bonis ipsius partis · agere petere experiri causari placitari et omnia singula facere et exercere tam in iudicio quam extra iudicium sine aliquo verbo et licentia dictorum suorum fratrum quem ad modum quilibet verus dominus super rebus propriis agere facere et exercere posses. promittentes dicti fratres inter se vicissim per solempnem

¹⁾ Der Berg Malachin ungefähr 3 Kilometer nordöstlich von C. Thun.

²⁾ Rallo.

³⁾ Dardine.

⁴⁾ Segno, etwa $\frac{7}{10}$ Kilometer nordwestlich von Terra.

⁵⁾ So glauben wir das abgekürzte Wortbild „inessnis“ lesen zu lassen.

stipulationem semper et in perpetuum dictam diuisionem et dictas partes firmam et firmas habere et tenere et non contra facere uel uenire uel vnus alium molestare uel impedire in iudicio uel extra iudicium in parte alteri contingenti de iure uel de facto sed dietas partes vnus alteri cum racione defendere et expedire ab omni inpedienti persona sub obligatione omnium suorum bonorum presentium et futurorum talli. eciam pacto habito et expresso et stipulatione firmato vicissim inter dietes fratres quod si quis dictorum fratrum velit vendere partem sibi de dicta hereditate contingentem totam uel aliquam particullam uel aliquam rem de dicta parte sibi contingenti quod sub pena quinquaginta librarum denar. v. pa. danda et soluenda aliis suis fratribus quam penam toties comitat et soluat fratribus non alienantibus quociens contra factum fuerit rato manente contractu debeat denunciare per duos menses ante suis fratribus et eis si res emere uoluerint uel ei qui emere uoluerit pro duodecim denariorum libris pro minori precio quam alii persone vendere teneatur sub dicta pena. Et si nullus dictorum fratrum emere uolet tunc vendat cui uoluerit sine pena. Fuerunt quoque in talli pacto et concordio solempni stipulatione vallato dicti fratres quod si quis eorum aliquid adquisiisset uel lucratus fuisset stando in comunione simul cum dietis suis fratribus uel eciam vivo eorum patre de dotibus uxorum uel aliter quocunque modo adquisiisset uel haberet quod illud sit proprium illius qui adquisiuit et lucratus est. Facientes dicti fratres sibi ad inuicem pacem finem et remissionem et pactum de ulterius non petendo de omni luero melioramento quod vnus plus altero adquisiisset uel aliquo modo et forma haberet ultra predicta alterius et ultra suam partem. Facientes eciam dicti fratres sibi ad inuicem pacem finem et remissionem et pactum de ulterius non petendo de omni eo et toto quod una pars ualeret plus altera. dando vnus alteri uerbum et licentiam intrandi cuilibet ipsorum tenutam et possessionem de parte sibi contingenti et de rebus ipsius partis eorum propria auctoritate quocunque uoluerit. Item dicti fratres simul et concorditer dixerunt uoluerunt et ordinauerunt inter se quod portam dicti Castribeluxini turim ipsius Castribeluxini et pusterula ipsius Castribeluxini sint et esse et permanere debeant comunes omnium predictorum fratrum ad eundem extendum et ad custodiendum et via quae vadit per dietum Castrumbeluxinum ad pusterlam ipsius Castribeluxini debet esse ampla et stacione expedita ita quod bene possit ire et redire per ipsam uiam vnum charetum et quod dicti fratres simul debent dare et soluere XX libras denar. vr. par. vni garde qui custodiat turim ipsius Castribeluxini per istum annum proxime venturum et deinde usque ad quinque annos proximos venturos dicti fratres debeant dare et soluere tres libr. denar. vr. pa. pro quolibet ipsorum fratrum ad faciendum custodire turim predictam. Et ser Henricus Rospazus de dicto Castrobeluxino debeat dare et solnere tres libr. denar. vr. pa. pro quolibet anno usque ad quinque annos proximos venturos ad iuuandum facere custodire dictam turim predicti Castribeluxini quod ser Henricus Rospazus praesens tacitus et contentus steti et promisit ipse ser Henricus Rospazus dietis fratribus dare et soluere dietas tres libr. denar. vr. pa. usque ad dietum terminum quinque annorum proxime venturum occasione predicta cum omni dampno et expendio et sub obligatione omnium suorum bonorum praesentium et futurorum et insuper dicti fratres iurauerunt ad sancta Dei euangelia corporaliter tactis scripturis dictam diuisionem dictum finem et remissionem et dietas partes et omnia et singula superiora enarata

Genealogische Übersicht der e

von ihren ersten bezeugten Anfängen

¹⁾ Pietro di Tono
1166 (in Este).

¹⁾ Petrus
1199, mit dosso
Vision bel.

Brunatus
1199, 1218, mit dosso
Vision bel.

Adelperus
1199, mit dosso
Vision bel.

Bert
1145 un

Juannus von Vision
von einem der obigen Vier abstammend,
1236, 1274 sch. †.

Guarimbert Cacete
1274—1276.

Warimbert ?
zu 1316.

Georgius (Jorius, Orius)
1307—1319.

Adelpertus
1268.

Jordanus
1286 noch au
Vision.

Simeon I.
1267—1291, 1314
sch. †.

Wari
de Tono, de
bis
Pfleger a. C.
9. Feber
† 1278 späte
Königsber
erw. 1282, 1

Illegitime Söhne

Johannes.

Henricus Rospazus
1274, † ca 1317.

1286 † 1. Faydia de C
Bragerio
2. † 1314, Atta.
3. † 1316, Pelegrina de
Cimbra.

Im 6. C
Anto
†
Der gemeins
aller überl

Erklärungen.

Die Namen aller Personen ohne bekannte Geschlechtsnachfolge sind gesperrt, alle, von denen Nachkommen bekannt sind, **halbfett** und alle Stammväter des jetzt lebenden Geschlechtes **fett** gedruckt.

? ist bei unsicheren Namen oder Daten des Geschlechtes angebracht.

? ? bei wahrscheinlich unrichtig der Familie Zugerechneten.

Die Jahrzahlen bedeuten jene Jahre, in welchen die betreffenden Personen erwähnt sind.
sch. † = schon gestorben, bezeichnet das Jahr, in welchem die Betreffenden das erste mal als tot erwähnt werden.

† = Vermählt. Jahrzahl vorher bedeutet das Jahr, in welchem die Vermählung stattfand. Jahrzahl nachher: Jahr, in welchem die Betreffenden zuerst als vermählt erscheinen.

et scripta firma et firmas habere et tenere et non contra facere uel uenire sub obligatione omnium suorum bonorum praesentium et futurorum. Et renunciando beneficio minoris erantis et quod non implorabunt beneficium restitutionis in integrum ratione minoris erantis renunciando etiam exceptioni deceptionis doli mali infactum et omni alij exceptioni et defensione et legum auxilio quo uel quibus possent se tueri contra praedicta uel aliquod praedictorum. Et dederunt dicti fratres in Auancio notario subscripto uerbum licentiam ac auctoritatem ponendi adendi et diminuendi in isto contractu totum quod sapiens homo dixerit esse bene ualens de jure et de facto. :—

EGO Auancius filius Tridentini de Veruoo · Imperiali auctoritate notarius
Interfuj · rogatus · et scripsj.

Genealogische Anfänge bei verschiedenen Völkern.

Von

Richard J. Zehntbauer.

Der englische Gelehrte Professor Flinders Petrie hat vor ungefähr 20 Jahren in Ägypten mehrere wertvolle Angrabungen gemacht, durch die wir Nachrichten über die Zeit des Königs Usertesen II. erhalten, dessen Regierung um das Jahr 1900 v. Chr. fällt¹⁾. Unter diesen Denkmälern einer vergangenen Kultur befinden sich auch Reste zerbrockelter Papyrus, von welchen eine Gruppe besonders vom genealogischen Standpunkte interessant ist. Fünf Papyrus sind nämlich mit *pwpt* (vermutlich mit „Meldung“ zu übersetzen) bezeichnet, und Griffith, der sie bearbeitet und herausgegeben hat, ist der, wie im Monatsheft Jänner 1904 gezeigt wurde, berechtigten Meinung, daß sie Anzeigen über den Familienstand der einzelnen Haushalte enthalten, und daß solche Anzeigen von Zeit zu Zeit den Behörden erstattet werden mußten. Denselben Brauch treffen wir zwei Jahrtausende später noch in der römischen Verwaltung Ägyptens an²⁾.

Wenn man sich anläßlich dieser Notiz an das Kastenwesen der Ägypter erinnert und die daraus abzuleitenden Konsequenzen bedenkt, so sehen wir, daß auch dieses Extrem, das wir ja auch bei anderen Kulturvölkern finden, in genealogischer Hinsicht höchst bemerkenswert ist.

Ferner. Bei den alten Israeliten gab es bereits vor Moses eigene genealogische Beamte, die Schoteren aus dem Stamme Levi, welche die Aufgabe hatten, die den Stamm fortführenden Familienväter in die Stammverzeichnisse einzutragen. Daß die weiblichen Personen hier wie bei manchen anderen Völkern nicht sehr in Betracht gezogen wurden, hängt wohl mit ihrer prekären Stellung im Erbrecht dieser Völker zusammen.

Die Geschlechterfolgen der Bibel des alten und des neuen Bundes, die Königsfolgen, zeigen eine sehr deutlich entwickelte Genealogie. Die Stammeszugehörigkeit war Voraussetzung für die Amtsfähigkeit; so war dem Stamme Levi die Priesterwürde vorbehalten.

In der griechischen Literatur fällt uns schon bei Homer auf, daß die Ahnen der Helden sehr genau aufgezählt sind. Ganz besonders charakteristisch und deutlich aber ist, daß es zunächst die Götter sind, die sich ausführlicher Stammtafeln zu erfreuen haben. Die Theogonien spielen eine hervorragende Rolle; vor allem ist da auf Hesiod zu verweisen. Diese Erscheinung, daß die mythische Genealogie zuerst

¹⁾ Vgl. hiezu: Zehntbauer, Die Petrie Papyri; Familienregister aus der Zeit der XII. und XIII. Dynastie. Im Jännerheft 1904 des Monatsblattes der kaiserl. königl. heraldischen Gesellschaft „Adler“.

²⁾ Vgl. ferner: The Petrie Papyri. Hieratic Papyri from Kahun and Gurob (principally of the middle kingdom). Edited by F. Ll. Griffith.

London, Quaritch, 1898, und Finanz-Archiv, herausgeg. von Dr. Georg Schanz, XVII. 1. Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer. — Auf die zweitgenannte Stelle wurde ich durch Herrn Oberfinanzrat Dr. Ritter v. Bauer in überaus liebenswürdiger Weise aufmerksam gemacht.

auftritt, sehen wir auch bei anderen Völkern, wenigstens angedeutet. So in den deutschen Heldenepen.

Zum Beweise einer römischen Genealogie genügt es, anzuführen, daß die Aeneis, Vergils Hauptwerk, genealogischen Bemühungen ihre Entstehung verdankt. Ähnliches läßt sich bei Livius nachweisen.

Bekannt ist es weiters, daß die Araber den Stammbaum ihrer Freunde und selbstverständlich auch ihrer eigenen Familie sehr detailliert kennen.

Bei den Germanen finden wir schon in der ältesten Zeit verschiedene Grundsätze, die darauf hindeuten, daß die Zugehörigkeit zu gewissen Familien für die Stellung des einzelnen von großer Wichtigkeit war. Damit ist zunächst die Notwendigkeit der Kenntnis wenigstens einiger Familien gegeben. Hauptsächlich war da die, wenn auch nicht rechtliche, so doch sicherlich faktische Bevorzugung, die bestimmte, hervorragende Geschlechter genossen, maßgebend. In der älteren Zeit war die eigentümliche Stellung der einzelnen Person zu der Sippe Voraussetzung des Anspruches auf Anteilnahme an dem Gesamterwerb der Wirtschaftseinheit. Die Sippe ist ferner verpflichtet, jede Verletzung eines Genossen zu rächen, und anderseits haftet die ganze Sippe des Täters. Jeder war nach seinem Stande und Geschlechte mit einem bestimmten Anschlage in Geld oder Vieh eingeschätzt. Bei der Bemessung dieses Wergeldes war also auch das Geschlecht, die Familie von Bedeutung. Auch diese Erscheinungen setzen Familiennachrichten und zusammenhängenden Beweis der behaupteten Zugehörigkeit voraus.

Später ist es das Aufkommen des Individualeigentums und seine Konsequenz, die merkwürdige germanische Erbfolge, welche die Kenntnis des genauen Familienbestandes und der Existenz von Anwärtern erfordert. Damit sind gewisse elementare genealogische Kenntnisse Voraussetzung zur Geltendmachung ganz bedeutender Rechte geworden. Eine sehr wichtige Rolle spielt dabei das Erbrecht. In der einfachsten Form sehen wir das bei dem Erbenwarerecht: zugunsten der nächsten Verwandten bestanden Veräußerungsverbote. Schon in der Lex Salica, LXII, heißt es:

Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi ut heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus.

Und LXIV:

Liber homo si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo.

Ferner Lex Sal. LVIII, wo von einer anderen Materie gesagt wird:

. . . . tunc super suos filios debet illa terra iactare, id est super tres de generatione matris et super tres de generatione patris, qui proximiores sunt.

Die Lex Bajuvariorum spricht XV, 10 sogar von: usque ad septimum gradum de propinquis.

Solche Verwandtschaftsverhältnisse deuten auf genealogische Empfindungen hin. Vollends klar verständlich wird das Vorhandensein gut ausgebildeter Familienkenntnisse durch die charakteristische deutsche Erbfolge.

Im römischen Recht erfolgte die Berechnung der Verwandtschaftsgrade nach dem Grundsatz: Quot generationes, tot gradus; d. h. nach der Anzahl der Zeugungsakte, vom nächsten gemeinsamen Stammvater an gerechnet, bestimmt sich der Grad der Verwandtschaft. Die germanischen Völker nahmen als Grundlage für die Berech-

nung der Verwandtschaftsgrade die Zeugungsstufe an, die Gesamtheit aller von demselben parens unmittelbar abstammenden Personen samt diesem parens selbst. Wer sein Verwandtschaftsverhältnis zu einer zweiten Person feststellen wollte, mußte die beiderseitigen Vorfahren bis zum gemeinsamen Stammelternpaar nachweisen. Vgl. hiezu Form. ad edictum Rotharis 153:

Marcoardus proavus suus fuit consobrinus de proavo meo et fuerunt in tertio gradu. Avus meus et avus illius in quarto. Pater meus et pater illius in quinto. Ego et illo in sexto.

Durch die erwähnte Parentelordnung nun ergab sich die Notwendigkeit beständiger Beachtung der verschiedenen Familiengruppen. Das genealogiefördernde Moment der Intestaterbfolge war also bei den Germanen von besonderer Tragweite.

Dazu kommt die prozessuale Wichtigkeit namentlich angeführter Familien.

So Lex Bajuvariorum II, 20:

De ducum genealogia, ut duplum honorem accipiant, et eorum compositione.

1. De genealogia qui vocantur Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concedimus et sic duplam compositionem accipiant.

2. Agilolfingi vero usque ad duce[m] in quadruplum componuntur, quia summi principes sunt inter vos.

3. Dux vero qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit et debet esse; quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens ipsum constituerit ducem ad regendum populum illum.

4. Et pro eo, quia dux est, addatur ei maior honor, quam ceteris parentibus eius: sic ut tertia pars addatur super hoc, quo parentes eius componuntur etc.

Darnach beträgt die Komposition des nobilis aus den fünf Geschlechtern 320 sol., doppelt so viel, als dem Gemeinfreien gebührt. Das Wergeld des Agilolfingers ist 640 sol., das des Herzogs 960 sol.

Bekannt ist die genealogische Bedeutung der Amaler, Balthen, Merowinger, deren Familien in der Sage und dem Heldenlied vielfach auftreten.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß schon die verlässlichste Quelle aus der ältesten Zeit, Tacitus, Züge von den Germanen erzählt, die unzweifelhaft zumindest Anfänge von Genealogie voraussetzen.

Ein besonderes Beispiel von Respektierung der Rechte einer bestimmten Familie enthält Ann. XI, 16:

Bei den Cheruskern waren alle Adeligen bis auf Italicus gefallen (amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae). Dieser aber, der alle anderen an Adel übertraf und allein vom Königsgeschlechte übrig war, wurde trotz seiner bekannten Romanisierung zur Herrschaft berufen.

Die hier erörterten Tatsachen deuten darauf hin, daß der genealogische Sinn schon den Germanen inhärent war, sicherlich auch ein wichtiger Grund, weshalb sich in Deutschland ein Adel entwickeln konnte, der vielfach als Musterinstitution für andere Länder galt.

Die Entwicklung eines germanischen Briefadels auf oströmischer Grundlage.

Von

Heinrich W. Höfflinger.

I.

H. M. Zoepfl hat vor etwa 30 Jahren die Behauptung aufgestellt, es habe bei den Westgoten ein Briefadel bereits im 7. Jahrhundert bestanden. Er stützte diese, seither un widersprochene Behauptung erstens mit dem Hinweis auf die der Entwicklung eines Briefadels sicher sehr günstigen, später hier noch genauer zu betrachtenden, Standesverhältnisse jener Zeit und zweitens mit einer Anzahl von Stellen der leges Wisigothorum, aus denen ihm die Existenz eines Briefadels im 7. Jahrhundert klar hervorzugehen schien. Nun hat Zoepfl allerdings die Mehrzahl dieser später gleichfalls noch genauer zu behandelnden Stellen mißverstanden. Aber trotzdem scheint bewiesen werden zu können, daß seine Behauptung als solche richtig war. Ja noch mehr, es erscheint ein ganz deutlicher Zusammenhang gegeben zwischen diesen Erscheinungen bei den Westgoten und ähnlichen Einrichtungen am byzantinischen Hofe und in Rom, welche als die Urfänge des Briefadels überhaupt anzusehen wären.

Bevor wir uns diesen byzantinischen Einrichtungen zuwenden, dürfte es vielleicht als nicht unpassend erscheinen, den Begriff des Briefadels, mit dem wir künftig operieren wollen, etwa dahin zu fixieren: Briefadel ist eine vom Landesherrn urkundlich verliehene, erbliche Titelauszeichnung.

Da sei nun gleich gesagt, daß bei den nun zu behandelnden byzantinischen Einrichtungen das vielleicht wichtigste Moment, die Erblichkeit, fehlt. Aber auch nur dieses eine Moment fehlt, während alle anderen wesentlichen und unwesentlichen Merkmale des Briefadels vollzählig vereinigt sind. Diese nun schon so oft genannten byzantinischen Einrichtungen sind die verschiedenen Grade der Komitiv, mit welchen verdiente Männer belehnt wurden, und zwar durch Anstellung eines Briefes, eines *codicillus honorarius*.

Über diese Institution sind zweierlei Quellen vorhanden: erstens die Gesetze und Erlasse römischer Kaiser, zweitens die Abschriften solcher Kodizille in den „*Variae*“ des Cassiodorus¹⁾. Was die Gesetze römischer Kaiser anlangt, so möge hier zunächst eine besonders charakteristische Probe gegeben werden, die das Wesen der Sache ziemlich klar durchblicken läßt: *Cod Theodos. lib. VI, tit. XVI*:

¹⁾ M. A. Cassiodorus (468—562) schrieb neben anderen Werken die von ihm als Minister Theoderichs d. G. verfaßten Erlasse und Dekrete in das oben genannte Werk „*Variarum libri XII*“ zusammen.

De Comitibus et Archiatriis Sacri Palatii.

Archiatorum S. Palatii Comitiva primi ordinis honoratorum gradus
seu dignitas.

Archiator intra Palatium militantes, si Comitivae Primi ordinis nobilitaverit gradus, inter Vicarios taxari praecipimus, sive iampridem deposuerunt militiam, sive postea deposuerint: ita ut inter Vicarios et Duces qui administraverint et hos qui Comitivam primi Ordinis meruerint, nihil intersit, nisi tempus, quod quis administraverit vel Comitivae est indeptus insignia et caetera.

Dat. XII. Kalend. April. Constantinop. Lucio V. C. Cons. (413).

Aus dem zitierten Erlasse ist mit Klarheit folgendes zu entnehmen: Die Leibärzte des Hofes wurden nach Absolvierung einer nicht genauer fixierten Dienstzeit mit der Komitiv belehnt und erlangten dadurch die in dem obigen Erlasse festgelegten Ehrenrechte. Sie rangieren neben den Vicarii, den Statthaltern kleinerer Provinzen, wenn sie nämlich die Comitiva primi ordinis erlangt haben, was uns den Rückschluß nahelegt, daß es auch eine Comitiva secundi oder tertii ordinis gegeben haben mag, ein Schluß, den wir im Laufe dieser Untersuchung als gerechtfertigt finden werden.

Aber nicht nur Ehrenrechte, sondern auch Vorrechte materieller Natur finden wir als Prärogative der Comites Archiatorum, so Cod. Theodos. XI, 18:

Qui a praebitione tironum et equorum excusentur.

Tirones, quorum pretia exhausti aerarii necessitas flagitavit, praebere nolimus Illustres viros Praefectos, cum gerunt infulas dignitatis, vel cum sublimem egerint praefecturam: non Magistros militum vel Comites Domesticorum simile munus adstringat, neque enim Tirones de facultatibus eorum poscendi sunt quorum virtus triumphis nostris subiugat de hoste captivos: non Praepositum, vel Primiverium sacri cubiculi: non Castrensem: non Comitum Sacrae Vestis: non ceteros Cubicularios: non Magistrum Officiorum, Quaestorem, vel Comites sacri ac privati aerarii Illustres: non virum Spectabilem Primicerium Notariorum, non Consistorianos Comites ac Sereniorum Magistros vel Tribunos et Notarios eadem dampni multa percellat: non viros Spectabiles Comites Archiatorum..... Habeant in commune omnes sive dum administrant, seu postquam administraverint, debitum Regiae liberalitatis officium: Nemo Tirones, equos vel praestationem aurariam vereatur, quem sub legis nostrae sanctione prosequimur. Illos tantum Tironum atque Auri munus adstringat, quos Honorarios vocavit antiquitas, vel qui fasces civilium partium consecuti, nulla prius laboribus rudimenta posuerunt.....

Dat. XV. Kalend. Mart. Rau. Honor. VIII et Theod. III. Art. Coss. (412).

Hier werden also die „spectabiles comites Archiatorum“ von der Pflicht, Krieger und Pferde zu stellen, entbunden. Gleichzeitig sehen wir, daß den Comites Archiatorum der Titel Spektabilität beigelegt wird, ein Titel, der in der Tat den Duces zustand und dessen Übertragung auf die Comites Archiatorum die faktische Durchführung des oben erwähnten Erlasses (Gleichstellung der Comites Archiatorum mit den Vicarii und Duces) beweist.

Von Interesse ist hier weiters Cod. Theodos. XIII, 3, 12:

Archiatrorum, qui intra penetralia regalis Aulae totius vitae probitate floruerunt, nulla dignitate sequatur expensa, neque eorum fatigat heredes. Ab his etiam, qui Comitivae honore donati sunt (ut consuetudo posecebat) sordidi muneris interpellatio conquiescat: Nam dilecti a Patribus adque suscepti honoris ac muneris incrementa servamus.

Dat. XVIII. Kal. Octob. Ausonio et Olybrio Coss. (379).

Die eben zitierte Stelle, die gleichfalls eine wichtige Sonderstellung der Comites Archiatrorum zeigt, bringt zugleich eine an sich vielleicht nicht weniger wichtige Bestimmung, die auch in dem folgenden Erlasse wiederkehrt: die Erbllichkeit dieser Privilegien.

Cod. Theodos. XIII, 3, 2 sagt nämlich:

Archiatři omnes et ex-Archiatři¹⁾ ab universis muneribus Curialium, Senatorum, Comitum²⁾, Perfectissimorumque muneribus et obsequiis, quae administratione perfunctis saepe mandantur: a praestationibus quoque publicis liberi immunesque permaneat: nec ad ullam auri et argenti et equorum praestationem vocentur, quae forte praedictis Ordinibus aut Dignitatibus adscribuntur. Huius autem indulgentiam sanctionis ad Filios quoque eorum statuimus pervenire.

Dat. XII. Kal. Jun. Constantino A. VII et Constantio Caes. Coss. (326).

In dem zitierten Erlasse wird also den Archiatři die Abgabefreiheit zuerkannt und gleichzeitig auf ihre Söhne ausgedehnt, also als erblich erklärt, allerdings nur die Abgabefreiheit, also nur das Recht, nicht auch der Rechtstitel, die Würde. Eine Vererblichkeit der Komitiv selbst ist nirgends angedeutet und wohl auch nicht anzunehmen.

Soviel von der Comitiva Archiatrorum im oströmischen Reiche. Es erübrigt noch, der Vollständigkeit halber das schon im Eingange dieser Untersuchung erwähnte Diplomsformular einer ostgotischen Comitiva Archiatrorum, wie es uns Cassiodorus in seinen *Variae* VI, 19 überliefert, hier zu geben. Sie stellt allerdings in ihrer oratorischen Breite an die Geduld des Lesers große Anforderungen, erscheint aber von Interesse für die Differenzierung der weitaus schlichteren ostgotischen Auffassung der Komitiv gegenüber der oströmischen Auffassung, wie sie in den bisher zitierten Gesetzen und Erlässen hervortritt:

Formula Comitıs Archiatrorum.

Inter utillimas artes, quas ad sustentandam humanae fragilitatis indigentiam divina tribuerunt, nulla praestare videtur aliquid simile quam potest auxiliatrix medicina conferre. Ipsa enim morbo periclitantibus materna gratia semper assistit, ipsa contra dolores pro nostra inbecillitate confligit et ibi nos nititur sublevare, ubi nullae divitiae, nulla potest dignitas subvenire. Causarum periti palmares habentur, cum negotia defenderint singulorum: sed quanto gloriosius expellere,

¹⁾ ex-Archiatři heißt Archiatrus a. D., sowie Exconsul oder ex-Consule Konsul a. D. bedeutet.

²⁾ Diese Comitıs (wohl zu unterscheiden von der Titularkomitiv, wie es z. B. die Comitiva

Archiatrorum ist) sind wirkliche Staatsbeamte, etwa die Comitıs sacrarum largitionum oder dergleichen.

quod mortem videbatur inferre, et salutem periclitanti reddere, de qua coactus fuerat desperare! Ars, quae in homine plus invenit quam ipse in se cognoscit, periclitantia confirmat, quassata corroborat et futurorum praescia validitudo non cedit eum se aeger praesenti debilitate turbaverit, amplius intellegens quam videtur, plus credens lectioni quam oculis, ut ab ignorantibus paene praesagium putetur, quod ratione colligitur. Huic peritiae deesse iudicem nonne humanarum rerum probatur oblitio? Et cum lascivae voluptates recipiant tribunalum, haec non meretur habere primarium? Habeant itaque praesulem, quibus nostram committimus sospitatem: sciant se huic reddere rationem, qui operandam suscipiunt humanam salutem. Non quod ad casum fecerit, sed quod legerit, ars dieatur: alioquin periculis potius exponimur, si vagis voluntatibus subiacemus. Unde si haesitatum fuerit, mox quaeratur. Obscura nimis est hominum salus, temperies ex contractis umoribus constans: ubi quicquid horum excreverit, ad infirmitatem corpus adducit. Hinc est quod sicut aptis cibus validudo fessa recreatur, sic venenum est, quod incompetentem accipitur. Habeant itaque medici pro incolumitate omnium et post scholas magistrum, vacent libris, delectentur antiquis: nullus istius assidue legit quam qui de humana salute tractaverit. Deponite, medendi artifices, noxias aegrotantium contentiones, ut cum vobis non vultis cedere, inventa vestra invicem videamini dissipare. Habetis, quem sine invidia interrogare possitis. Omnis prudens consilium quaerit, dum ille magis studiosior agnoscitur, qui cautior frequenti interrogatione monstratur. In ipsis quippe artis huius initis quaedam sacerdotii genere sacramenta vos consecrant: doctoribus enim vestris promittitis odisse nequitiam et amare puritatem. Sic vobis liberum non est sponte delinquere, quibus ante momenta scientiae animas imponitur obligare. Et ideo diligentius exquirite, quae curent sancios, corroborent imbecillos: nam videro, quod delictum lapsus exeuset, homicidii crimen est in hominis salute peccare. Sed credimus iam ista sufficere, quando facimus, qui vos debeat ammonere.

Quapropter a praesenti tempore comitivae archiattrorum honore decorare, ut inter salutis magistros solus habeatis eximius et omnes indicio tuo cedant, qui se ambitu mutuae contentionis exeruciant. Esto arbiter artis egregiae eorumque disceing confictus, quos iudicare solus solebat effectus. In ipsis aegros curas, si contentiones eorum noxias prudenter abscidas. Magnum munus est, subditos habere prudentes et inter illos honorabilem fieri, quos reverentur ceteri. Visitatio tua sospitas sit aegrotantium, refectio debiliun, spes certa fessorum. Requirit rudes, quos visitant aegrotantes, si dolor cessavit, si somnus affuerit: de suo vero languore aegrotus te interroget audiatque a te verius, quod ipse patitur. Habetis et vos certe verissimos testes, quos interrogare possitis. Perito quidem archiatrio venarum pulsus enuntiat, quod intus natura patiat: offerunt etiam oculis urinae, ut facilius sit vocem clamantis non advertere, quam huius modi minime signa sentire. Indulge te quoque nostro palatio: habeto fiduciam ingrediendi, quae magnis solet praemiis comparari. Nam licet alii subiecto iure serviant, tu rerum dominos studio praestantis observa. Fas est tibi nos fatigare ieiunius, fas est contra nostrum sentire desiderium et in locum beneficii dictare, quod nos ad gaudia salutis exeruciet. Taleni tibi denique licentiam nostri esse cognoscis, qualem nos habere non probamur in ceteris.

Diese Formula Comitum Archiatrorum, die Cassiodorus etwa um das Jahr 520 im Auftrage seines Königs geschrieben haben mag, legt den Schluß nahe, daß die großen Vorrechte, die im oströmischen Reiche im 4. Jahrhundert mit der Comitiva Archiatrorum verbunden waren, ihr im ostgotischen Reiche ganz oder doch zum großen Teile gefehlt haben. Denn es schiene sonst unmöglich, daß gerade in dieser redseligen Formel die Vorrechte der Comitum Archiatrorum ganz mit Stillschweigen übergangen würden. Über die Gründe dieser Rechtsminderung lassen sich verschiedene Vermutungen aufstellen, doch fehlt jeder positive Anhaltspunkt.

II.

Gleich den Archiatris konnten auch andere Berufstände die Comitiv erlangen, so insbesondere die Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache, der Philosophie und des Rechtes. Diesbezüglich enthält Cod. Theodos. I. VI, t. XXI folgenden Erlaß:

De Professoribus qui in urbe Constantinopolitana docentes ex lege mervenerint Comitivam.

Grammaticos Graecos, Helladium et Syrianum; Latinum Theofilum; Sophistas Martinum et Maximum; et Jurisperitum Leontinum placuit honorari codicillis Comitivae Ordinis Primi iam nunc a Nostra Majestate perceptis, ita ut eorum, qui sunt ex-Vicariis¹⁾ dignitate potiantur. Qua in re quicumque alii ad id doctrinae genus, quod unusquisque profitetur, ordin...²⁾ dentur, si laudabilem in se probis moribus vitam esse monstraverint, si docendi peritiam facundiamque dicendi, interpretandi subtilitatem copiamque disserendi se habere patefecerint et Coetu Amplissimo iudicante digni fuerint aestimati qui in memorato auditorio Professorum fungantur officio, hii quoque cum ad viginti annos observatione iugi ac sedulo docendi labore pervenerint, hiisdem, quibus praedicti viri, dignitatibus perfruantur.

Dat. Id. Mart. Constantinopoli Theodosio A. XI. et Valentiniano Caesare Coss. (425).

Dieser Erlaß, der etwas gekürzt, namentlich unter Hinweglassung der belehnten Persönlichkeiten, auch in den Codex Justinianus XII, 15 aufgenommen wurde, zeigt uns eine zweite Gruppe, die gewissermaßen ein Recht auf diese Nobilitierung, wenn wir es so nennen wollen, hatte: die Professoren, die 20 Jahre lang in Constantinopel gelehrt hatten, sollten gleich den Ärzten die Comitiv des ersten Grades erlangen.

Endlich konnte der Herrscher aber überhaupt jedem, der sich große Verdienste um den Staat erworben hatte, die Comitiv ersten oder zweiten Grades verleihen³⁾ und alle diese drei Kategorien:

¹⁾ Ex-Vicariis, wie früher ex-Archiatris, bedeutet Vicarius a. D.

²⁾ Im Original unleserlich.

³⁾ Cassiodorus, Variarum VI, 12:

Formula Comitivae Primi Ordinis.

Magnum quidem multis et inter vices videtur esse genitium publicae utilitati probis actionibus occupari: sed quanto felicius honorem splendidum sumere et cogitationum molestias non habere? Interdum enim assidui labores et ipsas ingratas faciunt digni-

tates, dum imbecillitas humana cito solet sustinere fastidia et quod prius ambisse creditur, postea vitare velle sentitur. Sed hoc multo praestantius adesse conspectibus regis et abesse molestiis, gratiam habere loci et vitare contumelias actionis. Dulce est, aliud sic mereri, ut nulla possit anxietate turbari dum multo gratius redditur, ubi prosperitatis sola gaudia sentiuntur. Hunc igitur honorem tam tibi respicias otiosa remuneratione praestitum quam nimium laborantibus antiqua

1. Die Erzärzte,
2. die Professoren,
3. andere, wegen ihrer Verdienste mit der Komitiv belehnte Personen bilden zusammen das, was man als den personalen Beamtenadel bezeichnen könnte.

Ihnen steht gegenüber das Patriziat, das Theodor Mommsen in seinen „Ostgotischen Studien“ in glänzender Weise ganz kurz mit folgenden Worten charakterisiert hat:

„Das Patriziat ist bekanntlich eine Schöpfung Konstantins oder richtiger gesagt, Konstantin hat den erblichen Briefadel, wie ihn auf den Spuren Cäsars und Augusts die frühere Kaiserzeit entwickelt hatte, in einen personalen umgewandelt. Auch jetzt ist der Patriziat wesentlich ein Ehrentitel. Die Verleihung steht bei der Regierung und ist auf die germanischen Könige übergegangen.“

Und in einem anderen Zusammenhange sagt Mommsen:

„Der senatorische Erbadel oder nach dem technischen Ausdruck dieser Epoche der Clarissimat, hat unverändert fortbestanden. Von dem geborenen clarissimus wird der Senator unterschieden und diese Eigenschaft wahrscheinlich auch jetzt noch entweder durch die Bekleidung eines stadtömischen Amtes erworben oder durch kaiserliche Adlektion.“

Hiezu gibt Mommsen als Quellenbeleg zwei Stellen aus Cassiodors *Variae an*, beides Zitate aus Handschriften des Königs Athalarich an den römischen Senat:

Variae, VIII, 17:secundo ad vestram curiam venit, qui et ex senatore natus est et aulicis dignitatibus probatur honoratus.

Variae, VIII, 19: licet apud vos seminarium sit senator, tamen et de nostra indulgentia nascitur, qui vestris coetibus applicetur¹⁾.

noscitur provisione collatus, ut rectores provinciarum anni actione laudatos vix ad tale culmen adducerent, quibus confitebantur plurima se debere. Consilarii quoque praefectorum conscientia elari, dictatione praecipui, qui in illo actu amplissimae praefecturae sic videntur exercere facundiam, ut ad utilitates publicas expediendas alteram credas esse quaesturam. Unde frequenter et nos indices assumimus, quia eos doctissimos comprobamus. Quid ergo de tali honore sentiaris, agnosce, quando perfecti viri pro tot laudabilibus institutis huius inveniunt praemia dignitatis et merito cum tanta pompa ceditur, quae senatorii quoque ordinis splendore censetur, Spectabilitas clara et Consistorio nostro dignissima, quae inter Illustres ingreditur, inter Proceres advocatur: otiosi cinguli honore praecincta dignitas, quae nullum novit offendere, nullum cognoscitur ingravare et super omnia bona concitare nescit invidiam. Quocirca provocati moribus tuis Comitivum tibi primi ordinis ab illa indictione

maiestatis favore largimur, ut Consistorium nostrum, sicut rogatus ingredieris, ita moribus laudatus exornes, quando vicinus honor est illustribus, dum alter medius non habetur. Delectet te illos imitari, quos proximitate contingis. Tu locum amplum et honorabilem facis, si te moderata conversatione tractaveris. Ammoneat te certe, quod suscepta dignitas primi ordinis appellatione censetur, utique quia te sequuntur omnes, qui Spectabilitatis honore decorantur Sed vide, ne quis te praecedat opinione, qui sequitur dignitate. Alioquin grave pondus invidiae est splendere cinguli claritate et inorum lampade non lucere.

¹⁾ Dieses zweite Handschreiben ist auch sonst an interessanten Bemerkungen so reich, daß es nicht unangebracht erscheint, es hier in seiner Gänze zu geben:

Senatui Urbis Romae Athalaricus Rex.

Licet coetus vester genuino splendore semper irradietur, clarior tamen redditur,

Daß auch im Ostgotenreiche dieser senatorische Briefadel verliehen wurde, und zwar vom Könige selbst, erhellt daraus, daß Cassiodorus in seinem *Variae* auch eine *Formula Clarissimatus* gibt.

III.

Das bisher Gesagte führt zu folgendem Resultat:

Es hat im ost- und im weströmischen, sowie im ostgotischen Reiche zwei Arten des Briefadels gegeben:

a) die Verleihung der Komitiv an Archiatri, Professores und andere verdiente Männer;

b) die Verleihung des *Clarissimatus*, des senatorischen Erbadels.

Wenn man bezüglich des ersten Punktes verschiedener Meinung sein und behaupten kann, die Verleihung der Komitiv sei nicht als Briefadel aufzufassen, so scheint dies bezüglich der zweiten Art wohl vollkommen ausgeschlossen.

Wir kommen nun zum eigentlichen Gegenstande der vorliegenden Untersuchung, dem Briefadel auf germanischem Boden, und zwar handelt es sich hier zunächst und

quotiens augetur lumine dignitatum. Nam caelum ipsum stellis copiosissimis plus refulget et de numerosa pulchritudine mirabilem intuentibus reddit decorum. Naturae siquidem insitum est, ut bonorum copia plus delectet. Prata denique floribus pinguntur innumeris: landatur pinguis arvi densior seges. Antiquitas vobis fecerit nobiles haberi: nos senatum volumus etiam de numerositate praedicari. Nam licet apud vos seminarium sit senatus, tamen et de nostra indulgentia nascitur, qui vestris coetibus applicetur. Alumnos cunctae vobis pariunt aulicae dignitates, quaestura vere mater senatoris est, quoniam ex prudentia venit. Quid enim dignius, quam curiae participem fieri, qui adhaesit consilio principali? Sed quis prudenti viro generaliter non sufficit conclusa laudatio, eius nota propriae tangamus.

Quaestorem nostrum, patres conscripti, cognoscite eloquentia prius exercitata placuisse et sic advocacionis suae crebras egisse victorias, ut merito sibi eum electio triumphalis asciverit, quatenus palmis felicibus inauguratus nobis daret omnia laurearum. Ad forense gymnasium prima aetate deductus studuit semper integritati mentis et nobilissimo pudore castitatem corporis sub nimio labore transegit. Orator facundus, gravissimus patronus suspectas causas suis praeconiis adiuvabat, quando credi non poterat negotium improbabile cui talis videbatur assistere. Nonne Praetermittere hunc virum publicum

esset damnus? Quid enim aut nobis esse debet acceptius quam nostri coniungi lateri, qui inter leges meruit approbari? Amare namque eas potest, per quas doctus enituit, dum affectat unusquisque gloriam suam nec oblivisci potest animus, ex qua nobis fuerit parte sociatus. Creditis forte, principes viri, novam in hunc imparatamque apparuisse prudentiam? Origo eius hereditarias sibi literas vindicavit, cuius pater ita in Mediolanensi foro resplendit, ut et trino fratrum et Tulliano cespite pullularet. Proinde quamvis sit vel inter mediocres difficillimum placendi genus tamen advocacionis laudem inter primarios eloquentiae frequenter meruit invenire. Is contra magnum Olybrium stetit, is palmarii Eagenetis linguae ubertate suffecit et illis par exstitit, quos singulares Roma cognovit. Quid enim generosius quam tot litterarum proceres babuisse maiores? Nam si inveteratae et per genus ductae divitiae nobiles faciunt, multo magis praestantior est, cuius origo thesauris prudentiae locuples invenitur. Quapropter, patres conscripti, favete nostro iudicio ac suis meritis candidato: quando si collegae manum clementiae porrigitis, vos potius sublevatis.

Von großem Interesse scheint insbesondere die gesperrt gedruckte Stelle über die Entstehung des Geburtsadels, weil sie die Ansichten jener Zeit widerspiegelt.

hauptsächlich, wie schon eingangs angedeutet wurde, um den Briefadel bei den Westgoten.

Es scheint hier angebracht, eine kleine Vorfrage zu erledigen, die etwa folgendermaßen zu formulieren wäre: Warum sind gerade die Westgoten in erster Linie auf das Vorhandensein eines Briefadels oder einer ähnlichen Institution zu prüfen? Nur weil Zoepfl einen Anstoß in dieser Richtung gegeben hat? Gewiß auch aus diesem Grunde, vor allem aber aus einer einfachen historischen Erwägung, die zum Teil schon in einer kleinen Skizze im Monatsblatt des „Adler“, V, 30 angestellt wurde. Ich schrieb dort:

„Daß bei den Westgoten, wie in fast allen neuen germanischen Reichen, ein Dienstadel emporkam, ja noch mehr, daß solchen Adel sogar Leute von unfreier Geburt erlangen konnten, ist außer Zweifel und erklärt sich aus der Geschichte jener jungen Reiche. Es konnte in diesen jungen Germanenreichen von einem auf großem Grundbesitz fußenden, angestammten Adel nicht die Rede sein. Vielmehr übertrug sich dadurch, daß bei der Eroberung des Landes selbst die Hochfreien eine Art Gefolgschaftsverhältnis zum König eingingen und hier zusammen mit dessen Servi eine engere Gemeinschaft bildeten, unbedingt ein Teil des Glanzes und Ansehens der alten Geschlechter auf diese Servi. Das und die Tatsache, daß gerade bei der Eroberung fremden Landes, sei es in harten Kämpfen, sei es in langwierigen Teilungsverhandlungen, der Entfaltung persönlicher Tüchtigkeit der weiteste Spielraum geboten war, erklären zur Gänze das Emporkommen auch unfreier Elemente.“

Dem ist aber noch folgendes hinzuzufügen:

Gerade die Westgoten waren geradezu prädestiniert, die früher geschilderten römischen und ostgotischen Institutionen zu übernehmen und sie ausschließlich oder doch vorzugsweise auf Leute von germanischer Herkunft anzuwenden. Während nämlich im römischen Reiche selbstverständlich und auch im ostgotischen Reiche nahezu gewiß (nach Mommsen unbedingt) diese Verleihungen nur an *cives Romani* erfolgten, niemals aber an *barbari*, ist bei den Westgoten eher das gerade Gegenteil der Fall. Das erklärt sich ganz einfach daher, daß sich die Ostgoten stets, auch auf der Höhe ihrer Macht unter Theodorich dem Großen, zu dessen Zeit Cassiodorus seine oft zitierten „*Variae*“ schrieb, nur als Söldner und als Verwalter des Hofes von Byzanz fühlten, während die Westgoten sich als Herren des Landes und die Römer als Besiegte betrachteten. Hier könnte nun der Einwand erhoben werden, dasselbe sei ja bei einem anderen Volk, etwa bei den Burgundern, auch der Fall gewesen. Das ist — innerhalb gewisser Grenzen — richtig. Es müssen eben noch die zwei gewichtigsten Gründe für die Prädestination gerade der Westgoten angeführt werden:

a) Die aus der Stammesverwandtschaft der Ostgoten mit den Westgoten resultierende, niemals ganz stockende kulturelle Osmose zwischen beiden Völkern.

b) Die Tatsache, daß gerade Theodorich d. Gr. 15 Jahre lang beide Völker beherrschte.

Diese beiden Umstände allein legen mit zwingender Gewalt die Vermutung nahe, daß die Westgoten, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen zur Ent-

stehung eines Briefadels zumindest ebenso vorhanden waren, wie bei jedem anderen germanischen Volk, den römischen Briefadel von ihren ostgotischen Stammesbrüdern übernommen haben.

IV.

Es erscheint nunmehr, bevor auf den westgotischen Briefadel eingegangen wird, notwendig, auf die westgotischen Adelsverhältnisse überhaupt einzugehen. Denn erstens ist das Bestehen eines Geburtsadels wohl als eine notwendige Voraussetzung des Briefadels zu bezeichnen, zweitens mangelt es vollständig an Literatur über den westgotischen Adel. Was v. Aschbach anfangs des 19. Jahrhunderts darüber geschrieben hat, ist veraltet und auch nicht genügend quellenmäßig belegt, aus dem einfachen Grunde, weil die Quellen, die eigentlich nur in der *lex Wisigothorum* und den *canones spanischer Konzilien* bestehen, darüber fast ausnahmslos schweigen.

Daß die Westgoten einen Adel hatten, wird seit v. Aschbachs „Geschichte der Westgoten“ wohl nicht mehr ernstlich bestritten.

Zum Beweise mögen etwa folgende Stellen der *leges Wisigothorum* dienen:

IV, 2, 20: *Omnis ingenuus vir adque femina, sive nobilis seu inferior.....*

II, 1, 9: *.....si ex nobilibus idoneisque personis fuerit..... nam si de vilioribus humilioribusque personis fuerit, aut certe quem nulla dignitas exornabit.....*

II, 3, 4: *Ut personis nobilibus questio per mandatum nullatenus agitur et qualiter humilior ingenuus sive servus per mandatum questioni subdatur.*

Hier finden wir also ein Vorrecht des Adels. Sehr interessant ist:

VI, 1, 2: *.....nobiles ob hoc potentioresque personae, ut sunt primates palatii nostri eorumque filii.....* Dies ist eine Einschaltung, welche Ervig (680 bis 687) in ein Gesetz Rezeswinds (649—672) gemacht hat.

V, 7, 17: *generosa nobilitas, d. i. geradezu „Geburtsadel“.*

VI, 1, 2: *.....equalem sibi nobilitate vel dignitate palatini officii.....*, also ein Beweis, daß *nobilitas* wirklich ein selbständiger, nicht etwa mit „amtliches Ansehen“ zu übersetzender Begriff ist. Das ist nämlich eine nicht unwesentliche Entdeckung, wie in folgendem gezeigt werden soll.

Eine bisher noch nicht mit voller Gewißheit aufgeklärte Rolle spielen die „Gardingi“. v. Aschbach identifiziert die Worte *Gardingus* und *Procer*, welches letztere, wie wir später sehen werden, allerdings „Adeliger“ heißt, und übersetzt also auch *Gardingus* mit „Adeliger“. Er sagt auf pag. 263:

„Zu dem höheren Adel oder den Palatinen wurden auch die Gardinge (oder *Proceres*), d. h. die Adeligen, gerechnet, die, von alten edlen Familien abstammend, als reiche Gutsbesitzer (*Gardingi*) glänzten und oft am Hofe des Königs sich aufhielten, ohne ein Amt oder eine Würde zu haben. Sie waren eigentlich der Erbadel der Westgoten, während die Herzoge und Grafen aus dem Stande der freien Männer durch die Würden, wozu sie ihr Verdienst erhob, den Adel erlangten. Daher kam es auch, daß der Gardinge oder *Procer*, wenn er eine Würde be-

kleidete, sich „Graf und Gardinge“ (Comes et procer) nannte, um zugleich Verdienst- und Erb-Adel anzudeuten.“

Diese Darlegung v. Aschbachs kann wohl nur als falsch bezeichnet werden. Das hat schon Du Cange erkannt, wenn er sagt:

„Gardingi, apud Gothos Hispanos, accensetur optimatibus et maioribus Palatii Officialibus (tametsi quae fuerit eorum dignitas, non omnino percipitur).“

Aus den Stellen allerdings, welche Du Cange anführt, geht das nicht mit Bestimmtheit hervor. Wohl aber gibt es eine andere, bisher noch nirgends angegebene Stelle, durch deren Entdeckung ich die Frage endgültig im Sinne Du Canges gelöst zu haben glaube. Es ist dies die

**Historia Wambae Regis Toletani — Edita a Domino Juliano —
Toletanae Sedis Archiepiscopo.**

Da heißt es: Allectis sibi perfidiae suae sociis Ranosindo Tarraconensis Provinciae Duce et Hildigiso sub Gardingatus adhuc officio consistente. . . . Diese kleine Chronik, die aus dem Ende des 7. oder Anfang des 8. Jahrhunderts stammt, beweist durch die eben zitierte Stelle wohl zweifellos, daß der Gardingatus ein Amt und nicht eine Standesbezeichnung war.

Nur ein sehr richtiger Gedanke ist in den oben zitierten Ausführungen v. Aschbachs enthalten, der aber mangels Anführung eines Quellenbeleges nicht in das richtige Licht gesetzt ist, so daß derjenige, der nicht zufällig die gesamten canones der spanischen Konzilien durchgeht, damit nicht viel anzufangen weiß. Außerdem hat sich auch hier die unrichtige Identifizierung der Ausdrücke Gardingus und Procer eingeschlichen. Es handelt sich nämlich um eine in mehrfacher Hinsicht sehr interessante Erscheinung: während bei den Konzilienschlüssen der ersten sieben toledanischen Konzilien stets nur Bischöfe unterschrieben erscheinen, trägt das achte Konzil von Toledo (653) nach den Unterschriften von 52 Bischöfen, 12 Äbten und 10 Vikaren auch die Unterschriften von 16 Comites, darunter drei, welche sich folgendermaßen unterschreiben: „N., Comes et Procer“. Hier bedeutet Comes das Amt, Procer den Stand. Diese Stelle dürfte auch v. Aschbach gemeint haben, und er hat zweifellos recht, wenn er sagt, daß Procer den Erbadel bezeichnet.

Daß es also einen Erbadel bei den Westgoten gegeben hat, erscheint nach dem Gesagten wohl außer Zweifel, und es wird also im folgenden der Briefadel zu behandeln sein. Leider ist uns im Westgotenreich keinerlei Formelsammlung erhalten geblieben und auch unter den mir bekannten westgotischen Urkunden befindet sich keine, welche eine Verleihung des Adels oder etwas Ähnliches enthielte. Wir sind vielmehr auf die leges Wisigothorum und die canones der spanischen Konzilien angewiesen. Was die ersteren anlangt, so hat H. M. Zoepfl folgende Stellen derselben als für das Vorhandensein eines Briefadels zeugend angegeben:

lex Wisigoth. V, 7, 17; IX, 2, 8; XII, 1, 3.

Wir wollen sie in etwas anderer Reihenfolge betrachten:

lex Wisigoth. IX, 2, 8:

In nomine Domini Wamba rex

Quid debeat observari, si scandalum infra fines Hispaniae surrexerit.

. Ex laicis vero, sive sit nobilis, sive mediocrior viliorque persona, qui talia gesserint, praesenti lege constituimus, ut a misso testimonio dignitatis,

redigatur protinus ad conditionem ultimae servitutis..... Nam justum est, ut qui nobilitatem generis sui et statum patriae, quod priscae gentis adquisivit utilitas, constanti animo vindicare nequivit, legis huius sententia feriat, qui notabiliter superioribus culpis adstrictus degener atque inutilis reperitur.

De bonis autem transgressorum, laicorum scilicet atque etiam clericorum, qui sine honore sunt, id decernimus observandum: ut qui deinceps hoc fortasse commiserint, inde cuncta dampna terrae nostrae, vel his qui mala pertulerint, sarciantur, ut recte doleat et dignitatem se amisisse nobilium et praedia facultatum, cuius maligna vel timida factio nec laedentem repulit hostem, nec se ostendit in adversariorum conversione virilem.

Data et confirmata est lex die Kalendarum Novembrium, anno feliciter secundo regni nostri.

Ferner lex Wisigoth. XII, 1, 3:

Lex in confirmatione concilii. — Fls. Rens. Rex.

.... Est igitur primus canon de reddito testimonio dignitatis eorum, quos profanatio infidelitatis cum Paulo traxit in societatem tyrannidis; quos celsitudo nostra una cum filiis, per huius nostrae legis edictum et testimonio nobilitatis pristinae uti et rebus, quas per auctoritatis nostrae vigorem perceperint, decernimus revestiri.....

Edita lex in confirmatione concilii Toletu, sub die Idus Nov.

Era DCCXXI. anno quoque feliciter IV. regni gloriae nostrae in Dei nomine Toletu.

In den beiden eben zitierten leges waren es die Stellen von dem „testimonium dignitatis und nobilitatis“, welche H. M. Zoepfl besonders in der Annahme bestärkte, daß bei den Westgoten ein Briefadel bestanden habe. Er glaubte nämlich testimonium mit „Zeugnis“, „Brief“ übersetzen zu sollen und nahm an, daß hier geradezu von Adelsbriefen die Rede sei, eine Annahme, welcher zwar in der lex Wisigoth, selbst nichts entgegenzustehen scheint, welche aber sofort haltlos zusammenbricht, wenn man die Akten des betreffenden Konzils, welche gewissermaßen den Motivenbericht zu lex Wisigoth. XII, 1, 3 bilden, zur Vergleichung heranzieht.

Da ist zunächst der „Tomus Ervigii regis concilio oblatu“, eine Art Thronrede des Königs an die Teilnehmer des 12. toledanischen Konzils. Dort heißt es:

.... Post haec illud quoque vestris Deo placitis infero sensibus corrigendum, quod decessoris nostri praeceptio promulgata lege sancivit, ut omnis aut in expeditione exercitus non progrediens aut de exercitu fugiens testimonio dignitatis suae sit irrevocabiliter carens; cuius severitatis institutio, dum per totos fines Hispaniae ordinata decurrit, dimidiam fere partem populi ignobilitati perpetuae subiugavit, ita ut, quia in quibusdam villulis vel territoris sive vicis peste huius infamationis habitatores ipsorum locorum sunt degeneres redditi, quia testificandi nullam habent licentiam, veritatis ex toto videatur interissee censura, sicque gemino malo terra atteritur, dum et infami plebium notatur elogio et reperiendae veritatis destituitur adiumento. Unde licet eandem legem nostrae gloriae mansuetudo temperare disponat, vestrae tamen paternitatis sententia hos, qui per illam titulum dignitatis amiserant, revestiri iterum claro pristinae generositatis testimonio devotissime optat.....

Dieser „Tomus Ervigii Regis“ bringt durch die Sätze: „quia testificandi nullam habent licentiam“ und „reperiendae veritatis destituitur adiumento“ Klarheit in die ganze Sache: nicht den Adelsbrief hatten jene Auführer, beziehungsweise Fahnenflüchtigen verloren, sondern die licentia testificandi, das Recht, vor Gericht das Zeugnis eines freien Mannes abzulegen. Also nicht mit „Adelsbrief“ ist testimonium dignitatis zu übersetzen, sondern etwa mit „Zeugnis des freien Mannes“, und damit fallen natürlich auch alle auf diese „Adelsbriefe“ aufgebauten Folgerungen in sich selbst zusammen.

Wohl aber gibt es andere Stellen, welche mit größter Bestimmtheit auf das Vorhandensein eines Briefadels bei den Westgoten hinweisen. Eine derselben hat schon Zoepfl angegeben; es ist lex Wisigoth. V, 7, 17:

Flavius Gloriosus Reccessuindus Rex.

Interdum vidimus excessum licentiamque servorum et dolore coacti sumus ignominia dominorum. Quidam enim a dominis suis libertate percepta generationis progenie decurrente adtemptant aut ipsi aut posteritas eorum cum progenie dominorum vel indecens copulare coniugium vel molestias inferre posteritati manumittentium. Sicque in adversum parte conversa, quia ingenua libertas gratiae dono fit nobilis, ideo generosa nobilitas inferioris tactu fit turpis. Atque inde claritas generis sordescit commixtione abiectae conditionis, unde abdicata servitus adtollit titulos libertatis.

Hier ist ganz klar gesagt, daß die „angeborene Freiheit durch das Geschenk der (königlichen) Gnade adelig wird“, oder mit anderen Worten, daß derjenige, der als Sohn freier Eltern geboren wurde, den Adelstand erlangen kann, es wird also das Bestehen des Briefadels ganz nebenbei, als eine allgemein bekannte Tatsache erwähnt. Gleichzeitig erinnert diese Bestimmung an eine ganz ähnliche, die in den Codex Justinianus Aufnahme gefunden hat:

XII. Cod. I, 9:

Imppp. Valentinianus, Valens et Gratianus AAA. ad Symmachum P. P.

„Libertorum filios adipisci clarissimam dignitatem non prohibemus“.

Beide Bestimmungen haben den Tenor, nur freigeborene Personen zur Erlangung des Briefadels zuzulassen.

Ebenso klar spricht eine, bisher nirgends zitierte Stelle in den canones des 13. Konzils von Toledo (683). Da heißt es:

I. De reddito testimonio dignitatis eorum, quos profanatio infidelitatis cum Paulo traxit in societatem tyrannidis.

.....Primo igitur negotiorum exorsu, hortante pariter et iubente religiosissimo Domino nostro Ervigio Rege, decernendum nobis occurrit, ut omnes, quos scelerata quondam contra gentem et Patriam conjuratio Pauli in perfidiam traxit et titulo testimonii honestioris abiectis, ad statum dignitatis pristinae redeant et nulla deinceps illis ob hoc catena judicialis obsistat; sed omnes ita generosae stirpis ac nobilitatis propriae subeant decus, ut praeteritae infidelitatis nullum perferat dedecus. Quod etiam et de filiis eorum decernimus observandum, quae post admissum parentum praememoratae profanationis scelus nati esse produntur.

sive de caeteris omnibus, qui ex tempore divae memoriae Chintilani Regis simili hucusque infamationis nota respersi sunt.

Hier ist ganz deutlich unterschieden zwischen generosa stirps, d. i. vornehmer adeliger Herkunft oder mit einem Worte Erbadel, und propria nobilitas, d. i. persönlichem oder Briefadel.

Zum Schlusse sei hier noch einer Stelle aus dem „Tomus Ervigii Regis Concilio oblatum“ des VIII. toletanischen Konzils gedacht, welche folgendermaßen lautet:

... Vos etiam illustres viros, quos ex palatino officio huic sanetae synodo interesse mos primaevus obtinuit ac nobilitas exspectabilis honoravit,

Bezüglich dieser letzten Stelle kann wohl gleichfalls niemand darüber im Zweifel sein, daß dieselbe auf das Bestehen eines Briefadels hinweist, sei es nun, daß man exspectabilis (mit Klotz) durch „zu erwartend“, oder daß man es (mit Georges) durch „außerordentlich“ übersetzt.

Hiermit scheint der Beweis für das Bestehen eines Briefadels bei den Westgoten erbracht. Es würde nun erübrigen, andere germanische Reiche daraufhin zu untersuchen. Dabei ist es einleuchtend, daß man dies mit einiger Aussicht auf Erfolg nur dort tun kann, wo mindestens ebensoviel Quellenmaterial vorhanden ist, wie bei den Westgoten. Es würden nun in dieser Hinsicht wohl in erster Linie die Franken in Betracht kommen. Allein das Fehlen eines Volksadels bei diesem Volke macht die Sache von vornherein sehr unwahrscheinlich; außerdem sind in dieser Richtung angestellte Forschungen resultatlos geblieben. Mehr Erfolg dürfte ein gleiches Unternehmen bezüglich der Langobarden haben, bei denen ein der Entwicklung eines Briefadels günstiger Boden und ein ziemlich reiches Quellenmaterial diese Erwartung rechtfertigen. Dies sei einer späteren Untersuchung vorbehalten.

und

ers

Fritz,
seit 1459-

d. d. Be

gere,
Kunigun

ein. † na

Bernhar
sieh mi
gen Kaise
ranz I. v
Frankreic
p II. von
englisch

und Wernstein.

I.

Heintz,
erscheint 1432—1459.

Fritz,
lebt 1459—1475.

Cuntz,
erscheint 1459—1480.
Empfängt bischöfl. Bamberg.
Lehen.

d. d. Regensburg

zere,
Kunigunde N. N.

sin. † nach 1540.

Bernhard,
sich mit seinem Bruder
an Kaiser Karls V. gegen
anz I. von Frankreich in
Frankreich und begleitete
II. von Spanien 1554 an
englischen Hof.

